Acta

des

Magistrats zu Bnin

betreffend

die der Bürgerschaft von dem Dominio Kurnik zustehende Holz- und Weideberechtigung

---

Kgr. 1876

1840-1878

Archiwum Państwowe w Poznaniu
Zespół Akta m. Bnin
Sygn. I 19 7

C. R. Fach 1. No

1

Hochwohlgeborener Herr
Besonders Hochzuverehrender Herr Landrath!
Gnädiger Herr

Bein den 14 Januar 1840.

betrifft
den zwischen der Stadt Bein
und dem Dominium Unreich
wegen Holz und Weideberechtigung schwebenden Prozeß
(: Ohne hohe Verfügung :)

Ew. Hochwohlgeboren werden hochgnädigst entschuldigen wenn wir uns erlauben die ~~[illegible]~~ in Folge des zwischen der hiesigen Stadt u. dem Dominium Unreich wegen Holz u. Weideberechtigung geschwebten Prozesses ergangenen 3 Erkenntniß zur Hochgeneigten Einsicht und hohen weiteren Veranlassung hiemit allergehorsamst zu überreichen.

Gleichzeitig ist erreichen wir Ew. Hochwohlgeboren den Vorstand

4,24 / 14

Akte in Bein J

2

Sandy vom 28 März 1838 und
wollen Sie dieselben [illegible] gnädigst
dass Dieselben ersuchen
Officiere der Bürgerwehr der
Hiesigen Stadt ersucht, ernannt
haben und die freien Holz- und
Mandabenutzung wegen selbst

Sie erlauben uns dagegen
dem Holzverkaufsgeschäft
[illegible] zu bitten, die
Hohe Gnade zu haben, [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

No. 66. pr. d. 20 fl. 40

Auf den Bericht vom 14t Januar 1840. No. 44.

Br. m. s. p. r. erlaubt allen Anlagen zurück dem Königl. Polizey Bürgermeister Herrn Stiller Wohlgeboren zu Rein mit dem Eröffnen, daß so angenehm für mich das Vertrauen welches die dasige sehr hochgeehrte städtische Behörde durch diese Eingabe zu meiner Person an den Tag legt, so finde ich mich doch genöthiget, meine sehr hochgeehrte Herren Sie alle zu bitten, zuvörderst in einer Uebersicht die Berechnung zu machen des eigentlichen wahren Werthes was der dasigen Stadt Commune zuerkannt ist und dieser alter Gegenstände welche das dasige Dominium aliquid pro quo offerirt hat.

So wie auch dieses ist mir erforderlich zu wissen worauf sich die Beendigung dieses Geschäfts vom Tage der letzten Unterhandlung am 28t März 1838 accordirt so wie um Mittheilung der in zwischen stattgehabten Correspondenz damit ich im Stande, Ihren Wünsche mit Praecision zu entsprechen und die nöthigen Anträge in dieser Angelegenheit an die competente Behörde zu machen oder mit dem Herrn Grafen Titus von Działyński dieserhalb Rücksprache zu nehmen.

Schrimm d. 16 Januar 1840

gez. v. Kosarzewski
Landrath.

No. 414 fl

4

No. 66

Rhein den 26t. Januar 1840

Die Berechnung über den Werth der Forderung an das Dominium Kurnik wegen freier Holz- Weidebrechtigung betreffend.

Zur Hohen Br. m. Verfügung 16 Jan.

No. 414/1. 40.

Nach Empfang der hier wiederum allergehorsamst angeschlossenen Hohen Br. m. Verfügung habe ich sogleich den Stadtrath und die Deputirten in der hiesigen Ablösungs-Sache zusammen berufen, um mit denselben die Berechnung über den Werth der Forderung an das Dominium Kurnik wegen freier Holz- und Weidebrechtigung, bezahlbar an zu fertigen.

Die ~~selben~~ Erschienenen haben jedoch erklärt, wie sie einestheils außer Stande sind diese Forderung ihrem ~~Ver~~ wahren Werthe nach zu berechnen, andern Theils von ihren Mitbürgern Vorwürfe befürchten wenn ~~sie~~ die zu Gelde berechnete Forderung ihren Ansichten nicht entspricht und endlich auch nicht wissen wie viel einem jeden Bürger gesetzlich ~~Brennholz~~ Holz oder Weide zustehe. ~~[illegible]~~ Da nun diese Arbeiten ~~[illegible]~~ entweder unvollständig oder zum Nachtheil der hiesigen Stadt ausfallen dürften, so haben dieselben nach der angelegenen, vollständig vom Herrn Kr. Tr. beschlossen solche durch den Kr. Opencial Commissar Hiesig Kr. auf ihre Kosten anfertigen zu lassen, ausserdem da diese Angelegenheit zum ~~[illegible]~~ Resultat geheit. dieser Behörde ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ durch sie geleitet ist.

5 3

Auf [illegible] [illegible] [illegible]

6

No 66

Rein den 26t Januar 1840

An
Eine Königl. Wohllöbl. Spezial Kommission
Schrimmer Kreises
Hochlöbl. Landschaft S. in Posen

Das Königl. Landraths Amt hiesigen Kreises hat uns mittelst
bem. Verfügung vom 16 Januar a. N. 414/1. Beauf-
tragt, demselben eine Berechnung über den Werth
der Forderung der hiesigen Stadt an das Domini-
um Pacanie wegen freier Holz- u. Weidenberech-
tigung u. eine ebenfalls Berechnung über die Leiter des
Dominii der hiesigen Stadt nach der Verfügung vom 28 März 1838 diesenhalb gemachte Offerte
einzureichen.

Der Stadtrath und die Deputirten in der Ablösungs Sache
haben in der Verhandlung vom heutigen Tage darauf an-
getragen diese Berechnung von Herrn Spez. Kom-
missarius auf Kosten der hiesigen Stadt anfertigen zu lassen
weshalb wir Wohldieselbe hiermit ganz ergebenst
ersuchen, sich dieser Arbeiten gefälligst recht bald
zu unterziehen u. dem K. Landr. Amte in
Schrimm einreichen zu wollen, und aber
genehmigt hiermit zu benachrichtigen.

Der Magistrat

abg. 29/1. 40

Stiller
Bürgermeister

4

Verhandelt Bonn den 26ten Januar 1840.

7

Der ergangenen Vorladung zu folge waren auf heut in dem hiesigen Magistrats Bureau erschienen.

1. die Magistrats und Stadtrathsmitglieder
   a. der Herr Rathmann Simon.
   b. der Herr Rathmann Riesner
   c. der Herr Stadtrath Müller
   d. " " do. Prause.
   e. " " do. Winterl.
   f. " " do. Flenz.
   g. " " do. Gruszczynski.

2. die Deputirten der ~~Ober~~ Bürgerschaft in der Ablösungssache von Bonn
   a. Johann Richter
   b. Matheus Matelski.
   c. Peter Gabrylewicz.
   d. Christian Stellmacher
   e. Joseph Sikorski.
   f. Valentin Pepel.
   g. Jacob Lehmann.

Den versammelten Herren Komparenten wurde das

8

Hohe bem. Dekret des Königlichen
Landraths Scheimes Kreises
Herrn v. Nowarzewski Hochwohlge-
boren vom 16ten Januar a. M.
414 Januar wirklich vorgehal-
ten und dieselben demnach aufgefordert
~~[illegible]~~ mit dem Unterzeichneten
eine Berechnung über den ~~ei-~~
~~gentlichen~~ ~~wahren~~ Werth ~~über~~
~~das~~ ~~was~~ ~~der~~ ~~hiesigen~~ ~~Stadt~~
ihrer Forderung ~~über~~ ~~den~~
an das Dominium Kurnik wegen
freier Holz und Weideberechtigungen
zulegen damit solche diesem hohen
Vorgesetzten zur gnädigen wei-
teren Veranlassung eingereicht
werden kann.

Dieselben erklären hierauf
Folgendes
wir sind eines Theils außer
Stande diese Forderung ihrem
wahren Werthe nach zu be-
rechnen und andern Theils
müßten wir uns durch der Ge-
fahr aussetzen, ~~vielleicht~~ wa-
~~gen~~ ~~der~~ von unseren Mitt-
bürgern mit Vorwürfen
überhäuft zu werden, wenn
unsere zu Geld berechnet Forde-
rung, mit ihren Ansichten nicht
übereinstimmt.

[illegible] Versammlung [illegible] Rath [illegible] [illegible] [illegible]

Brien den 26ten Januar 1840.

Die Berechtigung über den Werth der Forderung an das Dominium um Verwilligung freier Holz- und Streubenutzung betreffend.

Vom Herrn Landrath vom 16 Januar.

No. 44 f. 40.

No. 95. pr. d. 31/1. 40.

Syndikus Leistikow

6
10

Gr. 28/1 Januar

pr. 30/1 40

Auf Ihre Anfrage vom 16ten d. M. No. 44 f. 40. No. 95. pr. d. 31/1. 40. wegen der Berechtigung der Stadt Brietzig zu Bezug freier Brennholz- und Streu-Anweisungen aus der Forst des Dominii Brietzig, haben wir Ihnen hierdurch zu eröffnen nicht ermangeln sollen, daß die Berechtigung der Stadt Brietzig zu Bezug freier Brennholz- und Streu-Anweisungen aus der Forst des Dominii Brietzig, auf dem Rechtstitel der Ablösung des Deputats beruhet, welches den Bürgern der Stadt Brietzig, als Pertinenz ihrer Bürgerhäuser, verabreicht worden ist. Da nun dieses Deputat-Holz, nach seiner Natur, nur zum Brennen und Heizen der Häuser, worauf es haftet, verwendet werden darf, und nicht verkauft werden kann, so ist auch die Ablösung dieses Deputats nur nach dem Maaßstabe des Bedürfnisses der Stadt Brietzig zu berechnen, und kann nicht mehr betragen, als der Werth des Brennholzes, welches zu Heizung der Bürgerhäuser, worauf das Deputat haftet, erforderlich ist. Wir haben daher, um die Berechnung dieses Werthes zu bewerkstelligen, Ihnen unterm 16ten d. M. No. 44 f. 40. No. 95. pr. d. 31/1. 40. aufgegeben, uns die Anzahl der Bürgerhäuser, worauf das Deputat haftet, anzuzeigen, damit wir sodann die Anzahl der Klafter, welche zu Heizung dieser Häuser erforderlich sind, berechnen, und nach dem Preise, welchen die Stadt Brietzig für Brennholz aus der Forst des Dominii Brietzig bezahlt, den Werth dieses Deputats ausmitteln können. Da Sie uns aber bis jetzt noch nicht angezeigt haben, wie viel Häuser der Stadt Brietzig mit dem Deputat-Holze belegt sind, so können wir auch die Berechnung des Werthes dieses Deputats nicht machen, und müssen Sie daher nochmals ersuchen, uns die Anzahl der Bürgerhäuser, worauf das Deputat haftet, anzuzeigen, damit wir sodann die Berechnung des Werthes dieses Deputats machen können.

einem

M.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

legen und Ew. Hochwohlgeboren zur hochgnädigen weiteren Veranlassung zu überreichen.

Seit der Unterhandlung vom 28. März 1838 hat keine weitere Correspondence stattgefunden als daß inzwischen die hier angeschlossene Vorladung des Herrn Regierungs Rath Baron von Reibnitz vom 18ten November pr. zum Termin den 9ten Dezember pr. welcher indeß nicht abgehalten worden, erging, und es accrochirt sich diese Angelegenheit lediglich nur daran, daß die Königliche Special-Commission bis jetzt noch keine weiteren Schritte wegen Abschließung des vorgeschlagenen Vergleichs gethan hat.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demnach gnädigst entschuldigen, wenn ich den mir gewordenen hohen Auftrag nicht anders als wie hiermit geschehen, ausführen, und dem Befehle meines hohen Vorgesetzten nicht seinem ganzen Umfange nach genügen konnte.

Der Bürgermeister
Stiller

An
den Königlichen Landrath Schrimmer Kreises, Ritter des Rothen Adler Ordens
Herrn v Nosarzewski,
Hochwohlgeboren
in Schrimm

No. 66.

8

13

Hochwohlgeborner Herr.

Insonders Hochzuverehrender Herr Landrath!

Gnädiger Herr.

Brein den 14ten Januar 1840.

betrifft

den zwischen der Stadt Brein und dem Dominium Kurnik wegen Holz und Weideberechtigung schwebenden Prozeß.

(: Ohne hohe Verfügung :)

No. 66. pr. d. 20/1. 40.

14/1 Januar

pr. 16/1/40

Ew. Hochwohlgeboren werden hochgnädigst entschuldigen wenn wir uns erlauben die in Folge des zwischen der hiesigen Stadt und dem Dominium Kurnik wegen Holz und Weideberechtigung geschwebten Prozeß ergangenen 3 Erkenntnisse der hochgeneigten Einsicht und hohen weiteren Veranlassung hiermit allergehorsamst zu überreichen.

Gleichzeitig überreichen wir Ew. Hochwohlgeboren die Verhandlung vom 28ten März 1838.

Brein spr. nebst allen Anlagen zurück den [illegible] Bürgermeister [illegible] Stiller Wohlgeboren zu Brein mit dem Eröffnen daß so angenehm für mich das Vertrauen welches die dasige sehr hochgeehrte Städtische Behörde durch diese Eingabe zu mein Personen an den Tag legen so finde ich mich doch genöthigt meine sehr hochgeehrte Herrn

14

Sie allezu bitten zuvörderst in einer Uebersicht die Berechnung zu machen des eigentlichen wahren Werths was der dasige Stadt Commune zuerkannt ist, und dieser aller Gegenstände welche das dasige Dominium als quid pro quo offerirt hat. So wie auch dieses ist mir erforderlichen wissen worauf sich die Beendigung dieses Geschäfts von dem Tage der letzten Unterhandlungen 28 Maerz 1838

Den
den Königlichen Landrath Schrimmer Kreises, Ritter des Rothen Adler Ordens
Herrn v. Nosarzewski.
Hochwohlgeboren
in Schrimm

No. 44

1838. und wollen Hochdieselben hochgnädigst daraus ersehen welche Offerte das Dominium der hiesigen Stadt macht, wen Letztere auf die freie Holz und Weideberechtigung verzichtet.

Wir erlauben uns demnach Ew. Hochwohlgeboren der hohen mündlichen Versicherung gemäß hiermit allergehorsamst zu bitten, die hohe Gnade zu haben, und sich unser als Vermittler in dieser Angelegenheit anzunehmen, und indem wir unser und unserer Mitbürger Wohl in Ew. Hochwohlgeboren väterliche Hände legen, leben wir in der frohen Hoffnung, daß Hochdieselben ein günstiges Resultat für uns erzielen werden, wofür wir im voraus unseren allergehorsamsten Dank hiermit zollen.

Der Magistrat und Stadtrath
Stiller. Simons Flens. Müller
Riesener. Wuchert

16 10

Verhandelt Bnin den 26t Januar 1840

Der ergangenen Vorladung zufolge war auf heut in dem hiesigen Magistrats Bureau erschienen.

1. die Magistrats u. Stadtraths mittglieder.

a. der Herr Rathmann Simon.
b " " dr Riesner.
c " Stadtrath Herr Müller
d " " dr Prause.
e " " dr Wuchert.
f " " dr Flers.
g " " dr Gruszczynski.

2. die Deputirten der Bürgerschaft in der Ablösungs Sache von Bnin.

a. Johann Richter
b Matheur Matelski.
c Peter Gabrylewicz.
d Christian Stellmacher.
e Joseph Sikorski.
f Valentin Pepel.
g Jacob Lehmann

den

17

den versammelten Herrn
Komparenten wurde das
hohe bem. Dekret des Königl.
Landraths Schrimmer Kreises
Herrn v Nosarzewski Hoch-
wohlgeboren vom 16ten Ja-
nuar o No 414 Januar wört-
lich vorgehalten, und dieselbe
dem nach aufgefordert mit
dem Unterzeichneten eine Be-
rechnung über den Werth ihrer
Forderung an das Dominium
Kurnik wegen freier Holz
und Weideberechtigung anzu-
legen, damit solche diesem hohen
Vorgesetzten zur gnädigen
weiteren Veranlassung
eingereicht werden kann
dieselben erklären hierauf
Folgendes.
wir sind eines Theils außer
Stande diese Forderung
ihrem wahren Werthe nach
zu berechnen, und andern
Theils müßten wir uns
auch der Gefahr aussetzen,
vielleicht von unseren Mit-

bürgern

bürgern mit Vorwürfen über-
häuft zu werden, wenn
unsere zu Gelde berechnete Ver-
derung, mit ihren Ansichten
nicht übereinstimmt.

Da nun diese Angelegenheit das
Wohl der ganzen Stadt betrifft,
so beschließen wir hiermit,
die Königliche Special Kommis-
sion Schlimmes Kreises zu
requiriren, damit dieselbe die
verlangte Berechnungen
auf Kosten der hiesigen Stadt
anlege, da diese Angelegenheit
zum Ressort dieser Behörde
gehört, und wir in jedem
Falle diese Berechnungen un-
vollständig anlegen, mithin
uns mehr Schaden als Nut-
zen zuziehen würden.

Ebenso wäge die Königliche
Special Kommission
die Nachweisung über die
uns Seitens des Dominii
gemachte Offerte, anfertigen.

Mehr haben wir nicht anzu-
führen

19

führen daher geschlossen vorge-
lesen genehmigt und unter-
schrieben.

Müller Riesner. Flens.

Lehmann Simon

Metelski Grzeczyński

Sikorski Jan Rychter

Pepel Gabrilewicz

Wuchert. Prause.

a. u. s.

Stiller

Bürgermeister

20 ~~12~~

No. 1107. pr d 23/11. 39.

In der Ablösungs Sache der Forstberechtigungen welche der Bürgerschaft zu Bein in den Forsten der Herrschaft Kreuik zustehen, bin ich von der hiesigen Königl. General Commission beauftragt worden, die Fragen:

ob der zu Stande gekommene Vergleich aufrecht zu erhalten und

ob die Zurücknahme der von der Bürgerschaft angebrachten Provokation zulässig ist,

unter näherer Feststellung der Rechtsverhältnisse zur weiteren Verhandlung zu ziehen.

Zu diesem Zwecke werde ich

am 9. Decbr c um 9. Uhr Morgens

in Provenz Bein eintreffen und es ist meine Absicht, am ~~den~~ ersten ~~beiden~~ Tage nicht gleich zur Verhandlung zu schreiten, mich vielmehr durch genaue Einsicht aller bezüglichen Akten und durch örtliche Erkundigungen möglichst vollständig von der Sache zu informiren.

Einen Wohllöblichen Magistrat setze ich hiervon mit dem ergebensten Bemerken in Kenntniß, daß es am ~~den~~ ~~beiden~~ ersten Tage meiner Anwesenheit zu Provenz Bein nicht durchaus erforderlich sein wird, daß sämmtliche Bürger vor mir erscheinen, daß es mir jedoch sehr wünschenswerth wäre, wenn sich dieselben und namentlich die Herren Bevollmächtigten

mög

21

möglichst einheimisch hielten, um sich nöthigen Falles gleich gestellen zu können.

Sobald ich zur Verhandlung selbst übergehen werde, werde ich nicht ermangeln, Einen Wohllöblichen Magistrat um Gestellung der betreffenden Individuen noch besonders zu ersuchen.

Posen den 18. November 1839.

Der Justitiar der Königlichen General Commission, Regierungs Rath.

G. Br. Reibnitz

Ad Acta

Bnin d 3/12. 39

Der Magistrat.

Hiller.

An

Einen Wohllöblichen Magistrat

zu

Bnin

Abschrift

Verhandelt. Provent Bein den 28ten Maerz 1838

In der Ablösungs Sache von Bein erscheinen in dem aufheute anberaumten Termin

1, der gutsherrliche Bevollmächtigte Herr Ober Amtmann v Fiedlkowski

2, der Mandatarius der Gutsherrschaft Herr Justiz Rey Hoyer

3, die Bevollmächtigten der Ackerbürger nehmlich.

Herr Johann Richter
Peter Gabrielewicz
Matheus Matelski
Christian Stellmacher.

4 die Bevollmächtigten der Hausbesitzer nehmlich

Jösef Szykowski

23

Jacob Lehmann
August Simon
Valentin Poepel
welche auf ihre in den Separations
Acten von Bein befindliche Vol
macht vom 23ten May 1824 Bezug
nehmen.
Die übrigen Bevollmächtigten sind
bereits mit Tode abgegangen und
in deren Stelle keine neuen ge
wählt worden.
Nachdem den Kompetenten die
zeither verhandelten Acten vor
gelegt waren erklären
A. die Bevollmächtigten der Bürger
schaft.
1 die Stadt Bein gehört zu der Kurmä
Gütern dem Schwimmer Kreise und
Regierungs Departement Posen
befreit

II

1, aus mehreren dem Gelscherre gehörigen Gebäuden von welchen eine Nachweisung zu den Acten gegeben werden wird.

2, einer katholischen Kirche nebst Probstei zu welcher letzteren mehrere Etablissements gehören, so auch ein Vorwerk genutzt wird.

Eine Nachweisung dieser Gebäude wird ebenfalls nachträglich zu den Acten gegeben werden.

3, einer evangelischen Kirche nebst Pfarr-Wohnung

4, einer evangelischen und katholischen Schule

5 einem katholischen Hospital.

6. 48 Ackerbürger welche überhaupt 93 sogenannten Quart.

Eine Nachweisung der Ackerbürger wird ebenfalls zu den Acten gegeben

werden.

7. 83 Hausbesitzer)

Eine Nachweisung derselben wird ebenfalls zu den Acten gegeben werden.

8 mehrere wüsten Bauplätze

9 den städtischen Kommunal Besitzungen nehmlich. 1 Wirten Haus, 1 Schützen Haus und 1 Todtenhaus, welches letztere Eigenthum der evangelischen Gemeinde ist

10, von den oben benannten Bürgern besitzen 7 Windmühlen etablissement nehmlich

Carl Müller
Gottlieb Kuschner
Jacob Lehmann
Michael Kromolski
Wittwe Weber.

Von den sämmtlichen von 2 bis 10
genannten Individuen sind nur
die Acker und Hausbürger
Provocanten dieser Ablösung
und außer diesen die Gutsherr
schaft nehmlich

III. der Graf Tobias v Dzialynski
Interessenten derselben nehmlich
als Provocat.
die Gutsherrschaft muß außerdem
in der Sache die bereits abgelößten
Ortschaften oder diejenigen Indi
viduen welche sich noch nicht zur Ab
lösung gemeldet haben vertreten.

IV. Wegen der Legitimation nehmen
wir auf die Legitimations Acten
von Bein Bezug.

V. Nach dem rechtskräftigen Erkennt.

nißen vom 21ten Februar 1832
Fol 8 ist der ganzen Bürgerschaft
in Beinhof die Zukunft.

Soviel Bau, Brenn und Brauholz
und die Weide für den Viehstand der
Bürger zugesprochen worden.

Wir behaupten, daß der volle Be-
darf in den Forst vorhanden ist,
und tragen hiermit auf eine
Abfindung dieser Gerechtsame
nach der Ablösungs Ordnung vom
7ten Junij 1821 an, wünschen
aber von der Gelsherrschaft in
Land, d.h. durch Grundstücke
abgefunden zu werden.

VI. Wir bitten die gesetzlichen Ab-
lösungs Berechnung anzulegen,
d.h. den Bedarf an Brenn
und Bauholz zu ermitteln

und uns zu vergütigen.

Ebenso bitten wir die Weide Ablösungs Berechnungen anzulegen.

Nachdem Erkenntniß ist uns Brau und Brennholz zugesprochen, und müssen wir daher antragen die Berechnungen auch auf Brennscheitholz und nicht bloß Aeste zu richten.

Herr v. Fiialkowski entgegnet hierauf.

ad I und II ist richtig

ad III gleichfalls

die Gutsherrschaft wird eine Nachweisung der herrschaftlichen Gebäude und allen Bauerhöfe einreichen, welche aus dem herrschaftlichen Walde aufgebaut werden, und

so auch aller derjenigen Individuen
welche ihren Brennbedarf aus der
Frost zu erhalten haben, oder berech-
tigt sind in demselben ihren Vieh-
stand zu hüten damit hiernach die
nöthigen Ausmittelungen und Be-
rechnungen angelegt werden können

ad IV. die Komparenten als legitimirt
anerkannt, und eant überlassen,
sie zur Berichtigung ihrer Legitimation anzuhalten

ad V. Es ist richtig, daß es rechtskräftig
feststeht, daß der Bürgerschaft
zu Bain bereits Brenn und Bau-
holz und die Waldweide für ihren
Viehstand nach vorheriger Meldung
bei dem Förster aus den Herr-
schaftlichen Frosten erhalten sollen,

doch ist ausdrücklich festgesetzt, daß
dieses nur in so weit geschehen darf
als nach forstmäßigen Prinzipien
die Forst darunter nicht leidet.

Ich behaupte, daß die Forst für den
Bedarf nicht ausreicht, und stelle an
heim hierüber die nöthigen Gu-
achten und Ausmittelungen zu
bringen.

Von Seiten der Gutsherrschaft kann
kaum zugegeben werden, daß
der halbe Bedarf mit 50 pCt. be-
vorhanden ist, und überlassen wir
es, wenn die Provocanten diese
Angaben bestreiten sollten, auf
deren Kosten die nöthigen Aus-
mittelungen anzulegen.

Da die Bergerals Provocanten

auf

31

auftreten so steht der Gelsherrschaft
die Wahl der Berechnungs Art zu, und
kann es auch auf den Umfang des
Bedarfs nicht ankommen, weil die
Gelsherrschaft nach dem Vortheil o
welche ihr aus der Aufhebung der
Servitute erwächst entschädigen
will.

Diesen Vortheil überlassen wir
durch Forstsachverständige festzu
stellen, und schlage ich dazu den
Königl. Regierungs Rath Moser
in Posen als Sachverständigen vor
die Abfindung soll zuvörderst durch
Compensation der Gegenleistungen
der Bergerschaft, so dann auch durch
Erlaß von Rente und mithin nicht
in Grundstücken sondern in Rente

gegeben

gegeben werden.

Wegen der Weide Ablösung sind bereits Acten die Weide einschränkung betreffend angelegt, und wird dahin angetragen bei Feststellung des berechtigten Viehstandes diese Acten zu benutzen.

Zum Bausachverständigen wird der Bau Kondukteur Abecht-ze Posen in Vorschlag gebracht.

Was das Bauholz anbetrifft, so kann den Bürgern dasselbe auch nicht für alle zur Zeit vorhandenen Gebäude zugestanden werden. Sie stützen ihren Anspruch auf das Privilegium vom 15ten Julij 1678 und muß demnach der Zustand der Stadt welche diesen Zeitpunkt

am nächsten liegt zum Grunde ge-
legt werden.

Nun besitzt die Gelsherrschaft aber
ein Vermessungs Register der
Stadt Brin vom Maerz 1779 aus
welchem hervorgeht, daß kaum
70 Feuerstellen vorhanden gewe-
sen sind, und kann demnach auch
nur diesen 70 Häusern ein Reicht
auf Bauholz zugestanden werden.

Allen nach jenem Etablissements
massen dagegen als nicht an Bau
und Brennholz berechtigt ausge-
schlossen werden.

Was das Brauholz anbetrifft
1. sagt das Privilegium aus-
drücklich, daß dasselbe wie es her-
kömmlich ist verabfolgt werden
soll.

Die Obscurens war aber, daß die Bürger
und überhaupt Holzberechtigten
nur Ruff und Leseholz Aeste
und Robben in zwei Holztagen
wochentlich erhielten.
Die Bürger mußten demnach
zuvorderst mit ihrem Antrage
auf dieses Baumholz angewiesen,
und von dem Werth desselben
die Verbrauchskosten abgerechnet
werden, keines weges kann
man ihnen nur Scheitholz anrech-
nen.
Für diese Holzberechtigung an haben
haben die Bürger zwei ein legenmäßig
einjeder der mit einem Wagen
nach Holz fahren wollte 2 Viertel
Hafer à 18 Garnitz jährlich
an die Gutsherrschaft liefern müssen

diese Gegenverpflichtung muß zuerst
von dem Werth der Holzgerechtsame
abgerechnet werden.
Schließlich behält sich die Gelsherrschaft
auch noch vor den Nachweis der
Ueber zu führen, daß die Ackerberger
ein bedeutendes Ueberwaß besitzen und soll dasselbe
ebenfalls von dem Werth der Ab
findungs Quanti abgerechnet
werden.
Ich bin bereit die Ablösung im
Wege des Vergleichs zu beendigen,
und mache deshalb vergleichsweise
und zur Vermeidung der
kostspieligen und weitläufigen
Ermittelungen, folgende Vergleichs
Vorschläge.

Die Bergerschaft begiebt sich aller An-
sprüche an die Gelsherrschaft auf
Bauholz Bau und Brandholz und
Waldreide und erhält dafür.

a, den Erlaß sämmtlicher Acker
und Hauszinsen jährlich mit circa
36 Ar. 4 pr. 3 d.

b, den Erlaß der
sämmtlichen rückstän-
digen Zinsen und
sonstigen Forderungen
der Gelsherrschaft. von ——

c, den Erlaß der für
die Aufhebung der
persönlichen Dominial
Abgaben zu zahlenden
jährlichen Rente mit jährlich 64. 18.

d, Außerdem verzichtet
die Gelsherrschaft auf.

alles Uebermaß, und besta-
tigt die Bürger in ihrem
ehemaligen Besitzstande
und Recht.

c. der ganzen Bürgerschaft
das in der Stadt Bonn
belegene herrschaftliche
Brauhaus, mit allen
Utensilien und das
Rathhaus mit der darunter
befindlichen Schenke zum Eigenthum
ab.

Die Bürgerschaft welche hierdurch
aus allen Verbindungen mit
der Gutsherrschaft ausscheidet, mußte
jedoch die 24 Rthlr Kurr mit
jährlich 9 Thlr 14 Sgr 2 Pf. für die Folge
selbst an die Königl. Kasse ab.

führen.

Wollen die Herren Bürger hier
aufeingehen, so bin ich bereit
den Vergleich abzuschließen, wenn
will ich an diese Vorschläge nicht
gebunden sein, und überlassen
die gesetzliche Fortsetzung der
Ablösung der Kommission.

Die Herren Bevollmächtigten
wollen auf diese Vergleichs Vor-
schläge nicht eingehen, bitten
aber ihnen zur Beantwortung der
vorstehenden Auslassung der
Gelsherrschaft und zur Erklärung
über die Vergleichs Vorschläge
eine Frist von 8 Tagen zu ge-
statten, damit sie sich mit ihren
Rechtgebern darüber berathen

können. Sie bitten ihnen deshalb Abschrift dieser Verhandlung zuzusenden.

Mit diesem Antrag sind die Vertreter der Gutsherrschaft einverstanden, haben weiter nichts zu bemerken und ist die Verhandlung vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

Fialkowski

Hayes

Johann Richter

Gatscelewicz

+++ Christian Stellmacher.

+++ Josef Szykorski

Lehmann

Simon

Pepel.

der Mathias Matelski ist

bei der Unterschrift nicht gegenwär-
tig.

u. u. s.

Wendland Schmidt

No 116 pr d 5/2 40

41

Einem Wohllöblichen Magistrat erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 26ten d Mts, in der Ablösungs Sache von Bnin, daß sich die Acten über die Ablösung, bei der Königl. General Kommission befinden, und ich ohne diese, die verlangte Berechnung nicht anlegen kann.

Vorläufig Ad Acta Bnin d 11/2 40 Stüler

Aber auch mit den Akten kann vorläufig, da es nicht feststeht, ob der volle Holz-Bedarf aus dem Theil der Forst in welchem der Stadt die Berechtigungen zugesprochen sind, gewährt werden kann, wenn alle übrigen Berechtigten, und der Zustand des Waldes berücksichtigt wird, die verlangte Berechnung nicht geliefert werden und müßten derselben die Aufnahme der Gebäude der Stadt Bnin, und der sämmtlichen Kurniker Güter, die Anfertigung von Anschlägen, und die Taxe des Waldes vorhergehen, ehe auch nur ein einigermaßen richtiger Ueberschlag gemacht werden könnte.

Unter

42

Unter diesen Umständen kann ich mich der Anlegung der von Einem Wohllöblichen Magistrate verlangten Berechnung nicht unterziehen —

Posen am 31ten Januar 1840

Königl. Preuß. Spezial Commission Schrimmer Kreis

[illegible]

An
Einen Wohllöblichen
Magistrat
zu
Bonn

No 196.

[illegible]

24

No. 159. pro d. 1972. 40.

43

Da der in der Ablösungs Sache der Forstberechtigungen der Bürgerschaft zu Bein auf den 9. d. Mts. anberaumte Termin wegen meiner anderweiten dringenden Geschäfte ausgefallen ist, so habe ich jetzt zur Instruktion der in dieser Sache entstandenen Streitigkeiten einen neuen Termin auf

den 27. Februar a. f.

und die folgenden Tage in Provent Bein anberaumt.

Indem ich Einen Wohllöblichen Magistrat hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Wohldenselben ergebenst, gefälligst dahin zu wirken, daß sich an diesen Tagen die Herren Bürger und namentlich deren Deputirte einheimisch halten, da ich so frei sein werde, nach meiner Ankunft zu Bein mir die nöthigen Personen durch Wohldenselben bestellen zu lassen. –

Posen den 19. December 1839.

Der Justitiar der Königl. General Kommission,
Regierungs Rath.

E. v. Reisman

An

Einen Wohllöblichen Magistrat
zu
Bein.

Verte

44 - Nr 159

Rein den 25ten Februar 1840

An

den Königlichen Landrath Schrimmer Kreises
Ritter des Rothen Adler Ordens
Herrn v Mosarzewski.
Hochwohlgeboren
in Schrimm

Hf Pos

betrifft die Ablösung der Forstberechtigung
hiesiger Bürgerschaft.

Ew. Hochwohlgeboren beeile ich mich hiermit allergehorsamst anzuzeigen wie der in der in Rubr bezeichneten Angelegenheit ~~auf den~~ 27t d. M. in Wor Pr Rein anberaumte Termin auf den Antrag des Herrn Oberamtmanns v Fiałkowski welcher plötzlich in das Ausland verreisen muß ~~muß~~, aufgehoben ist, u. ich bei meinem Eintreffen hier selbst schon eine anderweite Vorladung des Hf Regierungs Raths Baron v Reibnitz zum Termin den 22t April d. J. ~~anderweit~~ vorfand.

Aus diesem Grunde wird ~~auch~~ auch das von Ew. Hochwohlgeboren ~~heut~~ gnädigst Verlangte heute noch nicht überreicht, werde mir vielmehr die Ehre geben solches Hochdieselben ~~später~~ zur hochgnädigen weiteren Veranlassung später ehrenbietigst ~~zu~~ vorzulegen.

abg 26/2. 40.

Der bürgerliche
Steuer.

No. 185

45

Hochwohlgeborener Herr
Insonders Hochzuverehrender Herr Kreis Landrath.
Gnädiger Herr

Wien den 28ten Februar 1840.

Allergehorsamster Antrag des Magistrats, Stadtraths u. der Deputirten der Bürgerschaft um gnädige Vermittelung wegen dem zwischen der hiesigen Stadt u. dem Dominium Karnik hinsichts der Holz u. Weideberechtigung geschwebten Prozeße.

(Ohne hohe Verfügung:)

Mit Bezug auf unsere ergebenste Eingaben vom 14 Januar a. No. 44. u. 25t. d. M. No. 159. ~~zeigen~~ erlauben wir uns Ew. Hochwohlgeboren hiermit ganz gehorsamst anzuzeigen wie zur Ablösung der in Rabo bezeichneten Angelegenheit und zur Instruction der Sache ein anderweiter Termin auf den 22t. April a. und die folgenden Tage nach der hier ehrerbietigst angeschlossenen Vorladung vom 21t. d. M. anberaumt worden ist.

46

Da es nun unserer sehnlichster Wunsch
diese Angelegenheit welche nun schon
so viele Jahre zu unserem Nach-
theil verzögert ist in Termino
beendiget zu sehen, so erlauben
wir uns Ew. Hochwohlgeboren
hiermit allergehorsamst zu bitten

die hohe Gnade zu haben und
sich unserer Stadt als Vermittler
anzunehmen und hochgeneigt
dahin zu wirken, daß eine
gütliche Einigung zwischen uns
und dem Dominium Kar-
nik stattfinden könnte.

Wir wenden uns mit kindlichem Vertrauen
an Ew.
Hochwohlgeboren als Vater des Kreis-
ses ~~und~~ legen unser und unse-
rer ganzen Mitbürger Wohl
in Hochderselben väterliche Hände
und hoffen von Hochdero Gerechtigkeits-
liebe und hohen Bereitwilligkeit
Untergeordnete stets zu schützen und
ihnen mit Rath u. That behülflich
zu sein, ein günstiges Resultat
für uns.

Abg. 3. 46
St.

Der Magistrat, Stadtrath, und
die Deputirten der Bürgerschaft
Stillon Simon Lehmann.

pro memoria

Auf den wir unterm 25 d. M. gewordenen hohen mündl. Befehl zeige ich hiermit allergehorsamst an wie in hiesigen Stadt vorhanden sind.

1. 126 Bürger mit Hiesigen Eigenthum.
2. 46 — " — ohne Hausfigenthum.
3. 196. Stück Hornvieh
4. 73 — " — Pferde.
5. 743 — " — Schafe
6. 230 — " — Schweine.
7. 140 — " — Gänse.
8. werden jährlich 24 Gebräude Bier im hiesigen Brauhause gebraut.

Das Dominium hat für den Erlaß der Holz und Weidebrechtigung offerirt.

1. das Rathhaus incl. der darin befindlichen Schänke jährl. Miethszins . . 100 rt.
2. die Haus u. Acterzinsen von jährlich 360-4-3-
3. Erlaß der Ablösungs Kosten resolutmäßig jährlich . . 36-14-4-
4. das Brauhaus jährlicher Miethszins . . . . . 12 — " —
5. ein katholisches Schulhaus jährl. Miethszins 20 — "

48

6. [illegible] [illegible] [illegible]

No. 269 pr. d. 28/40

Mit Bezug auf die Eingabe der dortigen Stadt Repräsentanten vom 28. Februar d. J. N 185 in der Sache, betreffend die Ablösung der, der Bürgerschaft zu Bein, in den herrschaftlichen Forsten zustehenden Waldberechtigungen, communicire ich Ihnen beiliegend zwey abschriftliche Nachweisungen mit dem Ersuchen, im Betreff der Nachweisung sub Litt. B. welche die jährliche Zinsen, die die dortige Bürgerschaft von ihren Häusern, Aeckern, u. Mühlen, dem Dominio zahlen, enthält, mir anzuzeigen, ob die, in dieser Nachweisung angegebenen jährlichen Zinsen, dem wirklichen wahren heutigen Zustande der Sache entsprechen, und ob wirklich das Dominium Kunnik so viel Zinsen von der dasigen Bürgerschaft alljährlich bekömmt. — Was dagegen die zweite Nachweisung sub Litt. C. welche hier ebenfalls in Abschrift anbey erfolgt anbetrifft, u. welche die rückständigen Zinsen, so die dasige Bürgerschaft dem Dominio Kunnik im Betrage von 5087 rt. 23 sgr. 4 d. angeblich schuldet, enthält, ist es mir erforderlich Post für Post zu wissen, aus welchen Jahren diese enormen Reste herrühren, und ob sie die, darin specificirten Debenten anerkannt, oder aber etwa Schuldscheine darüber ausgestellt haben,

als

52

[illegible]

[illegible] 27 März 1840

[illegible]

№ 269

Berlin den 13ten April 1840

Die nun der hiesigen Stadt an das Domainen
Rentamt Zehdenick gehörigen hiesigen Gebäude
Behufs Verpachtung vom 27 März c
№ 505/40

Auf den mir mittelst der neben allergnädigsten Cabinets Ordre vom 27 März c
hierher eingereichten beiden Nachweisungen über
die nun der hiesigen Stadt an das Domainen Rentamt Zehdenick gehörigen hiesigen Gebäude
mir hierdurch erforderlichen nachstehenden allergehorsamsten Bericht zu
erstatten.

1. Was die neben zurückfolgende Nachweisung sub Lit B. über die
[illegible] hiesigen Gebäude betrifft, so sind die darin
angegebenen Gebäude ganz wüste [illegible] das Domainen Rentamt
[illegible] dem jetzigen Zustande des
[illegible] weshalb [illegible] viel Gebäude von der hiesigen Burg entfernt allen
[illegible] schlechterdings zu verpachten sind.

2. Was die ebenfalls neben zurückerfolgende Nachweisung sub Lit C. enthält die wüsten
[illegible] hiesigen Gebäude [illegible] die [illegible] hiesige Burg angrenzt an das Domainen
[illegible] [illegible] [illegible] [

Ich schmeichle mir dem mir Seitens Ew. Hochwohlgeboren gewordenen hohen Auftrag genügt zu haben, und erlaube mir nur noch zur Sache selbst ganz gehorsamst zu bemerken, wie diejenigen Debenten welche die Zins Ost entweder ganz oder theilweise anerkannt haben, durchgängig Haus Eigenthümer ~~sind~~ mithin aufzuhebungsfähig sind.

Der Bürgermeister
Hiller.

No. 300

Rein den 6 April 1840
die von den Ackerbesitzern der hiesigen Stadt an das Dominium restirenden Zinsen betr. hohen Verf. vom 27 März
No. 305/3 40

Mit Bezug auf meinen Rubrikenbericht vom 3 d. M. No. 269. und Ew. Hochwohlgeboren hohen wendlichen Befehl vom 4t d. M. ab erreichen Hochdiesellen beziehend die Nachweisung über von den hiesigen Ackerbesitzern ~~Bürgern~~ an das Dominium restirenden Zinsen zur hochgeneigten weiteren Veranlassung ganz gehorsamst.

54.

Gladsynitzky [illegible]

[illegible] zu [illegible]

[illegible] und [illegible]

[illegible] und [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

No. 314

Brein den 12ten April 1840

An

Eine Königlich Hochlöbliche General Kommission

in Posen

franco

Die Bürgerschaft der Stadt Brein Kreis Schrimm bittet gehorsamst wegen der derselben zustehenden Waldberechtigung in den herrschaftlichen Forsten und freien Weideberechtigung um Entscheidung dieser Angelegenheit im schiedsrichterlichen Wege.

Einer Königlich Hochlöblichen General Kommission ist nach Lage der Acten sehr gut bekannt, daß die in Rubro bezeichnete Angelegenheit wegen der uns auf den hiesigen herrschaftlichen Gütern und Forsten zustehenden Holz und Weideberechtigung durch drey conforme Erkenntnisse seit 8 Jahren förmlich entschieden ist.

Wir sind indeß unglücklich genug bis dato weder Weide noch das uns rechtlich zustehende Brenn- und Bauholz erhalten zu haben auch daß die uns privilegienmäßig zustehende Gerechtsame

seit länger als 20 Jahren im-
mer verkürzt wurde u.
geachtet wir unser Seits alle
Verpflichtungen gegen das Do-
minium pünktlich erfüllt ha-
Es ist wahr, daß in dieser An-
gelegenheit durch den Oekonom
Commissarius Herrn Wend-
land mehrere Termine abge-
halten sind, leider aber sind
uns in allen diesen Terminen
wie wir uns erst jetzt über-
zeugt haben von Seiten des hie-
sigen Dominii nur solche Entschä-
digungen vorgeschlagen welche
wir gar nicht eingehen kön-
nen weil die Haupt Offerte
des ~~Dominii~~ selbigen in den liquidi-
ten und angeblich restirenden
Haus- Mühlen- und Ackerzinsen
im Betrage von 38,428 Fl. 8 pf. Gr.
oder 6404 rt. 3 gr. 3 pf. besteht.
Diese Forderung des Dominii ist
aber leider nur ein Ideal indem
die qu. Zinsen meist solche Individuen
restiren, die seit 30 Jahren und
länger verstorben sind und kein
Vermögen hinterlassen haben, u.

von

von Grundstücken welche durch die gegenwärtigen Besitzer im Wege der Subhastation und der derselben vorangegangenen öffentlichen Licitation acquirirt sind, ~~auch~~ Ueberhaupt rühren diese vermeintliche rückständige Zinsen aus der Vorzeit ~~herrühren~~ her was aus den den hier beiliegenden beiden Nachweisungen zur Genüge hervorgeht, der mit der Unterhandlung zwischen uns und dem Dominio beauftragte Oekonomie Commissarius Herr Wendland hat augenscheinlich vergessen diese vermeintliche Forderung des Dominii zu prüfen, und ganz außer Acht gelassen, daß dasselbe bey dem Antrage um deren exekutorische Beitreibung aus den besagten Ursachen von dem ehemaligen Königlichen Friedens-Gerichte in Schrimm abgewiesen worden ist. Auch hat der diese Angelegenheit instruirte Herr Wendland bey Aufnahme der Informations-Verhandlung ~~augenscheinlich vergessen~~ unberücksichtigt gelassen, daß

wir

wir ein gegen Liquidum zu machen berechtigt sind, welches reell und nicht ideal ist.

Unsere diesfallsige Forderung besteht nemlich darinn, daß wir seit länger als 20 Jahren weder Weide noch das uns zustehende Brenn und Bauholz welches uns privilegienmäßig und nach den ausgefallenen drey conformen Erkenntnißen rechtlich zukömmt nicht erhalten haben. Wenn nun diese Forderung durch einen Sachverständigen im Verhältniß des im Orte vorhandenen lebenden Inventarii, und der Anzahl der dem Dominio zinsenden Hausbesitzer, Einlieger, Müller, und Ackerbürger für alle diese Jahre berechnet wird, so wird dieselbe auf mindestens zehn Tausend Thaler zu stehen kommen.

Aus dem Vorbesagten ergiebt sich nun zur Gnüge, wie diese Angelegenheit bisher in Dunkelheit behandelt

werden

worden, weshalb denn auch auf
diesem Wege ein gerechter Ver-
gleich nicht erfolgen konnte.
Um uns indeß dem Ziele nähern
zu können, so bitten wir Eine
Königlich Hochlöbliche General
Kommission hiermit ganz
gehorsamst, nicht nur auf das
Vorbeschriebene Rücksicht zu
nehmen, sondern aber auch das
uns als Entschädigung Angebo-
tene zu Gelde berechnen zu lassen,
damit die unterzeichnete Bür-
gerschaft wissen kann, welchen
Werth ihre Weide- und Holz-
berechtigung hat. Behufs Ausfüh-
rung dieser Berechnung wün-
schen wir, daß diese Angelegen-
heit dem Herrn Oekonomie Kom-
missarius Zimmermann
daselbst übertragen würde
~~möchte~~, und daß nach Beendi-
digung der Berechnung um
alle Weiterungen und Kosten
zu vermeiden, diese ~~Angelegen~~
Ablösungs Angelegenheit im
schiedsrichterlichen Wege ent-
schieden werden möchte.

Wir

60.

Wir nehmen uns deshalb die Freiheit zum Praeses des Schiedsgerichts den Director Einer Königlich Hochlöbli-chen General Commission und Ober Regierungs Rath, Ritter des Rothen Adler Ordens Herrn Klebs Hochwohlgeboren allergehorsamst vorzuschlagen, und hoffen wir ~~[illegible]~~ von Hochdeshalben Gnade mit Vertrauen, daß uns unsere ehrerbietige Bitte nicht abgeschlagen werden wird. Als zweytes Mittglied haben wir unseren Herrn Kreis Landrath v Nosarzewski Hoch-wohlgeboren erbeten, und wir hoffen, daß es auch dem Dominium nur angenehm sein kann, diese Angelegenheit durch ge-dachte beiden hohen Beamten be-endiget zu wissen, und stellen nur noch anheim, unserem Herrn Grafen Titus v Dziatyn-ski zu überlassen, sich ein drittes Mittglied zu dieser schiedsrichterlichen Commission zu wählen.

Wir bitten dem nach allergehor-samst, diese submisse Gesuch nicht

nur

nur zu berücksichtigen, sondern
aber auch bis über unsere ge-
horsamen Bitte nicht entschieden,
der in dieser Sache schon zum drit-
ten Male und jetzt auf den
22ten d. Mts. angesetzte Instruc-
tions Termin ausgesetzt wer-
de, als der von uns in dieser
Angelegenheit schon früher zum
Beistand erbetene Herr Kreis
Landrath v Nosarzewski ande-
rer Dienstgeschäfte wegen,
diesem Termine nicht beiwoh-
nen kann.
Bevor nun diese Angelegen-
heit im schiedsrichterlichen We-
ge nicht entschieden ist, so bitten
wir Eine Königlich Hochlöbliche
General Commission hier-
mit allergehorsamst, die hohe
Gnade zu haben und die uns
in allen drey Instanzen zu-
erkannte Weide- und Wald-
berechtigung nöthigenfalls im
Wege der Execution zuzuwei-
sen, damit wir bey unserer

gerechten

62

gerechten Sache nicht länger in Noth
schmachten, und den so enormen
Verlusten ausgesetzt würden
Hochachtungsvoll verbleiben wir
Einer Königlich Hochlöblichen Ge-
neral Kommission.

allergehorsamste Diener
der Magistrat, Stadtrath und
die Bürgerschaft zu Rein.

gez.) Stiller Riesner. Simon
Flens. Gruszczynski. Müller
Schnell. Wuchert. Prause
xxx Barthl. Jaskotn. Weinert
xxx Ignac Waykiewicz.
Gabrylewicz. Smoczynski
xxx Xaver Drzewiecki.
xxx Joseph Smolarkiewicz
Wawrzyn Gabrylewicz.
xxx Joseph Sikorski.
xxx Andreas Seelig
xxx Thomas Ogorkiewicz.

xxx Valentin Mikłaski.
xxx Wawrzyn Borkowski.
Lehmann xxx W. Wiesner
xxx Christian Stellmacher
xxx Wojciech Stroyny.
Johann Richter.
xxx Michel Schritzer
xxx Joseph Gożdź.
Klausa Szwolarkiewicz.
Jakob Paluszkiewicz.
Andr. Garszczynski.
Valentin Kryszka.
Gottlieb Bersch.
Mekelski. xxx Wojc. Koporkow
xxx Wojciech Gabryelewicz
Valentin Borkowski.
Simon Nowak.
August Handkiewicz
xxx Joseph Dolkiewicz
xxx Valentin Mariedlewski.
Ignac Halarkiewicz.
Wilhelm Handkiewicz.

64

No 314

Mein den 12 April 1840

An

den Herrn Landrath

in Schwein

Hf Pos 5

betrifft:

die der hiesigen Bürgerschaft von dem Domänen zustehende Holz- u. Weideberechtigung.

(s. Ohr. hohe Verfügung.)

In der in Rubro bezeichneten Angelegenheit überreiche ich ~~wir~~ Ew. Hochwohlgeboren beigehend das Seitens des Magistrats, Stadtraths u. der Bürgerschaft an die Königliche General Kommission in Posen gerichtete Schreiben mit der allergehorsamsten Bitte, ~~dasselbe~~ Hochgeneigt dasselbe an diese Behörde recht bald übersenden ~~zu~~, ~~und~~ u. den darin formirten Antrag bevorwerten zu wollen.

ab 13/4. 40

Der Bürgermeister.

Stillen

No 358

Rein den 1t May 1840

die der hiesigen Stadt von dem Dr. [illegible] zustehende Holz und Weideberechtigung betreffend

(: Ohne hohe Verfügung :)

Nach der uns heut zugegangenen u. in original i. angeb. Verfügung d. d. Jahre den 8 April ~~[illegible]~~ a. ist durch den Kgl. Regierungs Rath Herr Baron an Reibnitz ~~[illegible]~~ in der in Ruhe bezeichneten Angelegenheit ein anderweiter Termin auf den 15 und 16t d. Mts anberaumt worden.

Wir haben indeß Ew. Hochwohlgeb. mittelst erbrechen Berichts vom 12 Aprilis No 314. die ~~[illegible]~~ Anlage der hiesigen Gerichtsbeschaffenheit um Entscheidung im schiedsrichterlichen Wege eingereicht, und bitten deshalb allergehorsamst:

bevor ~~[illegible]~~ die erbetene Resolution hierauf nicht angegangen, ~~[illegible]~~ hochgeneigtest die Aufhebung des auf den 15 u. 16t Mayo anberaumten Termins beantragen zu wollen.

der Magistrat

[illegible] 5/5 40 Stiller

No. 382. 66 / 36

pr d 6/5. 40

Abends 8 Uhr

Auf den Bericht vom 1 d. M. No. 358 betreffend die, der Stadt Bein von dem Dominio Bennek zustehende Holz und Weideberechtigung, gereicht Ihnen hiermit zum Bescheide, wie der dortige Magistrat sofort und mit der zunächst abgehenden Post, dem Herrn Regierungs Rathe von Reibnitz zu Posen in Folge seiner hier anbeizerundenfolgenden Vorladung vom 8 April c. (: welche leider aber der Magistrat allererst am 1. May d. J. erhalten hat :) ohne den allermindesten Zeitverlust, die, seitens des Magistrats Stadtraths und der ganzen Stadtcommune Bein, in dieser Angelegenheit an die Königl. Generalcommission vom 12 April c. a. gemachte Eingabe, in Abschrift zu übersenden, u. demselben zu eröffnen hat, daß so lange die Stadtcommune Bein auf diese ihre Eingabe von der Königl. Generalcommission keine Antwort erhält, dieselbe auch so lange nicht gemeint ist, in dieser Angelegenheit irgend etwanigen Terminen beizuwohnen, als es keinem Zweifel unterworfen ist, daß die in Rede stehende Eingabe der Einsaaßen der Stadt Bein, sich mit der, dem Magistrate zugegangenen Vorladung gekreuzt hat. Demnach muß die Stadtcommune zuvörderst abwarten bis sie auf diese ihre Eingabe von der Königl. Generalcommission beschieden sein wird, und kann sich daher auf keinen

Fall in irgend eine Einigung einlassen
als bevor nicht die in Antrag gebrach-
te Berechnung der Forderungen der
Gemeinde vorgenommen, u. festge-
stellt sein wird.

Diese Eingabe haben die gesammten
Mitglieder des Orts Magistrats
und Stadtraths, so wie die Depu-
tirten der Gemeinde, welche zu diesen
Geschäfte erwählt worden sind, zu
unterschreiben, und ist dieses Schrei-
ben so schnell als möglich zu beför-
dern. —

Eine zweite Eingabe ist dieserhalb an
die Königl. General Commission in Con-
tinuatione der Eingabe vom 12 April c.
mit der Bitte zu machen, diese An-
gelegenheit gnädigst beschleunigen zu
lassen, und insbesondere eine baldige
gnädige Antwort der Gemeinde Bei-
auf dieses ihr Gesuch zu ertheilen, damit
sie im Stande wäre die weiteren Schritte
in dieser Angelegenheit zu machen,
indem derselben in dieser Sache wie-
derum von dem Herrn Regierungs-
Rathe von Reibnitz Hochwohlgeboren un-
term 8 April c. a. eine neue Vorladung
zugegangen, und ein Termin auf
den 15 May c. a. angesetzt worden
ist, welchen Termin aber die Gemeinde
Bei u. so lange, als bis sie auf ihre
Eingabe vom 12 April c. a. nicht be-

69

Schließlich mache ich Ihnen hierbey noch bemerklich, daß ich am 15. May d. J. selbst nach Kunnik kommen werde, u. wenn es absolute erforderlich seyn sollte, noch vor diesem Termine welchen der Herr Regierungs Rath von Reibnitz angesetzt hat, mich mit der Stadt Commune Bein, anmach einmal zu berathen.

Schrimm d. 6 May 1840.

Königl. Landrath Schrimmer Kreises

[illegible]

An
den Polizey Bürgermeister
Herrn Stiller
Wohlgeboren
zu
Bein

No 107 May

No. 358. pr. d. 30/5. 40.

70

In der Forstablösungs Sache von Bein hat der Oberamtmann Ofiatkowski eine neue Verlegung des auf den 22. d. Mts. anstehenden Termins beantragt.

Da dieser Termin in der That in die Gerichtsferien fällt, ohne Anwesenheit des genannten Dominial Bevollmächtigten aber auch nichts Erhebliches in der Sache wird geschehen können, so habe ich seinem Gesuche zum letzten Male nachgegeben und unter Aufhebung des anberaumten einen neuen Termin auf

den 15. und 16. Mai c.

um 9. Uhr Morgens zu Provent Bein angesetzt.

Einen Wohllöblichen Magistrat benachrichtige ich hiervon mit dem Ersuchen, dafür gefälligst zu sorgen, daß sich an diesen Tagen die Herren Bürger und insbesondere deren Deputirte einheimisch halten, letztere auch am 15. Mai c. vor mir früh erscheinen.

Posen den 8. April 1840.

Der Königliche Regierungs Rath.

Dr. Reibnitz

An

Einen Wohllöblichen Magistrat zu Bein.

71

No.

Rein den 7t. May 1840

der Magistrat, Stadtrath und die Deputirten bitten um Aufhebung des in der Forst Ablösungs Sache von Rein auf den 15 u. 16t. May c. anberaumten Termines

ad Verfügung vom 8 April pr. d. 1 May c.

Aus der hier in Abschrift ganz gehorsamst angebogenen Eingabe wollen Ew. Hochw. u. Wohlgeboren sich gnädigst überzeugen, wie der Magistrat, Stadtrath u. die Bürgerschaft unterm 12 April c. bey einer K. Hochlöblichen General Kommission in Posen darauf angetragen hat, den Werth ihrer Holz und Weideberechtigung, so wie den Werth der ihnen von dem Dominio als Entschädigung gemachten Offerte, durch den Oekonomie Commissarius Zimmermann zu Ofelde berechnen zu lassen, und daß nach Beendigung der Berechnung zur Vermeidung von Weiterungen und Kosten, diese Ablösungs Angelegenheit im schiedsrichterlichen Wege entschieden werden möchte.

Bevor nun die hiesige Stadt Commune auf diese ihre Eingabe von der K. Hochlöblichen General. Kommission keine Antwort erhält, so ist auch dieselbe bis dahin nicht gemeint, in dieser Angelegenheit irgend etwanige Termine beizuwohnen, noch sich in eine Einigung einzulassen.

Ew. Hochwohlg. und Wohlgeboren bitten wir dem

nach

nach hiermit ganz gehorsamst, hochgeneigtest nicht nur den auf den 15 u 16t May c. anberaumten Termin aufheben, sondern auch diese Angelegenheit bis nach erfolgter Entscheidung der K. Hochlöblichen General Commission auf sich beruhen zu lassen.

72

An
den Königlichen Regierungs Rath
u Ritter des Rothen Adler Ordens
Herrn Baron v Reibnitz
Hoch u Wohlgeboren
in Posen

No

Rein den 7t ~~Apr~~ May 1840.
Der Magistrat, Stadtrath u die Deputirten bitten um gnädige Beschleunigung der in der Forst Ablösungs Sache von Rein beantragten Berechnung und Entscheidung im schiedsrichterlichen Wege.

In der in Rubro bezeichneten Angelegenheit waren wir so frey mittelst unserer allergehorsamsten Eingabe vom 12 April c. bey Einer Kgl Hochlöblichen General Commission darauf anzutragen, den Werth unserer Holz u Weide berechtigung, so wie den Werth des uns von dem Dominio Unruhe als Entschädigung gemachten Offerte durch den Oekonomie Commissarius Zimmermann zu Gelde berechnen zu lassen auch gleichzeitig den gehorsamen Antrag formirt, zur Vermeidung von Weiterungen u Kosten diese Ablösungs Angelegenheit im schiedsrichterlichen Wege zu entscheiden.
In continuatione dieser unserer submissen

Eingab

73.

Ihnen zu G.

Ihnen vorläufig nicht die Genehmigung zu ertheilen, diese Anlagegesellschaft gründen zu dürfen und uns vorbehalten müssen, Ihnen nach Einsendung der Statuten Unsere Entschließung darüber zu ertheilen, damit Sie in den Stand gesetzt werden, die verlangten Schritte in diesem für uns so wichtigen Anlagegeschäft zu machen, indem uns in dieser Sache verschiedene von dem Herrn Regierungs Rath v Rabitz anhängig gemachte Anträge vorliegen, welche Sie nicht unberücksichtigt lassen können, da Sie Uns für jeden Fall verantwortlich sind, und Sie Uns dafür ins Gesicht sagen müssen, daß Sie Unsere Befehle nicht befolgt haben, wenn Sie dieses nicht thun, und Uns nicht vorher Anzeige machen, daß Sie Unsere Befehle nicht befolgen können, weil Sie dadurch Unsere Ungnade sich zuziehen würden.

Berlin den 15 May 1840

Friedrich Wilhelm

Graf von Alvensleben

Uebereinstimmend mit der Ausfertigung.

Posen den 15 Mai 1840

Der Regierungs Präsident v. Puttkamer

Ohl
Hiller
Simon
Ritzner
Müller
Grabczynski
Weisert
Flens
Lehmann
Schorsch

~~4a~~ 74

Doc. Ins.

Die Eingabe des Magistrats, Stadtraths, und der Deputirten zu Bein vom 7ten Mayo No. 1382. betreffend die Forst-Ablösungs Sache von daselbst richtig erhalten zu haben, bescheiniget hiermit

Posen den 8ten Mai 40

[illegible]

An
Eine Königlich Hochlöbliche General Commission
No. 382. in Posen

~~41~~ 75

Doc. Inv.

Die Eingabe des Magistrats, Stadtraths, und der Deputirten zu Brim vom 7ten May c. No. 382. betreffend die Forst-Ablösungs Sache von daselbst richtig erhalten zu haben, bescheiniget.

Posen den 8ten May 1840

Reibnitz

An
den Königlichen Regierungs-Rath
und Ritter des Rothen Adler Ordens
Herrn Baron v Reibnitz
Hoch- und Wohlgeboren
in Posen.

No. 382.

No. 395

Rein den 11ten May 1840

An
den Herrn Landrath,
in Schrimm
per express
Citissime

betrifft den in der hiesigen Forst-
Ablösungs Sache auf den 15 u 16t d. M.
anberaumten Termin,
Zur hohen Verf. vom 6t d. Mts
No. 10775.

Sogleich nach Empfang der in Rubro
bezeichneten hohen Verfügung und
zwar am 7t d. Mts haben wir
in Gemeinschaft des Rathsrath u. der Deputirten
dem Herrn Regierungs Rath
Baron v Reibnitz die ~~unsere~~
~~Seite~~ in der in Rubro bezeichneten
Angelegenheit unterm 12t April c.
an die Kgl. General Commission
zu Posen gerichtete Eingabe in
Abschrift ~~mit~~ ~~getheilt~~ übersandt, u
~~gebeten~~ eingetragen, den auf den 15t u 16t
May c. anberaumten Termin
bis nach erfolgter Entscheidung
hierauf, aufzuheben, da wir bis
solche ergangen, weder etwaigen
Terminen beiwohnen noch uns
in eine Einigung einlassen kön-
nen, auch die Kgl. General Com-
mission in Continuation der
gedachten Eingabe vom 12 April c. ge-
beten, unserem gehorsamen
Antrage recht bald zu deferiren

77

Von Seiten des Herrn Regierungs-
Raths v. Reibnitz ist uns nun der
ganz gehorsamst angebogene Bescheid
vom 8t. d. M. geworden, daß der
nach den 15. u. 16t. Mayo anberaum-
te Termin nicht aufgehoben wer-
den kann, und daß wir mit
unserer Eingabe an die Kgl. Gene-
ral Commission einen besam-
deren abschläglichen Bescheid er-
halten werden.
Ew. Hochwohlgeboren erlau-
ben wir uns demnach aller
gehorsamst zu bitten.
uns hochgeneigt anderweit-
Verhaltungsbefehle in der vor-
liegenden Angelegenheit durch
diesen Boten zugehen zu lassen.
und im Falle wir dem besagten
Termine beiwohnen sollen
die hohe Gnade zu haben, und
sich unserer Rede als Ver-
mittler anzunehmen.

abg. 12/5. 40.
R.

Der Magistrat
Stiller.

Brein den 11ten May 1840.

betrifft den in der hiesigen Forst-Ablösungs-Sache auf den 15 und 16ten d. Mts. anberaumten Termin.

Zur hohen Verfügung vom 6t. d. Mts.

No. 107/5.

No. 397. ex. 12/5 40.

Sogleich

Brein zurück dem Königl. Magistrate zu Brein mit dem Eröffnen daß den 15 dieses Mts. nach Mittage werde ich in Brein eintreffen und mit dem Königl. Magistrate den dasigen Stadt Rathe und Herrn Ackerbürger in dieser Angelegenheit die nötige Conferenz abhalten. Ich bitte also damit alle diese Herrn und sonst auch die übrige Hochbürger der dasigen Stadt an jenem Tage in der dasigen Rathhause sich versammeln und auf mein Ankunft warten gegen vier Uhr Nachmittage bin ich willen in Brein einzutreffen.

Ad Acta Brein d. 15/5. 40 der Magistrat Stiller.

Grünau d. 12 May 1840

v. Wolzogen

Landrath

Noch abgegangen

~~213~~ 78.

31 May

pr. 12/5/40

Sogleich nach Empfang der in Rubro bezeichneten hohen Verfügung und zwar am 7ten d. Mts haben wir in Gemeinschaft des Stadtraths und der Deputirten dem Herrn Regierungs-Rath Baron von Reibnitz die in der in Rubro bezeichneten Angelegenheit unterm 12ten April an die Königliche General-Kommission zu Posen gerichtete Eingabe in Abschrift übersandt, und angetragen, den auf den 15 u. 16ten Mayo anberaumten Termin bis nach erfolgter Entscheidung hierauf, aufzuheben, da wir bis solche ergangen, weder etwanigen Terminen beiwohnen noch uns in eine Einigung einlassen können, auch die Königliche General-Kommission

79

Kommission in Continuatione der gedachten Eingabe vom 12ten Aprilo gebeten, unserem gehorsamen Antrage recht bald zu deferiren.

Von Seiten des Herrn Regierungs Raths von Reibnitz ist uns nun so eben der ganz gehorsamst angebogene Bescheid vom 8ten d. Mts geworden, daß der auf den 15. und 16ten Mayo anberaumte Termin nicht aufgehoben werden kann, und daß wir auf unsere Eingabe an die Königliche General-Kommission einen besonderen abschläglichen Bescheid erhalten werden.

Ew. Hochwohlgeboren erlauben wir uns demnach allergehorsamst zu bitten

uns hochgnädigst andere weite Verhaltungsbefehle in vorliegender Angele

gelegenheit durch diesen Boten zugehen zu lassen, und im Falle wir dem besagten Termin beiwohnen sollen

die hohe Gnade zu haben, und sich unserer Stadt als Vermittler anzunehmen.

An
den Königlichen Landrath Schrimmer Kreises, Ritter des Rothen Adler Ordens Herrn v. Nosarzewski.
Hochwohlgeboren
in Schrimm

No 395

Der Magistrat.
Stiller, Simon

Non 211 May

An

den Polizei Magistrat

zu Bonn

Hy Pos Dir

18

No. 395. pr den 11 May 1840
Nachmittags 1 Uhr Stillen

82

Den auf den 15. und 16. d. Mts. zu Bein in der Forstablösungs-Sache anberaumten Termin kann ich das an mich gerichtete Prorogations-Gesuch vom 7. d. Mts. ungeachtet nicht aufheben, und mache dies Einem Wohllöblichen Magistrat mit dem Bemerken bekannt, daß Wohlderselbe auf die mir in Abschrift übersandte Eingabe an die Königl. General-Kommission noch einen besonderen abschläglichen Bescheid erhalten wird.

Uebrigens werde ich erst den 15. d. M. in Provent Bein eintreffen.

Posen den 8. Mai 1840.

Der Königl. Regierungs-Rath.

E. v. Reibnitz

An
Einen Wohllöblichen
Magistrat
zu
Bein

15

An

Einen wohllöblichen Magistrat

zu

Bain

Pharnik

POSEN 7-8 A
9
5

83

No. 406. pr d 15/5 40 ~~216~~ 84

In der Forstablösungs-Sache von Bnin Schrimmer Kreises, eröffnen wir der Bürgerschaft auf das Vorstellen vom 12ten v. Mts., daß, da in dieser Angelegenheit bereits ein Vergleich abgeschlossen ist, von einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht eher die Rede sein kann, bevor nicht der gedachte Vergleich entweder von den Interessenten selbst, oder auf eine sonst vorschriftsmäßige Weise aufgehoben worden. Das schiedsrichterliche Verfahren würde aber auch im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1834 gar nicht Statt finden können, da die Bürgerschaft es nicht blos auf bestimmte Vorfragen, sondern auf das Endurtheil selbst gerichtet wissen will. Hiernach wird dieselbe mit ihrem diesfälligen Antrage hierdurch mit dem Bemerken zurückgewiesen

Ad Acta Bnin d 15/5 40 der Magistrat Stiller.

sen, daß bevor von einer weiteren
neuen Behandlung der Sache die Re-
de sein kann, zuvor die Erledigung
des dem Herrn Regierungs Rath
Baron von Reibnitz ertheilten Auf-
trages, nach welchem die Fragen
ob der qu: Vergleich aufrecht
zu erhalten, und ob die Zurück-
nahme der Provocation Seitens
einiger Bürger zulässig sei?
zur weiteren Verhandlung gezo-
gen werden sollen, abgewar-
tet werden muß.

Schließlich eröffnen wir der Bür-
gerschaft, daß sie nichts destoweni-
ger mit dem Dominio in neue
Vergleichsunterhandlungen treten,
und, was allerdings sehr zu wün-
schen wäre, die Sache durch einen
anderweiten Vergleich abmachen
können. Sollte dies bis zu dem von
dem Herrn Regierungs Rath Baron

von

von Reibnitz anzuberaumenden Termine, oder in diesem selbst nicht gelingen, so ist Herr v. Reibnitz von uns veranlaßt worden, in Bezug auf die Ausübung der der Bürgerschaft zustehenden Berechtigungen bis zum definitiven Abschlusse der in Rede stehenden Ablösungs Angelegenheit einen Zwischenzustand vorzubereiten und resp: zu regulieren.

Nachweisungen

Die eingereichten Nachweisungen erfolgen anbei zurück.

Posen den 9ten Mai 1840.

Königl: Preußische General Kommission.

Ew

An

Einen Wohllöblichen Magistrat, den Stadtrath und die Bürgerschaft

zu

Bnin

1362/4a

Valentin

7/2

Citissime! An 1362/4a

Einen Wohllöblichen Magistrat
den Stadtrath und die Bürgerschaft

zu

Bnin

POSEN

87

Nachweisung

der Zins und anderer Geld Reste welche die Hausbesitzer in der Stadt Brein an das Dominium Kurnik bis zum 28ten Maerz 1839. schuldig sind und Anerkennung der Ersteren hierüber.

Tag.	Haus No.	Namen der Inhaber.	Claiben Rest. Kr.	Gr.	Anzahl der rückständigen Jahre, ob Inhaber jetzo schon unangemahnt oder über Schuldscheine darüber ausgestellt haben. Ferner ob Inhaber noch haben in Stein zu setzen oder sonstige dem Anwesen besitzen oder nicht. Auf ob das Domicilium etwa schon Klagbar geworden und ein Schuldschein darüber ausgestellt, ob das Domicilium einigen Abgang noch habe und in welchem Jahre abgegangen ist.
673	3	Monasch Chaim Inhaber ist zu entrichten, der Rest seines Grundzins 28 Sgr. aus den Jahren 1833/39. Inclusive Einen Thaler einzuziehen, und mit Quittung zu versehen. Der Grundzins Zahlt jährl. Ein Thaler.	87	9	Den nebenstehenden Rest anbauen ist als richtig an und rückstellen aus den Jahren 1833/39. Sein Schuldschein ist darüber nicht ausgestellt, auch ist nicht verklagt worden. +++ Ob Chaim. insidem. einen
675	5	Benjamin Schell Inhaber ist zu entrichten ist das Grundstück Zum Rückkauf an den Gutsbesitzer Schell abzuzahlen. Der Rest ist zu einer Einzahlung auf Quittung in seinem Grundzins pro 1838/39. zu sein.	27	28	Ist anbauen den anbaustehenden Rest als richtig an und rückstellen aus den Jahren 1838/39. Sein Schuldschein haben ist darüber nicht ausgestellt, auch ist nicht verklagt worden.
677	7	Gottlieb Ast Das Grundstück No. 7 ist subhastirt und dem Valentin Miskacki jetzigen besitzer. Das Dominium ist mit seiner Forderung, welche Grundzins zu sein scheint, anzufallen.	98	19	Ist anbauen den anbaustehenden Rest betrag nicht an, und deshalb bereits an das Dominium gezogen ist. Gottlieb Lorenz Neumünd. Der Subhastation
679	10	Joseph Sikorski Ist auf besitzen das Grundzins No. 10. in Stein der unterkunft Rest Grundzins pro 1836/39. zu sein, der nachstehende Summe. Der Rückstand ist aus den einzelnen auf quittung.	85	19	Auf den anbaustehenden Rest ist da es nur 55 Kr. 26. Sgr. aus den Jahren 1836/39. Seinen Klagbar ist das Dominium angezogen worden und über einen Schuldschein ist nicht ausgestellt. +++ Sikorski insidem sind
681	11.	August Simon Das Grundstück No. 11. ist subhastirt und gehört jetzt dem August Schnell. Das Dominium ist bei der Subhastation mit seiner Forderung anzufallen.	3241	18	Ist anbauen den anbaustehenden Rest nicht an weil einzuziehen gänzlich subhastirt und dem Jetzigen August Schnell zugekauft worden in Jahre 1839. zu Ostern ein Jahr 1839. zu zahlen ist kein Einsatz vorhanden. Simon
"	12	Wittwe Ludwig Nowak mit dem Joseph Sikorski No. 10. sein Grundzins 1829/39	123	21.	Ist anbauen den anbaustehenden Restbetrag als richtig an, in seinem Schein aus den Jahren 1829. bis 1839. Jahr, markklagbar ist wenn dem Dominium nicht zu wenden Jahr auf denselben Einsatz Schuldschein abzustellen. +++ Ob Bojanowski in fidem Simon

Tag.	Haus No.	Namen der Debenten.	bleiben Rest.	Anzahl der Jahre, wie lange dieser Rest schon unentrichtet oder über Schuldschein Jahre unbezahlt stehen. Ferner ob Debenten auf dem Lehen sind in Orten entfernt und ob sie ihr Grundstück besitzen oder nicht? Auch ob das Dominium, wenn es diesen rückständigen Zinsen nicht nehmen soll, Klagbar gemacht werden könne? Ferner ob Debenten auf dem Lehen sind und ob das Dominium wegen Abzahlung mit ihnen Verhandlungen gepflogen habe?
Sag.	Haus No. 217. 5 312 256 6	Namen der Debenten.	bleiben Rest.	fl. kr.

90 49

683	18	Walczety Peter des Grundstück [illegible] besitzt Nr. 18 in Swarcz, und gehört jetzt dem Sohne Joseph Weingerl in Stanislaus Peter, in das Dominium nicht seinen Dienst, wegen Abzahlung. Der Rest seines Grundzins pro 1836/39 zu sein.	5	32	Schreiben wenn an 41 fl. 21 kr. auf den nebenstehenden Rest per 1836/39 schuldig zu sein. Klagbar ist das Dominium nicht gemacht, auch sind keine Schuldscheine vorhanden. Peter Zupan
685	19	Jgnatz Wojciechowicz wegen seinem Vater Joseph Sikorski No. 10 für die Jahre 1837/39.	3	22	Schreiben den nebenstehenden Rest als richtig an, an welchen schon per 1834/39 Jahr. Klagbar ist dieser dem Dominium nicht gemacht, auch sind keine Schuldscheine vorhanden. xxx Wojciechowicz in seinem Namen
687	22	Walczety Thomas Ist gestorben gehört das Haus No. 22. den hinterbliebenen Kindern die Forderung seines Grundzins per 1834 zu sein und ist nachzusehen.	4	25	Nebenstehenden Rest erkennen ist als richtig an und welcher schon aus den Jahren 1834. Jahr einen Schuldschein haben sie darüber nicht ausgestellt, und dem nächst nicht klagbar gemacht worden. xxx Wlc. Thomas in seinem Namen
"	25	Jgn. Kajcewski Ist gestorben gehört das Haus No 22. den minderjährigen Kindern die Forderung seines Grundzins per 1838/39. zu sein.	8	20	Schreiben den nebenstehenden Rest dem als richtig an, und welcher aus den Jahren 1838/39. Jahr Klagbar ist das Dominium deshalb nicht gemacht, und haben sie darüber auch keinen Schuldschein ausgestellt. xxx Kajcewski in seinem Namen
689	28	Andreas Stefanzicki das Haus No 28. ist durch Kauf an den Nicolaus Stefanski übergegangen, und ist das Dominium mit seiner Forderung zu sein. Ob die Forderung erhalten oder dem Jüngsten Nutzen nicht zu ermitteln.	231	12	Schreiben wenn an wenig oder nicht als richtig an, weil schon vor mehreren Jahren derselbe gestorben. Klagbar ist Sitzung das Dominium wenn es Jahr aber kein Exekutionsrecht, weil bald Hoffnung vorhanden. xxx Stefanski in seinem Namen
	26	Walczety Byczynski das Grundstück No 26. ist durch Kauf an den Johann Gabrielewicz übergegangen, und ist das Dominium mit seiner Forderung zufrieden.	334	16½	Schreiben wenn an wenig 19 fl. 8 kr. auf den Jahr 1817 bis 1839. Exekutionsrecht gegeben schuldig zu sein, wenn klagbar ist dieser nicht gemacht worden, haben das Dominium keinen Schuldschein ausgestellt. xxx Wlc. Byczynska in seinem Namen

Tag.	Haus No.	Namen der Inhaber.	bleiben Rest. Flor.	Kr.	Anzeige, ob Inhaber seine ausstehende oder über Schuldscheine darüber ausgestellt haben. Ferner ob Inhaber verpflichtet ist, Zinsen dafür zu bezahlen oder nicht? Auf ob das Capital gegen diesen rückständigen Zinsen aufgerechnet werden könne? Anzeige, ob Inhaber gemeldet worden ist, ob das Capital aufgekündet worden sey, oder nicht?
691	31	Jacob Lehmann besitzet seinen Theil des Hauses No. 31. die Forderung steht Grund- u. Pfändzins pro 1836/39. zu fein, ist unsicher u. wurde niemalen versichert.	136	17	Habender Rest rührt her von dem Jahre 1836 bis 1839. Jahr und verlangt ist schon für völlig um ein Schuldschein ist darüber nicht ausgestellt. Lehmann
693	33	Johann Lisch a. Ratter besitzet ist auf Antheil des Hauses No. 33 u. steht der Rückstand Grundzins pro 1838 zu fein, ist wurde niemalen versichert.	8	29	Den habenstehenden Restanten ist als richtig an und rührt schon aus dem Jahre 1838 her. Mündlich bis ist darüber nicht worden u. darüber keinen Schuldschein ausgestellt. +++ M: Ratter in sodem simon
695	43	Gottlieb Riegner ist auf besitzen des Grundstücks No. 43. u. steht der rückstand Rückstand Grund u. Pfändzins pro 1837/39. zu fein. Der Rest ist wurde niemalen versichert.	293	2	Auf den habenstehenden Rest bin ich nur 162 Fl. 28 Xr. schuldig, welche aus den Jahren 1837/39. herrühren und habe ich einen Schuldschein darüber nicht ausgestellt. Riegner.
697	"	Christian Mathews Habend ist zurückbar, das Haus ist abgebrannt, über stehl das Grundstücken nur einen Platz.	273	22	Habend ist seit 26 Jahren innehabend, das Haus selbst ist seit 30 Jahren abgebrannt, und habe dasselben registriren lassen nicht.
699	47	Bonaventura Bygrzyn Habend ist zurückbar, sie steht das Haus No 47. dem Wojciech Bygrzynski. das Vermögen mit seinem Tode zu fallen.	293	9	Schulden die habenstehende Summe meines Wissens richtig an, etwas aber nicht aus eigenen Fassen dasselbe schreiben. Mündlich bin ich nicht worden, habe nicht keinen Schuldschein ausgestellt. +++ Wojc. Bygrzynski in sodem simon
"	49	Jacob Podomska modo Elisabeth Podomska, ist zurückbar, ist das Haus einzig einfällig. Kann abgebrannt werden u. nicht wieder erbaut.	138	12	Habenstehenden Abschätzung verbleibt ist als richtig an, etwas aber nicht aus eigenen Fassen dasselbe schreiben. Mündlich bin ich nicht worden, habe auch keinen Schuldschein ausgestellt. +++ Elisab. Podomska in sodem simon

Tag.	Laufende No.	Namen der Schuldner.	Bleiben Rest.	Anzeigung wo solche Schuldner anzutreffen, ob dieselben solche Schulden anerkennen oder über Schuldscheine Quittungen ausgestellt haben, ob Schuldner noch am Leben und in Orts existiren und ob sie ihre Schulden bezahlen oder nicht? Ob das Dominium, wenn diese rückständigen Zinsen nicht eingehen, Klage darauf anstellen und ob das Dominium wegen Nachlässigkeit verantwortlich sein will?
		Nunen der Schuldner.		
		317.5 312 256	Rthlr.	Sgr.
701	50	Casimir Janicki ist verstorben, u. besitzt das Haus No. 50 dem Barthl. Janicki. Da Letzterer Grundzins pro 1837/38 zu [illegible] ist, u. ist weiter nichts zu bemerken.	1	23
"	53	Wojciech Urbański Schuldner ist verstorben, das Haus No. 53. besitzt jetzt der Franz Janicki u. ist Dominium nichts weiter bekannt als dass über 60 Jahre alt ist.	160	2
703	54	Grabitzky alias Kerszke Schuldner ist verstorben u. besitzt das Haus des Gr. Grabitzky. Die Forderung ist bereits verjährt u. ist 50 Jahre alt.	377	4
"	55	Wojciech Mixtacki ~~ist verstorben~~ das ~~Haus~~ Haus No 55 ist niemand vorhanden, u. die Forderung der Grundzins zu sein scheint, ist verjährt.	41	11½
829	"	Walentin dito	23	28

50

92

Nachstehenden Restanten ist abzuschreiben u. rückständig geblieben aus dem Jahre 1837/38. Jahr, verklagt bin ich deshalb nicht worden, habe auch keinen Schuldschein ausgestellt. Janicki in loco

Nachstehenden Restanten, den nebenstehenden Betrag schuldig zu sein, derselbe rührt aber noch von meinen seligen Eltern her seit 60 Jahren her. Das Dominium hat wegen dessen noch keine Klage anhängig gemacht. Urbański in loco

Nachstehenden Restanten ist abzuschreiben als rückständig, erweist aber nicht aus dem Jahre demselben Jahre Schuldschein. Haben ist dem Dominium nichts ausgestellt, bin meines Wissens deshalb nicht verklagt worden. Grabitzky

Nachstehenden Restanten als rückständig, u. rührt aus dem Jahre 1831. bis 1839. Jahr. Einen Schuldschein haben sie darüber nicht ausgestellt, bin auch nicht verklagt worden.

Valentin Mixtacki.
in loco. Simon

705 56 Bogumil Sandz ist verstorben u. das Grundstück No. 56. zu besitzen jetzt dem Wilhelm Guse u. ist die Forderung schon länger verjährt. X L 186 26

Haben ist verstorben, und der Grundbesitz des Hauses Wilhelm Guse. Schulden des Hauses pro 1838. circa 10 Rl.

Wilhelm Guse.

Pag.	Haus No.	Namen der Inhaber.	Kaiban Kreuz.	Klafter. Schuh.	Anmerkung, ob Inhaber selbe schon angetreten oder über Schuldschein darüber ausgestellt haben. Ferner ob Inhaber verbunden ist, Baum zu pflanzen oder sonst irgend den Anwachs besitzen oder nicht. Auch ob dasselbe mit einem jährlichen Zinsen nicht abgelöst werden könne, oder ob das Capital nicht darüber ausgefallen, oder ob das Capital einem anderen übertragen worden ist.
93.					
	59	Sebastian Paluszkiewicz ist auf besitzen des Grundstücks No 59, ist schuldig dieses Grund zins zu entrichten. Der Rest ist ratenweise abzustatten auf rückstand.	69	25	ist auf Rabin Laut Schroda anzeigen ist dort eingetragen.
707	61	Agaccke ist auf dem Haus, ist den Rückstand entrichten Kaufen zu entrichten.	76	27	
709		Wojciech Bensch das Haus ist zubehörig ist das Dominium mit seiner Forderung auszugehen.	317	8	Inhaber ist im J. J. verstorben, das Haus ist im Jahre 1828. zubehörig im Jahre Gottlieb Bensch gekauft worden für 1838/39, 31 Sl. 20 Groschen, kann Schuldschein ausgestellt, ist nicht vorhanden. Gottlieb Lerch
"	44	Wittwe Andreas Schulz das Grundstück ist an den Johann Klaus verkauft, die Forderung ist Grundzins vor 1838/39.	17	23	In welchem den unbekannten Rest als richtig an und wissel schen uns dem Jahre 1838/39. fortgeben ist das Dominium dasselbe müssen werden, muss Inhaber dasselben keinen Schuldschein ausgestellt. xxx Otto Schiedz in jedem Jahre
711	66	Benjamin Zoher Inhaber ist gestorben, ist das Gemeindeeigenthum, ist nun unsein klein unmündiges Enkelkind nachfolgen.	198	10	ist nun 10 Jahren jung nun nachfolgen und ist das Haus noch jung Enkelkind bis zu 15 Jahren eingetragen.
"	67	Wittwe Johann Benjamin Schill das Grundstück ist zubehörig, zu führ jetzt dem Gustav Schill, ist das Dominium mit der Forderung auszugehen.	935	.	Das Grundstück ist in Folge gemeinschaftlicher Subhastation an [illegible] übergeben, in jetzigen Eigenthümern eigentlich ist nicht nachgekommen, diese Grundzinsen zu bezahlen einverstanden das Dominium dieselben bis jetzt noch nicht eingetragen. Schulz Simon Wonnicke

Lag.	Hs. No.	Namen der Debenten.	bleiben Rest. fl.	kr.	Anzahl wie viel Jahre diese Restanten, ob dieselben jährlich unaufkündbar oder ablösig Schuldzinse bezahlen müssen, ob Debenten auf dem Lehen sind oder ob sie ihre Lehen verkauft oder sonst in Abgang kommen, ob das Dominium einige diesen rückständige Zinsen nachsehen könne, ob sie gar oder zum Theil einzubringen, wenn sie unvermögend und ob das Dominium einige Nachsicht machen könne und in welchen Fällen
	317. 5 312 256 6				

94 57

713	68	Simon Nowak Kolin Bartl Simon Nowak Labl, ist jährl. das Rückstand Grundzins zu zahlen, der unablösl. bis anhero nicht entrichtet.	181	17	Nebenstehenden Restantenzins ablösig zu verzinsen jährlich von dem Jahr 1826 bis 1836 Jahr. Wird klagl. bis anhero der Schuldzins nicht bezahlt. ††† Nowak in diesem Simon das Grundstück sein Bruder im Wege der Subhastation erworben. Nach der Tod bis hierzu haben der Lehen verlassen noch Niemand Revers verbanstandenen Restanzins abzustellen, kann erinnert ihn, ob schuldig zu sein. Joseph Hölle
715	69	Erbrechts Laurenz Elsner Lindgasserhaus, das Haus ist an den Barth. Krobmann Kuffl, ist das Dominium mit seinem Forderung zahlen.	151	5	
717 729	76 96	Daniel Pepelcelim Jan Fleps Insel Grundzins zu zahlen, der unablösl. ist. Daniel Pepelcel.	16	18	Aus den nebenstehenden Restanzins ist nur 83 fl. 24 Kr. und zwar von 1834/39. einen Schuldzins haben sich dem Lehen nicht abgestellt, noch bis jetzo dem Dominium nicht abgestellt worden. Pepel
719	77	X Carl Hentzel Daniel das Grundstück ist schon lange verkauft, ist das Dominium mit seiner Forderung abzufallen.	162	20	Restanzins nur an 50 fl. 25 Kr. laut Quittungsbuch und zwar von 1834. bis 1838. jährlich zu zahlen. Sie bin indessen weder vom Dominium noch verkauft noch Lehen abgestellt worden. Mrazek
721	85	Nepomucen Wittkowsky Virgicer Ist unbekannt wo, ist die Natur der Forderung unbekannt.	133	6	Nebenstehenden Restanzins ablösig zu verzinsen unbekannt wo. Klagbar ist das Dominium nicht zu verfolgen noch Lehen abgestellt worden. ††† Wittkowsky in Eiden. Simon
723	82	X Jan Tulinsky Kielin Ignatz das Grundstück ist verkauft, ist die Forderung des Dominium abzufallen.	211	12	Restanzins von nebenstehenden Restanzins nur 53 fl. 26 Kr. jährlich zu zahlen und zwar von 1833 bis 1838. Sie Jahr. Dagegen wurden einen Schuldzins haben abgestellt, noch bis jetzo dem Dominium nicht abgestellt worden. ††† Ignatz Tulinsky in Eiden. Simon

Pag.	Haus No.	Namen der Inhaber.	Kleiber Rest. Thlr. Sgr.	Anzahl der Jahre, seit welchen diese Reste haften, und ob Inhaber solche schon anerkannt oder über Schuldposten darüber quittirt haben. Ferner ob Inhaber noch Leben und wo sie sich aufhalten oder wohin sie etwa ihr Vermögen besitzen oder nach Amerika gesandt haben. Ob sie mündig oder minderjährig sind. Ob sie noch am Leben oder verstorben sind. Ob Kinder vorhanden sind, und ob solche darüber quittirt haben, und ob sie majorenn oder minorenn sind. Wenn sie majorenn sind, ihre Wohnung. Wenn sie minorenn sind, ihre Vormünder. Ob ein Haus oder Grundstück subhastirt ist.
95.				
	87	Wittwe Anton Kirzgier X Das Grundstück No 84 ist subhastirt, u. das Gemeinen mit seiner Forderung ausgefallen.	279 10	ist seit 20 Jahren in gnesener Kreuth mere verbr. und das Haus gerichtlich subhastirt.
725	88	Franz Sempiński X wie vor	14 4	Anbei stehenden Rest erkennt er richtig an u. wird selbe aus dem Jahre 1837/38. Jan. ein Schuldschein darüber mit ausgestellt, aus wo dem Dominium in Kaiserswalde. ††† Sempiński in seinem Namen
"	89	David Hoffmann modo Wichert X wie vor	299 21	Gestehet den anbei stehenden Rest mit an da ihm das Dominium von 20 Sch. à 100 Thr. schuldig gewesen pro 1838/39. worüber ihm ein Schuldschein ausgestellt hat.
727	91	Wittwe Jacob Matelska X die Forderung ist verjährt. Das Grundstück gehört dem Simon Jakubowski.	726 .	Gestehet den anbei stehenden Rest mit an da er von dem jetzigen Besitzer v. Działynski gepachtet war. ††† Wt. Matelska in seinem Namen
"	94	Jan Schmeichling X das Haus ist wegen Unfähigkeit und Besoffenheit und seinem Kinder nun mündig Buchelitz	143 2	Gestehet von an 120 Sch. 4 Thr. mit anbei stehenden Rest pro 1823. bis 1839. laut Quittungsbuch schuldig zu sein. Einen Schuldschein habe er darüber nicht ausgestellt u. bin mir von dem Dominium von nicht bekannt worden. Schmeichling
729	95	Wittwe Ast X wie vor.	176 20	ist seit 32 Jahren ganz arm verstorben und ist das Haus wegen Unfähigkeit Kauf über 12 Jahren nicht zu verkaufen.

Pag.	Lfde. No.	Namen der Debenten.	bleiben Rest.	Anzeigen über diese Rest-Forderungen, ob dabenten schon gestorben, unerlaubt oder über Schuldscheine. Desgleichen über Pfandbriefe, Forderungen oder Debenten auf neue Lehen und in Brief eingetragen und ob sie eingetragen Pfandbriefen bestehen oder nicht? Auch ob das Dominium einwilligt diesen rückständigen Zinsen nicht allein Pfandbrief gewähren zu lassen, sondern auch darüber eingefallen und ob das Dominium einigen Nachlass machen, und in welchen Jahr
	317.5 312 266		30 Gr.	

96 52

731 735	98 125	Schnell olim Werner die Landrenny wird nicht anerkannt.	X	183	29 Der Nahmen stehende Post bleibt auf — nicht Schuldig gewesen, muss neue Schuldschein ausgestellt werden 3 mal 3/4 40 Sonnecke
733	99	Paul Müller et Teichert Grundzins pro 1838		13	132 Das Rest-Quantum wird zwar zugegeben und nicht geläugnet das Jahr 1838. Im Pfandbrief ist das Dominium nicht genannt, weshalb wir keinen Schuldschein erhalten. +++ Müller. xxx Teichert. in fidem. Simon
735	104	Jan Kamnert olim Bienas das Grundstück ist an Simon Pertsch verkauft, ist die Landrenny schon längst zu zahlen.		120	14 Schreiben vom 9 Jul. 1839 Ob zu das Dominium pro 1833/39 laut Pfandbrief schuldig sein, bin aber dabeneben anders anerkennt, muss Jahr ihnen Schuldschein darüber ausgestellt. xxx Johannert in fidem. Simon
737	109	Gottlieb Jehring ist gestorben.		26	27 Für das Jahr 1837/39 würde es dem anberaumten Rest schuldig sein will aber nicht zahlen und der Rest mit dem Dominium in Anzahlung steht, bin deshalb nicht anerkennt, muss Jahr ihnen Schuldschein ausgestellt. Jehring
"	110	Wittwe Adefeld das Grundstück ist verbartirt die Landrenny auszufallen.		36	1 Ist im vorigen Jahre ganz neu verbauet, ist das ganze gänzlich abzuschreiben.
739	111	Wilhelm Michaelis sein anberaumter Rest anerkannt. die Landrenny ist Grundzins		30	20 Schreiben vom 20 Jul. 1839 Ob zu das Dominium schuldig sein, habe denselben nach ihren Schuldschein ausgestellt muss es deshalb anerkennt werden. Der Rest rührt pro 1838/39 her. Wilhelm Sie

89

Tag.	Haus No.	Namen der Inhaber.	Kleiber Rest. Kr.	Gr.	Anzahl wie lange dieser Rest schon unentrichtet oder über Schuldschein darüber ausgestellt haben. Ferner ob Inhaber noch Leben u. wo sie eigentlich ihr Vermögen besitzen oder noch Anspr. dass Grundeigenthum dieser rückständigen Zinsen rückständig sein. Klagbar geworden u. ob Schuldschein darüber ausgestellt, u. ob Exekution einigen Pfändung vorgenommen u. ein wie hohen Zinsen ausgemittelt ist.
97					
	112	Carl Schramm . X rein nebenstehend	143	14	Ist vor 15 Jahren ganz arm gestorben u. das Haus ist vor 18 Jahren einigen Leuten käuflich eingewiesen worden.
741	113	Martin Białkowski rein nebenstehend — Grundzins — ist wieder einigen Erben auf verbrüderl. das Haus gehört jetzt dem Michel Wermelski	26	28	Sind den nebenstehenden Rest. Zahlung als richtig an, u. sind welche aus den Jahren 1837/38 im Kluyber ist das Domicil an nicht gewesen, auf Jahr u. Tag ist derselbe kein Schuldschein ausgestellt. Białkowski in diesem Termin
	114	Paweł Sikorski das Grundstück ist wegen Kauf u. gehört jetzt dem Joh. Schwerdtfeger — Grundzins pro 1835/39.	53	24	Sein Vater Paul ist vor 2 Jahren gestorben, u. erkennen den nebenstehenden Rest als richtig an u. wissen welche aus den Jahren 1837/39. sind. Klagbar kann er nicht werden, da kein Schuldschein ausgestellt. Sikorski.
743	116	Carl Ast X rein nebenstehend.	274	3	Ist vor 17 Jahren ganz arm gestorben und ist das Haus vor 15 Jahren einigen Leuten käuflich eingewiesen worden.
745	117	Sylvester Brandt Grundzins die wegen ist. Rabatt ist auf nie Leben.	149	24	Nebenstehenden Rest erkennen sich richtig an u. wissen welche aus den Jahren 1829/39. sind. Klagbar kann er nicht werden, da kein Schuldschein ausgestellt. Brandt.
747	119	Samuel Groß X rein nebenstehend	39	6	Ist vor 8 Jahren ganz arm gestorben, u. ist das Haus im Jahre 1836. einigen Leuten käuflich eingewiesen worden.

Tag.	Laufende No.	Namen der Debenten.	bleiben Rest. fl.	kr.	Anzeige wie weit diese Reste einbracht, ob dieselben ganz oder theilweise uneinbringlich oder über Schuldschein Exekution anzuhalten sey.
	117.5 112 166				

98

	120	Wittwe Mathees ✕ ein unbauschend	253	13	die Mathees ist verstorben, die Erben nicht bekannt, das Haus ein viertel der Wittwe Julia Beyer versteuert von pro 1839. 13 Kl. 29 Kr.
749	121	Dietrich alias Westphal das Grundstück ist subhastirt, u das Dominium um mich das Landamt auszufallen.	1725	16	Auf diesen Schuld Beyd ist bis jetzt nur 209 Fl. 15 Kr. baar u. 10 Ducaten u zwar pro 1833. bis 1834. u pro 1836 bis 1838. Rückstand bin ich nicht bezahlt u habe ich keinen Schuldschein ausgestellt +++ Wilh. Dietrich in jedem Jahre
"	122	Joseph Bukowynski ein unbauschend — Grundzins pro 1838/39. das Haus gehört jetzt dem Simon Spychalski	31	29	Schuldig sind nur an 27 Fl. 28 Kr. an das Dominium pro 1838/39. Schuldig zu sein, ich habe darüber einen Schuldschein ausgestellt auf einen Schuldschein ausgestellt. +++ Joseph Bukowynski in jedem Jahre
753	127	Thomas Skowronski ein unbauschend ✕	118	8	ist vor 18 Jahren ganz arm verstorben und das Haus vor 12 Jahren einzig gänzlicher Unvermögenheit niedergerissen.
"	128	Chrystian Klauske et Pachel Pachel ist gestorben, u die Landamt ausgefallen.	202 41	8 27	Von den unbauschenden angegebenen Restanz restanz ist klar 202 Fl. 28½ Kr. u. Pachel 20 Fl. 28½ Kr. pro 1837/39. als schuldig zu sein an einen Schuldschein habe mir das Dominium nicht ausgestellt, u sind unbekannt wo klagt worden. Klauske u +++ Pachel in jedem Jahre
755	129	Würfel alias Andr. Spychalski das Grundstück ist subhastirt, u ist das Dominium mich freizusprechen Landamt auszufallen. das Haus gehört jetzt dem Anton Würfel	378	29	Unbauschenden Reste restanz ist richtig an. Ich habe darüber keinen Schuldschein ausgestellt, bin nicht von dem Dominium nicht verklagt +++ Anton Würfel in jedem Jahre

89

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten.	Bleiben Rest. Flor.	Gr.	Angabe aus welchem Jahre diese Reste herrühren, ob Debenten solche schon anerkannt oder aber Schuldscheine darüber ausgestellt haben. Ferner ob Debenten noch Leben u. in Bein wohnen u. ob sie irgend ein Vermögen besitzen oder nicht? Auch ob das Dominium wegen diesen rückständigen Zinsen nicht etwa schon klagbar geworden u. welche Erkenntnisse darüber ausgefallen, u. ob das Dominium wegen Verjährung nicht etwa u. in welchem Jahre abgewiesen ist.
99					
	130	Guse olim Prause wird nicht anerkannt. X	49	20	Ich erkenne den nebenstehenden Rest nicht da ich an das Dominium nichts restire. Prause
757	133	Katarzyna Węclewicz wie vor. X	293	19	die Catharina Węclewicz hat dieses Haus der Kirche legirt u. die Kirche restirt nichts. Bielawski Bau d. 3/4 40.
759	134	Krzyzostom Pieczyński wie nebenstehend. X das Haus gehört jetzt dem Andreas Matelski. die Forderung scheint Grundzins zu sein.	265 97.	X 21	Ich erkenne nur an 97 Fl. 23 Gr. seit dem Jahre 1833 bis 1839. laut Quittungsbuch schuldig zu sein. Verklagt bin ich seitens des Dominii nicht worden habe demselben auch keinen Schuldschein ausgestellt. +++ Pieczynski in fidem Simon
763	141	Valentin Matelewicz wie nebenstehend. X	293	9	Ist vor 17 Jahren ganz arm verstorben, die Erben sind unbekannt, und wird das Haus gerichtlich administrirt.
765	"	Erben des Peter Flens wie nebenstehend X	1231	21	Die Frau ist verstorben, die Kinder unbekannt verzogen, das Haus ist vor 15 Jahren abgebrandt und nicht wieder erbaut worden.
"	144	Wittwe Aurasz wie nebenstehend X	153	19	Die Debentin ist verstorben, das Haus ist vor 11 Jahren an den Valentin Rozmiarek gerichtlich subhastirt u. von demselben an mich verkauft. Ich schulde an Zinsen pro 1838 pg. 27 Fl. 28 Gr. worüber ich keinen Schuldschein ausgestellt, auch nicht verklagt worden. +++ Pawlowicz in fidem Simon

Lfd. No.	Nummer der Debenten.	bleiben Rest.	Anzahl wie weiter gegen Debenten oder Debenten und ob Debenten auf dem Lande oder in Orten wohnen und ob sie ihre Grundstücke besitzen oder nicht? Auch ob das Dominium wegen dieser rückständigen Zinsen mit einem oder Executionen durch Anfall und ob das Dominium wegen Nachlässigkeit
	317. 6 312 256 6		

100 ~~50~~

767	145	Rogazinski modo Weber Gottlieb wird nicht angetroffen.	91	20	Schreiben den nebenstehenden Rest nicht an, weil sie an das Dominium nichts schulden, wie dieses an deshalb Alles bezahlt haben. ++ Rogazinski ist in dem Dorfe nicht zu finden
	147/148	Franz Chocki wird nebenstehend.	3131	26	Nebend ist nur Nebenan in der Ortschaft Subhastation von dem Melchior Gruszczynski von 16 Thalern zu haben von das Dominium nichts schuldet. Gruszczynski
769	149	Kathgeber Schill wird nebenstehend.	83	24	Beuther Die jetzigen Bürgermeister schulden an das Dominium nichts, und der frühere Bürgermeister Schill Beitze ist nicht zu bekommen, deswegen Beitze nicht stehen mögen. Beuther
	150	Erben des Valentin Trzaskie wird nebenstehend, schuldig Grundzins zu sein.	21 X 90 -	24	Schreiben nur an 90 Sgr. schuldig zu sein wegen für die Jahre 1836/39. das Dominium bestätigt worden sei. dessen sie sich nicht weigern dieselben Klage anzustrengen. +++ Die Maleska Luise des verstorbenen Trzaskie in jedem Termin
771	162	Wittwe Wojkiewicz das Haus gehört jetzt dem Math. Wojkiewicz. Der neuzugebaute Rückstand schuldig Grundzins zu sein ist nicht bekannt.	80	21	Schreiben an den nebenstehenden Erben zum Dominium pro 1829/36. schuldig zu sein, habe aber weder denselben einen Schuldschein ausgestellt noch bin ich deshalb mit Klage vorgegangen +++ Die Wojkiewicz in jedem Termin
773	"	Joseph Jezierski wird nicht angetroffen.	98	26	Schreiben den nebenstehenden Rest nicht an, weil sie an das Dominium nichts schulden, wie dieses Alles bezahlt haben. Jerosch

89

Tag.	Haus No.	Namen der Inhaber.	Thaler Rest.	Sgr. Pf.	Anzahl und welchem Buchstaben dieses Haus bezeichnet, ob Inhaber selbst oder unter Schuldscheinen darüber unterschrieben haben, ferner ob Inhaber noch leben und wo? Ob noch irgend ein Anrecht besitzen oder nicht? Auf ob das Dominium einigen dieser rückständigen Zinsen nicht verzichten müssen? Ob Inhaber gestorben und nicht? Ob darüber nachgefragt, und ob das Dominium einigen Verjährung widerlegen kann, welches Buchstaben abgedruckt ist.
101					
773	13	Bonaventura Przymuszyński ist gestorben und gehört das Haus dem Adam Kaczorowski die Forderung scheint Groschen zu sein und ist nicht richtig	38	18	Ist seit 8 Jahren nach Krzesznik Kr. Posen verzogen und drei verschollen.
		Wojciech Kromulski Müllermeister, der noch lebt, und wieder einige Zinsen verschrieben. Die Mühle ist verbrannt.	135	.	Verschreiben den verbrannten Theil des wüsten an und ist gehörig für die Jahre 1836/38. Ein Schuldschein darüber, nicht abgedruckt, dem Vorgesetzten ist Inlage des Dominii und Johann Kromulski in Sieden.
774	40	Karol Weber ist verbrannt und ist die Forderung Haus und Mühlen zins pro 1822/34. die wirklich das Grundstück gehört dem Wilhelm Weber.	848	14½	Rückständige Schuldverschreibung an 666 Rl. 17 Sl. seit dem Jahre 1822 bis 1834. und pro 1837/38. an das Dominium Carl Wilhelm ohne Schuldig zu sein. Ist darüber in der Mahlung, noch Haben ihrerseits Schuldschein abgedruckt. ††† Mr. Carl Weber in Sieden, Kreis
		Valentin Mielcarzewicz alias Draeger ist gestorben und das Grundstück für den Erben	229	15	Ist seit 5 Jahren ganz neu verstorben.
779	15	Bogustaw Frommelt ist gestorben. Das Grundstück gehört dem Wilhelm Frommelt. die Forderung ist Haus und Mühlenzins noch richtig.	317	21	Verschreiben mehr an 122 Rl. in 1837 noch rückständigen Rest in einer pro 1836 bis 1838/39 zu sein. Ist bei dem Dominium in der darüber in Mahlung, noch Haben ihrerseits Schuldschein abgedruckt. Frommelt
		Anton Krzyżanowski das Grundstück ein rückständig unrichtig gestorben.	255	13	Ist seit 18 Jahren nahe seiner Frau ganz neu verstorben.

Tag.	Lfd. No.	Namen der Debenten.	bleiben Rest.	Anzeige über welchen Posten dieser Rest gehört, ob dahinter schon ein anderer oder älterer Schuldposten ruhet, ob Debenten noch am Leben und in Polen ansässig und ob sie irgend ein Vermögen besitzen oder nicht? Ob das Dominium einzelne dieser rückständigen Zinsen nicht etwa schon durch Verjährung getilgt hat? Ob Debenten noch am Leben und ob das Dominium einigen Vermögensbesitz nachweisen kann?
			Mr. Gr.	
		Bürgermeister Hoffmann wegen nachgesuchter Löschung einer Hypothek auf sein Grundstück bestellten.	21 .	Bescheinigt der gedachte Rest richtig, und erklärt sich damit nicht für dem Dominio schuldig zu sein, auch soll dasselbe an einen neuen Schuldposten weder mit, noch binnen der gesetzlichen Präklusivfrist Ansprüche machen.
781	92	Valentin Myszczynski das Grundstück sub No. 41 Alt 26 Neu pro 1836 bis 1838 laut Verschreibung schuldig zu sein.	69 25	Auf gedachten Rest sind Zinsen pro 1836 bis 1838 laut Verschreibung schuldig zu sein. Ist bis dato nicht bezahlt worden, auch hat sich gegen die Löschung nichts erinnert.
"		August Klandkiewicz wegen nachgesuchter Löschung der Hypothek auf sein Grundstück sub No. 1838/39	17 23	Gedachter Rest ist für die Jahre 1838/39. in der Depositenkasse deponirt, und ist dagegen nichts Nachtheiliges erinnert worden.
783	"	Bürgermeister Gottfried Berger wegen nachgesuchter Löschung der Hypothek auf sein Grundstück bestellten.	1263 9½	Dieser Rest rührt seit 28 Jahr her, wird aber nun der Bürgermeister Berger nicht anerkannt weil das Dominium im Jahre 1826 Einspruch gethan, indem ihm bekannt, daß der Exekutor Schwedzky sein Objectum executionis verkauft, und das ganze Vermögen der Ex. Superintend. sich in Liquidation befindet.
785	"	Johann Kruck wegen Löschung seiner auf sein Grundstück bestellten.	6 .	Ist seit 18 Jahren ganz todt, Erben sind nicht bekannt, weswegen auch Löschung nicht stattfinden kann.
"	"	Valentin Mielczarzewicz wegen Löschung mehrerer.	180 .	Ist vor 5 Jahren ganz arm gestorben.

89

103

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten.	Bleiben Rest. Flor.	Gr.	Angabe aus welchem Jahre diese Reste herrühren, ob Debenten solche schon anerkannt oder aber Schuldscheine darüber ausgestellt haben. Ferner ob Debenten noch Leben u. in Bein wohnen u. ob sie irgend ein Vermögen besitzen oder nicht? Auch ob das Dominium wegen diesen rückständigen Zinsen nicht etwa schon klagbar geworden u. welche Erkenntnisse darüber ausgefallen, u. ob das Dominium wegen Verjährung nicht etwa u. in welchem Jahre abgewiesen ist.
787	"	Michel Halankiewicz wie nebenstehend X	108	"	Nebenstehender Betrag ist unterm 16t. März 1836. sub J No. 130. an den Administrator Schultz bezahlt laut Quittung. +++ Thom. Ogorkiewicz pro Halankiewicz
"	"	evangelische Kirche die Forderung ist der X Kirche erlassen worden.	1007	27	rührt vom Baue der Kirche im Jahre 1826 für erkaufte Materialien her, und ist darüber ein Schuldschein ausgestellt. Klagbar ist das Dominium zwar vor mehreren Jahren geworden, doch nahm es die Klage zurück, ehe ein Erkenntniß erging. Adtheinrich Sonnell
789	"	Gottfried Praesdorff ohne Eigenthum verstorben.	82	"	Ist vor 24 Jahren mit seiner Frau ganz arm ohne Eigenthum verstorben u. sind hier keine Erben desselben vorhanden.
"	"	Samuel Michaelis ohne Eigenthum verstorben. X	1580	20	Ist seit 23 Jahren nach Posen verzogen, dort ganz arm verstorben und sind seine hinterbliebenen Erben daselbst in blutarmen Umständen verblieben.
791	"	Schmidt Hertel X wie nebenstehend	15	15	Debent ist seit 36 Jahren in Armuth verstorben, das Haus ist seit 6 Jahren abgetragen und Erben existiren hier nicht.
"	"	Schuhmacher Hundt X wie nebenstehend	89	10	Debent ist seit 20 Jahren in Armuth verstorben. Eigenthum hat derselbe nicht besessen u. ist dieser Rest herrschaftliche Hauswiethe

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten.	bleiben Rest. Thlr.	Gr.	Angabe aus welchem Jahre diese Reste herrühren, ob Debenten solche schon anerkannt oder aber Schuldscheine darüber ausgestellt haben. Ferner ob Debenten noch am Leben und in Brein wohnen und ob sie irgend ein Vermögen besitzen oder nicht? Auch ob das Dominium wegen diesen rückständigen Zinsen nicht etwa schon klagbar geworden u. welche Erkenntnisse darüber ausgefallen und ob das Dominium wegen Verjährung nicht etwa und in welchem Jahre aber
		317.8 31 2 286 6			
		Johann Friedrich wie nebenstehend x	294	.	Debent ist seit 21 Jahren in Armuth verstorben, Eigenthum hat derselbe nicht besessen u. ist der nebenstehende Rest herrschaftliche Hausmiethe.
793	"	die Stadt Brein x wie nebenstehend	49	10½	Die Stadt Commune restirt weder etwas noch ist dieselbe jemals dieserhalb verklagt, hat auch keinen Schuldschein ausgestellt der Magistrat Stiller Simon
	"	Töpfer Lamprecht x Ist gestorben u. hat kein Eigenthum besessen.	26	15	Nebenstehenden Rest erkenne ich nicht an da ich durchaus an das Dominium nichts schulde noch ein von mir was gefordert wurde. Lamprecht
793	"	Filip Lübeck x wie vor	20	18	Ist vor 18 Jahren in blutarmen Umständen verstorben und hat kein Eigenthum besessen.
		Johann Turkowski x wie nebenstehend	14	.	Debent ist seit 12 Jahren in Armuth verstorben, Erben existiren nicht und ist der nebenbezeichnete Rest herrschaftliche Hausmiethe da er kein Eigenthum besessen.
		Lorenz Siemiński x wie nebenstehend	14	.	Ist ganz unbekannt und hat hier auch nie existirt.
			18	13	

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten.	Bleiben Rest. Flor.	Gr.	Angabe aus welchem Jahre diese Reste herrühren, ob Debenten solche schon anerkannt oder aber Schuldscheine darüber ausgestellt haben. Ferner ob Debenten noch Leben u. in Bein wohnen u. ob sie irgend ein Vermögen besitzen oder nicht? Auch ob das Dominium wegen diesen rückständigen Zinsen nicht etwa schon klagbar geworden u. welche Erkenntnisse darüber ausgefallen, u. ob das Dominium wegen Verjährung nicht etwa u. in welchem Jahre abgewiesen ist.
105					
795	"	Tuchmacher Adam Wache wie nebenstehend	14	.	Ist vor 4 Jahren als Bettler verstorben, hat ein ein Eigenthum gehabt, und Familie desselben existirt hier nicht.
"	"	do Pischel stehen Eigenthum gestorben.	14	.	Ich erkenne den nebenstehenden Restbetrag nicht an, da mein Mann verstorben und ich Alles an das Dominium gezahlt habe +++ Wt. Pischel in fidem. Simon
"	"	Daniel Bensch wie nebenstehend	26	.	Ist vor 12 Jahren ganz arm verstorben und hat nie ein Eigenthum besessen.
797	"	Nathan Bensch wird nicht anerkannt.	317	8	Ich erkenne den nebenstehenden Rest nicht an, da ich an das Dominium nichts schulde sondern Alles an dasselbe berichtiget habe. Nathanel Bensch
"	"	Jacob Ast wie nebenstehend	14	.	Ist vor 28 Jahren ganz arm verstorben, das Haus ist vor 8 Jahren wegen Baufälligkeit eingerissen und Familie desselben existirt hier nicht.
"	"	Simon Friedrich wie nebenstehend	38	21	Ist vor 4 Jahren als Bettler verstorben, hat ein ein Eigenthum besessen u. Familie desselben existirt hier nicht.
			4 23	29	

| Lfd. No. | Namen der Debenten. | Bleiben Rest. | Anzeige über Schuldscheine, Bürgschaften, Pfandbriefe, Hypotheken, Zinsen, Kapitalien, Pfandrechte, Verjährungen, Prozesse, Exekutionen, Konkurse, Todesfälle, Heirathen, Geburten, Adoptionen, Testamente, Vormundschaften, Kuratelen, Emancipationen, Entlassungen, Verehelichungen, Scheidungen, Trennungen, Wiederverehelichungen, Ehepakten, Gütergemeinschaften, Gütertrennungen, Dotalverträgen, Heirathsgutsbestellungen, Widerlegungen, Verzichtleistungen, Abtretungen, Cessionen, Übergaben, Übernahmen, Verkäufen, Käufen, Tauschen, Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften, Erbtheilungen, Erbverzichten, Erbausschlagungen, Erbantritten, Erbeinweisungen, Erbbestätigungen, Erbrechtsurkunden, Erbrechtsverleihungen, Erbrechtsübertragungen, Erbrechtsverzichten, Erbrechtsausschlagungen, Erbrechtsantritten, Erbrechtseinweisungen, Erbrechts

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten.	Bleiben Rest. Flor.	Gr.	Angabe aus welchem Jahre diese Reste herrühren, ob Debenten solche schon anerkannt oder aber Schuldscheine darüber ausgestellt haben. Ferner ob Debenten noch Leben u. in Bein wohnen u. ob sie irgend ein Vermögen besitzen oder nicht? Auch ob das Dominium wegen diesen rückständigen Zinsen nicht etwa schon klagbar geworden u. welche Erkenntnisse darüber ausgefallen, u. ob das Dominium wegen Verjährung nicht etwa u. in welchem Jahre abgewiesen ist.
107.					
803	"	Tuchmacher Betzel x hat hier ein existirt	28	.	Ist ganz unbekannt u. hat hier nicht existirt.
"	"	Fleischer Benjamin Wolff wie nebenstehend x	156	.	Ist seit 20 Jahren nach Polen entlaufen, die Frau verstorben und Erben existiren nicht.
807	"	Tuchmacher Kugas x wie nebenstehend	3	15	Ist vor 18 Jahren nach Russisch Polen mit seiner Familie verzogen u. hat kein Eigenthum besessen
"	"	Jacob Sikorski x x wie nebenstehend	4	15	Ist seit 10 Jahren ganz arm und unbekannt verzogen u. hat kein Eigenthum besessen.
"	"	Wawrzyn Kowalski x hat hier ein existirt.	63	.	Ist ganz unbekannt und hat hier ein existirt.
809	"	Martin Weinert x wie nebenstehend	3	24	Ist blutarm vor 15 Jahren verstorben und hat kein Eigenthum besessen.
			258	14	

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten.	bleiben Rest. Flor.	Kr.	Angabe aus welchem Jahre diese Reste herrühren, ob Debenten solche schon anerkannt oder aber Schuldscheine darüber ausgestellt haben. Ferner ob Debenten noch am Leben und in Brein wohnen und ob sie irgend ein Vermögen besitzen oder nicht? Auch ob das Dominium wegen diesen rückständigen Zinsen nicht etwa schon klagbar geworden u. welche Erkenntnisse darüber ausgefallen und ob das Dominium wegen Verzögerung nicht etwa und in welchem Jahre aber
	317.8 31 2 256 6				

108 58

	Wojciech Kośniewski wie nebenstehend	9	25	Ist seit 16 Jahren ganz arm verstorben u. hat kein Eigenthum besessen.
	Andrzy Dusiński wie nebenstehend	11	12	Ist vor 12 Jahren mit seiner Familie unbekannt verzogen.
	Wawrzyn Sommer wie nebenstehend, hat ein Eigenthum besessen.	11	12	Ist als armer Tagelöhner vor 12 Jahren ohne Eigenthum verstorben.
811	Andrzy Grześkowiak unbekannt, hat hier ein existirt.	30	12	Ist hierorts ganz unbekannt und besitzt kein Eigenthum.
	Franz Weber wie nebenstehend.	34	6	Ist bluterm vor 20 Jahren ohne Eigenthum verstorben.
	Wawrzyn Sowiński wie nebenstehend.	1	27	Ist hierorts ganz unbekannt u. kein Eigenthum besessen.
		44	7	

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten.	Bleiben Rest. Flor.	Gr.	Angabe aus welchem Jahre diese Reste herrühren, ob Debenten solche schon anerkannt oder aber Schuldscheine darüber ausgestellt haben. Ferner ob Debenten noch Leben u. in Bein wohnen u. ob sie irgend ein Vermögen besitzen oder nicht? Auch ob das Dominium wegen diesen rückständigen Zinsen nicht etwa schon klagbar geworden u. welche Erkenntnisse darüber ausgefallen, u. ob das Dominium wegen Verjährung nicht etwa u. in welchem Jahre abgewiesen ist.
10.9					
813		Martin Drzewiecki + wie nebenstehend	13	9	Ist vor 10 Jahren ganz arm ohne Eigenthum verstorben
		Joseph Knapp + wie nebenstehend	3	24	Debent ist vor 18 Jahren nach Nekla Kr. Schroda verzogen und hat kein Eigenthum besessen.
		Valentin Paluszkiewicz wie nebenstehend +	24	21	Ist vor 20 Jahren ganz arm ohne Eigenthum verstorben
		Joseph Michat + wie nebenstehend	5	21	Ist hierorts ganz unbekannt und hat kein Eigenthum besessen.
		Joseph Friedrich + wie nebenstehend	11	12	Ist vor 20 Jahren hierorts ganz arm verstorben und hat kein Eigenthum besessen.
815		Sigismund Fliege + wie nebenstehend	11	12	Ist seit 18 Jahren ganz arm verstorben, und hat kein Eigenthum besessen.
			70	9	

Lfd. No.	Nummer der Debenten.	Kapital Thlr.	Sgr.	Anzahl und welchen Posten diese Kapitalien verzinsen, ob dieselben pünktlich oder unregelmäßig ihre Zinsen entrichten und ob sie irgend welche Vorzugsrechte besitzen oder nicht? Auch ob das Dominium wegen dieser rückständigen Zinsen mit klagen kann. Ferner ob die Gläubiger genöthigt sind, die Zinsen abholen zu lassen oder ob sie ihnen zugeschickt werden müssen, und in welchen Terminen?
	317.5 312 286			

110 ℔

815		Josef Madowski	x	2	24	Hat Zinsverbeyrag unbekannt und hat kein Eigenthum besessen.
		ein unbekannt.			
		Jan Michalis	x	5	21	Unbekannt ist wo er jetzt aufenthält, und hat kein Eigenthum besessen.
		ein unbekannt.		—	
823	14*	Xawer Drzewiecki vidim Sievert		35	26	Außer den unbekannten Post bin ich noch 7 Thlr. schuldig welche mir den Jahren 1837/39 Zinsen hinsichtlich Schuldschein habe ich dem Dominium nicht angezeigt, da bin dasselbe mir nicht bekannt war. *** Drzewiecki in diesem Termin
		Grundzins pro 1837/39.				
		verbleiben mir ein.				
		zahlungen auf verbucht.				
825	132	Johann Dahms	x	21	22	Hat mir einen Brief Scheinen Zeit Thalern anzeigen.
		ein unbekannt		—		
	64	Gottlieb Benson	x	17	23	Seinerseits den unbekannten Aufenthalt nicht an, weil ich denselben bereits an das Dominium angezeigt habe. Gottlieb Benson
		ein unbekannt		103	26	
831	51	Lukas Malinski		27	28	Seinerseits den unbekannten Aufenthalt als richtig an, weil mir selbst welcher aus den Jahren 1837/39. Zinsen Schuldschein ist darüber nicht ausgestellt, weshalb den Dominium klagen müssen. *** Malinski in diesem Termin
		Das Grundstück ist abbrannt, gehört jetzt dem Paul Jaworski, und ist das Dominium mit seiner Forderung zufrieden gestellt.				

Tag.	Haus No.	89 Namen der Inhaber.	bleiben Rest. Kor. Gr.	Ursachen, warum dieser Rest nicht eingebracht worden, ob der Inhaber gestorben oder über Schuldschein darüber nicht gehalten haben. Ferner ob der Inhaber noch lebe und wo? Ob er noch Grund besitze oder nicht? Ob der Dominikum Exekution darauf rückständigen Zinsen nicht nehmen könne? Ob er noch Hab und Gut habe? Ob darüber nicht gefallen, und ob das Dominikum einige Aussicht habe?

MA

833	90	Daniel Mentzel ~~ist gestorben~~. das Grundstück gehört den Erben. Ist Rückstand ist Grundzins von 1837/38	20	10	Nebenstehender Rest verhanden ist nicht richtig an und rührt her von 1837/38 Jahr. Klauber ist das Dominikum nicht gewesen. xxx ebenfalls in diesem Termin verhanden der nebenstehenden Restbetrag nicht an weil ist dem selben bereits an das Dominikum gefallen. Bensch
837	58	Friedrich Bensch + ist nicht nebenstehend	17	23	
847	16	Laurenz Szymanski das Grundstück ist verkauft, gehört jetzt dem Nicolaus Kerz, ist das Dominikum mit seiner Forderung nicht gefallen.	41	27	Nebenstehenden Restantz verhanden ist nicht richtig an, rührt her aus dem Jahr von 1836/39 Jahr, Jahr kann an Schuldschein nicht gestellt, ist bin nicht wohlgelegen dem Szymanski
	24	Ludwig Smolarkiewicz ist nicht nebenstehend Grundzins von 1838.	7	2	Nebenstehenden Restbetrag verhanden ist nicht richtig an ist selber für das Jahr 1838. Einen Schuldschein habe ist dem Dominikum nicht gestellt, und ist deshalb auch nicht Klauber geworden. Smolarkiewicz
	27	Gozef Gózdz Grundzins von 1838 da. beruht sie erworben ist gehört das Haus jetzt dem Andreas Zalewski	8	[illegible]	Nebenstehenden Restbetrag verhanden ist nicht richtig an ist Schuldschein aus dem Jahre 1838 Jahr. Klauber ist das Dominikum nicht gewesen das Haus ist dasselbe kein Schuldschein verstellt. +++ Joseph Gózdz in seinem Smolarkiewicz
	32	Paul Lis lebt, ist der Rückstand Grundzins von 1838.	7	2	Verhanden den nebenstehenden Rest richtig an, ist für das Jahr 1838 Jahr das Dominikum keinen Schuldschein verstellt, nicht ist deshalb nicht Klauber geworden +++ Paul Lis in seinem Simon

Namen der Debenten.

Lfde No. 317.8 312 256

Bleiben Rest.

Anzuhalten und zu welchem Termine dieselben vorzuladen, ob dieselben solche schon anerkannt oder ihre Schuldscheine darüber ausgestellt haben, ferner ob Debenten noch am Leben und in Orten aufhalten und ob sie irgend ein Vermögen besitzen oder nicht? Auch ob das Dominium einigen dieser rückständigen Zinsen nicht einen Pfandbrief zu verabfolgen und ob das Dominium einigen Nachlass machen, und in welchen Terminen solche

112 60

35 Wojciech Mikstacki 8 29
lebt, ist der Rückstand Grundzins pro 1838.

Rückständigen Rest bekennt nicht zu zahlen, ist wirklich arm, hat Kinder, welche noch unter 14 Jahren sind, hat vom Jahre 1838 her. Pfandbrief das Dominium nicht gegeben worden, besitzt keinen Schuldschein darüber. +++ Mikstacki.

63 Erben des Vincent Ferus 13 29
des Orts ist abgestorben, hinterlässt unbekannten Aufenthalts.

Rückständigen Rest anzuhalten, ist wirklich arm, ist gestorben, hat vom Jahre 1838. die Schuldscheine ist darüber nicht ausgestellt, hat vom Dominium keine Pfandbriefe.

50 Paul Zwarski 13 29
lebt, ist der Rückstand Grundzins pro 1838

Pabis Pisowicz als Mitschuldner anzuhalten, den rückständigen Rest als wirklich arm, ist für das Jahr 1838. Pfandbrief ist das Dominium dem Orte nicht gegeben worden, hat Schuldscheine darüber ausgestellt. +++ Zwarski. in fidem

144 Andreas Pawlowicz 13 29
ist arm rückständig

den rückständigen Rest anzuhalten, arm ist, da ihm die Dominium nichts abgiebt

+++ Andreas Pawlowicz in fidem Recht.

146 Wilhelm Stankiewicz 13 29
lebt, ist der Rückstand Grundzins pro 1829.

Rückständigen Rest anzuhalten ist wirklich arm, hat Kinder, welche unter 14 Jahren sind, vom Jahre 1829. her ein Schuldschein darüber nicht ausgestellt noch Pfandbrief vom Dominium gegeben worden. Wilhelm Stankiewicz

835 Bartholomeus Krayzer 12 23
Todt Grund
ist arm rückständig

ist vor 10 Jahren ganz arm gewesen.

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten.	bleiben Rest. Flor.	Gr.	Angabe aus welchem Jahre diese Reste herrühren, ob Debenten solche schon anerkannt oder aber Schuldscheine darüber ausgestellt haben. Ferner ob Debenten noch am Leben und in Brein wohnen und ob sie irgendein Vermögen besitzen oder nicht? Auch ob das Dominium wegen diesen rückständigen Zinsen nicht etwa schon klagbar geworden u. welche Erkenntnisse darüber ausgefallen und ob das Dominium wegen Verjährung nicht etwa und in welchem Jahre abgewiesen ist.
	317.8 31 2 286 6				

113 ~~61~~

Nachweisung

der Zins- und anderer Geld-Reste welche die Ackerbürger zu Brin an das Dominium Kurnik bis zum 28ten Maerz 1839. schuldig sind und deren Anerkennung hierüber.

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten	bleiben Rest Fl.	Gr.	Ob debent diesen Rest anerkennen aus welchem Jahre derselbe herrührt, ob dem Dominium ein Schuldschein darüber ausgestellt, ob dasselbe nicht etwa geklagt, und welches Erkenntniß ergangen.
672	2	Geisler und Niericki. wird nicht anerkannt.	163	10	Ich erkenne den nebenstehenden Rest nicht an, weil wenn ich an das Dominium etwas schuldete, mich dasselbe gewiß schon gerichtlich verklagt würde. Anton Niericki
675	4	Jan Rychter u. Stanisl. ~~das Grund Land~~ Johann Richter gestorben, Stanislaus Richter nach Polen verzogen. Die Forderung, deren Natur nicht zu ermitteln, ist längst verjährt	1304 1253	19	Auf nebenstehenden Rest schulde ich dem Dominio nur 51 Fl. 28 Gr. u. zwar pro 1837/38. worüber ich dem Dominio keinen Schuldschein ausgestellt. Verklagt bin ich deshalb vom Dominio es ist indeß noch kein Erkenntniß ergangen. Jann Richter
679	9	Joseph Dwornicki. Askarzins darbereits verjährt.	629 437	19	Auf nebenstehenden Rest erkenne ich nur an 192 Fl. u. zwar pro 1831 bis 1838. laut Quittungsbuch schuldig zu sein. Ein Schuldschein ist dem Dominium nicht ausgestellt, auch ist dasselbe nicht klagbar geworden. xxx Joseph Dwornicki in fidem Simon
683	14	Gottfried Seelig. wie nebenstehend 198316	128	28	Nebenstehenden Rest erkenne ich nicht an da ich an das Dominium nicht das Geringste schulde vielmehr Zahlung geleistet habe. xxx Gottfried Seelig in fidem Simon
685	20	Wt. Eschner modo Seiler ~~Gr.~~ Askarzins pro 1837/38.	51	28	den nebenstehenden Rest erkenne ich als richtig an und zwar pro 1837/38. Einen Schuldschein habe ich dem Dominio nicht ausgestellt, auch ist dasselbe nicht klagbar geworden. Carl Seiler

Pag.	Laufende No.	Namen der Verbrecher.	bleiben Rest Fl.	Xr.	Anmerkungen ob und welchen Posten derselbe schuldig, ob dem Dominium zum Schaden darüber abgestellet, ob dieselbe nicht etwan zu klagen und welches Verbrechen Verzeichnet.
695	42	Stephan Mayer. Robotzins pro 1838. dann ist zu bauen 2 zu heuer das Grundstück zahlt dem Franz Pamprowitz	17	22	Rückständen 1/15 Robotzins pro 1838. als rückständen Klagbar ist das Dominium nicht zu reden auch ist demselben kein Schaden anzustellen. Franz Pamprowitz hat das zu bauen Mayer in fidem Simon
697	45	Mk. Jan. Mizlacka. Robotzins. dann ist zu bauen 2 zu heuer das Grundstück zahlt dem Peter Mizlacki.	87 1/2 1/8	13 1/2	Auf rückständen Restanten zu schreiben als 39 Fl. 26 Xr. pro 1837/38. rückständig zu sein. Klagbar ist das Dominium nicht zu reden, auch ist demselben kein Schaden anzustellen. Mizlacki
701	48	Mk. Christoph Wiesner. ~~Bauer~~ Robotzins pro 1837/38.	29	2 1/2	den rückständen Rest zu zahlen ist pro 1837/38 als rückständen. Einen Schaden hat ist dem Dominium nicht zugefallen, auch ist dasselbe nicht Klagbar zu reden, Mk. Wiesner in fidem Simon
707	10/79.	Franz Burchard v. Grajewski Robotzins wie rückständig.	~~279~~ 267	10 4. -	den Mk. Grajewska rückständig zu 12 Fl. pro 1837/38 rückständig zu sein ist dasselbe nicht klagbar, sei, auch dasselbe keinen Schaden zugefallen. Burchard Grajewski ist nicht mehr an das Dominium zu schreiben. Burchard ~~Mk.~~ Wilhelm Grajewska in fidem Simon
709	65	Mk. Victor Przymanowska. Robotzins pro 1829/38 dann brauche nachzusehen, bezahlen zu zahlen Michael Przymanowski.	208 149 9	5 20 15	Rückständen dann rückständen Robotzins pro 199 Fl. 20 Xr. pro 1829 bis 1838 an einen Schaden hat ist dem Dominium nicht zugefallen, auch ist dasselbe nicht zu klagen. Przymanowski. in fidem Stiller

115

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten	bleiben Rest Fl.	Gr.	Ob debent diesen Rest anerkennen aus welchem Jahre derselbe herrührt, ob dem Dominium ein Schuldschein darüber ausgestellt, ob dasselbe nicht etwa geklagt, und welches Erkenntniß ergangen.
715	60/73.	Michel Krüger u. Gryczynski. Das Grundstück ist subhastirt.	450	29	Das Grundstück wird gerichtlich administrirt und sind die Erben theils abwesend und theils verstorben.
717/791.	76	Woyciech Flens olim Jan. wie nebenstehend Ackerzins	152. 1x8 34.	2. 5.	Auf nebenstehenden Rest schulde ich nur 34 Fl. 50 Gr. u. zwar pro 1838. Verklagt bin ich von dem Dominio nicht worden, auch habe ich demselben keinen Schuldschein ausgestellt. Woyciech Flens.
719	79	Franz Burchard olim Granatowicz. wie nebenstehend	38	28	Den nebenstehenden Rest erkenne ich an pro 1837/38 dem Dominium schuldig zu sein. Ich bin von demselben dieserhalb verklagt, jedoch ist noch kein Erkenntniß ergangen. Franz Burchardt
721	81	Erben des Pastor Rottiell das Grundstück ist subhastirt. 9 4018	421	17.	Die Erben sind sämmtlich abwesend, und wird das Grundstück gerichtlich administrirt.
731	97	Doktor Laschke ist gestorben.	45	28	Nebenstehenden Rest erkenne ich als richtig an u. ist solcher für das Jahr 1837/38 einen Schuldschein habe ich dem Dominio nicht ausgestellt und bin auch nicht verklagt worden. Laschke

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten	bleiben Rest Fl.	Gr.	Ob Debent diesen Rest anerkennt, aus welchem Jahre derselbe herrührt, ob dem Dominium ein Schuldschein darüber ausgestellt, ob dasselbe nicht etwa geklagt und welches Erkenntniß ergangen
733	103	Wt. Gottlieb Flechner das Grundstück ist an den Johann Pfeiffer verkauft	82 31	27	Auf nebenstehenden Rest erkenne ich nur an 51 Fl. 26 Gr. pro 1837/38. schuldig zu sein. Ein Schuldschein ist darüber nicht ausgestellt, auch ist das Dominium deswegen nicht klagbar geworden. xxx Wt. Flechner in fidem Simon
735 773	107	Jan Kenn modo Müller das Grundstück ist subhastirt	213	13	Das Grundstück ist im Jahre 1836 durch mich in Folge gerichtlicher Subhastation erworben, und schulde ich nur pro 1838. 26 Fl. 5 Gr. Einen Schuldschein habe ich nicht ausgestellt bin auch nicht verklagt. Gottlieb Müller
743	115	Gottlieb Weber modo Barcinski das Grundstück ist subhastirt	1474 1720	19 29	Debent ist nebst seiner Frau verstorben und die Erben sind sämmtlich abwesend. Das Haus u. die Mühle ist gerichtlich subhastirt worden.
745	118	Bątkiewicz olim Krauthofer Ackerzins pro 1838.	40	29	Ich erkenne den nebenstehenden Rest als richtig an und ist solcher für das Jahr 1838. Einen Schuldschein habe ich dem Dominio nicht ausgestellt, bin auch von demselben nicht verklagt. Bontkiewicz
751	126	Jacob Nimier Ackerzins pro 1828/38.	223	13	Den nebenstehenden Rest erkenne ich als richtig an, und rührt solcher aus dem Jahre 1828 bis 1838 her. Ein Schuldschein ist darüber nicht ausgestellt, auch das Dominium deshalb nicht klagbar geworden. xxx Jacob Nimier in fidem Stiller

115

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten	Bleiben Rest Fl.	Gr.	Ob Debent diesen Rest anerkennen aus welchem Jahre derselbe herrührt, ob dem Dominium ein Schuldschein darüber ausgestellt, ob dasselbe nicht etwa geklagt, und welches Erkenntniß ergangen.
757	131	Valentin Schultz Ist gestorben	54 / 39	26 / 26	Auf den nebenstehenden Rest erkennen ich nur an 39 Fl. 26 Gr. u. zwar pro 1837/38. dem Dominio schuldig zu sein. Ein Schuldschein ist darüber nicht ausgestellt, auch keine Klage darüber gestrengt. +++ Valentin Schultz in fidem Simon
759	137	Thomas Ogorkiewicz. Ackerzins pro 1837/38.	59	28	Ich erkenne den nebenstehenden Rest als richtig an und rührt solcher für die Jahre 1837/39. her. Ein Schuldschein ist dem Dominium nicht ausgestellt, auch dasselbe nicht klagbar geworden. +++ Thomas Ogorkiewicz in fidem Simon
763	138	Wawrzyn Gabrylewicz olim Vincent Flens wie nebenstehend Ackerzins.	207 / 185 / 22	12 / 5.	Auf nebenstehenden Rest schulde ich nur 22 Fl. 5 Gr. u. zwar pro 1838. Verklagt bin ich vom Dominio dieserhalb werden, jedoch noch kein Erkenntniß erhalten. Wawrzyn Gabrylewicz
771	150	W. Jadwiga Matelska wie nebenstehend	163	29	Ich erkenne den nebenstehenden Rest nicht an, da mein Land während 12 Jahren gerichtlich verpachtet wurde u. durch die betreffenden Ackerpächter Zahlung geleistet ist. +++ W. Jadwiga Matelska in fidem Simon
773	6	Carl Müller wie nebenstehend	937 / 186	17 / 28	Den nebenstehenden Rest erkenne ich nicht an, da ich an das Dominium nicht das Geringste schulde. Müller

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten	bleiben Rest Fl.	Gr.	Ob Debent diesen Rest anerkennt, aus welchem Jahre derselbe herrührt, ob dem Dominium ein Schuldschein darüber ausgestellt, ob dasselbe nicht etwa geklagt und welches Erkenntniß ergangen
					120 ~~55~~
781 #	.	Wiesner alias Rauhut wie nebenstehend	18	.	den nebenstehenden Rest erkenne ich nicht an, da ich an das Dominium nichts schulde auch nichts von mir gefordert worden. xxx Wiesner in fidem Simon
807	72	Peter Gabrylewicz Ackerzins wie nebenstehend	41 28	23 5	Auf nebenstehenden Rest erkenne ich nur 28 Fl. 5 Gr. als schuldig laut meinem Quittungsbuche an worüber ich keinen Schuldschein ausgestellt. Verklagt bin ich vom Dominio zwar worden, jedoch ist noch kein Erkenntniß ergangen. Piotr Gabrylewicz
817	17	Wittwe Stroyna Ackerzins pro 1837/38	56	.	den nebenstehenden Rest erkenne ich pro 1837/38 als richtig an. Einen Schuldschein habe ich darüber nicht ausgestellt, auch ist das Dominium nicht klagbar geworden xxx Wt. Stroyna in fidem Simon
.	141	Marianna Schultz das Grundstück ist subhastirt.	18	.	Ich erkenne den nebenstehenden Rest als Pächter des Landes nicht an, habe vielmehr Zahlung an das Dominium geleistet. George Regent
819	37	Valentin Borkowski Ackerzins pro 1836/38	6	27	den nebenstehenden Rest erkenne ich an pro 1836/38 schuldig zu sein. Einen Schuldschein habe ich dem Dominium nicht ausgestellt, auch ist dasselbe nicht klagbar geworden. Walentyn Borkowski

115

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten	bleiben Rest Fl.	Gr.	Ob debent diesen Rest anerkennen aus welchem Jahre derselbe herrührt, ob dem Dominium ein Schuldschein darüber ausgestellt, ob dasselbe nicht etwa geklagt, und welches Erkenntniß ergangen.
12	1				
823	15	Andreas Seelig Ackerzins 1837/38	55	22	den nebenstehenden Rest erkenne ich pro 1837/38 als schuldend an. Einen Schuldschein habe ich dem Dominium nicht ausgestellt, auch ist dasselbe nicht klagbar geworden. +++ Andr. Seelig in fidem Simon
829		Anton Robinski wie vor	46		Ich erkenne die nebenstehende Rest als richtig an, und rührt solche aus dem Jahre 1837/38, eine Schuldschein habe dem Dominio nicht ausgestellt, auch ist dasselbe nicht klagbar geworden. Zahlung habe um deshalb nicht geleistet, weil die rückständige Zinsen in der Holz und Weide berechtigung erlassen sind. Antoni Robinski
833	21	Benjamin Franke Ackerzins pro 1836/38 wie nebenstehend	77 ~~85~~	28 ~~5~~	Auf nebenstehenden Rest erkenne ich nur an 77 Fl. 28 Gr. pro 1836/38 schuldig zu sein. Einen Schuldschein habe ich dem Dominio nicht ausgestellt, auch bin ihnen demselben nicht verklagt. +++ M. Franke wirthschaftl. Schreiber in fidem Stellen
–	74	Joseph Duttkiewicz das Grundstück ist subhastirt.	43	22	
849	78	Matheus Matelski Ackerzins pro 1837/38.	29	23	Nebenstehenden Rest erkenne ich pro 1837/38 als richtig an u. habe ich darüber keinen Schuldschein ausgestellt. Klagbar ist das Dominium zwar geworden, es ist jedoch kein Erkenntniß ergangen. Matelski

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten	bleiben Rest Fl.	Gr.	Ob Debent diesen Rest anerkennt, aus welchem Jahre derselbe herrührt, ob dem Dominium ein Schuldschein darüber ausgestellt, ob dasselbe nicht etwa geklagt und welches Erkenntniß ergangen
					122 ~~66~~
.	.	Joseph Weinert Ackerzins 1837/38	9	.	Debent erkennt den nebenstehenden Rest als richtig an, rührt seit dem Jahre 1837/38 her, hat dem Dominio keinen Schuldschein ausgestellt, und ist auch nicht verklagt worden. Weinert
851	.	Wawrzyn Borkowski wie nebenstehend	9	.	Ich erkenne den nebenstehenden Rest nicht an, da ich unterm 9t. Januar 1840. bis ult 1839. laut Quittungsbuch Zahlung geleistet habe. +++ Wawrzyn Borkowski in fidem Stiller.
35 / 8 / 7	.	Woyciech Kubiak wie nebenstehend	15	.	Woyciech Kubiak ist nach Blazejewo Kr. Schrimm verzogen, u. der jetzige Eigenthümer Carl schuldet nichts an Zinsen. Müller
.	41	Jan. Kryszka das Grundstück ist subhastirt.	6	.	Nebenstehenden Rest erkenne ich pro 1838. als schuldend an. Klagbar ist das Dominium nicht geworden auf habe ich demselben keinen Schuldschein ausgestellt. Kryszka
.	76	Erben des Rosenkrantz Ackerzins pro 1838	18	.	Den nebenstehenden Rest erkenne ich als Pächter für richtig an u. zwar für das Jahr 1838. Verklagt bin ich nicht worden. Fleks.

115

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten	bleiben Rest Fl.	Kr.	Ob debent diesen Rest anerkennt, aus welchem Jahre derselbe herrührt, ob dem Dominium ein Schuldschein darüber ausgestellt, ob dasselbe nicht etwa geklagt, und welches Erkenntniß ergangen.
123.					
	102	Joh. Kurnatowski das Grundstück ist subhastirt.	25	29	Nebenstehender Restbetrag ist laut Quittungsbuch richtig, und rührt pro 1838 her. Ein Schuldschein hat debent nicht ausgestellt und ist auch vom Dominio nicht verklagt worden. debent kann krankheitshalber nicht unterschreiben. Heller Bürgermeister
	142	Erben des Vincent Plen das Grundstück ist subhastirt.	12	.	Nebenstehenden Rest erkenne ich als richtig an und ist solcher für die Jahre 1837/38. Einen Schuldschein habe ich dem Dominio nicht ausgestellt auch ist dasselbe nicht klagbar geworden. Metel 541
	148	Anton Kruszczynski Ackerzins pro 1838	31	29	Den nebenstehenden Rest erkenne ich pro 1838 als richtig an. Ich bin von dem Dominio dieserhalb verklagt habe aber noch kein Erkenntniß erhalten. Gnieszczynski
	55	Thomas Pamprowicz Ackerzins pro 1838	6	.	Nebenstehenden Rest erkenne ich für das Jahr 1838. als richtig an. Ein Schuldschein ist dem Dominium darüber nicht ausgestellt, auch ist dasselbe nicht klagbar geworden. xxx Wittwe Pamprowicz in fidem Sinor
		Sebestyan Wozniak hat noch ein Land besessen.	6	.	Befindet sich in Konarski Kreis Schrimm.

Pag.	Haus No.	Namen der Debenten	bleiben Rest Fl.	Gr.	Ob Debent diesen Rest anerkennt, aus welchem Jahre derselbe herrührt, ob dem Dominium ein Schuldschein darüber ausgestellt, ob dasselbe nicht etwa geklagt und welches Erkenntniß ergangen

124

No 1008. pr d 29/12. 40

68 125

In der Forstablösungssache von Bnin haben sich mehrere der bisher unzufriedenen Bürger bereit erklärt dem geschlossenen Vertrage beizutreten. Ich habe daher einen nochmaligen Termin zur Vernehmung derselben über den Beitritt zu dem Vergleiche auf den 16 Januar c.

Vormittags um 9 Uhr in Prov. Bnin anberaumt, wovon ich Einen Wohllöblichen Magistrat mit dem ergebenen Ersuchen benachrichtige, die Deputirten der Bürgerschaft gefälligst zu veranlassen sich an diesem Tage einheimisch zu halten, da sich vielleicht deren Gegenwart als erforderlich darstellen dürfte. Posen den 2 November 1840.

Der Regierungs Rath

v. Bo Kleinin

Ad Acta
Bnin d 10 Januar 41
der Magistrat
Hiller

An
Einen Wohllöbl. Magistrat
zu Bnin

126

An

Einen Wohllöblichen Magistrat

zu Bnin

Kgl. Landes

Collar S.

POSEN
22
12

No. 39. pr den 13 41

69 1

127

In der Forstablösungssache von Bnin ist der auf den 16ten d. Mts. anstehende Termin auf den Antrag des Dominii auf den 13ten Februar c. Vormittags um 9 Uhr in Bnin verlegt, wovon Einen Wohllöbl. Magistrat ich mit dem ergebenen Ersuchen benachrichtige die Deputirten der Bürgerschaft gefälligst zu veranlassen, sich an diesem Tage einheimisch zu halten, da sich deren Gegenwart als erforderlich darstellen dürfte. Posen den 6 Januar 1841.

Der Regierungs Rath

E. Br. Reibnitz

Verbunden mit Jno 133
ad Acta.
Bnin den 13t Februar 1841
Der Magistrat
Stiller

An
Einen Wohllöbl. Magistrat
zu Bnin.

128

2

An

Einen Wohllöbl. Magistrat

zu Bonn.

Hyf Landes
Cultur S.

POSEN 10 1

No. 133. pr. d. 12/2 41.

129 ~~70~~

Einen Wohllöblichen Magistrat benachrichtige ich mit Bezug auf mein Schreiben vom 6ten d. M. ergebenst, daß der in der Forstablösungssache vom Reise auf den 13 d. M. anstehende Termin wegen Krankheit des Vertreters des Dominii Herrn Oberamtmann v. Fiałkowski aufgehoben worden ist.

Posen d. 9 Februar 1841.

Der Regierungs Rath.

E. Bo Reibnitz

Ad Acta
Bonn den 13/2 1841
Der Magistrat
Stiller

An
Einen Wohllöblichen Magistrat
zu Bonn.

Na 341. pr d 9/4 41.

~~71~~

131

In der Feststellungssache von Brin benachrichtige Einen Wohllöbl. Magistrat ich ergebenst, daß nunmehro ein neuer Termin zum Zweck des am 13 Februar c. angestandenen, auf den 28 April Vormittags um 9 Uhr in Convent Brin ansteht.

Einen Wohllöbl. Magistrat ersuche ich demnach die Deputirten der Hausbesitzer zu veranlassen sich an diesem Terminstage für den Fall der Nothwendigkeit ihres Erscheinens einheimisch zu halten.

Posen den 4 April 1841.

Der Regierungs Rath

[illegible]

Verbunden mit Jno 400
ad Acta,
Brin den 28 April 1841
Stiller

An
Einen Wohllöbl. Magistrat
zu Brin

132

An

Einen Wohllöblichen Magistrat

zu Bnin.

Hr. Landes
Cultur Sache

POSEN
8
4

133 72

No. 400 pr d 28/4 41.

In der Feststablösungssache von Bnin wird auf den Antrag des gutsherrlichen Vertreters der auf den 28ten d. Mts. anstehende Termin hiermit auf den 15ten Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr in Bnin verlegt, wovon ich Einen Wohllöblichen Magistrat mit dem ganz ergebenen Ersuchen benachrichtige, zu diesem Termine gefälligst die Deputirten der dortigen Bürgerschaft so wie die bisher dem Vergleich noch nicht beigetretenen Bürger citiren zu wollen, auch von der Verlegung des Termins in Kenntniß zu setzen.

Zur Zeit in Krotoszyn d. 24 April 1841.

Der Regierungs Rath

E. v. Kleinig

Ad Acta

Bnin den 15/6. 41

Stiller.

An

Einen Wohllöbl. Magistrat

zu Bnin.

134

42

An

KROTOSCHIN
24. APR.

Einen Wohllöbl. Magistrat

zu

Bnin.

Sr. Hochw.
Alter S.
Citissime!!
Termin den 28 April.

No. 938. pr. d. 9/10. 41.

135

In der Feuerablösungssache von Bonn habe ich, da der gutsherrliche Vertreter behindert worden, den am 15 Jan. angestandenen Termin wahrzunehmen, einen neuen Termin auf den 28 October d. J. Vormittags 9 Uhr in Provent Bonn anberaumt, zu welchem ich Einen Wohllöbl. Magistrat u. die hl. Stadtverordneten ergebenst einlade.

Ehrenbr. 30 September 1841

Der Königl. Regierungs Rath

Br. Reibnitz

Ad Acta.
Bonn d. 28/10 41
Hiecor.

An
Einen Wohllöbl. Magistrat
u. die Stadtverordneten
in Bonn.

No 1054. pr 16/11 41.

137

In der Ablösungssache von Bonn übersende Einem Wohllöbl. Magistrate ich anliegend die extrahirte Abschrift der Terminsverhandlung vom 28 v. Mts. ergebenst.

Posen d. 1 November 1841.

Der Königl. Regierungs Rath.

E. v. Reissner

Ad Acta
Bonn d. 20 Jü. 41
Stiller

An

Einen Wohllöbl. Magistrat

zu Bonn.

Copia.

Actum Peronne Paris den 28 Octobre 1814.

15

Im Innern Verstande der Verbindung der Hohen Verbündeten mit Frankreich und den Grundsätzen des Friedens, welche der Pariser Vertrag festgesetzt hat, ist es nöthig, auch in dem mit Sachsen zu schließenden Vertrage

I. Zu bestimmen

1. Daß der Gebietsumfang dieses Königreichs derjenige sein soll, welcher durch die Vereinigung der Provinzen Sachsen, Niederlausitz, Kurkreis, Theil des Meißner Kreises, Theil des Leipziger Kreises, Theil des Neustädter Kreises, Theil des Voigtlandes, Theil des Erzgebirgischen Kreises, Theil des Thüringischen Kreises, Theil des Kurfürstenthums Hessen, Theil des Fürstenthums Fulda, Theil des Fürstenthums Henneberg, Theil des Fürstenthums Schwarzburg, Theil des Fürstenthums Reuß, Theil des Fürstenthums Schönburg, Theil des Fürstenthums Anhalt, Theil des Fürstenthums Reichenbach, Theil des Fürstenthums Lobkowitz, Theil des Fürstenthums Schwarzenberg, Theil des Fürstenthums Isenburg, Theil des Fürstenthums Solms, Theil des Fürstenthums Stolberg, Theil des Fürstenthums Hohenstein, Theil des Fürstenthums Mansfeld, Theil des Fürstenthums Querfurt, Theil des Fürstenthums Barby, Theil des Fürstenthums Gommern, Theil des Fürstenthums Jüterbock, Theil des Fürstenthums Zerbst, Theil des Fürstenthums Köthen, Theil des Fürstenthums Bernburg, Theil des Fürstenthums Quedlinburg, Theil des Fürstenthums Halberstadt, Theil des Fürstenthums Hildesheim, Theil des Fürstenthums Paderborn, Theil des Fürstenthums Corvey, Theil des Fürstenthums Münster, Theil des Fürstenthums Minden, Theil des Fürstenthums Ravensberg, Theil des Fürstenthums Lingen, Theil des Fürstenthums Tecklenburg, Theil des Fürstenthums Meppen, Theil des Fürstenthums Osnabrück, Theil des Fürstenthums Hildesheim, Theil des Fürstenthums Lüneburg, Theil des Fürstenthums Celle, Theil des Fürstenthums Hannover, Theil des Fürstenthums Calenberg, Theil des Fürstenthums Grubenhagen, Theil des Fürstenthums Wolfenbüttel, Theil des Fürstenthums Braunschweig, Theil des Fürstenthums Blankenburg, Theil des Fürstenthums Hohnstein, Theil des Fürstenthums Stolberg, Theil des Fürstenthums Wernigerode, Theil des Fürstenthums Anhalt

139

Zur Feststellung der Pflichtigkeit der Grundstücke zu den Gemeindelasten sind die Grundsteuer-Katastral-Reinerträge nach diesen Ertragsverhältnissen zu berechnen, welche in der Spalte 7 des Katasters eingetragen sind.

II

Von denjenigen Grundstücken, welche die Gemeindegenossenschaft der Stadt zu Lemberg einzeln besitzt, wurden die angeführten Katastralerträge zum Theil nicht genau, indem dieselben die Gemeindegenossenschaft nur die Hälfte nach ihren Eigenthumsantheile, nun jedoch zusammen zur Entrichtung zu bringen haben.

Von mehreren liegen sich diese Grundstücke nicht in Theilung der Eigenthumsantheile zu dem Behufe für die gemeindlichen Abgaben in Antheil zu den Häusern, Gründen und nicht so für die Bauern bestimmten 30 Klaftern, welche beibehalten zwischen der Stadt Gemeinde Lemberg und der Stadt Gemeinde Lemberg und der Stadt Gemeinde Lemberg, welche Theilung zur Vornahme d. Szlotow angewiesen werden sollen.

III

Bei den angeführten Katastralerträgen wird sich Folgendes nicht besorgen müssen

a, der Katastral-Reinertrag Hauptbuch zum Abschätzungsbuch
b, der Katastral-Reinertrag Rückstände
c, die Abschätzungsbuch des Abschätzers.

IV

Die Pflicht nach der Gemeindegenossenschaft zum Beitrag müssen werden angesehen
a, aus der Gemeindegenossenschaft Abschätzungsbuch
b, aus dem gemeinschaftlichen Besitzstande der Gebäude und der Grundstücke der Abgaben und der Gemeinden.

Die Pflicht nach der Gemeindegenossenschaft zum Beitrag wird nach dem Abschätzungsbuch angesehen, wenn sich in dem gemeinschaftlichen Besitzstande der Gebäude und der Grundstücke der Abgaben und der Gemeinden ein Theil der Gemeindegenossenschaft befindet, welcher nach dem Abschätzungsbuch 90 Rth 25 Xr 6 d zu der Stadt zu übernehmen bleibt.

Das gemeinschaftliche Gut wird gegenwärtig nicht angesehen.

Wenn es wird angesehen werden, so wird der Eigenthumsantheil zu Beitrag zu Lasten nach dem Theil des ganzen gemeinschaftlichen Gemeinde Antheil, mit Rücksicht auf die nachgewiesen ist in dem Abschätzungsbuch zum letzten Male übernommen.

Die übrige Pflicht wird nach dem Abschätzungsbuch der Grundsteuer, respective nach neuen sie festen.

Indem versteht es sich von selbst, daß die Eigenthumsantheile nach dem Abschätzungsbuch nicht berücksichtigt sind, die Pflicht wird nach Termino bezahlt wird

Die Gemeindegenossenschaft zu Abschätzungsbuch die Eigenthumsantheile der Gemeindegenossenschaft Grundbesitzer selber nach jetzigen Abschätzungsbuch der Pflicht, welche nach der Bestimmung der 12 der gemeindlichen Abschätzungsbuch für jetzt

mass

76

140

nicht ausführbar und bitten

um dessen baldigste Bestätigung

Was die 12 unzufriedenen Ackerbürger anbetrifft, so wird von Seiten der Gutsherrschaft darauf angetragen:

der von allen Bürgern verlangten Ablösung der Berechtigungen auch hinsichtlich ihrer Fortgang zu verschaffen und die Unzufriedenen dabei als Provokanten zu betrachten, da sie ein gemeinsames Interesse mit den übrigen Mitbürgern hätten und sich deshalb dem Beschlusse der Mehrheit der Interessenten hinsichtlich der Provokation unterwerfen müssen ohne jetzt von derselben zurücktreten zu dürfen.

Die mit dem Vergleiche unzufriedenen Bürger wollen ihrer Seit keine Ablösung ihrer Waldberechtigung haben, wie mehr im Genusse derselben bleiben und bitten sie in der Besitz derselben zu setzen.

Vorgelesen, eigen. vordellwetscht, genehmigt und von den nur polnisch sprechenden Interessenten mit der Erklärung

Przekazuję się prowadzenia protokułu polskiego

unterschrieben.

Joseph v. Fiałkowski

Friedrich Ludwig Hayer

Stitter

(s. Unterschriften sämtlicher übrigen erschienenen Interessenten)

Gez. Ad. Kr. Kalenitz Wendland Klein

No. 225. pr d 3/3 42.
77
141

In der Forstablösungssache von Bnin hat die Königliche General Kommission mir den Auftrag ertheilt auf den Grund des zwischen der Gutsherrschaft und den zufriedenen Bürgern errichteten Vergleichs einen Auseinandersetzungs Rezeß zu entwerfen und die Verhältnisse der unzufriedenen Bürger zu den zufriedenen und zur Gutsherrschaft zu ordnen, zu welchem Behuf ich einen Termin auf den 12. März d. J. früh 8 Uhr im Procent Bnin anberaumt habe und werden ein Wohllöblicher Magistrat und die Herrn Stadtverordneten zu demselben unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Ausbleibungsfalle angenommen werden wird, Sie treten den Anc und Vorträgen der Erschienenen überall bei und überlassen der Kommission das weiter Gesetzliche zu veranlassen.

Posen den 24. Februar 1842.

Königliche Special Kommission Schrimmer Kreis.

[illegible]

Ad Acta.
Bnin d 12/3. 42
Stiller.

An
ein Wohllöblicher Magistrat
und die Herrn Stadtverordneten
№ 302 in Bnin.

№ 302.

An

Einen Wohllöblichen Magistrat
und die Herrn Stadtverordneten

in

Brein

Dz

142

No. 851. vr d. 6/10. 42.

78

143

[illegible] [illegible] [illegible] [

No.

Bein den 8ten October 1842.

An
den Oberförster Herrn Zoch.
Wohlgeboren
hier

144

Ew. Wohlgeboren erwidern wir auf das sehr gefällige Schreiben vom 6ten d. M. hiermit ganz ergebenst, daß wir geneigt sind, die von dem Dominium Kurnik an den Ohlsächter von Raczynski annoch auf 3¾ Jahre verpachtete ~~Rathhausschänke~~ und auf die hiesige Stadt als ~~Ei~~ Eigenthum übergegangene Rathhausschänke demselben während diesem Zeitraum zu belassen, sobald das Dominium sich bereit erklärt, ~~dem~~ eine jährliche Miethe von 80 ~~rtl~~ an unsere Kämmerei Kasse zu zahlen. Einer Erklärung hierüber sehen wir übrigens recht bald entgegen, damit wir event. die Verpachtung der an Schänke selbst veranlassen können.

Der Magistrat und Stadtrath.

abg 8/10 42. Hiller Müller Riesner.

Wuchert Bensch.

No 896. pr d 27/10

~~79~~

145

Auf das gefällige Schreiben vom 8t d. M. in betreff der Schänke im Rathhause, bin ich nicht ermächtigt, Einem Wohllöblichen Magistrate mehr als 60 rtl. für die Schänke zu bieten. Ich bitte, den Herren Stadtverordneten vorzustellen, wie unbillig es sein würde, das Dominium bei dieser Gelegenheit zu drücken, da sich das Dominium gegentheils es sehr viel kosten läßt, das Brauhaus ganz nach dem Wunsche der Bürger einzurichten, auch die Schankstube ganz neu gedielt hat – u. s. w.

Ich sehe daher einer gewährenden Antwort u. den Contrakt entgegen, um dem Herrn von Fiałkowski am 2t Novbr. diesen unterschreiben zu lassen.

Rinn den 27t Octbr 1842

An Einen Wohllöblichen Magistrat zu Rinn

[illegible]
Oberförster

146

Nr 896

Brin den 2ten November 1842

An

den Oberförster Herrn Zoch

Wohlgeboren

hier

Ew. Wohlgeboren erwiedern wir auf das sehr gefällige Schreiben vom 27ten October c. daß wir dem Dominium Kaenik die hiesige Rathhausschänke nicht anders als gegen eine jährliche Miethe von 80 rf. überlassen können. Geht das Dominium hierauf nicht ein, so bitten wir um die sofortige Uebergabe der qm Schänke, damit wir deren Verpachtung ~~veranlassen~~ herbeiführen können.

Der Magistrat und Stadtrath

Hiller. Müller. Riesner.

abg 2/11 42. Bensch. Flens. Wuchert

147

No. 98. pr d 172. 43.

80

In der Ablösungssache von Bnin hat mir die Königliche General Commission schon jetzt die Acten zur Fortsetzung der Sache zugesandt und will ich nun zur Berechnung der von der Stadt zu zahlenden Ofiara schreiten

Nach der Verhandlung vom 28 October 1841. soll die Ofiara nach dem Verhältniß der Grund Zinsen repartirt werden, auf welchen sie haftet. Da diese Steuer nur nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 29 November 1828 von den Grundzinsen Mühlenzinsen, Jarmarkts Geld aufgebracht wird, so ist es nöthig daß ich ein genaues Verzeichniß von denjenigen Zinsen welche der Bürgerschaft erlassen sind zu den Akten erhalte.

Ein Wohllöbliches Magistrat ersuche ich demnach schleunigst ein solches Verzeichniß anzufertigen dasselbe von den Bevollmächtigten der Bürgerschaft und den Herrn Commissarius Akalinski der Richtigkeit wegen unterschreiben zu lassen und mir so schleunig als möglich zuzusenden.

Ich bitte der Nachweisung folgende

Rubrik

148

Rubriken zu geben
a Laufende Nummer
b. Haus oder Hypotheken No
c Namen des Eigenthümers
d derselbe ist verpflichtet gewesen an die Gutsherrschaft zu zahlen
aa Ackerzins rt 1/6 d
bb. Hauszins
cc Mühlenzinsen
dd sonstige Abgaben
ee Ueberhaupt
e Bemerkung.

Dem H. Kommissarius Akalinski habe ich von dieser Requisition in Kenntniß gesetzt.

Sobald die Nachweisung eingeht, werde ich die Ofiara Berechnung anlegen und dieselbe der Königl. Regierung einreichen, auch sind in der Nachweisung diejenigen Bürger, welche dem Vergleich nicht beigetreten mit aufzunehmen, weil die Gutsherrschaft dieselben einstweilen übertragen muß —

Posen den 28 Januar 1843
Königl. Specialcommission des Schrimmer Kreises
[illegible]

An
Einen Wohllöblichen Magistrat
zu Bein

No 39.

No 98

Bein den 4t. Februar 1843

An

Eine Königliche Wohllöbliche Special Kommission Schrimmer Kreises

Hr. Landeskultur Dn.

Posen

Auf die gefällige Requisition vom 28t. Januar c. No 39. übersenden Einer Königlichen Wohllöblichen Special Kommission wir die verlangte Nachweisung von den sämmtlichen Ziesen welche der hiesigen Bürgerschaft erlassen sind, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst.

Gleichzeitig ~~übers~~ überreichen wir Einer Kommission die mit den beiden Aeltesten des hiesigen Müllergewerks Carl Müller u. Jacob Lehmann heut aufgenommene Verhandlung, ~~dienstergebenst~~ u. stellen das Weitere Wohlderselben dienstergebenst anheim

Der Magistrat

Hiller.

Gesehen
Ausgefertigt 4/3 43

No 39.

An

Einen Wohllöblichen Magistrat

zu

Landeshuldigung Sache

Bonn

POSEN 31 1 84

150

A Nachweisung

von den sämmtlichen Zinsen welche der Bürgerschaft zu Ponin erlassen worden sind.

Laufende No.	Steuer-Rolle No.	Namen der Eigenthümer	Derselbe ist verpflichtet vorstehende Abgaben zu zahlen: a. Steuer, Zins	b. Haus-Zins	c. Wasser-Leitungs	d. sonstige Abgaben	e. Total-Betrag.	Bemerkungen
			Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
1.	1.	Pomessow	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	Frei
2.	2.	Geisler Carl	2 20 .	2 9 10	. . .	. . .	4 29 10	Johann Klaus
3.	3.	Heimann Elke	2 20 .	2 9 10	. . .	. . .	4 29 10	
4.	4.	Pudelko Johann	. . .	2 9 10	. . .	. . .	2 9 10	
5.	5.	Schilling Johann	. . .	2 9 10	. . .	. . .	2 9 10	
6.	6.	Müller Carl	1 . .	2 9 10	7 15 .	2 . .	10 24 10	Schankwirthschaft vergl. Mittwoch
7.	7.	Adolph Johann	. . .	1 14 10	. . .	. . .	1 14 10	
8.	8.	Smolczynski Johann	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	Frei
9.	9.	Jelossowicz Ignatz	3 . .	1 14 10	. . .	. . .	4 14 10	
10.	10.	Sikorski Joseph	. . .	2 9 10	. . .	. . .	2 9 10	
11.	11.	Grajewski Wittwe	1 . .	" " "	" " "	" " "	1 . .	Smolczynski
12.	11	Simon Augustin		2 9 10	. .		2 9 10	
13.	12.	Szczepanski Adam	.	2 9 10			2 9 10	
14.	13.	Skowronski Johann		1 14 10			1 14 10	
15.	14.	Seelig Gottfried	1 . .	1 20 10			2 20 10	
16.	15.	Seelig Andreas	2	2 9 10			4 9 10	
17.	16.	Sens Nikolaus		2 9 10			2 9 10	
18.	17.	Szczepkowski Adam	1 . .	2 9 10	. . .	. . .	3 9 10	
19.	.	Skorny Szczepan	1 . .				1 . .	
20.	18.	Kleiner Joseph und Peiser Wannowski	. 22 6	1 4 11 / 1 4 11	. . .	. . .	1 27 5 / 1 4 11	
21.	19.	Woytkiewicz Ignatz	. . .	2 9 10	. . .	. . .	2 9 10	
		Total	13 12 6	36 13 2	7 15 .	2 . .	57 10 8	

Laufende Nr.	Steuer-Nr.	Namen der Steuerpflichtigen	Darlehen ist vorgeschossen worden für die Gemeinde-Bedürfnisse					Bemerkungen
			a. Ackergrund	b. Hofraum	c. Häuser	d. sonstige Gebäude	e. Gewerbe	
			Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	
22.	20.	Seiler Paul	2 . .	2 9 10			4 9 10.	83
23.	21.	Strenitzer Christoph	2 . .	2 9 10			4 9 10.	153
24.	22.	Georg Peter		1 14 10			1 14 10.	
25.	23.	Gabryelewicz Simon	3 . .	2 9 10			5 9 10.	
26.	24.	Smolarkiewicz Ludwig	. . .	1 5 4			1 5 4.	
27.	25.	Krajewski Valentin	. . .	1 14 10			1 14 10.	
28.	26.	Gabryelewicz Johann		1 14 10			1 14 10.	
29.	27.	Jakowski Andreas		1 14 10			1 14 10.	
30.	28.	Stefanski Andreas		1 14 10			1 14 10.	
31.	29.	Stelmachowski Ignatz						Todt
32.	30.	Gabryelewicz Ignatz	16 . .	1 5 4			7 5 4.	
33.	31.	Lehmann Jakob		2 9 10	7 15		9 24 10.	
34.	32.	Lisk Paul		1 5 4			1 5 4.	
35.	33.	Sutter Peter		1 14 10			1 14 10.	
36.	34.	Muller Paul Zusammen mit No. 6.	1 . .	1 15			2 15.	× Muller
37.	35.	Mistarski Anton		1 14 10			1 14 10.	
38.	36.	Pieger Christoph und Georg	3 . .	1 14 10		. .	4 14 10.	
39.	37.	Sadowicz Lorenz		1 14 10			1 14 10.	
40.		Borkowski Valentin	2 . .	. . .			2 . .	
41.	38.	Hellmacher Christian	2 . .	2 9 10			4 9 10.	
42.	39.	Strowitzki						Zu Nr. 1 gehörig
		Latus II	21 . .	30 3 8.	7 15	. . .	58 18 8.	

183
161
Lehmann
Leitung

Laufende Nummer	Haus-Nummer	Namen der Einwohner	Derselbe ist verpflichtet nachstehende Beiträge zu entrichten: a. Steuer-Zins	b. Haus-Zins	c. Abschätzungen	d. sonstige Abgaben	e. Total-Summe	Bemerkungen
			Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	
154								
43.	10.	Weber Wilhelm		2 9 10.	7 15. . . .		9 24 10.	
44.	11.	Pergolska Valentin	. . . . .					Frei wohnt Hinterhaus
45.	12.	Pergolska Joseph sen. und Postillon	1				1 . .	Frau Jeneral No. 166. x
46.	12.	Pampuchowitz Franz	1 . . 2 9 10				3 9 10.	
47.	13.	Poesner Gottlieb	. . . 2 9 10.		7 15. . . .		9 24 10.	
48.	14.	Zielinski Simon	. . . 2 9 10.				2 9 10.	
49.	15.	Mikolaschek Adam	1 . . 2 9 10. . .				3 9 10.	
50.	16.	Schiesshaus						Frei.
51.	17.	Boczynski Joseph		2 9 10. . .			2 9 10.	
52.	18.	Wiesner Wilhelm	2. . . 2 9 10. . .				4 9 10.	ist Augast.
53.	19.	Pergolska Andreas		2 9 10.			2 9 10.	
54.	20.	Janiczki Carl Johann		2 9 10			2 9 10.	
55.	21.	Malinski Lukas		2 9 10.			2 9 10.	
56.	22.	Matheus Joseph						Soriwatzki Briefträg.
57.	23.	Janiczki Franz	1 . . 2 9 10				3 9 10.	
58.	24.	Grubitzke Augustin		2 9 10			2 9 10.	
59.	25.	Mikolaschek Valentin		1 17 10			1 17 10	
60.	26.	Gruse Wilhelm		2 9 10			2 9 10.	
61.	27.	Müller Carl		2 9 10			2 9 10.	
62.	28.	Bergske Friedrich		2 9 10			2 9 10.	
63.	29.	Paluszkiewicz Schneider		2 9 10.			2 9 10.	
64.	66.	Weissmann Thomas	1 . . 2 9 10.				3 9 10.	Land Bursch Dienstmann Eisbar.
		Tot. III.	7 . .	41 2 .	15		63 2 .	

Laufende Nummer	Nummer des Eigenthümers	Name des Eigenthümers	Darlehen ist verzeichnet zu werden bis Ende Januar zu zahlen a. Steuer zahlung Thlr. Sgr. Pf.	b. Gebäude Steuer Thlr. Sgr. Pf.	c. Einkommen zahlung Thlr. Sgr. Pf.	d. sonstige zu entrichten Thlr. Sgr. Pf.	e. Abgaben Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen
65	61	Niecieckei Antonin		2 9 10			2 9 10	84
66	62	Schuchardt Franz		2 9 10			2 9 10	155
67	63	Madelskei Andreas		2 9 10			2 9 10	
68	64	Kenske Gottlieb		2 9 10			2 9 10	
69	65	Nowelskei Wenzeslaus		2 9 10			2 9 10	
70	66	Gehrkesche Erben	. .					Arrestant in Marienburg
71	67	Schultzsche Erben	. . .	2 9 10			2 9 10	
72	68	Nowacki Simon		2 9 10			2 9 10	
73	69	Pultmann Jürgen		1 20 10			1 20 10	
74	70	Jwanskei Paul		2 9 10			2 9 10	
75	71	Skarabczewicz Stan.		2 9 10			2 9 10	
76	72	Gabrgekewicz Peter	3 . .	2 9 10			5 9 10	
77	73	Jmchorowicz		2 9 10			2 9 10	
78	74	Pryrmus jun. Johann	2	2 9 10			4 9 10	
79	75	Bereski Wojciech	. . .	2 9 10			2 9 10	
80	76	Hein Wojciech	4	2 9 10			6 9 10	
81	77	Scheibel Gottlieb		1 20 10			1 20 10	
82	78	Madelskei Andreas	2 . .	2 9 10			4 9 10	
83	79	Schuchardt Franz	1 . .	2 9 10			3 9 10	
84	80	Hoppenhofsche Erben		2 9 10			2 9 10	
85	81	Wallneier	3 . .	2 9 10			5 9 10	
86	82	Hein Andreas	. . .	2 9 10			2 9 10	
		Madelskei Jacobs Erb.	15 . .	47 18 6	. . . . .		62 18 6	

Laufende Nr.	Hausnummer	Namen des Hausbesitzers	Derselbe ist verpflichtet nachstehende Beiträge zu entrichten: a. Feuerzins	b. Hauszins	c. Wasserleitungszins	d. sonstige Abgaben	e. Gebäudesteuer	Bemerkungen
			fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	
87.	156 83.	Krankenhaus						Frei.
88.	84.	Wierzbicki Anton		2 9 10.			2 9 10	
89.	85.	Wiktorowski Johann		1 5 4.			1 5 4.	
90.	86.	Evangelische Schule						Frei.
91.	87.	Evangelisches Pfarrhaus						Frei.
92.	88.	Szczepański Adam		1 5 4.			1 5 4.	
93.	89.	Fuchs Karl		1 20 10.			1 20 10	
94.	90.	Menzel Johann		1 20 10.			1 20 10.	
95.	91.	Jakubowski Simon		2 9 10			2 9 10.	ist Gem. Mark
96.	92.	Jelaczyński Joseph		2 9 10.			2 9 10.	
97.	~~93.~~ 93	~~Schmelingschen Leben~~ Simon Wazny		~~1 5 4~~			~~1 5 4.~~	Frei als Eigenthum der Brandkasse
98.	94.	Schmelingsche Leben		1 5 4.			1 5 4.	
99.	95.	Adolf Johann Leben						Frei als Eigenthum der Brandkasse.
100.	96.	Pepel Samuel		2 9 10.			2 9 10.	
101.	97.	Lasotta Johann		2 9 10			2 9 10.	
102.	98.	Schenck Ignaz		2 9 10			2 9 10.	
103.	99.	Müller Konrad		1 14 10.			1 14 10.	
104.	100.	Fuchs Adelbert Domainerin						Frei
105.	101.	dito						
106.	102.	Jelonek Josef	2. . .	2 9 10			4 9 10.	
		Übertrag Latus	2 . .	24 21 4			26 25 4.	

Laufende Nr.	Fortlaufende Nr. der Hauptliste	Namen der Eigenthümer	Darselben ist vorgeschrieben worden die Hufen-Servis-Abgabe zu entrichten										Bemerkungen
			a. Ackerung		b. Gärtner Büdner		c. Einlieger		d. sonstige gewerbe haben		e. Haben Hufen		
			Mr.	Sch.	Mr.	Sch.	Mr.	Sch.	Mr.	Sch.	Mr.	Sch.	
102	103.	Pfeiffer Johann Friedrich	2	. .	2	9 10					4	9 10.	157 85
108	104.	Lennert Johann			2	9 10					2	9 10	
109	105	Dominium											Frei
110.	106	Gelewicz											Ist abgebrannt
111.	107.	Müller Gottlieb	3		2	9 10					5	9 10.	ist Schmer
112	108.	Dominium											Frei
113.	109.	Hering Gottlieb			1	17 10.					1	17 10.	
114.	110.	v. Frankenberg			2	9 10.					2	9 10.	
115	111	Michaelis Bertrand			1	20 10.					1	20 10.	
116	112.	Schwarmsche Erben											sind abgebrannt, sind Bauplatz
117	113.	Jagielowski Berlin			1	17 10.					1	17 10.	
118	114.	Nieciewski Nieciewski			1	17 10					1	17 10.	
119.	115.	Schweerfeger Friedrich			1	17 10					1	17 10.	
120.	116	Aschke Erben											sind abgebrannt, sind Bauplatz
121.	117.	Brand Simon			2	9 10.					2	9 10.	
122	118.	Pozdziewicz Martin	4	15.	2	9 10					6	2 9 10.	
123.	119.	Groschke Erben	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	sind abgebrannt, sind Bauplatz
124	120.	Matheus Schneider			2	9 10					2	9 10.	
125	121	Ellerer Georgen			2	9 10					2	9 10.	
126.	122.	Baumgarnschneider			2	9 10					2	9 10.	
		Latus 17	9	15.	28	18 8					38	3 8.	

Laufende No.	Haus oder Hauptstücken No.	Namen des Eigenthümers	Derselbe ist verpflichtet gewesen, an die Gutsherrschaft zu zahlen: a. Ackerzins			b. Hauszins			c. Wüstenzins			d. sonstige Abgaben			e. Ueberhaupt			Bemerkung
			rt.	sg.	d.	rt.	sg.	d.	rt.	sg.	d.	rt.	sg.	d.	rt.	sg.	d.	
127.	123.	Dominium																Frei
128.	124.	do.																Frei.
129.	125.	Schnell August				2	9	10.							2	9	10.	
130.	126.	Nimier Michael	1	.	.	2	9	10							3	9	10.	
131.	127.	Skowronskische Erben																Frei als wüster Bauplatz
132.	128.	Klause Samuel u. Tischel Johanna				2	9	10							2	9	10.	
133.	129.	Wuerfel Anton				2	9	10							2	9	10.	
134.	130.	Prause August				2	9	10							2	9	10.	
135.	131.	Paluszkiewicz Thomas				2	9	10							2	9	10.	
136.	.	Kromulski Wojciech	1	.	.	.	.	.	7	15	.				8	15	.	
137.	132.	Borowski Franz				2	9	10							2	9	10.	
138.	133.	Bukczynski Andreas ~~Smolarkiewicz Joseph~~				2	9	10							2	9	10.	
139.	134.	Matelski Andreas				2	9	10							2	9	10.	
140.	135.	Wandeltsche Erben																Frei als wüster Bauplatz
141.	136.	dieselben				2	9	10							2	9	10.	
142.	137.	Gorkiewicz Thomas	1	.	.	2	9	10.							3	9	10.	
143.	138.	Gabryelewicz Lorenz	2	.	.	2	9	10							4	9	10.	
144.	139. u.	Matelski Matheus Gabryelewicz Lorenz																Frei als wüster Bauplatz
145	140.	Berger Wittwe	2.	.	.	2	9	10							4	9	10.	
146	141.	Matelewiczsche Erben				2	9	10							2	9	10.	
		Lat VII	7	.	.	32	17	8	7	15	.				47	2	8.	

Laufende Nummer	Nummer des Hofraumes	Name des Hofraumbesitzers	Darüber ist vorzugsweise zu verfügen und die Hofraumsteuer zu zahlen					Anmerkungen
			a. Akker Zins	b. Garten Zins	c. Häusler Zins	d. sonstige Abgaben	e. Haben Zins	
			Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
147	142.	Makelski Michael	2 .	2 9 10	. . .	. . .	4 9 10	159 86 Julius Jacobi 157 Ans 9 [illegible] Jacobi [illegible]
148	143.	Jenerski Johann						
149	144.	Jacobowicz Andreas		2 9 10			2 9 10.	
150.	145.	Ueber Johann		2 9 10			2 9 10.	
151.	146.	Wandowicz Lisiak		2 9 10			2 9 10.	
152	147.	Przewoźki Anton		2 9 10			2 9 10.	
153.	148.	Gruszczynski Andreas	3 . .	2 9 10.			5 9 10.	
154.	149.	Beuter Jacob		2 9 10			2 9 10.	
155	150	Makelska Helena		2 9 10			2 9 10.	
156	151.	Mazdorick Andreas		2 9 10			2 9 10.	
157	152/153	Swarczewski Johann Probst						Frei.
158	154.	Jarosliski Peter						Frei
159	155.	Schulz Jerzewicz						Freischulzen Landwehrdienst.
160	156.	Hermann Leba						
161.	157	Jarosliski Peter						Frei
162.	158.	Jarosliski Gottfried						Frei.
163.	159.	Kubiski Johann						Frei.
164.	160.	Müller Gottlieb						Frei selbst.
165.	161.	Jarosliski Johann						Frei.
166	162.	Wegdiora Andreas		1 14 10			1 14 10.	
		Latus VIII	5 . .	2 [illegible]	. . . . .		[illegible]	

Laufende No.	Haus oder Hypotheken No.	Namen des Eigenthümers	Derselbe ist verpflichtet gewesen, an die Gutsherrschaft zu zahlen: a. Ackerzins			b. Hauszins			c. Wühlenzins			d. sonstige Abgaben			e. Ueberhaupt			Bemerkung
			rt.	sgr.	pf.	rt.	sgr.	pf.	rt.	sgr.	pf.	rt.	sgr.	pf.	rt.	sgr.	pf.	
167	160	Woźniak Sebastian	1	.	.										1	.	.	In Konarskie D. Pr. wohnhaft
168	.	Trommels Wilhelm							7	15	.	.	.	.	7	15	.	In Prov. Posen wohnhaft
169	.	Grądziela Lukas ist Wittwe	1	.	.										1	.	.	In Pierniatki wohnhaft
170	.	Webersche Erben	1	.	.										1	.	.	ist Weich man Erben
171	.	Waligóra Vincent	1	.	.										1	.	.	In Pierniatki wohnhaft
172	.	Pobieński Anton	4	10	.										4	10	.	In Kornik wohnhaft
173	.	Zarecki Joseph	1	.	.										1	.	.	
174	.	Kuschsche Erben	3	.	.										3	.	.	
175	.	Borkowski Lorenz	.	22	6										.	22	6	
176		Kromulski Michael	.	.	.				7	15	.	.	.	.	7	15	.	
		Latus IX	13	2	6	.	.	.	15	.	.	.	.	.	28	2	6	
		. VIII	5	.	.	22	13	4	~~22~~	.	.	.	.	.	27	13	4	
		. VII	7	.	.	32	17	8	7	15	.	.	.	.	47	2	8	
		. VI	9	15	.	28	18	8	.	.	.	.	.	.	38	3	8	
		. V	2	.	.	24	21	4	.	.	.	.	.	.	26	21	4	
		. IV	15	.	.	47	18	6	.	.	.	.	.	.	62	18	6	
		. III	7	.	.	41	2	.	15	.	.	.	.	.	63	2	.	
		. II	21	.	.	30	3	8	7	15	.	.	.	.	58	18	8	
		. I	13	12	6	36	13	2	7	15	.	.	.	.	57	10	8	
		Summa	93	.	.	263	18	4	52	15	.	.	.	.	409	3	4	

Die

Laufende No.	Haus oder Hypotheken No.	Namen des Eigenthümers	Derselbe ist verpflichtet gewesen an die Gutsherrschaft zu zahlen															Bemerkung
			a. Ackerzins			b. Hauszins			c. Mühlenzins			d. sonstige Abgaben			e. Ueberhaupt			
			rt.	sg.	d.	rt.	sg.	d.	rt.	sg.	d.	rt.	sg.	d.	rt.	sg.	d.	

87

Die Richtigkeit vorstehender Wahrweisung bescheinigt hiermit.

Bonin den 4. Maerz 1843.

der Magistrat und die Bevollmächtigten der Bürgerschaft.

gez.) Hiller Simon. Lehmann. Jan Richter. Müller
Gabryelewicz. x x x Joseph Sikorski } in Sidem
Metelski x x x Christian Stellmacher } Sadelewicz

Akalinski im Namen des Dominii der Herrschaft Kurnike.

162 ~~88~~

Verhandelt Brin den 4ten Maerz 1843.

Nachdem die Nachweisung von den der hiesigen Bürgerschaft erlassenen Zinsen gefertiget und vollzogen war, bitten die beiden Aeltesten des hiesigen Müllergewerks Herr Carl Müller u. Herr Jacob Lehmann folgenden Antrag ad Protocollum niederzuschreiben.

~~Der~~ an das Dominium Kurnik ~~früher ent~~ von den hiesigen Mühlen früher entrichtete Mühlenzins, ist gewerblicher Art, und nach dem Gesetze vom 2ten November 1810 u. 13t May 1833 aufgehoben worden. Es kann daher auch jetzt von dem qu. Mühlenzins keine Offiarosteuer mehr entrichtet werden, u. bitten wir daher bei der K. Specialkommission darauf anzutragen, ~~daß derselbe zur Abschreibung kommen~~. diese zu berechnen, und von dem Soll abschreiben zu lassen.

Vorgelesen, genehmigt, und unterschrieben.

gez.) Müller. Lehmann.

a. — u. — s

der Magistrat.
Hiller.

No. 171. pr. d. 25/2. 43.

163 ~~89~~

W interessie ablacyjnym Miasta Kwina przesełam Szanownemu Magistratowi stosownie do wezwania Królewski Komissyi Specyalney z dnia 28 Stycznia 1843. Tabellę Agenturą Miasta Kwina do dalszego użytku, tem nadmienieniem, aby takową po zrobionym użytku, łaskawie zwrócić raczył.

Prowent Kwin d. 24 Lutego 1843.

Dominium Majętności Kowieckiej

Skalinski

Do
Szanownego Magistratu
w Kwinie

No. 1291.

№ 171

164

Stosownie do rekwizycyi Szanownego Dominium z dnia 29go Lutego r. b. № 1291. zwracamy mu przesłaną nam do użycia Tabellę Czynszową miasta Buina w załączeniu uniżenie

Buin d. 9o Marca 1843 r.

Magistrat

Mud 4/3-43 r.

Do

Szanow. Dominium

Prowencie Buin.

№ 196. № d 3/3 43

165

[illegible]

[illegible] Posen den 27. Februar 1879.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

An

Einen Wohllöblichen Magistrat

zu

Herrsch. Land- Kultus Sachen Bonn.

№ 277.

POSEN 1 8

166

No 500

Bein den 20ten May 1843.

An
Eine Königl. Wohllöbliche Speci-
al-Kommission Schrimm & Co
in
Posen

Hr. Landes Kultus.

91

167

In der Holz- und Weide Ablö-
sungssache von Bein sind die
Acten des unterzeichneten Ma-
gistrats so unvollständig, daß
die Sache daraus nicht übersehen
werden kann. Namentlich fehlen
sämmtliche Vergleichsver-
handlungen, und zwar:

1. die Verhandlungen in welchen
Vergleichsvorschläge Seitens
des Dominii gemacht wor-
den sind.
2. die Verhandlungen in welchen
ein Theil der Bürgerschaft sich
mit dem Dominii verglichen hat.
3. die Verhandlungen, enthaltend
die Vollmacht der Bürger
Deputirten.

Eine Kommission ersu-
chen wir daher ganz er-
gebenst, uns diese, u. resp.
alle den Vergleich zwischen
dem Dominium u. der Bür-
gern

168

gerschaft berührenden Ver-
handlungen uns in beglaub-
ter Form abschriftlich mit-
theilen zu wollen.
Um die bald gefällige Ver-
gung dieser unserer Re-
quisition, wird Eine E.
Kommission so dringend
als ergebenst ersucht.

Der Magistrat

abg 20 f 8. 43 Hiller. Müller. Riesner.

Sty

No 515. pr d 24/5. 43.

92

169

Jeder Sache betreffend die Ablösung der der Bürgerschaft zu Bnin zustehenden Waldberechtigung übersende ich Ew. Wohlgeboren anbei eine Abschrift der von der Königlichen Regierung bestätigten Ofiara Berechnung zur Kenntnißnahme und Vorlegung derselben an die darin benannten Interessenten, damit Letztere darüber im nächsten Termine sich auslassen können.

Posen den 25. April 1843.

Königl. Special-Commission Schrimmer Kreises.

Wendel

Bnin den 30. Mai 1843.

An Ein p. Spezial Commission zu Posen.

Aus der abschriftlich angebogenen Verhandlung vom heutigen Tage wird Ein p. gefälligst entnehmen, daß die Bürgerschaft hieselbst sich durchgängig gegen die gerichtliche Abschließung des von Ein p. wegen Aufhebung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Dominio Pro rent Bnin und der hiesigen Bürgerschaft projectirten Vergleichs erklärt hat, weil

An die Herrn Bürger zu Händen des Herrn Bürgermeisters

Stiller.

Wohlgeboren

in Bnin

No 782

170

weil sie sich dabei um weg
als die Hälfte, und nennen
deshalb besonders bevorth
hält, die sie auch noch
Zahlung von 90 rg 25 ß 6 d
abnehmen sollen.

Mit bezug auf die Re-
quisition vom
25t April c. No 782.

Wir stellen hier wie die gefällige weit-
re Veranlassung ergebenst anheim,
bemerken ebenmäßigst, daß wir
aus der gedachten Verhandlung zu er-
sehen, die Bürgerschaft auch um Aufhebung
des wegen der Offiarasteuer den
19 Jan. c. anstehenden Termins
gebeten hat.

der Magistrat

Hiller.

Riesner.

Ministerium
d. 26-43.

Ad 782.

Ad

Ad

Die Herrn Bürger
des Herrn Bürgermeisters
Hiller,
Wohlgeboren
zu Bonn.

Verhandelt im Magistrats Büreau zu Bnin
am 30ten May 1843.

171

In der Ablösungssache der der Bürgerschaft zu Bnin zustehenden Wald- und Weideberechtigung steht heute zur Genügung der Requisition der Königlichen Special Kommission Schrimmer Kreises vom 25ten April c. No 782: ein Termin an:

um die von der Königlichen Regierung bestätigte Ofiaraberechnung den Interessenten zur Kenntnißnahme vorzulegen, damit sie sich darüber in dem nächstens von der Königlichen Spezial Kommission anzuberaumenden Termine, näher auslassen können.

Zu diesem Zwecke waren der geschehenen Vorladung gemäß, sämmtliche Interessenten erschienen. –

Nachdem sie mit dem Zwecke ihrer Adcitation bekannt gemacht waren, und ihnen die Ofiaraberechnung vorgehalten worden war, deponirten sie:

"wir erklären hiermit einstimmig einer für alle und alle für einen, daß wir den vor der Königlich: Special Kommission unterm 8ten September 1838 projectirten Vergleich unter keinen Umständen eingehen werden, da

er

172

[illegible] [illegible] [illegible] [

Für diese Berechtigungen sollen wir jährlich erhalten:

1., den Erlaß sämmtlichen Haus- Acker und Mühlenzinsen im Betrage von jährlich - - - - - - - - - - - 409 rt 3 sg 4 pf:

2., den Erlaß sämmtlichen rückständigen Zinsen und Schulden der Bürgerschaft, welche aus der Vorzeit herrühren. Dieselben sind nun cedeal und können keines weges in Betracht kommen, weil diese Schulden meist von solchen Individuen herrühren, die seit 20 Jahren und länger verstorben sind, und kein Vermögen hinterlassen haben, und von Grundstücken welche durch die gegenwärtigen Besitzer im Wege der Subhastation, und der derselben vorangegangenen öffentlichen Licitation acquirirt sind. – Auch ist das Dominium mit seinem Antrage um exekutivische Beitreibung der erwähnten Schulden von dem ehemaligen Königl: Friedensgerichte in Schrimm aus den angegebenen Ursachen schon abgewiesen worden. –

3., Sollen wir das Brauhaus, Rathhaus, Schulhaus, und Spritzenhaus erhalten.

Latus - - 409 rt: 3 sg: 4 pf:

a., das

174

Transport 409 rt: 3 sg: 4 pf

Vom Dominium gegen 12 rt jährlich erhalten

a., Das Brauhaus bringt an Zinsen jährlich . . . . . 12 — — —

b., Das Rathhaus ist nur eine Last für die Stadt, und kann gar nicht in Betracht kommen, da die Miethe der darin befindlichen Schänke von circa jährlich 80 rt: nicht einmal zur Reparatur hinreicht. —

No 123 – 129 in Zinsen ausgeschlossen Dachwerk d. Schlossen – 150 rt Werth

c., Das Schulhaus bringt an Miethe jährlich . . . . 20. — — —

d. Das Spritzenhaus hat gar keinen Werth da dasselbe nur in einem alten baufälligen Schuppen besteht.

4., Den Erlaß der gewerblichen und persönlichen Dominialabgaben nach dem Gesetze vom 13ten May 1833 mit jährlich . . . 21. — 4. — 4.

5., 20 Morgen Land für die Ortsarmen dessen Ertrag jährlich . . . . . 15. — — —
beträgt. —

6., Den Erlaß des Waldhafers welcher aber nicht in Betracht kommen kann, da solcher nur von einzelnen Individuen an das Dominium geliefert wurde, welche nach Raff und Leseholz in den Wald gefahren sind

Sa . . . 477 rt 7 sg 8 pf

Die Gutsherrschaft

Die Gutsherrschaft gewährt uns sonach jährlich - - 477 rt 7 sg 8 pf:
Wir sollen aber die Ofiara mit jährlich 90.-25-6.-
übernehmen.

Welchemnächst die Gutsherrschaft nun uns jährlich nur gewährt. 386 rt 12 sg 2 pf
Sie soll aber jährlich gewähren . . . . . 7534 rt - - -

Also sind wir mit jährlich - - 7147 rt 17 sg 10 pf
verkürzt.

Wir haben hierdurch bewiesen, daß wir weit über die Hälfte gefährdet würden, wenn wir diesen Vergleich eingingen.

Da nun nach bekannten Gesetzesstellen, ein Vergleich keine Rechtsgiltigkeit gewinnen kann, wenn der eine Theil über die Hälfte dabei bevortheilt wird, so sind wir auch nicht gewilligt dieses Vergleichs Project in seiner jetzigen Gestallt gerichtlich zu vollziehen, und wollen wir auf keine Art und Weise die uns aufgelegte Ofiara übernehmen.

Wir bitten sonach:

die Königliche Spezial Kommission auf ihre Eingangs allegirte Requisition zu bescheiden, und diesel-

be

176

be zu ersuchen, den auf den 19ten d. Mts. wegen der aufzubringenden Ofiara anberaumten Termin, aus diesen Ursachen aufheben zu wollen. Vorgelesen, genehmiget und unterschrieben. — Müller. Lehmann

Riemer. Niecieski

+++ Dorothea v Kurnatowska.

Johann Richter. Brauer,

Tomasz Weichmann. Brandt

Metelski. Bensch.

Kantkiewicz.

Gabriiewicz

+++ Paul Iwanski.

Smolarkiewicz. Mikołay Tlęns.

+++ Franz Janicki.

xxx Joseph Smolarkiewicz

xxx Franz Pamprowicz

Hermann Nowak

xxx Woyciech Kopankiewicz

xxx Woyciech Mixtacki

xxx Agata Grajewska

Emmanuel Klaus.

Schwerd- Lukowski

Jeger. Guse.

xxx Jadwiga Matelska

xxx Martin Mądrowicz

xxx Ignacy Kłosowicz

xxx Xawer Drzewiecki

xxx Andrzej Pawłowicz

Gottlieb Müller

P. Mixtacki.

177 ~~102~~

XXX Franz Zborowski
XXX Nopomac Witkowski
XXX Ignaz Woykiewicz
XXX Andrzej Stefański
Beutler. Luksz Malinski
Woyciech Byczyński. Seiler
Weinert. Ninnier.
Gabrylewicz Symon
Mayer Handkowi
XXX Wittwen Wiesnern
Pfeiffer. Schnitzmt.
Jerzy. XXX Tomasz Ogórkiewicz
XXX Wittwen Woykiewicz
XXX Christian Stelmacher
XXX Johann Reinert
XXX Gottlob Müller
XXX Wittwen Caroline Grubitsch
Michał Przymusinski
Friedrich Bensch
XXX Woyciech Krumólski
XXX Andreas Matelski
XXX Michał Krumólski.
Weber. Wilhem.
Gottfried Weber.
Woyciech Stroyny
Frankenberg Major. a.d.
Wittwen Lenczyn
Mr Mahoni

178

xxx Valentin Mixtacki

xxx Chayman Elke

Georgs Nathanel Bensch

xxx Gottlieb Schaeibel

Daniel Pepel

xxx Albert Teichert

Wuchert. Wöhner George.

Burchardt. xxx Joseph Sikorski

xxx. Wittwe Maryanna Byczynska.

xxx Wittwe Maryanna Rozmiatowska

xxx Wittwe Catharina Korcz.

xxx Walenty Rajewski.

xxx Wittwe Maryanna Rutter.

xxx Bartłomiej Janicki.

xxx Zacheusz Matelski.

xxx Anton Würfel.

xxx Wittwe Sophia Sempinska.

xxx. Jakubowski Simon

xxx Wittwe Julianna Pischel.

xxx Andreas Bukczynski

für die des Schreibens unkundigen Radelewicz

a. u. s.

Der Magistrat

Hiller. Rissner. Müller.

Abschrift

Berechnung

des Hütungs-Werths welcher den Interessenten der Hütungs-Einschränkungssache in den Czmoner Forsten zusteht so wie Nachtrag zu dem Gutachten vom 28. Januar 1843.

Nach der Verhandlung vom 17. Februar 1843. ist es anerkannt fol. 154. bis 158. daß in den Czmoner Forsten ein hundertjähriger Umtrieb stattfindet, und muß demnach 1/5.tel des Hochwaldes auf Schonungen abgerechnet werden.

Was den Laubwald anbetrifft, so ist derselbe erst in neueren Zeiten in Niederwald umgewandelt, und diese Umwandlung noch nicht durchweg geschehen, weshalb der Einwand der Gutsherrschaft daß dieser Wald als Niederwald anzurechnen und 1/3.tel als Schonung anzunehmen sei, nicht berücksichtigt vielmehr auch von diesem Walde nur 1/5.tel auf Schonung angenommen werden kann, da zur Zeit noch Schonungen vorhanden sind, welche bereits 25. Jahre als solche bestehen.

Der dritte Streitpunkt ist nach der

Wasser
[illegible]

Wer

180

Verhandlung vom 17. Februar 1843. derjenige, ob die Wiesen Lugi in dem Register fol. 16. und 17. der Akten mit 42, 43. und 44. bezeichnet mit zur Hüthung zu berechnen sind. Sie enthalten nach dem gedachten Register

245 M.	24 R.	à 3 M.	1:1½	à 0,620	= 151,983 Schf.
98	74	3½	1:1½	0,532	52,355
62	132	3½	1:1	0,433	27,791
75	168	4	1:1½	0,433	32,879
8	16	6	1:1½	0,269	2,176
490 M.	54 R.				267,184 Schf.

Die Ablösung von Blazejewo ist nach Ausweis der vorliegenden Kommissions-Akten am 30ten September 1831, die von Blazejewo hinaus am 26. März 1830. und die von Bein noch viel später eingeleitet. Die Rohdung der Wiesen aber wie es folio 154. bis 158 anerkannt, bereits im Jahre 1828. geschehen, ja der die Wiesen entwässernde Graben bereits vor

50

50 Jahren geschlagen, und ist dem-
nach dieses Grundstück bereits vor
Einleitung der Ablösungen der Hü-
tungsfläche entzogen, darüber kein
Streit geführt, und deshalb nöthig daß
rechtskräftig erkannt werde ob und
wie das Grundstück Lugi der
Behütung unterliegt, oder von
derselben ausgeschlossen bleibt.

Die ganze Hütung hatte nach folio 131
und 58 einen Werth von — 1295,329 Schuf
Hievon ab, das Hütungsterrain
Lugi mit — 267,184

bleiben — 1028,145 Schuf

Wert Laub-Schatz | hievon ab 1/5 tel auf Schonun-
gen mit — 205,629

bleiben zur Vertheilung — 822,516 Schuf

Gegenüber der Vertheilung zum Grund-
gelegten Einstand der Bürger-
schaft der Stadt Bnin hat die
Gutsherrschaft Beschwerde erhoben
und ist derselbe von den Bürgern
und der Probstei wie folgt an-
gegeben fol. 156 und 157 —

A. Von der Probstei in Bnin

und

182

und Blazejewo.

6. Pferde	à 1,50	—	9,00.
12. Kühe	1,00	—	12,00.
8. Jungvieh	0,66	—	5,33.
8. Ochsen	1,50	—	12,00.
350 Schafe	0,10.	—	35,00.
4. Fohlen	1,00.	—	4,00.
20. Schweine	0,10.	—	20,00.
			79,35. Kühe.

B. Von den Bürgern in Bnin

a, Gottfried Seelig.

2. Ochsen	— 3,00.	
2. Kühe	— 2,00.	
2. Jungvieh	1,33.	
6. Schweine	0,60.	6,93. Kühe

b, Aurrens Seelig

2. Pferde	— 3,00.	
2. Kühe	— 2,00.	
4. Jungvieh	— 2,67.	
3. Schweine	— 0,30.	7,97. d

c, Michael Beggert

2. Pferde	— 3,00.	
4. Kühe	— 4,00.	
2. Jungvieh	— 1,33.	
5. Schweine	— 0,50.	8,83. d

d, Gottfried Beggert

2. Pferde	— 3,00.	
4. Kühe	— 4,00.	
2. Jungvieh	— 1,33.	
5. Schweine	— 0,50.	8,83. d

Latus 32,76

Transp. 32,56 Kühe

e) Melchior Truszczynski,

3 Pferde	4,50.		
8 Kühe	8,00.		
60 Schafe	6,00	69	
17 Schweine	1,70.	11	20,20

f) Lorenz Borkowski

2 Kühe	2,00.	8
2 Jungvieh	1,33.	
6 Schweine	0,60.	3,93

g) Wittwe Bzkiewicz

2 Pferde	3,00.	
7 Kühe	7,00.	
1 Jungvieh	0,67.	
70 Schafe	7,00	
10 Schweine	1,00.	18,67

Sa 75,36 Kühe

Dieser Viehstand ist von 14¼ Quart gehalten worden und beträgt durchschnittlich für 1 Quart 5,29 Kühe

Da Brein sind 95 Quart, diese à 5,29 geben für alle Bürger 491,97 Kühe

hievon die obigen 75,36

bleiben 416,61

welche die Gutsherrschaft durch die Ablösung acquirirt hat.

Hiezu die Hausbürger mit 130,50

Sa 547,11 Kühe

491 97
1305
632

184

Der Organist hat 2 Quart und kommt demnach gleich einem Bürger mit 10,58; das Hospital aber mit 7 Quart mithin mit 37,03 Kühen zur Rechnung.

Der Wirth Joseph Otrogey hat seinen Viehstand nach fol. 157 angegeben auf

2 Pferde	3,00	
2 Ochsen	3,00	
6 Kühe	6,00.	
2 Jungvieh	1,33.	
100 Schafe	10,00.	
10 Schweine	1,00.	24,33 Kühe

Wird dieser Viehstand zum Grunde gelegt, so stellt sich das Sollhaben wie folgt:

A, der Antheil der Herrschaft beträgt

1, für Bein wie oben gezeigt,	547,11
2, " Czmon nach fol. 132.	457,60
3, " Czmoner Haulard.	518,80
4, " drei Räder Mühle.	97,39
5, Konarskie 287,00 wovon jedoch nur die Hälfte in Anrechnung kommt, da es auch in den andern Wäldern gehütet hat.	143,50
6, Radzewo.	534,45
7, die Erroven.	20,20
Summa	2319,06 Mg

Transp. 2319,05 Kühe

Bei der Antheil der noch nicht abgelösten Ortschaften

a) der Bürger in Bnin.	75,36.	
b) Stroyny.	24,33.	
c) Organist.	10,58.	
d) Hospital.	37,03.	
e) Probstei in Bnin und Blażejewo.	79,33.	
f) Gemeinde Blażejewo	155,40.	
g) Blażejewo Hauland.	129,20.	
		511,23

Ueberhaupt. 2830,28 Kühe

Demnach haben zu erhalten:

a) die Gutsherrschaft	677,936.	
b) die Bürger in Bnin	29,910.	+ [illegible]
c) Joseph Stroyny.	7,071.	
d) Organist	3,075.	
e) Hospital.	10,763.	
f) Probstei	23,052.	
g) Dorf Blażejewo.	45,161.	
h) Blażejewo Hauland.	37,547.	
Sa.	822,516 Schef	

Gegen die Lage der Hütungs Pläne welche zur einstweiligen Benutzung ausgewiesen werden, haben die Bürger aus Bnin und der Krüger Stroyny nichts eingewendet.

Die Probstei hat dagegen gebeten ihre

Hü

186

Hiermit ist dem Schulvorstande
Gelegenheit gegeben worden, sich darüber
zu äußern, ob der Lehrer Kaiser in seiner
Stelle auf eine Gehaltszulage Anspruch
machen könne.

Die Gemeinde Blazejewo hat Blazejewo
selbst und Jakubowo, Blazejewo
Parzellen und Hutung, Blazejewo
Hutung, Blazejewo Hutung
Hutung, Blazejewo Hutung
Hutung, Blazejewo Hutung

107

No 576. pr d 9/6. 43.

187

In der Ablösungssache der der Bürgerschaft in Bnin zustehenden Wald- und Weideberechtigung eröffne ich Einem Wohllöblichen Magistrate auf das Schreiben vom 30. v. Mts. daß der in dieser Sache anberaumte Termin nicht aufgehoben werden kann, in demselben jedoch nur die Bevollmächtigten erscheinen dürfen, damit über die Rechtsbeständigkeit des Vergleichs, mit denselben in vorliegender Sache verhandelt werden kann. Erscheinen Letztere nicht, so wird die in der Termins-Vorladung gestellte Verwarnung realisirt werden.

Posen den 5. Juny 1843.

Königl. Special Commission für Kirchen Sachen

Ad Acta da die Deputirten heute vorgeladen sind. Bd 10/6 43 Hiller

An Einen Wohllöblichen Magistrat in Bnin.

No 1076

Verhandelt Bein den 10ten Juny 1843

188

In der Ablösungssache der der Bürgerschaft in Bein zustehenden Wald- und Weideberechtigung waren auf heute die sämmtlichen Haus- und Ackerdeputirten erschienen.
Denselben wurde die ergangene Requisition der Königlichen Special-Kommission vom 5 d. M. No 1076. wörtlich vorgehalten, und dieselben angewiesen, zu dem auf den 19t d. M. anberaumten Termine zu erscheinen, da mit ihnen über die Rechtsbeständigkeit des Vergleichs verhandelt werden soll.
Komparenten versicherten dies wohl verstanden zu haben, daher vorgelesen, genehmigt, und unterschrieben.

Richter
Gabriewicz
Metelski
Lehmann
xxx Stellmacher per Pudelewicz
Simon
xxx Joseph Sikorski per Pudelewicz

Brin den 13t. Jany 1843.

In
der Ablösungs Sache der der Bürger-
schaft zustehenden Holz u Weide-
berechtigung

zeigen wir auf die uns durch den hie-
sigen Magistrat bekannt gemachte
Verfügung einer Königlichen Wohl-
löblichen Special-Kommission vom
5t Jany c No 1076. hiermit ganz er-
gebenst an, daß wir die Verbind-
lichkeit an Officiara zu zahlen, nicht
anerkennen, und eben so we-
nig mit der Vertheilung der-
selben einverstanden sind, weil
wir das Abkommen mit dem Do-
minico Kurnik nicht für gültig
halten, einmal, weil wir über
den Umfang unserer Gerechtsa-
me von einer Königlichen Wohl-
löblichen Special-Kommission
nicht belehrt worden sind, zum
Andern, weil der Vertrag
auf irrthümlichen Voraussetzun-
gen beruht, sodann, weil er
nicht gerichtlich aufgenommen ist,
hiernächst, weil die gesetzli-
chen Vorschriften wegen der
Analphabeten nicht beobachtet
worden sind, ferner weil
die Verhandlung deutsch aufge-
nommen ist, während die mei-
sten Interessenten nur pol-
nisch verstanden, und endlich,

weil

190

weil obwohl der Herr Spec
und Oekonomie Kommissar
uns die Verhandlung gezeichnet
hat, derselbe doch größtentheils
bei der Unterschrift mit ent
ten zugegen gewesen ist.
Ueberhaupt bestreiten Mehr
ren die Verhandlung unter
schrieben oder unterkreuz
zu haben, und daß ihnen selbe
ge vorgelesen worden, be
streiten Alle. — Die hierbei
betheiligten Ablösungs Interes
senten behalten sich vor, ein
besondere Klage einzureichen.
Wir bitten hiernächst, den
zum 19t. d. M. in Prov. Bein
anberaumten Termin auf
zuheben.

An
Eine Königliche Wohllöbliche
Special-Kommission
Schrimmer Kreises
in
Posen

Die Deputirten der Bürger
schaft.

Mundirt
d. 14/6. 43

No. 603. pr. d. 14/6. 43.

191

In der Ablösungssache der der Bürgerschaft der Stadt Bnin zustehenden Waldberechtigungen, übersende ich Einem Wohllöblichen Magistrate in Folge gefälligen Schreibens vom 20. d. Mts. No. 500. Abschriften

1, der Vollmachten für die Bürger deputirten,

2, die auf den Vergleich Bezug habenden Verhandlungen pp. als:

a, vom 20. August 1838.
b, " 8. Septbr. "
c, " 5. Novbr. "
d, " 6. d. "
e, " 12. d. "
f, " 8. Februar 1839.
g, " 11. " "
h, " 1. July "
i, " 15. May 1840.
k, " 15. Jany "
l, " 28. Oktober 1841.
m, " 29. d. "
n, " 12. März 1842.
o, " 12. April "
p, " 13. August "
q, " 30. Septbr. "

Posen, 22. Mai 1843.

Königl. Special Commission schriftlicher Kreises.

Wendel

Ad Acta.
Bnin d. 14/6. 43
Heller.

An
Einen Wohllöblichen Magistrat
No. 491. in Bnin.

Abschrift.

M1

192

Brin am 23ten Maerz 1829.

In der Separationssache von Brin erscheinen heute die Ackerbürger die Herren

Wilhelm Kluge 1 Carl Geisler.
2 Johann Richter – Julius?
x 3 Joseph Dwornicki, und gehörig
x 4 Agathe Grajewska geborne Pipinska – z.
5 Gottfried Seelig † und
6 für Elisabeth Seelig deren Sohn
Andreas Christian Seelig der jetzt Eigenthümer der Stelle ist
x 7 Franz Stroyny. – Wojciech u. Wojciech z.
8 Benjamin Franke † Michael Schmitzer
x 9 Maryanna Ciesielska geborne Kosak – Simon Gabryelewicz z.
x 10 Adalbert Gabryelewicz Jan z.
x 11 Lorenz Maycher. Carl Müller – z.
12 Martin Begert. George u. Michael
x 13 Adalbert Borkowski. Valentin u. Glaiseur Wincenty Pudlewicz, Gebrüder
14 Christian Stellmacher.
x 15 Johann Krzyszak
x 16 Stephan Kayser.
x 17 Johann Mistocki
18 Christoph Werner.

Volen

193

19 Valentyn Mistacki ×
20, Casimir Grzyszynski ×
21 Thomas Hamprowicz ×
22, Wittwe Ursula Przymus geboren Jezewicz ×
✓ 23, Peter Gabryelewicz ×
24 Joseph Dutkiewicz
25, Johann Fleno ×
+ 26 Matheus Matelski ×
27 Maryanna Granatowicz geboren Gabryelewicz ×
28 Jacob Rothwil
29 Jacob Matelski ×
30 Chirurgus Friedrich Laschke
31, Hauptmann v Kurnatowski
32, Wittwe Anna Flechner geboren Hoppe
33, Gottlieb Frommelt
+ 34 Bonaventura Byczynski
35 Wittwe Rosina Renn geboren Muller
36 Wittwe Maria Elisabeth Affeld
37 Gottlieb Weber.
38 Rosalia Krauthofer geboren Ochocka
39 Für die Vinient Flechnersche ×

Erben

Erben, der Vormund Lorenz Pamprowicz.
x 40, Jacob Niemir.
x 41, Valentyn Schultz.
x 42, Thomas Ogorkiewicz.
x 43, Anton Gruszynski.
44, für die Ochockische Erben der Kärger Richter.
x 45, Hedvig Matelska geboren Trzoska.
x 46. Anton Robinski.

Sämmtlich von Person bekannt und die des Schreibens unkundigen im Schreibeinstande der des Schreibens kundigen Komparenten.

Die sämmtlichen Komparenten wählen nun aus ihrer Mitte Bevollmächtigte nemlich:

a, den Oberältesten und Rendanten Julius Richter.
b, " Herrn Peter Gabryelewicz.
c, " " Christoph Wiesner.
d, " " Matheus Matelski.
e, " " Christian Stellmacher

und

und
Hr. Benjamin Franke
und bitten auf dieselben eine
Vollmacht aufzunehmen.
Diese geben sie nun wie folgt
an:

Wir beauftragen die ge-
nannten Mitglieder unsere
Gerechtsame bei der vorstehenden
Separation und einer etwa-
nigen Ablösung unserer
2 Gerechtsamen gegen das
Dominium in allen Punkten
wahrzunehmen und in
allen Gegenständen und
Prozessen welche das allge-
meine Interesse betreffen
zu vertreten, Erklärungen
für uns abzugeben, Ver-
gleiche zu schließen Prozesse zu
führen, Eide zu deferiren
zu referiren zu acceptiren,
für geschworen anzunehmen,
kurz alles das zu thun, was
gesetzliche Bevollmächtigte zu

thun

Theu berechtigt sind.
Diese Vollmacht soll endlich für
die Herren Bevollmächtigten sammt
und sonders nehmlich dergestalt
gelten, daß auch die Erklärung
eines jeden Einzelnen von
ihnen in Abwesenheit der Ne-
brigen geltende Kraft behält.
Komparenten haben weiter
nichts zu bemerken und ist des-
halb diese Verhandlung vor-
gelesen genehmigt und un-
terschrieben.

Carl Geisler.
1, Johann Richter. +
2, ddd Andreas Seelig,
3, Benjamin Franke
4
5, ddd Maryanna Cieselska
geboren Kosak.
6, ddd Agatha Grajewska gebor-
en Lipinska
7 ddd Adalbert Gabryelewicz.
8 ddd Lorenz Maycher
9 ddd Martin Bregert.
10 ddd Adalbert Borkowski

ddd

197

2 ddd Christian Stellmacher.
12 ddd Stephan Kayser.
13 ddd Johann Mistacke
Christoph Wiesner. x
14 ddd Valentyn Mistacke
15 Peter Gabryelewicz. x
16 Jan Fleno.
17 Mathens Matelske x
18 Christoph V.
19 ddd Rosina Renn geb. Müller
20 ddd Maria Elisabeth Alfeld
Gottlieb Weber.
21 ddd Lorenz Lamprowicz
22 ddd Jacob Niemier
23 ddd Valentyn Schultz
24 ddd Thomas Ogorkiewicz
25 ddd Anton Grussinske
26 ddd Adalbert Mistacke
27 Johann Richter.
28 ddd Joseph Dutkiewicz
Huboni Robinske
29
30 ddd Franz Strayny
31 Gottfried Fromhold

ddd

32 Ddd Bonaventura Biczynski
33 Ddd Jacob Matelski
34 Johann v. Kurnatowski Haupt-
mann außerdienstes.
35 Jacob Andreas Rottwich.
M. F. Lehmann
36 Ddd Gottfried Seelig.
37 Ddd Maryanna Granatowicz
geborne Gabryelewicz.
38 Ddd Joseph Dworniki
Kranthofer.
39 Jan Krzycka.
40 Ddd Jadwiga Matelska
41 Kasimir Gryczynski.

Wendland. Woyterski.

Bnin

199

Bnin den 23. Maerz 1829

Heute erscheinen auch die Eigenthümer von Bürgerhäuser ohne Land nemlich:

5 J. † Kaufmann Monosch Hein.

11 J. † – [illegible] Erben – Benjamin Schill.

Johann Richter.

13 J. † – [illegible] Sohn Apolinar Anton Smoczynski.

August Simon.

Carl Müller.

Joseph Sikorski.

Wittwe Maryanna Nowicka geboren Duszynska

ist Anton Skowronski Bonawentura Prymuszewski

15 J. † – [illegible] Kaptur Kromulski.

ist Stanislaus seit 23 J. Valentyn Papel.

seit 11 Jahr Ignaci Woikowy Johann Cebulski.

Wittwe Maryanna Korz

Stanislaus Peplta.

20 J. † – [illegible] Rajewska Jozeph Garstkiewicz O

12 J. † ist der Sohn Jan Gabryelewicz Valentyn Bykczynski

+12 J. ist Salewski Andrz Bonawentura Bykczynski

Jacob Lehmann.

für

für die Wittwe Batoniewicz
der jetzige Eigenthümer des
Hauses Karl Liss.
Adalbert Mistacki
Johann Liss.
Carl Weber.
Gottlieb Riesner.
Wittwe Schultz
für die Wittwe Maluszewski
der jetzige Eigenthümer des
Hauses Bonaventura Bykczynski
für die Podamskischen Erben
der Vormund Bonaventura
Przymuscinski
Casimir Janicki
Lucas Malinski
August Gralusz Gruber
Joseph Schultz ist Hof
Lorenz Elsner † 13 J. ist Carl Mueller
Friedrich Bensch
Wittwe Marianna Wa-
dielewska
Michael Hiller
George Bensch

† 9 J. u. ist die Wittwe
† 15 J. ist Wilhelm
ist seit 2 J. in Tochter Zieliatki
† 12 J. ist Adelbert
seit 3 J. ist Sohn Bartholom
† 2 J. ist Wittwe
seit 20 Jahr hat er angekauft gehabt u. die Wirthschaft ausgeführt
seit 14 Jahr Sebastian Pulaskiewitz
† 1 J. u. seit 11 hat er Anton Nieczewski
† 5 J. u. vor 15 Jahr hat er Gottlieb Bensch in der Subhastation gekauft

Ben

201

+ 11 J. Benjamin Schill

+ 13 J. ist Simon Nowak — Wittwe Catharina Nowicka

+ 13 J. – Paul Iwanski — Adalbert Janicki

Seit 9 Jahren [illegible] — Johann Handkiewicz

Seit 2 Jahren [illegible] — Wittwe Sophia Draer geb. Krüger; Smolarkiewicz; seit 10 Jahren [illegible]

+ 14 J. ist Martin Scheibel — Carl Menzel

+ 9 J. ist [illegible] Kinder — Daniel Menzel

[illegible] Wallejo — Wittwe Charlotte Berger geborne Brander

Seit 4 J. [illegible] — Ignac Tulinski ist Flexi u. Mutter Malelin

[illegible] J. + ist – Nepomuc – Johann Witkowski

Franz Kowalski — Wittwe Krüger

10 J. + – ist Anton Wuerfel — Franz Semlinski

+ 4 J. ist [illegible] — Valentyn Menzlewski

5 J. [illegible] Kladzyński — Mazalewski u. [illegible]

+ 2 J. – [illegible] — Johann Schmeling

+ 12 J. — Benjamin Werner ist Aug. Schmeling

Wittwe Paul Müller ist Gottlob Müller u. Adalbert [illegible]

[illegible] 1 Jahr — Johann Renn? Rennert?

+ 15 J. ist Gottlieb — Andreas Jaering

Wilhelm Michalski

+ 1 J. [illegible] — Casper Wazlewicz – ist Krumalter

Wittwe Agate Woykiewicz

+ 6 J. – ist Vater Muszydlewski — Paul Sikorski

Carl

Ass

†15 J. – steht [illegible] Carl Ost.
Sebastyan Brandt
†10 J. – [illegible] Samuel Gross.
†2 J. – [illegible] Wittwe Mathens.
seit 1 J. Simon Spikalski Joseph Bayzynski
seit 10 J. [illegible] Wittwe Carl Dietrich
[illegible] George Wener
Bürgermeister August Schnell.
Samuel Klause und
Benjamin Pischel. ist Wittwe
†11 J. ist Anton Würfel Andreas Spychalski.
Wilhelm Giese; verkauft seit 10 Jahren an August Prange
Julius Dohms, seit 6 J. verkauft [illegible] Horowski
†mehr dem 15 J. – [illegible] 20 J. – ist Andreas [illegible] Katarzyna Wyslewicz [illegible]
†15 J. – [illegible] Benjamin Wandelt die Wittwe in Szadrikowo –
Krzyzostom Pieczynski.
†14 J. Valentyn Maulewin [illegible] Matulewicz
seit 8 J. [illegible] Lorenz Rogasczewski ist Wilhelm Weber
ist Jacob Beutler seit 6 J. – für die Gottlieb Schulzenschen
Erben der Friedrich Radke
Martin Mydrowicz und
76. Adalbert Richter.
von Jahren bekannt und die des
Schreibens unkundigen im Schreib-
beistande des Bürgermeisters

Schnell.

Komparenten erklären:

Wir beauftragen die Herren

a, Bürger Lorenz Eltner,

b, " Joseph Sikorski,

c, " Jacob Lehmann,

d, " August Simon,

f, " Andreas Goering,

g, " Carl Menzel,

h, " Valentyn Poepel.

Unsere Gerechtsame bei der vorhandenen Separation und Ablösung in Wein in allen Punkten wahrzunehmen, uns gehörig zu vertreten, Erklärungen abzugeben, Vergleiche zu schließen, Prozesse anzustrengen oder ihnen zu entsagen, Eide zu deferiren, zu referiren zu acceptiren, für geschworen anzunehmen, kurz alles zu thun was ein Bevollmächtigter gesetzlich zu thun befugt ist.

Diese Vollmacht soll endlich für die

Herrn

Ihrer Bevollmächtigten Hammt und Hinders nemlich dergestalt gelten daß auch die Erklärung eines jeden einzelnen von Ihnen in Abwesenheit der übrigen geltende Kraft behält.

Weiter hatten Komparenten nichts zu bemerken und ist deshalb die Verhandlung vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

Carl Müller.
Friedrich Kalke
Jacob Lehmann
Gottlieb Riesner
Bonaventura Przymusinski
W. Urbanski
Valentyn Ryzel
Lorenz Ellner
Carl Weber
Braunt
Mannsch Hein
Carl Menzel
Daniel Menzel
Richter

Simon

205

Simon

ddd Maryanna Nowicka ge-
brene Samuel Klause

Johanna Wittwe Berger.

ddd Casper Kromolski

ddd Wittwe Maryanna Konn.

ddd Wittwe Marianna Musiberski
Dettaichen.

ddd Catharina Węslewicz

ddd Agatha Woykowicz.

ddd Johann Renner.

ddd Wittwe Schulz

ddd " Mathias

ddd Paul Sikorski.

ddd Gottlob Müller

ddd Adalbert Peichert

ddd Mannsch Hein.

ddd Krzysostom Sikorski

ddd Adalbert Janicki

ddd Martin Mądrowicz

ddd Benawentura Byczynski

ddd Andreas Goehring
Benjamin Werner.
Wilhelm Guse.
August Schnell.
Art.
ddd Johann Hauckewicz
ddd Stanislaus Lepatta
Bensch.
ddd Woykiewicz.
ddd Casimir Janicki.
Lucas Maluski.
ddd Joseph Bukczynski.
Benjamin Schill.
August Trubisch.
ddd Marianna Korsz.
ddd Joseph Grostkiewicz
Paul Lisi
George Bensch.
Ignacy Pulinski.
ddd Johann Liss.
Johann Schmeling.

Ma

207

Marianne Peschel.

a — " — ,

gez/ Wendand. Woyterski

Für die richtige Abschriften der in den Separations Akten von Brein enthaltenen Original Verhandlungen

Brein, 26 Febr 1838.

gez/ Wendland

Abschrift

119

208

Verhandelt Provent Brin
den 20t August 1838.

Auf den Antrag der Ablösungs-
Interessenten ist auf heute ein
Termin zur Fortsetzung der
Sache durch Verhandlung über die
gegenseitigen Vergleichs Vor-
schläge angesetzt worden.
In diesem Termin erscheinen von
Person bekannt,

I. der gutsherrliche Bevollmächtigte
Herr Oberamtmann Joseph von
Ficatkowski

II. die Bevollmächtigten der Bür-
gerschaft zu Brin nemlich
1 Bürger Jacob Lehmann
2 " August Simon } n.7
3 " Valentyn Pepel
4 " Peter Gabryelewicz
5 " Matheus Matelski (6

ferner die Herren Stadträthe
6 Herr Carl Müller.
7 Anton Bastkiewicz

8a

209

8.a) Valentyn Grześkiewicz
8,b) Anton Niecieckr
9) Gottlieb Biesener und
10) der ehemalige Bürgermeister
Herr August Schnell.

Nachdem den Komparenten die Verhandlung vom 28. März c. und die Eingabe der Bürger vom 15. May c. vorgelegt worden war, erklären Partheien:

Wir sind von beiden Seiten gesonnen die Ablösung im Wege des Vergleichs zu beendigen, da die gesetzliche Bearbeitung der Sache ungemein große Kosten wegen der weitläuftigen Berechnungen, die nothwendig sind, machen würde, und bitten daher die in der Eingabe vom 15. Mai c. aufgestellten Vergleichsbedingungen speciell durchzugehen.

Nach

vom pag. 120 bis 129.
d. 20 Mai 47 an Ludwig Wlasek [illegible]

November 1838. vorgelegt und kommt zwischen denselben nur folgender Vergleich zu Stande.
Die Gutsherrschaft genehmigt die in der vorstehenden Verhandlung vom 8ten September aufgestellten Vergleich bedingungen mit dem Bemerken, daß ad 5. nur 20 Morgen Grundstücke bewilligt werden, womit die Herren Bevollmächtigten einverstanden sind.
Der Erlaß der Zinsen und Schulden von den Bürgern welche den Vergleich beigetreten sind, findet vom 8ten September 1838. angerechnet statt.
Das Brauhaus, Rathhaus, die Schule und das Spritzenhaus werden der ganzen Bürgerschaft, abgetreten, und in baulichen Zustand gesetzt werden.

Das

211

Das Kapital welches bereits für die Aufhebung für die persönlichen und gewerblichen Abgaben gezahlt worden ist, soll vorläufig im Deposito bleiben bis die Angelegenheit auch hinsichts der dem Vergleich noch nicht beigetretenen Ackerbürger beigelegt ist.

Diejenigen Bürger welche dem Vergleich nicht beigetreten sind,

Johann Richter,
Gottfried Seelig,
Andreas Seelig,
Bartholomeus Jaskula,
Adalbert Gabryelewicz,
Michael Beggert.
George Beggert.
Christian Stellmacher.
Peter Gabryelewicz.
Lorenz Gabryelewicz
Matheus Matelski

Franz

Franz Borkowski.
Wittwe Rosina Krauthofer
Anton Kraszczynski.

und wird denselben überlassen
ihre Gerechtsame allein wahrzu-
nehmen, für alle übrigen Ablö-
hungs Interessenten genehmigen
die gegenwärtigen Bevollmäch-
tigten dagegen die Vergleichsvor-
schläge vom 8. September 1838.
Die Uebergabe der 20. Morgen
Abfindungsland wird mit Adal-
bert 1839. geschehen und die Guts-
herrschaft bis dahin das darauf
stehende Holz abhölzen und ab-
fahren lassen.
Die Gutsherrschaft ist der
Meinung, daß die Stadt
die ganze von Bnin aufzu-
bringende Ofiara, aufzu-
bringen hat, weil sich die
Gutsherrschaft hiermit aller
Revenuen und auch das Pro-
pinations Rechts in der

also u. nun

Stadt

Stadt Bnin begiebt

Die Bürger wollen dagegen
nur den Theil der Ofiara über-
nehmen der auf sie nach der
von der Königlichen Regierung
zu bestätigenden Ofiara Berech-
nung trifft.

Die Bürger, welche dem Ver-
gleich nicht beigetreten sind,
bleiben in ihren zeitherigen
Verhältnissen, die übrigen
sollen nach dem Vergleich vom
8. September 1838. behandelt
werden.

Einstweilen zahlt die Guts-
herrschaft noch die Ofiara und
behält sich die Wiedererstattung
der Auslage vor, welche
aus dem Fonds für die Ablö-
sung der gewerblichen Abga-
ben erfolgen soll.

Jedem Rathhause ist eine
Schänke, welche der Gutsherrschaft

noch

noch für 1/2 Jahr, nemlich so lange als die Schänke an den jetzigen Pächter verpachtet ist, vorbehalten bleibt.

Die Kosten der Ablösung in so weit sie auf die dem Vergleich beigetretenen Individuen treffen, werden von der Gutsherrschaft bezahlt.

Die dem Vergleiche nicht beigetretenen Individuen müssen natürlich die Kosten ihrer Ablösung selbst bezahlen.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

gez. Fiiatkowski
Simon
Lehmann.
A. A. Joseph Sikorski

gez. Wendland. Bothi
Spenal Kommissar. Aktuar

Ver

215

Dom. [illegible] | 600 [illegible]

Am 1557 f 18 [illegible]
14 . 8 . Jahrmarktzahl
450 — [illegible]
180 — [illegible]
130 — [illegible]

2376 . 23 [illegible]
90 . 21 . 6

Verhandelt Brein am
8ten Februar 1839.

In der Ablösungssache von Brein erscheint heute der Bevollmächtigte der Gutsherrschaft Herr Oberamtmann Joseph von Fiałkowski und sagt von Seiten bekannt.

Ich habe die Ablösungssache von Brein durch Vergleich beendigen wollen und deshalb die Vergleichsvorschläge der Bürgerschaft vom 8ten September v. J. und der folgenden Tage am 12ten November v. J. angenommen. Dieses ist jedoch nur in der Voraussetzung geschehen, daß auch die übrigen Bürger Richter et Consorten dem Vergleiche beitreten werden, da dieses nun bis jetzt nicht geschehen ist, der Vergleich aber für die ganze Bürgerschaft berechnet war und wie

Ich

Ich mich überzeuge zum Nachtheil des Dominii abgeschlossen worden,

Wofern hiezu berechtigt?

so trete ich hiermit von demselben ausdrücklich ab, sehe ihn als nicht abgeschlossen an, und bitte

a) die Ablösung gesetzlich fortzusetzen, und

b) die Bürgerschaft anzuhalten die Currenten Zinsen und Abgaben welche ihnen in Folge des qu. Vergleichs erlassen werden sollten und die hin seit Martini v. J. nicht bezahlt haben, sofort dem Dominio zu erlegen.

Weiter war nichts zu bemerken und ist deshalb diese Verhandlung vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

gez. Fiiatkowski.

gez. Wendland.

Wüstmann
Aktuar

Vor

217

Verhandelt Bnin den
11ten Februar 1839.

In der Forst Ablösungssache von Bnin erscheinen heute der geschehenen Vorladung gemäß die Deputirten der Bürgerschaft

1. der Rathmann Herr Angelt Simon,
2. der Bürger Herr Joseph Sikorski,
3. " " " Jacob Lehmann
4. " " " Valentyn Lepel,

sämmtlich von Person bekannt und dispositionsfähig und der deutschen Sprache mächtig.

Nachdem den Komparenten die am 8. dieses Monats mit dem Herrn Oberamtmann von Fiałkowski aufgenommene Verhandlung vorgelegt worden war, sagen sie:

1. Wir erscheinen im Namen der sämmtlichen Bürger der Stadt Bnin welche dem

Ver

Vergleiche beigetreten sind
und beziehen uns wegen un-
serer Legitimation auf die
Vollmacht fol. 86. der Akten.

2.) Jeder Sache selbst halten wir
dafür, daß da nach dem rechts-
kräftigen Erkenntniße vom 21.
Januar 1832. 17. Juni 1833 und 16.
Januar 1835 fol. 8. der Akten die
Waldgerechtsame der Bürger-
schaft zu Bein und nicht jedem
einzelnen Bürger persönlich
zugesprochen sind, die Ablösung
derselben ein gemeinschaft-
liches Interesse ist, bei welchen
sich die mindere Zahl den
Beschlüssen der Mehrzahl unter-
werfen muß, wie dieses
der § 82. der Verordnung vom
20. Jan. 1817. ausdrücklich vor-
schreibt. Da nun aber die sämmt-
lichen Hausbesitzer und fast
sämmtliche Ackerbürger den

Ver

Vergleich genehmigt haben
und nur 14 Individuen von welche
jedoch mehrere nur eine Stelle
gemeinschaftlich besitzen, so daß
eigentlich nur 11 ursprüngliche
Bürgerstellen dem Vergleich
beigetreten sind, so bitten wir
gegen die Bürger Johann
Richter, Gottfried und Andre
Seelig, Bartholomeus Jaskula
Walbert Gabryelewicz, Michael
und George Beggert und
Christian Stellmacher, Peter
und Lorenz Gabryelewicz
Mattias Matelski, Lorenz
Borkowski, Wittwe Flen
alias Krantkofer und Anton
Kruszynski anzunehmen
daß sie gehalten sind, sich dem
Beschluß der Mehrheit, welche
sowohl in Bezug auf die Größe
der Antheile, als auch der
Zahl der Individuen vor

handen

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [

der Königlichen Regierung
die Genehmigung des Ver-
gleiches einzuholen.
Weiter hatten Komparenten
nichts zu bemerken und ist deshalb
die Verhandlung vorgelesen ge-
nehmigt und unterschrieben.

Simon Lehmann
Walenty Pepel.
Xxx Jozef Sikorski.
a ——— u ———
gez. Wendland. Wüstemann
Aktuar.

Verhandelt Bnin den
11. Februar 1839.

Jeder Ablösungssache von Bnin
erscheinen heute der geschehenen
Vorladung gemäß
1) der Bürger Johann Richter.
2) " " Gottfried Seelig.
3) " " Andreas Seelig.
4) " " Bartholomeus Joskula,
5) " " Michael Beggert.
6) " " George Beggert

In der Bürger Christian Stellmacher
8, " " Peter Gabryelewicz
9, " " Lorenz Gabryelewicz
10, " " Matheus Matelski
11, " " Lorenz und nicht Franz Borkowski,
12, " " Anton Kruszynski
dagegen ist die Wittwe Flens und der Adalbert Gabryelewicz Krankheitshalber nicht erschienen.
Den Komparenten welche von Person bekannt und dispositionsfähig sind, wurden die Verhandlungen vom 8. und 11. dieses Monats vorgelegt und sagen hin:
Wir müssen bei der Erklärung verbleiben, daß wir dem Vergleiche der übrigen Bürger nicht beitreten, weil wir uns durch denselben nicht für entschädigt halten, können die Ansichten auch nicht theilen, daß wir

Uns

Uns den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen haben, wenngleich wir einräumen müssen, daß die Mehrheit gegen uns ist.
Wir überlassen es vielmehr die Sache gesetzlich fortzusetzen und wollen uns bis zur Ausführung der gesetzlichen Ablösung an das jenige halten, was uns durch die rechtskräftige Entscheidung zugesprochen worden ist.
Weiter haben Komparenten nichts zu bemerken und ist die Verhandlung vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

Johann Richter.
x x x Gottfried Seelig.
x x x Andreas Seelig.
x x x Bartholomeus Jaskula
George Beggert
Beggert.
x x x Christian Stellmacher.
Gabryelewicz.
Wawrzyn Gabryelewicz

Me

225

Metelski
xxx Lorenz Bockowski.
a — — —
gez. Wendland.
Special Kommissarius.

Verhandelt Brin den 1ten July 1839.

Jeder Abtheilungssache von Brin erscheinen in dem auf heut anberaumten Termin für die Gutsherrschaft
a) Herr Kommissarius Schultz welcher auf seine in den Akten befindliche Vollmacht Bezug nimmt
b) der Herr Oberförster Loch.
2) die Vertreter der mit dem Vergleich zufriedenen Bürger, nemlich:
a) Herr Rathmann August Simon
b) der Bürger Herr Joseph Sikorski
c) der Bürger Herr Jacob Lehmann
d) " " Valentyn Poepel
sämmtlich von Person bekannt und dispositionsfähig.
Nachdem den Herrn Komparenten, von welchen die ad 2 durch

die

227

Michael Beggert
Andreas Seelig,
Bartholomeus Jaskula
und Lucas Grzdzelewski,
sind keine Bürger der Stadt Bnin
und haben demnach, da nach folio 8.
nur der Bürgerschaft zu Bnin Wald
berechtigungen zugesprochen sind,
weder ein Anrecht auf diese noch
ein Recht Anträge zu formiren
oder zurückzunehmen.
Die übrigen 8. Bürger nemlich:
Peter Gabryelewicz
Johann Richter.
Matheus Matelski.
Adalbert Gabryelewicz
Gottfried Seelig.
Christian Hellmacher,
George Beggert und
die Wittwe Veronica Bazkiewicz
müssen sich, da alle übrigen
Bürger sowohl der Abtheilung
als auch dem Vergleiche beigetreten

beigetreten sind, dem Beschlusse
der Mehrzahl unterworfen, da
die Waldberechtigungen nicht jedem
Einzelnen für sich sondern der ganzen
Bürgerschaft zugesprochen sind.
Diese 8. Individuen sind demnach
nicht berechtigt, die provocation zurück-
zunehmen; Wir bitten sie mit
diesem Antrage, so wie mit ihren
übrigen in der Eingabe vom
15. May 1834. gemachten Anträ-
gen ab und zur Ruhe zu verwei-
sen, und nach unsern Anträgen in
der Verhandlung vom 11. Februar
1839. zu verfahren, und nöthigen-
falls zu erkennen.
Wir erkennen schließlich an, daß
uns die Gutsherrschaft die
Waldberechtigungen nach rechts-
kräftiger Entscheidung einge-
räumt hatte, jetzt aber der
Vergleich ins Leben getreten
ist, und durch denselben zugleich
auch alle Regreßklagen für die

Ver

229

Vergangenheit beigelegt sind.
Wir wollen durchaus zu keinen
Kosten weiter gehören, und
haben uns deshalb mit der Guts-
herrschaft verglichen, wir bitten
daher auch die Kosten des
heutigen Termins und alle
durch die Weitläuftigkeiten
der oben namentlich genannten
Bürger entstehenden Kosten,
nur vondiesen einzuziehen.
Die Herrn Vertreter des
Domini erklären hierauf:
Wir berufen uns auf die
in den Akten befindlichen Aus-
lassungen des Herrn Oberamtmann
von Fiałkowski und bemerken
zugleich auf die Eingabe vom
15. May 1839. daß wir gegen
die Rücknahme der provocation
protestiren weil die unter
der Eingabe folio 174 Lenter

Herrn

unterschriebenen Individuen
theils nicht Bürger der Stadt
Bnin, daher nicht berechtigt sind,
in der Sache Erklärungen abzugeben,
theils als Bürger sich dem Beschluße
der Mehrzahl unterwerfen
müßen, da die Waldberech-
tigungen nicht den einzelnen
Bürgern sondern nach der Ent-
scheidung vom 21 Februar 1831
der ganzen Bürgerschaft zu Bnin
zugesprochen sind und die Mehr-
zahl der Bürger bei der Pro-
vocation verbleibt.
Die Waldberechtigungen werden
gestattet, und schwebt sogar ein
Hütungseinschränkungsverfahren,
auch wird nach folio 173 Wald-
hafer geliefert, welches ein Be-
weis ist, daß auch die Holzge-
rechtsame wie hin zeither üblich
gewesen, gestattet wird.
Die Entschädigungs Ansprüche

für

231

für die Vergangenheit, können
nach folio 8. gar nicht formirt
werden, da der Bürgerschaft
nur für die Zukunft die Wald-
berechtigungen zugesprochen sind.
Wir bitten demnach ebenfalls
die Bürger Gabryelewicz & Cons.
sowohl mit dem Antrage auf
Rücknahme der provocation
als auch mit ihren übrigen
Anträgen ab und zur Ruhe
zu verweisen, und ihnen die
Kosten des heutigen Termins
allein zur Last zu legen.
Weiter war nichts zu bemerken,
und ist die Verhandlung vorge-
lesen genehmigt u. unterschrieben.

Schutz. Loth
Simon Lehmann
Wepel
Xxx Joseph Sikorski

a u. o.

gez. Wendland. Wüstemann
Aktuar

Ver

Marschalls Protocoll Brünn
am 5ten May 1840.

In Gegenwart des Herrn Abtheilungs
Vorstehers und Herrn Beysitzers
Magistrats Stadt Brünn
Herrn Carl Heinrich
Zöllner als Gehilfen im gerichtlichen
Verfahren

Herr Vitalis Dominik
Edler von Ehrenwerth
Herr Vitalis
Herr Ferdinand
Herr Ludwig
Herr Carl
Herr Carl
Herr Carl

Jahrgang Einundzwanzig

Zweiundzwanzigstes Jahr

Achtzehnhundert und Zweiundsechzig

Achtzehnhundert und Dreiundsechzig

Achtzehnhundert und Vierundsechzig

Achtzehnhundert und Fünfundsechzig

Achtzehnhundert und Sechsundsechzig

Achtzehnhundert und Siebenundsechzig

Achtzehnhundert und Achtundsechzig

Achtzehnhundert und Neunundsechzig

Achtzehnhundert und Siebzig

Achtzehnhundert und Einundsiebzig

Achtzehnhundert und Zweiundsiebzig

Achtzehnhundert und Dreiundsiebzig

Achtzehnhundert und Vierundsiebzig

Achtzehnhundert und Fünfundsiebzig

Achtzehnhundert und Sechsundsiebzig

Achtzehnhundert und Siebenundsiebzig

Achtzehnhundert und Achtundsiebzig

Achtzehnhundert und Neunundsiebzig

Achtzehnhundert und Achtzig

Achtzehnhundert und Einundachtzig

Achtzehnhundert und Zweiundachtzig

Achtzehnhundert und Dreiundachtzig

Achtzehnhundert und Vierundachtzig

Achtzehnhundert und Fünfundachtzig

Achtzehnhundert und Sechsundachtzig

Achtzehnhundert und Siebenundachtzig

Achtzehnhundert und Achtundachtzig

Achtzehnhundert und Neunundachtzig

Achtzehnhundert und Neunzig

Achtzehnhundert und Einundneunzig

Achtzehnhundert und Zweiundneunzig

Achtzehnhundert und Dreiundneunzig

Achtzehnhundert und Vierundneunzig

Achtzehnhundert und Fünfundneunzig

Achtzehnhundert und Sechsundneunzig

Achtzehnhundert und Siebenundneunzig

Achtzehnhundert und Achtundneunzig

Achtzehnhundert und Neunundneunzig

Neunzehnhundert

Neunzehnhundert und Eins

Neunzehnhundert und Zwei

Neunzehnhundert und Drei

Neunzehnhundert und Vier

Neunzehnhundert und Fünf

Neunzehnhundert und Sechs

Neunzehnhundert und Sieben

Neunzehnhundert und Acht

Neunzehnhundert und Neun

Neunzehnhundert und Zehn

Neunzehnhundert und Elf

Neunzehnhundert und Zwölf

Neunzehnhundert und Dreizehn

Neunzehnhundert und Vierzehn

Neunzehnhundert und Fünfzehn

Neunzehnhundert und Sechzehn

Neunzehnhundert und Siebzehn

Neunzehnhundert und Achtzehn

Neunzehnhundert und Neunzehn

Neunzehnhundert und Zwanzig

Neunzehnhundert und Einundzwanzig

Neunzehnhundert und Zweiundzwanzig

Neunzehnhundert und Dreiundzwanzig

Neunzehnhundert und Vierundzwanzig

Neunzehnhundert und Fünfundzwanzig

Neunzehnhundert und Sechsundzwanzig

Neunzehnhundert und Siebenundzwanzig

Neunzehnhundert und Achtundzwanzig

Neunzehnhundert und Neunundzwanzig

Neunzehnhundert und Dreißig

Neunzehnhundert und Einunddreißig

Neunzehnhundert und Zweiunddreißig

Neunzehnhundert und Dreiunddreißig

Neunzehnhundert und Vierunddreißig

Neunzehnhundert und Fünfunddreißig

Neunzehnhundert und Sechsunddreißig

Neunzehnhundert und Siebenunddreißig

Neunzehnhundert und Achtunddreißig

Neunzehnhundert und Neununddreißig

Neunzehnhundert und Vierzig

Neunzehnhundert und Einundvierzig

Neunzehnhundert und Zweiundvierzig

Neunzehnhundert und Dreiundvierzig

Neunzehnhundert und Vierundvierzig

Neunzehnhundert und Fünfundvierzig

Neunzehnhundert und Sechsundvierzig

Neunzehnhundert und Siebenundvierzig

Neunzehnhundert und Achtundvierzig

Neunzehnhundert und Neunundvierzig

Neunzehnhundert und Fünfzig

Neunzehnhundert und Einundfünfzig

Neunzehnhundert und Zweiundfünfzig

Neunzehnhundert und Dreiundfünfzig

Neunzehnhundert und Vierundfünfzig

Neunzehnhundert und Fünfundfünfzig

Neunzehnhundert und Sechsundfünfzig

Neunzehnhundert und Siebenundfünfzig

Neunzehnhundert und Achtundfünfzig

Neunzehnhundert und Neunundfünfzig

Neunzehnhundert und Sechzig

Neunzehnhundert und Einundsechzig

Neunzehnhundert und Zweiundsechzig

Neunzehnhundert und Dreiundsechzig

Neunzehnhundert und Vierundsechzig

Neunzehnhundert und Fünfundsechzig

Neunzehnhundert und Sechsundsechzig

Neunzehnhundert und Siebenundsechzig

Neunzehnhundert und Achtundsechzig

Neunzehnhundert und Neunundsechzig

Neunzehnhundert und Siebzig

Neunzehnhundert und Einundsiebzig

Neunzehnhundert und Zweiundsiebzig

Neunzehnhundert und Dreiundsiebzig

Neunzehnhundert und Vierundsiebzig

Neunzehnhundert und Fünfundsiebzig

Neunzehnhundert und Sechsundsiebzig

Neunzehnhundert und Siebenundsiebzig

Neunzehnhundert und Achtundsiebzig

Neunzehnhundert und Neunundsiebzig

Neunzehnhundert und Achtzig

Neunzehnhundert und Einundachtzig

Neunzehnhundert und Zweiundachtzig

Neunzehnhundert und Dreiundachtzig

Neunzehnhundert und Vierundachtzig

Neunzehnhundert und Fünfundachtzig

Neunzehnhundert und Sechsundachtzig

Neunzehnhundert und Siebenundachtzig

Neunzehnhundert und Achtundachtzig

Neunzehnhundert und Neunundachtzig

Neunzehnhundert und Neunzig

Neunzehnhundert und Einundneunzig

Neunzehnhundert und Zweiundneunzig

Neunzehnhundert und Dreiundneunzig

Neunzehnhundert und Vierundneunzig

Neunzehnhundert und Fünfundneunzig

Neunzehnhundert und Sechsundneunzig

Neunzehnhundert und Siebenundneunzig

Neunzehnhundert und Achtundneunzig

Neunzehnhundert und Neunundneunzig

Zweitausend

Zweitausend und Eins

Zweitausend und Zwei

Zweitausend und Drei

Zweitausend und Vier

Zweitausend und Fünf

Zweitausend und Sechs

Zweitausend und Sieben

Zweitausend und Acht

Zweitausend und Neun

Zweitausend und Zehn

Zweitausend und Elf

Zweitausend und Zwölf

Zweitausend und Dreizehn

Zweitausend und Vierzehn

Zweitausend und Fünfzehn

Zweitausend und Sechzehn

Zweitausend und Siebzehn

Zweitausend und Achtzehn

Zweitausend und Neunzehn

Zweitausend und Zwanzig

Zweitausend und Einundzwanzig

Zweitausend und Zweiundzwanzig

Zweitausend und Dreiundzwanzig

Zweitausend und Vierundzwanzig

Zweitausend und Fünfundzwanzig

Zweitausend und Sechsundzwanzig

Zweitausend und Siebenundzwanzig

Zweitausend und Achtundzwanzig

Zweitausend und Neunundzwanzig

Zweitausend und Dreißig

Zweitausend und Einunddreißig

Zweitausend und Zweiunddreißig

Zweitausend und Dreiunddreißig

Zweitausend und Vierunddreißig

Zweitausend und Fünfunddreißig

Zweitausend und Sechsunddreißig

Zweitausend und Siebenunddreißig

Zweitausend und Achtunddreißig

Zweitausend und Neununddreißig

Zweitausend und Vierzig

Zweitausend und Einundvierzig

Zweitausend und Zweiundvierzig

Zweitausend und Dreiundvierzig

Zweitausend und Vierundvierzig

Zweitausend und Fünfundvierzig

Zweitausend und Sechsundvierzig

Zweitausend und Siebenundvierzig

Zweitausend und Achtundvierzig

Zweitausend und Neunundvierzig

Zweitausend und Fünfzig

Zweitausend und Einundfünfzig

Zweitausend und Zweiundfünfzig

Zweitausend und Dreiundfünfzig

Zweitausend und Vierundfünfzig

Zweitausend und Fünfundfünfzig

Zweitausend und Sechsundfünfzig

Zweitausend und Siebenundfünfzig

Zweitausend und Achtundfünfzig

Zweitausend und Neunundfünfzig

Zweitausend und Sechzig

Zweitausend und Einundsechzig

Zweitausend und Zweiundsechzig

Zweitausend und Dreiundsechzig

Zweitausend und Vierundsechzig

Zweitausend und Fünfundsechzig

Zweitausend und Sechsundsechzig

Zweitausend und Siebenundsechzig

Zweitausend und Achtundsechzig

Zweitausend und Neunundsechzig

Zweitausend und Siebzig

Zweitausend und Einundsiebzig

Zweitausend und Zweiundsiebzig

Zweitausend und Dreiundsiebzig

Zweitausend und Vierundsiebzig

Zweitausend und Fünfundsiebzig

Zweitausend und Sechsundsiebzig

Zweitausend und Siebenundsiebzig

Zweitausend und Achtundsiebzig

Zweitausend und Neunundsiebzig

Zweitausend und Achtzig

Zweitausend und Einundachtzig

Zweitausend und Zweiundachtzig

Zweitausend und Dreiundachtzig

Zweitausend und Vierundachtzig

Zweitausend und Fünfundachtzig

Zweitausend und Sechsundachtzig

Zweitausend und Siebenundachtzig

Zweitausend und Achtundachtzig

Zweitausend und Neunundachtzig

Zweitausend und Neunzig

Zweitausend und Einundneunzig

Zweitausend und Zweiundneunzig

Zweitausend und Dreiundneunzig

Zweitausend und Vierundneunzig

Zweitausend und Fünfundneunzig

Zweitausend und Sechsundneunzig

Zweitausend und Siebenundneunzig

Zweitausend und Achtundneunzig

Zweitausend und Neunundneunzig

Dreitausend

Dreitausend und Eins

Dreitausend und Zwei

Dreitausend und Drei

Dreitausend und Vier

Dreitausend und Fünf

Dreitausend und Sechs

Dreitausend und Sieben

Dreitausend und Acht

Dreitausend und Neun

Dreitausend und Zehn

Dreitausend und Elf

Dreitausend und Zwölf

Dreitausend und Dreizehn

Dreitausend und Vierzehn

Dreitausend und Fünfzehn

Dreitausend und Sechzehn

Dreitausend und Siebzehn

Dreitausend und Achtzehn

Dreitausend und Neunzehn

Dreitausend und Zwanzig

Dreitausend und Einundzwanzig

Dreitausend und Zweiundzwanzig

Dreitausend und Dreiundzwanzig

Dreitausend und Vierundzwanzig

Dreitausend und Fünfundzwanzig

Dreitausend und Sechsundzwanzig

Dreitausend und Siebenundzwanzig

Dreitausend und Achtundzwanzig

Dreitausend und Neunundzwanzig

Dreitausend und Dreißig

Dreitausend und Einunddreißig

Dreitausend und Zweiunddreißig

Dreitausend und Dreiunddreißig

Dreitausend und Vierunddreißig

Dreitausend und Fünfunddreißig

Dreitausend und Sechsunddreißig

Dreitausend und Siebenunddreißig

Dreitausend und Achtunddreißig

Dreitausend und Neununddreißig

Dreitausend und Vierzig

Dreitausend und Einundvierzig

Dreitausend und Zweiundvierzig

Dreitausend und Dreiundvierzig

Dreitausend und Vierundvierzig

Dreitausend und Fünfundvierzig

Dreitausend und Sechsundvierzig

Dreitausend und Siebenundvierzig

Dreitausend und Achtundvierzig

Dreitausend und Neunundvierzig

Dreitausend und Fünfzig

Dreitausend und Einundfünfzig

Dreitausend und Zweiundfünfzig

Dreitausend und Dreiundfünfzig

Dreitausend und Vierundfünfzig

Dreitausend und Fünfundfünfzig

Dreitausend und Sechsundfünfzig

Dreitausend und Siebenundfünfzig

Dreitausend und Achtundfünfzig

Dreitausend und Neunundfünfzig

Dreitausend und Sechzig

Dreitausend und Einundsechzig

Dreitausend und Zweiundsechzig

Dreitausend und Dreiundsechzig

Dreitausend und Vierundsechzig

Dreitausend und Fünfundsechzig

Dreitausend und Sechsundsechzig

Dreitausend und Siebenundsechzig

Dreitausend und Achtundsechzig

Dreitausend und Neunundsechzig

Dreitausend und Siebzig

Dreitausend und Einundsiebzig

Dreitausend und Zweiundsiebzig

Dreitausend und Dreiundsiebzig

Dreitausend und Vierundsiebzig

Dreitausend und Fünfundsiebzig

Dreitausend und Sechsundsiebzig

Dreitausend und Siebenundsiebzig

Dreitausend und Achtundsiebzig

Dreitausend und Neunundsiebzig

Dreitausend und Achtzig

Dreitausend und Einundachtzig

Dreitausend und Zweiundachtzig

Dreitausend und Dreiundachtzig

Dreitausend und Vierundachtzig

Dreitausend und Fünfundachtzig

Dreitausend und Sechsundachtzig

Dreitausend und Siebenundachtzig

Dreitausend und Achtundachtzig

Dreitausend und Neunundachtzig

Dreitausend und Neunzig

Dreitausend und Einundneunzig

Dreitausend und Zweiundneunzig

Dreitausend und Dreiundneunzig

Dreitausend und Vierundneunzig

Dreitausend und Fünfundneunzig

Dreitausend und Sechsundneunzig

Dreitausend und Siebenundneunzig

Dreitausend und Achtundneunzig

Dreitausend und Neunundneunzig

Vierzehnhundert

Vierzehnhundert und Eins

Vierzehnhundert und Zwei

Vierzehnhundert und Drei

Vierzehnhundert und Vier

Vierzehnhundert und Fünf

Vierzehnhundert und Sechs

Vierzehnhundert und Sieben

Vierzehnhundert und Acht

Vierzehnhundert und Neun

Vierzehnhundert und Zehn

Vierzehnhundert und Elf

Vierzehnhundert und Zwölf

Vierzehnhundert und Dreizehn

Vierzehnhundert und Vierzehn

Vierzehnhundert und Fünfzehn

Vierzehnhundert und Sechzehn

Vierzehnhundert und Siebzehn

Vierzehnhundert und Achtzehn

Vierzehnhundert und Neunzehn

Vierzehnhundert und Zwanzig

Vierzehnhundert und Einundzwanzig

Vierzehnhundert und Zweiundzwanzig

Vierzehnhundert und Dreiundzwanzig

Vierzehnhundert und Vierundzwanzig

Vierzehnhundert und Fünfundzwanzig

Vierzehnhundert und Sechsundzwanzig

Vierzehnhundert und Siebenundzwanzig

Vierzehnhundert und Achtundzwanzig

Vierzehnhundert und Neunundzwanzig

Vierzehnhundert und Dreißig

Vierzehnhundert und Einunddreißig

Vierzehnhundert und Zweiunddreißig

Vierzehnhundert und Dreiunddreißig

Vierzehnhundert und Vierunddreißig

Vierzehnhundert und Fünfunddreißig

Vierzehnhundert und Sechsunddreißig

Vierzehnhundert und Siebenunddreißig

Vierzehnhundert und Achtunddreißig

Vierzehnhundert und Neununddreißig

Vierzehnhundert und Vierzig

Vierzehnhundert und Einundvierzig

Vierzehnhundert und Zweiundvierzig

Vierzehnhundert und Dreiundvierzig

Vierzehnhundert und Vierundvierzig

Vierzehnhundert und Fünfundvierzig

Vierzehnhundert und Sechsundvierzig

Vierzehnhundert und Siebenundvierzig

Vierzehnhundert und Achtundvierzig

Vierzehnhundert und Neunundvierzig

Vierzehnhundert und Fünfzig

Vierzehnhundert und Einundfünfzig

Vierzehnhundert und Zweiundfünfzig

Vierzehnhundert und Dreiundfünfzig

Vierzehnhundert und Vierundfünfzig

Vierzehnhundert und Fünfundfünfzig

Vierzehnhundert und Sechsundfünfzig

Vierzehnhundert und Siebenundfünfzig

Vierzehnhundert und Achtundfünfzig

Vierzehnhundert und Neunundfünfzig

Vierzehnhundert und Sechzig

Vierzehnhundert und Einundsechzig

Vierzehnhundert und Zweiundsechzig

Vierzehnhundert und Dreiundsechzig

Vierzehnhundert und Vierundsechzig

Vierzehnhundert und Fünfundsechzig

Vierzehnhundert und Sechsundsechzig

Vierzehnhundert und Siebenundsechzig

Vierzehnhundert und Achtundsechzig

Vierzehnhundert und Neunundsechzig

Vierzehnhundert und Siebzig

Vierzehnhundert und Einundsiebzig

Vierzehnhundert und Zweiundsiebzig

Vierzehnhundert und Dreiundsiebzig

Vierzehnhundert und Vierundsiebzig

Vierzehnhundert und Fünfundsiebzig

Vierzehnhundert und Sechsundsiebzig

Vierzehnhundert und Siebenundsiebzig

Vierzehnhundert und Achtundsiebzig

Vierzehnhundert und Neunundsiebzig

Vierzehnhundert und Achtzig

Vierzehnhundert und Einundachtzig

Vierzehnhundert und Zweiundachtzig

Vierzehnhundert und Dreiundachtzig

Vierzehnhundert und Vierundachtzig

Vierzehnhundert und Fünfundachtzig

Vierzehnhundert und Sechsundachtzig

Vierzehnhundert und Siebenundachtzig

Vierzehnhundert und Achtundachtzig

Vierzehnhundert und Neunundachtzig

Vierzehnhundert und Neunzig

Vierzehnhundert und Einundneunzig

Vierzehnhundert und Zweiundneunzig

Vierzehnhundert und Dreiundneunzig

Vierzehnhundert und Vierundneunzig

Vierzehnhundert und Fünfundneunzig

Vierzehnhundert und Sechsundneunzig

Vierzehnhundert und Siebenundneunzig

Vierzehnhundert und Achtundneunzig

Vierzehnhundert und Neunundneunzig

Fünfzehnhundert

Fünfzehnhundert und Eins

Fünfzehnhundert und Zwei

Fünfzehnhundert und Drei

Fünfzehnhundert und Vier

Fünfzehnhundert und Fünf

Fünfzehnhundert und Sechs

Fünfzehnhundert und Sieben

Fünfzehnhundert und Acht

Fünfzehnhundert und Neun

Fünfzehnhundert und Zehn

Fünfzehnhundert und Elf

Fünfzehnhundert und Zwölf

Fünfzehnhundert und Dreizehn

Fünfzehnhundert und Vierzehn

Fünfzehnhundert und Fünfzehn

Fünfzehnhundert und Sechzehn

Fünfzehnhundert und Siebzehn

Fünfzehnhundert und Achtzehn

Fünfzehnhundert und Neunzehn

Fünfzehnhundert und Zwanzig

Fünfzehnhundert und Einundzwanzig

Fünfzehnhundert und Zweiundzwanzig

Fünfzehnhundert und Dreiundzwanzig

Fünfzehnhundert und Vierundzwanzig

Fünfzehnhundert und Fünfundzwanzig

Fünfzehnhundert und Sechsundzwanzig

Fünfzehnhundert und Siebenundzwanzig

Fünfzehnhundert und Achtundzwanzig

Fünfzehnhundert und Neunundzwanzig

Fünfzehnhundert und Dreißig

Fünfzehnhundert und Einunddreißig

Fünfzehnhundert und Zweiunddreißig

Fünfzehnhundert und Dreiunddreißig

Fünfzehnhundert und Vierunddreißig

Fünfzehnhundert und Fünfunddreißig

Fünfzehnhundert und Sechsunddreißig

Fünfzehnhundert und Siebenunddreißig

Fünfzehnhundert und Achtunddreißig

Fünfzehnhundert und Neununddreißig

Fünfzehnhundert und Vierzig

Fünfzehnhundert und Einundvierzig

Fünfzehnhundert und Zweiundvierzig

Fünfzehnhundert und Dreiundvierzig

Fünfzehnhundert und Vierundvierzig

Fünfzehnhundert und Fünfundvierzig

Fünfzehnhundert und Sechsundvierzig

Fünfzehnhundert und Siebenundvierzig

Fünfzehnhundert und Achtundvierzig

Fünfzehnhundert und Neunundvierzig

Fünfzehnhundert und Fünfzig

Fünfzehnhundert und Einundfünfzig

Fünfzehnhundert und Zweiundfünfzig

Fünfzehnhundert und Dreiundfünfzig

Fünfzehnhundert und Vierundfünfzig

Fünfzehnhundert und Fünfundfünfzig

Fünfzehnhundert und Sechsundfünfzig

Fünfzehnhundert und Siebenundfünfzig

Fünfzehnhundert und Achtundfünfzig

Fünfzehnhundert und Neunundfünfzig

Fünfzehnhundert und Sechzig

Fünfzehnhundert und Einundsechzig

Fünfzehnhundert und Zweiundsechzig

Fünfzehnhundert und Dreiundsechzig

Fünfzehnhundert und Vierundsechzig

Fünfzehnhundert und Fünfundsechzig

Fünfzehnhundert und Sechsundsechzig

Fünfzehnhundert und Siebenundsechzig

Fünfzehnhundert und Achtundsechzig

Fünfzehnhundert und Neunundsechzig

Fünfzehnhundert und Siebzig

Fünfzehnhundert und Einundsiebzig

Fünfzehnhundert und Zweiundsiebzig

Fünfzehnhundert und Dreiundsiebzig

Fünfzehnhundert und Vierundsiebzig

Fünfzehnhundert und Fünfundsiebzig

Fünfzehnhundert und Sechsundsiebzig

Fünfzehnhundert und Siebenundsiebzig

Fünfzehnhundert und Achtundsiebzig

Fünfzehnhundert und Neunundsiebzig

Fünfzehnhundert und Achtzig

Fünfzehnhundert und Einundachtzig

Fünfzehnhundert und Zweiundachtzig

Fünfzehnhundert und Dreiundachtzig

Fünfzehnhundert und Vierundachtzig

Fünfzehnhundert und Fünfundachtzig

Fünfzehnhundert und Sechsundachtzig

Fünfzehnhundert und Siebenundachtzig

Fünfzehnhundert und Achtundachtzig

Fünfzehnhundert und Neunundachtzig

Fünfzehnhundert und Neunzig

Fünfzehnhundert und Einundneunzig

Fünfzehnhundert und Zweiundneunzig

Fünfzehnhundert und Dreiundneunzig

Fünfzehnhundert und Vierundneunzig

Fünfzehnhundert und Fünfundneunzig

Fünfzehnhundert und Sechsundneunzig

Fünfzehnhundert und Siebenundneunzig

Fünfzehnhundert und Achtundneunzig

Fünfzehnhundert und Neunundneunzig

Sechzehnhundert

Sechzehnhundert und Eins

Sechzehnhundert und Zwei

Sechzehnhundert und Drei

Sechzehnhundert und Vier

Sechzehnhundert und Fünf

Sechzehnhundert und Sechs

Sechzehnhundert und Sieben

Sechzehnhundert und Acht

Sechzehnhundert und Neun

Sechzehnhundert und Zehn

Sechzehnhundert und Elf

Sechzehnhundert und Zwölf

Sechzehnhundert und Dreizehn

Sechzehnhundert und Vierzehn

Sechzehnhundert und Fünfzehn

Sechzehnhundert und Sechzehn

Sechzehnhundert und Siebzehn

Sechzehnhundert und Achtzehn

Sechzehnhundert und Neunzehn

Sechzehnhundert und Zwanzig

Sechzehnhundert und Einundzwanzig

Sechzehnhundert und Zweiundzwanzig

Sechzehnhundert und Dreiundzwanzig

Sechzehnhundert und Vierundzwanzig

Sechzehnhundert und Fünfundzwanzig

Sechzehnhundert und Sechsundzwanzig

Sechzehnhundert und Siebenundzwanzig

Sechzehnhundert und Achtundzwanzig

Sechzehnhundert und Neunundzwanzig

Sechzehnhundert und Dreißig

Sechzehnhundert und Einunddreißig

Sechzehnhundert und Zweiunddreißig

Sechzehnhundert und Dreiunddreißig

Sechzehnhundert und Vierunddreißig

Sechzehnhundert und Fünfunddreißig

Sechzehnhundert und Sechsunddreißig

Sechzehnhundert und Siebenunddreißig

Sechzehnhundert und Achtunddreißig

Sechzehnhundert und Neununddreißig

Sechzehnhundert und Vierzig

Sechzehnhundert und Einundvierzig

Sechzehnhundert und Zweiundvierzig

Sechzehnhundert und Dreiundvierzig

Sechzehnhundert und Vierundvierzig

Sechzehnhundert und Fünfundvierzig

Sechzehnhundert und Sechsundvierzig

Sechzehnhundert und Siebenundvierzig

Sechzehnhundert und Achtundvierzig

Sechzehnhundert und Neunundvierzig

Sechzehnhundert und Fünfzig

Sechzehnhundert und Einundfünfzig

Sechzehnhundert und Zweiundfünfzig

Sechzehnhundert und Dreiundfünfzig

Sechzehnhundert und Vierundfünfzig

Sechzehnhundert und Fünfundfünfzig

Sechzehnhundert und Sechsundfünfzig

Sechzehnhundert und Siebenundfünfzig

Sechzehnhundert und Achtundfünfzig

Sechzehnhundert und Neunundfünfzig

Sechzehnhundert und Sechzig

Sechzehnhundert und Einundsechzig

Sechzehnhundert und Zweiundsechzig

Sechzehnhundert und Dreiundsechzig

Sechzehnhundert und Vierundsechzig

Sechzehnhundert und Fünfundsechzig

Sechzehnhundert und Sechsundsechzig

Sechzehnhundert und Siebenundsechzig

Sechzehnhundert und Achtundsechzig

Sechzehnhundert und Neunundsechzig

Sechzehnhundert und Siebzig

Sechzehnhundert und Einundsiebzig

Sechzehnhundert und Zweiundsiebzig

Sechzehnhundert und Dreiundsiebzig

Sechzehnhundert und Vierundsiebzig

Sechzehnhundert und Fünfundsiebzig

Sechzehnhundert und Sechsundsiebzig

Sechzehnhundert und Siebenundsiebzig

Sechzehnhundert und Achtundsiebzig

Sechzehnhundert und Neunundsiebzig

Sechzehnhundert und Achtzig

Sechzehnhundert und Einundachtzig

Sechzehnhundert und Zweiundachtzig

Sechzehnhundert und Dreiundachtzig

Sechzehnhundert und Vierundachtzig

Sechzehnhundert und Fünfundachtzig

Sechzehnhundert und Sechsundachtzig

Sechzehnhundert und Siebenundachtzig

Sechzehnhundert und Achtundachtzig

Sechzehnhundert und Neunundachtzig

Sechzehnhundert und Neunzig

Sechzehnhundert und Einundneunzig

Sechzehnhundert und Zweiundneunzig

Sechzehnhundert und Dreiundneunzig

Sechzehnhundert und Vierundneunzig

Sechzehnhundert und Fünfundneunzig

Sechzehnhundert und Sechsundneunzig

Sechzehnhundert und Siebenundneunzig

Sechzehnhundert und Achtundneunzig

Sechzehnhundert und Neunundneunzig

Siebzehnhundert

Siebzehnhundert und Eins

Siebzehnhundert und Zwei

Siebzehnhundert und Drei

Siebzehnhundert und Vier

Siebzehnhundert und Fünf

Siebzehnhundert und Sechs

Siebzehnhundert und Sieben

Siebzehnhundert und Acht

Siebzehnhundert und Neun

Siebzehnhundert und Zehn

Siebzehnhundert und Elf

Siebzehnhundert und Zwölf

Siebzehnhundert und Dreizehn

Siebzehnhundert und Vierzehn

Siebzehnhundert und Fünfzehn

Siebzehnhundert und Sechzehn

Siebzehnhundert und Siebzehn

Siebzehnhundert und Achtzehn

Siebzehnhundert und Neunzehn

Siebzehnhundert und Zwanzig

Siebzehnhundert und Einundzwanzig

Siebzehnhundert und Zweiundzwanzig

Siebzehnhundert und Dreiundzwanzig

Siebzehnhundert und Vierundzwanzig

Siebzehnhundert und Fünfundzwanzig

Siebzehnhundert und Sechsundzwanzig

Siebzehnhundert und Siebenundzwanzig

Siebzehnhundert und Achtundzwanzig

Siebzehnhundert und Neunundzwanzig

Siebzehnhundert und Dreißig

Siebzehnhundert und Einunddreißig

Siebzehnhundert und Zweiunddreißig

Siebzehnhundert und Dreiunddreißig

Siebzehnhundert und Vierunddreißig

Siebzehnhundert und Fünfunddreißig

Siebzehnhundert und Sechsunddreißig

Siebzehnhundert und Siebenunddreißig

Siebzehnhundert und Achtunddreißig

Siebzehnhundert und Neununddreißig

Siebzehnhundert und Vierzig

Siebzehnhundert und Einundvierzig

Siebzehnhundert und Zweiundvierzig

Siebzehnhundert und Dreiundvierzig

Siebzehnhundert und Vierundvierzig

Siebzehnhundert und Fünfundvierzig

Siebzehnhundert und Sechsundvierzig

Siebzehnhundert und Siebenundvierzig

Siebzehnhundert und Achtundvierzig

Siebzehnhundert und Neunundvierzig

Siebzehnhundert und Fünfzig

Siebzehnhundert und Einundfünfzig

Siebzehnhundert und Zweiundfünfzig

Siebzehnhundert und Dreiundfünfzig

Siebzehnhundert und Vierundfünfzig

Siebzehnhundert und Fünfundfünfzig

Siebzehnhundert und Sechsundfünfzig

Siebzehnhundert und Siebenundfünfzig

Siebzehnhundert und Achtundfünfzig

Siebzehnhundert und Neunundfünfzig

Siebzehnhundert und Sechzig

Siebzehnhundert und Einundsechzig

Siebzehnhundert und Zweiundsechzig

Siebzehnhundert und Dreiundsechzig

Siebzehnhundert und Vierundsechzig

Siebzehnhundert und Fünfundsechzig

Siebzehnhundert und Sechsundsechzig

Siebzehnhundert und Siebenundsechzig

Siebzehnhundert und Achtundsechzig

Siebzehnhundert und Neunundsechzig

Siebzehnhundert und Siebzig

Siebzehnhundert und Einundsiebzig

Siebzehnhundert und Zweiundsiebzig

Siebzehnhundert und Dreiundsiebzig

Siebzehnhundert und Vierundsiebzig

Siebzehnhundert und Fünfundsiebzig

Siebzehnhundert und Sechsundsiebzig

Siebzehnhundert und Siebenundsiebzig

Siebzehnhundert und Achtundsiebzig

Siebzehnhundert und Neunundsiebzig

Siebzehnhundert und Achtzig

Siebzehnhundert und Einundachtzig

Siebzehnhundert und Zweiundachtzig

Siebzehnhundert und Dreiundachtzig

Siebzehnhundert und Vierundachtzig

Siebzehnhundert und Fünfundachtzig

Siebzehnhundert und Sechsundachtzig

Siebzehnhundert und Siebenundachtzig

Siebzehnhundert und Achtundachtzig

Siebzehnhundert und Neunundachtzig

Siebzehnhundert und Neunzig

Siebzehnhundert und Einundneunzig

Siebzehnhundert und Zweiundneunzig

Siebzehnhundert und Dreiundneunzig

Siebzehnhundert und Vierundneunzig

Siebzehnhundert und Fünfundneunzig

Siebzehnhundert und Sechsundneunzig

Siebzehnhundert und Siebenundneunzig

Siebzehnhundert und Achtundneunzig

Siebzehnhundert und Neunundneunzig

Achtzehnhundert

Achtzehnhundert und Eins

Achtzehnhundert und Zwei

Achtzehnhundert und Drei

Achtzehnhundert und Vier

Achtzehnhundert und Fünf

Achtzehnhundert und Sechs

Achtzehnhundert und Sieben

Achtzehnhundert und Acht

Achtzehnhundert und Neun

Achtzehnhundert und Zehn

Achtzehnhundert und Elf

Achtzehnhundert und Zwölf

Achtzehnhundert und Dreizehn

Achtzehnhundert und Vierzehn

Achtzehnhundert und Fünfzehn

Achtzehnhundert und Sechzehn

Achtzehnhundert und Siebzehn

Achtzehnhundert und Achtzehn

Achtzehnhundert und Neunzehn

Achtzehnhundert und Zwanzig

Achtzehnhundert und Einundzwanzig

Achtzehnhundert und Zweiundzwanzig

Achtzehnhundert und Dreiundzwanzig

Achtzehnhundert und Vierundzwanzig

Achtzehnhundert und Fünfundzwanzig

Achtzehnhundert und Sechsundzwanzig

Achtzehnhundert und Siebenundzwanzig

Achtzehnhundert und Achtundzwanzig

Achtzehnhundert und Neunundzwanzig

Achtzehnhundert und Dreißig

Achtzehnhundert und Einunddreißig

Achtzehnhundert und Zweiunddreißig

Achtzehnhundert und Dreiunddreißig

Achtzehnhundert und Vierunddreißig

Achtzehnhundert und Fünfunddreißig

Achtzehnhundert und Sechsunddreißig

Achtzehnhundert und Siebenunddreißig

Achtzehnhundert und Achtunddreißig

Achtzehnhundert und Neununddreißig

Achtzehnhundert und Vierzig

Achtzehnhundert und Einundvierzig

Achtzehnhundert und Zweiundvierzig

Achtzehnhundert und Dreiundvierzig

Achtzehnhundert und Vierundvierzig

Achtzehnhundert und Fünfundvierzig

Achtzehnhundert und Sechsundvierzig

Achtzehnhundert und Siebenundvierzig

Achtzehnhundert und Achtundvierzig

Achtzehnhundert und Neunundvierzig

Achtzehnhundert und Fünfzig

Achtzehnhundert und Einundfünfzig

Achtzehnhundert und Zweiundfünfzig

Achtzehnhundert und Dreiundfünfzig

Achtzehnhundert und Vierundfünfzig

Achtzehnhundert und Fünfundfünfzig

Achtzehnhundert und Sechsundfünfzig

Achtzehnhundert und Siebenundfünfzig

Achtzehnhundert und Achtundfünfzig

Achtzehnhundert und Neunundfünfzig

Achtzehnhundert und Sechzig

Achtzehnhundert und Einundsechzig

Achtzehnhundert und Zweiundsechzig

Achtzehnhundert und Dreiundsechzig

Achtzehnhundert und Vierundsechzig

Achtzehnhundert und Fünfundsechzig

Achtzehnhundert und Sechsundsechzig

Achtzehnhundert und Siebenundsechzig

Achtzehnhundert und Achtundsechzig

Achtzehnhundert und Neunundsechzig

Achtzehnhundert und Siebzig

Achtzehnhundert und Einundsiebzig

Achtzehnhundert und Zweiundsiebzig

Achtzehnhundert und Dreiundsiebzig

Achtzehnhundert und Vierundsiebzig

Achtzehnhundert und Fünfundsiebzig

Achtzehnhundert und Sechsundsiebzig

Achtzehnhundert und Siebenundsiebzig

Achtzehnhundert und Achtundsiebzig

Achtzehnhundert und Neunundsiebzig

Achtzehnhundert und Achtzig

Achtzehnhundert und Einundachtzig

Achtzehnhundert und Zweiundachtzig

Achtzehnhundert und Dreiundachtzig

Achtzehnhundert und Vierundachtzig

Achtzehnhundert und Fünfundachtzig

Achtzehnhundert und Sechsundachtzig

Achtzehnhundert und Siebenundachtzig

Achtzehnhundert und Achtundachtzig

Achtzehnhundert und Neunundachtzig

Achtzehnhundert und Neunzig

Achtzehnhundert und Einundneunzig

Achtzehnhundert und Zweiundneunzig

Achtzehnhundert und Dreiundneunzig

Achtzehnhundert und Vierundneunzig

Achtzehnhundert und Fünfundneunzig

Achtzehnhundert und Sechsundneunzig

Achtzehnhundert und Siebenundneunzig

Achtzehnhundert und Achtundneunzig

Achtzehnhundert und Neunundneunzig

Neunzehnhundert

Neunzehnhundert und Eins

Neunzehnhundert und Zwei

Neunzehnhundert und Drei

Neunzehnhundert und Vier

Neunzehnhundert und Fünf

Neunzehnhundert und Sechs

Neunzehnhundert und Sieben

Neunzehnhundert und Acht

Neunzehnhundert und Neun

Neunzehnhundert und Zehn

Neunzehnhundert und Elf

Neunzehnhundert und Zwölf

Neunzehnhundert und Dreizehn

Neunzehnhundert und Vierzehn

Neunzehnhundert und Fünfzehn

Neunzehnhundert und Sechzehn

Neunzehnhundert und Siebzehn

Neunzehnhundert und Achtzehn

Neunzehnhundert und Neunzehn

Neunzehnhundert und Zwanzig

Neunzehnhundert und Einundzwanzig

Neunzehnhundert und Zweiundzwanzig

Neunzehnhundert und Dreiundzwanzig

Neunzehnhundert und Vierundzwanzig

Neunzehnhundert und Fünfundzwanzig

Neunzehnhundert und Sechsundzwanzig

Neunzehnhundert und Siebenundzwanzig

Neunzehnhundert und Achtundzwanzig

Neunzehnhundert und Neunundzwanzig

Neunzehnhundert und Dreißig

Neunzehnhundert und Einunddreißig

Neunzehnhundert und Zweiunddreißig

Neunzehnhundert und Dreiunddreißig

Neunzehnhundert und Vierunddreißig

Neunzehnhundert und Fünfunddreißig

Neunzehnhundert und Sechsunddreißig

Neunzehnhundert und Siebenunddreißig

Neunzehnhundert und Achtunddreißig

Neunzehnhundert und Neununddreißig

Neunzehnhundert und Vierzig

Neunzehnhundert und Einundvierzig

Neunzehnhundert und Zweiundvierzig

Neunzehnhundert und Dreiundvierzig

Neunzehnhundert und Vierundvierzig

Neunzehn

interessirt daher bei dem
aus wohl bekannten Vergleiche,
welcher in den Verhandlungen
vom 8. September, 5, 6. 7. 11 und
12. November 1838. verabredet
worden ist, nicht anders als
rücksichtlich der Abfindung für
die Kommunalgrundstücke und
hat in dieser Beziehung gegen
den Vergleich durchaus nichts zu
erinnern, vielmehr wird der-
selbe in Rücksicht auf das Inte-
resse der Kommune und der
Kämmerei hierdurch von deren
gesetzlichen Vertretung, genehmigt.
Vorgelesen genehmigt und un-
terschrieben.
Den der deutschen Sprache nicht
mächtigen Stadträthen Melchior
Gruszczynski und Adalbert Fleus
wurde die Verhandlung ver-
dollmetscht und darauf von

ihnen

235

ihnen ebenfalls genehmigt, wobei hier der Führung eines polnischen Neben Protokolls mit den Worten:

Zrzekamy się prowadzenia osobnego protokułu w polskim języku

entsagen.

gez. Joseph v. Fiałkowski
Stiller
Simon Riesner
Müller. Krause
Wächert. Gruszczynski
Fleur.

a ——— u ——— c.

gez. v. Reibnitz Wendland. Turkowski
Regier. Rath Spankommiss. vereid. Actuar.

Werth des Rath hauptsächl. 2500 | Gewöhnliche Abgabe an das Dom.
Beauftragt — 575 | Sch. 36. 14. 4 = 729. 16 g.
Zeit [illegible] 25 [illegible]

Verhandelt

Abschrift

Verhandelt Bnin am 15ten
May 1840.

In Sachen betreffend die Ablösung der Holz- und Weideberechtigungen welche der Stadt Bnin auf den Forsten der Herrschaft Kurnik zustehen, erscheinen im heutigen Termine

1, von Seiten des Dominii der gutsherrliche Bevollmächtigte Herr Oberamtmann von Fiatkowski,

2, von Seiten der hiesigen Bürger Kommune, Herr Bürgermeister Stiller,
Herr Rathmann August Simon
" " Gottlieb Priesner
der Stadtrath Carl Müller,
" August Prause,
" Carl Wuchert,
" Melchior Gruszczynski
und " Adalbert Flens.

3, die Bevollmächtigten der Hausbesitzer
Joseph Sikorski
Jacob Lehmann
August Simon und
Valentyn Pepel

4, die unzufriedenen Ackerbürger

Johann

237

Johann Richter,
Franz Burchardt,
Gottfried Seelig,
Andreas Seelig,
Bartholomeus Jaskula
George Beggert,
Christian Stellmacher
Peter Gabryelewicz
Lorenz Gabryelewicz
Mathias Matelski
Melchior Gruszczynski
Lorenz Borkowski
von den Flens und Krantho-
ferschen Erben, die Wittwe Bast-
kiewicz geborene Kranthofer
sämmtlich von Person bekannt und
dispositionsfähig.
die übrigen anzufriedenen und
die zufriedenen Ackerbürger
sind ausgeblieben.
Herr von Fiatkowski erklärt
zuvörderst, daß er an den Vergleich
welcher in den Verhandlungen vom
8 September 5, 6, 7 u. 11. und 12 Nov-
ember 1838. projectirt und ge-

nehm

144
238

145

240

[illegible]

[illegible]

[illegible]

241

Gruszczynski. Fleb.
Lehmann. Pepels
Ad. Joseph Sikorski
Ad. Gottfried Seelig
Richter.
Ad. Andreas Seelig.
Franz Burchardt
Ad. Bartholomeus Jaskula
George Beggert
Michael Begert
Ad. Christian Stellmach
Mart. Gabryelewicz
Wawrzyn Gabryelewicz
Mele Metelski
Gruszczynski
Ad. Laurenz Borkowski
Weronika Bzytkiewicz
geboren Krauthofer.

a ——— " ——— b.

gez. Lauer Reibnitz Wendland Zurkowski
Regs Rath Sparkassen Rendant Kanzlist

Abschrift

146
242

Actum Provent Bnin
den 15. Juny 1841.

In Sachen betreffend die Ablösung der Holz und Weideberechtigung welche der Stadt Bnin aus den Forsten der Herrschaft Kurnik zusteht, erscheinen in dem heute anberaumten Termine

I. Seitens der Gutsherrschaft, Herr Oberförster Loch

II. Von Seiten der Bürger Kommune
a) der Herr Bürgermeister Stillert
b) " Herr Rathmann August Simon
c) " " Gottlieb Riesner
d) " " Carl Müller

III. die Bevollmächtigten der Bürgerschaft, zu welchen auch der oben bereits genannte August Simon gehört
a) Joseph Sikorski
b) Jacob Lehmann
c) Valentyn Lepel,
d) Johann Richter

IV. Von den unzufriedenen Ackerbürgern
a) Gottfried Seelig,

5

b) Andreas Seelig,
c) George Begert,
d) Michael Begert
e) Christian Stellmacher,
f) Peter Gabryelewicz,
g) Lorenz Gabryelewicz,
h) Adalbert Gabryelewicz,
i) Mathias Matelski
k) Melchior Gruszczynski
l) Lorenz Borkowski,

dagegen ist von den Flens und Krauthoferschen Erben Niemand erschienen.

Sämmtlich von Person bekannt und dispositionsfähig.

Mehrere der Erschienenen sprechen zwar nur polnisch, entsagen indeß der Führung des polnischen Nebenprotokolls mit der Erklärung

zrzekamy się prowadzenia polskiego protokołu,

Herr Oberförster Zach trägt nun Folgendes vor:

der gutsherrliche Bevollmächtigte

Herr

die ad III genannten Bürger
lassen sich zwar ebenfalls die
Uebernahme eines neuen Ter-
mins auf Kosten der Gutsherr-
schaft gefallen, da sie über-
zeugt sind, daß nur durch außer-
ordentliche Umstände der Ihr
Bevollmächtigte abgehalten
worden im Termine zu erschei-
nen und sie selbst die Sache durch
Vergleich beendigen wollen, bitten
aber:

ebenfalls um Beschleunigung
da sie namentlich an Hütung Mangel
leiden.

Deutsch und polnisch vorgelesen
genehmigt und unterschrieben

Stiller. Müller.
Bürgermeister. Riesner
August Simon
Lehmann
xxx Joseph Sikorski.
Kepel. Richter.
xxx Gottfried Seelig

xxx

ddd Andreas Seelig.
George Begert.
Michael Begert.
ddd Christian Stellmacher.
Gabryelewicz.
Wawrzyn Gabryelewicz
ddd Adalbert Gabryelewicz.
Metelski.
Gruszczynski.
ddd Lorenz Borkowski
Zoch
a — " — a.
gez. Reibnitz Wendland. Kliem

Actum Provent Bnin
den 28. October 1841.

In Sachen betreffend die Ablösung der Holz und Weidenberechtigung welche der Stadt Bnin aus den Forsten der Herrschaft Kurnik zusteht, erscheinen in dem auf heute anberaumten Termine

I. Seitens der Gutsherrschaft deren legitimirter Vertreter

Herr

247

Herr Oberamtmann von Fiat-
kowski in Assistenz des Herrn
Justiz Rath Hoyer aus Posen

II. Seitens der Bürger Kommune

1. Herr Bürgermeister Stiller
2. " Rathmann Gottlieb Riesner
3. " " Carl Müller

welche die Mitglieder des Magi-
strats sind

4. der Stadtrath Gottlieb Bentsch
5. " " Adalbert Flens

III. die Bevollmächtigten der Bür-
gerschaft

1. August Simon
2. Joseph Sikorski
3. Jacob Lehmann
4. Valentin Pepel

} Hausbesitzer

IV. die unzufriedenen Bürger

1. Gottfried Seelig
2. Andreas Seelig
3. Michael Begert
4. George Begert
5. Christian Stellmacher
6. Peter Gabryelewicz
7. Lorenz Gabryelewicz

8

8) Matheus Metelski.
9) Lorenz Borkowski,
10) Melchior Gruszczynski,
11) Adalbert Gabryelewicz,
12) für die Fleis und Krantho-
ferschen Erben
die Veronica geborne Krantho-
fer verwittwete Bzskiewicz

Nachdem abermals vergeblich ver-
sucht worden war, einen Vergleich
mit den Unzufriedenen zu Stande
zu bringen, wurde die weitere
Verhandlung darauf gerichtet,
wie der Vergleich mit den zu-
friedenen Interessenten und
der Bürgerschaft im Ganzen zur
Ausführung zu bringen ist.
Der Herr Konfiantkowski einigt
sich in dieser Beziehung mit den
Vertretern der Bürgerschaft
und den Deputirten der zu-
friedenen Acker und Haus-
besitzern über folgende Punkte.

I.

Der Vergleich wird im Allge-
meinen in der verabredeten

Art.

Artausgeführt, so weit es ohne Einwilligung der zwölf unzufriedenen Ackerbürger möglich ist. Insbesondere wird das Rathhaus, Brauhaus, Spritzenhaus und Schulhaus bis zu Michaelis k. J. in verabredeten guten Zustande übergeben.

Hinsichtlich des Katholischen Schulhauses wird noch besonders verabredet, daß darunter die beiden in Bonn nebeneinander liegenden Häuser verstanden werden sollen, welche mit den № 123 und 124 bezeichnet sind.

Beide Häuser sollen dergestalt in Stand gesetzt werden, daß sich darin zwei große Schulstuben und die erforderliche Wohnung für einen Lehrer befindet, wogegen die Gutsherrschaft es nicht übernimmt, einen etwa noch anzustellenden 2ten Lehrer eine Wohnung in den gedachten Häusern in Stand setzen zu lassen. Bis zur Instandsetzung des

Schul

Schulhauses verpflichtet sich die Gutsherrschaft sogleich für die Schule noch diejenige Stube einzuräumen, welche diesen Augenblick ein gewisser Herr Machowiecki in der Nähe der Schulstube bewohnt.

II.

An denjenigen Vortheilen welche die Gutsherrschaft der Stadt im Ganzen eingeräumt hat, werden die unzufriedenen Ackerbürger zwar Theil nehmen, jedoch behält sich die Gutsherrschaft vor, für die Vortheile, welche diesen Unzufriedenen hieraus erwachsen zu seiner Zeit Entschädigung zu fordern.

Namentlich bezieht sich diese Abrede auf den Beitrag der Unzufriedenen zu der Rente für die gewerblichen Abgaben, auf ihren Antheil auf den zu übergebenden Gebäuden und auf die für die Armen bestimmten 20 Morgen, welche beiläufig zwischen der Besitzung des Adalbert Gabryelewicz und der Weidenabfindung von Konarskie

und

[illegible]

III.

[illegible]

IV.

[illegible]

Das Jahrmarktsgeld wird gegen-
wärtig nicht erhoben.
Sollte es wieder erhoben werden,
so wird es der Bürgerschaft zu
Bnin zustehen, weshalb diese auch
im Ganzen den darauf fallenden
Officiere Antheil mit Rücksicht auf
die anderweiten, ihr in den
Vergleichen zugebilligten Vor-
theile übernimmt.
Die übrige Officiere wird nach
dem Verhältnisse der Grund-
zinsen repartirt auf welchen
sie haftet.
Dabei versteht es sich von selbst,
daß bei denjenigen Bürgern,
welche dem Vergleiche nicht bei-
getreten sind, der Officiere An-
theil zurückgeschlagen und für
jetzt vom Dominio gezahlt
wird.
Herr Confiniatkowski, die Ver-
treter der Bürgerschaft und
die Deputirten der zufriedenen
Ackerbürger und Hausbesitzer

halten

Die mit dem Vergleiche unzufriedenen Bürger wollen ihrer Seits keine Ablösung ihrer Waldberechtigung haben, vielmehr im Genuß derselben bleiben und bitten sie in den Besitz derselben zu setzen.

Vorgelesen resp. vervollmetscht genehmigt und von den nur polnisch sprechenden Interessenten mit der ~~Worten~~ Erklärung

Zrzekamy się prowadzenia protokółu polskiego

unterschrieben

Joseph v Fiałkowski. p.c.
Friedrich Ludwig Hoyer.
Stiller p.c.
Riesner. Müller.
Bentsch. Flens. Simon.
xxx Joseph Sikorski.
Lehman Lepel.
xxx Gottfried Seelig.
xxx Andreas Seelig.

xxx

255

xxx Christian Hellmacher
Metelski. George Begert
Veronica Bozkiewicz
Gruszczynski.
xxx Lorenz Borkowski.
Wawrzyn Gabryelewicz
v. Gabryelewicz
xxx Adalbert Gabryelewicz
Michael Begert.

gez. Reibnitz. Wendland. Kleem.
verein. Protok.

Verhandelt zu Schloß Brün
den 29. Oktober 1841.

In Sachen betreffend
die Ablösung der Forstberechtigung
der Stadt Brün
erscheint heute der
Adalbert Gabryelewicz
und erklärt von Person bekannt
und disposition fähig
Ich bin bereit, dem von der
Bürgerschaft geschlossenen mir
wohlbekannten Vergleiche bei-
zutreten, wenn mir noch für

jedes

jedes Quart meiner Länder-
reyen ein Morgen das in der
Nähe meines Hinter Planes
belegenen herrschaftlichen Grund
und Bodens überlassen wird.

Polnisch vorgelesen genehmigt
und mit dem Bemerken unter-
zeichnet

Zrzekam się prowadzenia
protokułu polskiego
Adalbert xxx Gabryelewicz

a — u — o

gez. Reibnitz Wendland

Verhandelt zu Bnin
am 12. Maerz 1842.

Der Abschaugshaus von Bnin
erscheinen in dem auf heute
anberaumten Termine,
der Bürger Christian Stelle-
macher und sagt von Person
bekannt und dispositionsfähig.
Ich will aus dem ferneren Ver-
fahren ausscheiden, dem Ver-
gleiche der übrigen Acker und

Haus

Hausbürger beitreten und genehmige demnach meinerseits den von der Bürgerschaft am 8. September 1838 geschlossenen Vergleich fol. 114 seq. unbedingt.

Die Verhandlung ist dem Comparenten vorgelesen von ihm genehmigt und unterschrieben.

xxx Christian Stellmacher.

gez. Wendland. Lurkowski.

Fortgesetzt an demselben Tage.

Hierauf erscheint auch der gutsherrliche bevollmächtigte Herr Oberamtmann Joseph von Piatkowski und sagt, nachdem ihm die Verhandlung vom 29. Oktober 1841. fol. 304 und die vorstehende Verhandlung mit dem Christian Stellmacher vorgelegt worden war:

Ich genehmige die Erklärung

des

[illegible]

anberaumt worden.

In diesem Termine erscheinen
von Person bekannt und dispo-
sitionsfähig,

1. der gutsherrliche Bevollmächtigte
Herr Oberamtmann Joseph von
Ficatkowski

2. der Herr Bürgermeister Stiller
und die Rathmänner
Gottlieb Riesner,
Carl Müller,
als Mitglieder des Magistrats
Ferner die Stadt Räthe
Gottlieb Benschund
Adalbert Flens.

3. die Bevollmächtigten der Bür-
gerschaft
August Simon,
Joseph Sikorski,
Jacob Lehmann,
Valentyn Pepel.

4. die unzufriedenen Bürger
Gottfried Seelig als Besitzer
von — 1. Quart
Andreas Seelig — " — 2. — "
Michael u. George Beggert — " — 3. — "

Latus — 6. Quart

Transport 6 Quart.

Peter und Lorenz Gabryelewicz
als Besitzer von — 5. —

Matheus Matelski — " — 4. —

Melchior Gruszczynski — " — 3. —

Wittwe Veronica Bastkiewicz — " — 4½ —

Summa 22½ Quart.

Dagegen ist der Lorenz Borkowski
als Besitzer von 3/4 Quart nicht
erschienen.

Nachdem die Herrn Komparenten, welche
zum Theil nur polnisch sprechen, sich jedoch
mit den Worten

Zrzekamy się prowadzenia osobnego
protokołu w polskim języku

der Führung eines besonderen pol-
nischen Nebenprotokolls begeben
die Verfügung der Königlichen Re-
gierung vom 17. Januar 1842 fol. 309.
vorgelegt worden, sagt:

Der Herr Bürgermeister Stiller.
der von der Königlichen Regierung
verlangte Einrichtungs Plan zur
Einrichtung der Katholischen Schule ist
bereits eingereicht worden, und stelle
ich anheim, den Rezeß schleunigst aufzu-

nehmen

weil die meisten Waldberech-
tigungen abgelöst sind, doch will
ich mir dieses gefallen lassen
bey Hinsichts der Hütung diesen Bür-
gern ein bestimmtes Forststück
zur ausschließlichen Beweidung zu-
zuweisen.
Ueber den letzten Gegenstand bestehen
bereits besondere Akten.

ad 3. Was den Antrag auf Ablösung
anbetrifft, so lasse ich mich dahin
aus:
Die Bürger haben im Jahre
1835. auf die Ablösung ihrer
Waldberechtigung angetragen
nachdem sie ebenfalls unter
dem Vorwande eine Ablösung
zu verlangen, die Erkenntnisse vom
11. Februar 1832 Fol. 8. erlangt
hatten.
Mit fast allen Bürgern ist diese
Ablösung verglichen und es daher
jetzt gar nicht möglich, daß mit
den 10. Unzufriedenen die Frü-

heren

behalte ich mir dieses Recht hiermit ausdrücklich vor, überlaße es auch der Entscheidung des Richters.

ob und welche Rechte ich aus der früheren Provocation der Bürger bereits erworben habe.

Es verlange ich daß der Kosten Vorschuß welcher die kostspielige Wald-Ablösung erfordert, von den unzufriedenen welche die Ablösung herbeigeführt haben, event. aber zur Hälfte von ihnen erfordert werde.

Ich überlaße es unter diesen Umständen die Auseinandersetzung mit den unzufriedenen Bürgern im vorschriftsmäßigen Wege einzuleiten und zu bearbeiten, wünsche jedoch daß vorher die Königliche General Kommission sich über die oben von mir habe gestellten Bedingungen auslaße, die ad 1. 2 und 3. genannten Interessenten bitten sie zu entlassen. — Es wurde

dem

[illegible]

Stiller. Müller.
Reiner. Bentsch
Simon. Lehmann
Hegel

[illegible]

[illegible]

[illegible]

beizutragen, und bitten die
Gutsherrschaft mit diesem Antrage
ab und zur Ruhe zu verweisen.
ad B. u. E. protestiren wir gegen
jeden Vorbehalt und können
uns auch nicht dazu verstehen, irgend
einen Vorschuß zu leisten,
weil wir die Ablösung nicht
verlangen, sondern nur das
haben wollen, was uns die
Erkenntniß zusichern und an den
vergleichs Bedingungen keinen
Antheil haben wollen.
Weiter haben Comparenten nichts
zu bemerken, weshalb diese Ver-
handlung vorgelesen verdoll-
metscht genehmigt und unter-
schrieben worden.
xxx Gottfried Seelig.
xxx Andreas Seelig.
Michael Begert. Georg Begert
xxx Peter Gabryelewicz
Wawrzyn Gabryelewicz
Metelski Gruszczynski
Weronika Bastkiewicz
a ——— n ———
gez. Wendland. Zurkowski
Ver

267

Provent Bnin am 12t August 1842.

Jeder Ablösungssache von Bnin erscheint heute der Herr Oberamtmann Joseph von Fiutkowski von Person bekannt und dispositionsfähig und sagt:

Mir ist die Verfügung der Königl. General Kommission vom 10. May 1842 zugekommen und erkläre ich hiermit:

ad a) daß ich die Auslassung über die die unzufriedenen Bürger treffenden Kosten dem Oberförster Loch überlasse, den ich heute zu dem Termine auf morgen bevollmächtigt habe.

ad b) u. daß ich keinen Antrag auf Ablösung formire, vielmehr die Sache wegen der unzufriedenen Bürger auf sich beruhen lassen will, da ich auf die von der Königlichen General Kommission gestellten Bedingungen nicht eingehen kann, jetzt aber verlange

[illegible]

[illegible]

[illegible]

entstanden.

Wenn nun in Brinn die Acker-
bürger ——— 93 Quart
Ackerbesitzer und dazu
83. Hausbürger wie 2:1. auf
Acker Quart Besitzer redu-
ciert mit ——— 41½.
hinzugerechnet werden
so sind die Kosten zu
vertheilen auf. ——— 134½ ~~Quart~~ Antheile

Hätten sämmtliche Bürger den Antrag
auf Ablösung zurückgenommen
so würden sie auch die ganzen
Kosten zu bezahlen gehabt haben.
Hieraus folgt, daß die Kla-
zufriedenen, die auf ihren
Besitzstand treffenden Kosten,
da sie den Antrag auf Ablö-
sung zurückgenommen auch
ganz zu entrichten haben.

Diese Individuen sind

a) Gottfried Seelig als Besitzer v. 1 Quart
b) Andreas Seelig ——— 2
c) Michael George Beggert ——— 3
d) Peter Gabryelewicz ——— 3

Lat. 9.

	Thr.	9	Quart.
e) Lorenz Gabryelewicz	—	2	—
f) Mathias Matelski	—	4	—
g) Melchior Gruszczynski	—	3	—
h) Wtw. Veronica Bądkiewicz	—	4½	—
i) Lorenz Borkowski	—	3/4	—
		23¾	Quart.

Und haben hiedemnach zu übernehmen — 17 Thlr 9 Sgr 5 Pf

und die Gutsherrschaft — 82 — 25 — 3

Summa — 100 Thlr 4 Sgr 8 Pf

Hiezu haben beizutragen:

Gottfried Seelig	—	22 Sgr	5 Pf
Andreas Seelig	1	14	8
Michael u. George Begert	2	7	—
Peter Gabryelewicz	2	7	—
Lorenz Gabryelewicz	1	14	8
Mathias Matelski	2	29	5
Melchior Gruszczynski	2	7	—
Wittwe Bądkiewicz	3	10	7
Lorenz Borkowski	—	16	10
	17 Thlr	9 Sgr	5 Pf

Die bis heute aufgelaufenen und noch nicht eingezogenen Kosten

für

dziewiętnastego.

Sprawa ta [illegible] zamknięcia protokołu niniejszego [illegible]

Zrzekamy się prawa wadzenia tego protokołu w polskim języku

[illegible] nie obeznanych [illegible] niniejszego [illegible]

Na [illegible] [illegible] [illegible]

Wir können uns zur Ueber-
nahme von Kosten nicht ver-
stehen.
Wir haben durch rechtskräftiges
Erkenntniß Waldberechtigungen
erstritten, sind noch nicht im Besitz
dieser Berechtigungen, verlangen
die Ablösung nicht, und können
dafür auch keine Kosten zahlen,
da trotz aller stattgehabten Ter-
mine nichts zu Ehrenem Kosten
zu Stande gekommen ist, und
wir den uns gebotenen Ver-
gleich nicht angenommen haben
und annehmen können.
Die Komparenten wurden die
Kostenrechnungen fol. 115. bis 135.
der direktiven Akten vorgelegt,
und sie zur Erklärung auf-
gefordert, sie sagen jedoch:
daß sie die Ablösung nicht ver-
langen, keine Kosten übernehmen
können und wollen, und
deshalb eine Erklärung über

die

die Vertheilung der Kosten nicht
abgeben werden.
Herr Oberförster Loch bittet hierauf
die Akten zur Entscheidung einzu-
reichen und die von einem jeden
zu zahlenden Kosten dadurch
festzustellen und zwar in Contu-
macium.
Komparenten erwarten die Ent-
scheidung und erkennen die Akten
für geschlossen und spruchreif an.
Weiter war nichts zu bemerken,
weshalb diese Verhandlung vor-
gelesen verdollmetscht genehmigt
und unterschrieben.

Loch

Gottfried xxx Seelig.
Andreas xxx Seelig.
Michael Begert.
George Begert
Peter Gabryelewicz.
Wawrzyn Gabryelewicz
Metelski Graszczynski
Weronika Bazkiewicz.

xxx

275

Hr. Lorenz Borkowski
a — " — o.
gez. Wandland. Zurkowski
vereideter Actuar.

Verhandelt Provent Bnin
am 12. August 1842.

Jeder Hütungs Einschränkungssache von Czmoner Forsten und in der Ablösungssache von Bnin erscheint heute der Herr Oberamtmann Joseph von Fiałkowski von Person bekannt und dispositionsfähig und sagt:

Ich kann in dem auf Morgen anstehenden Termine in diesen Sachen nicht erscheinen und beauftrage ~~demnach~~ den gegenwärtigen Herrn Oberförster Loch in diesen und den folgenden Terminen mich in diesen Sachen als Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Dzialynski des Erbherrn von Kunick und Bnin

zu

Verhandelt Bnin am 30. September 1842.

Es erscheinen heute von Person bekannt und dispositionsfähig,

1) der Ackerbürger Peter Gabryelewicz

2) der Lorenz Gabryelewicz

3) Matheus Matelski

und sagen:

Wir sprechen nur polnisch begeben uns aber mit den Worten:

Zrzekamy się prowadzenia protokołu w polskim języku,

der Führung eines besonderen polnischen Nebenprotokolls und bitten folgende Erklärung aufzunehmen:

Wir haben bisher gegenden Vergleich der Bürgerschaft in Bnin mit der Gutsherrschaft wegen der Waldberechtigung protestirt, nehmen jedoch den Protest hiermit zurück.

Nun ist der Vergleich wohl bekannt und treten wir demselben unbedingt

bei

bei, verlangen aber daß und
die Gutsherrschaft außer den
den übrigen Bürgern zugestandenen
Begünstigungen

1) dem Peter Gabryelewicz
a) 3 Morgen Forstland da er
3 Quart besitzt, als Abfindungs-
land giebt, und
b) 31 Rthl 5 Sgr Zinsen, welche von ihm
durch Execution eingezogen
sind, wieder erstatten, ferner
c) alle zeither entstandene Kosten
übernimmt, und
d) für das vom Herrn Grafen
zum Garten eingezogene Wiesen-
Stück einen Morgen Land
vergütigt.

2) dem Mathias Matelski für
die innehabenden 4 Quart
a) 4 Morgen Abfindungsland giebt
b) 28 Rthl 6 Sgr Zinsen zurückzahlt
c) alle Kosten übernimmt, und
d) die Klage vom 19. August c. wegen
1 Rthl 1 Sgr 4 Pf Hauszinsen zurücknimmt.

3

3, dem Lorenz Gabryelewicz
a) für seine 2 Quart
Zwei Morgen Land giebt,
b) die Klage vom 21. August c. wegen
21 rt. 19 sgr. 2 pf. Grundziehenrückstand
zurückkommt und
c) alle Kosten übernimmt.
Wogegen wir uns aller Ansprüche
an die Gutsherrschaft wegen der Wald-
berechtigungen begeben, auf dieselbe
für immer so wohl für die Zukunft
als Gegenwart oder die Ver-
gangenheit, es sei in Bau oder
Brennholz oder Waldweide
verzichten, und wie gesagt dem
Vergleiche der übrigen Bürger in Bein
beitreten.
Wir bitten uns das Abfindungs-
terrain an der Mikorzewo, an
der Abfindung des Adalbert Ga-
bryelewicz anzuweisen.
Weiter war nichts zu bemerken
und ist deshalb diese Verhandlung vor-
gelesen, verdollmetscht genehmigt
und in Gegenwart des Herrn

Seyer

281

Superintendenten Heinrich
als Schreibezeugen unterschrieben
Gabryelewicz.
Mehelski.
Wawrzyn Gabryelewicz
Heinrich als Zeuge
a ——— " ——— o

gez. Wendland.
Königl. Special Kommissar.

Verhandelt Lohen am
30.ten September 1842.

Jeder Ablösungsfähige von Bnin
erscheint heute von Person bekannt
und dispositionsfähig der Herr
Oberamtmann Joseph von Fiintkow-
ski und sagt, nachdem ihm die
vorstehende mit den Ackerbürgern
Peter Gabryelewicz,
Mathias Mahelski und
Lorenz Gabryelewicz
am 30. September a. aufgenommene
Verhandlung vorgelegt worden
und er sie gelesen hatte.
Ich genehmige, daß die genannten

Frau

167

No. 609. pr d 17/6. 43.

283

Im Namen Seiner Majestät des Königs
Friedrich Wilhelm des Vierten von Preußen
Allergnädigster Herr!

aufgenommenen Vergleich dennoch protestiren wollen, so werden zu Protokoll diejenigen Gründe aufgenommen resp. eingeschrieben werden, welche die Bürgerschaft durch ihre Bevollmächtigte angiebt, und nach Anhörung der Gutsherrschaft sogleich über die Ofiaraberechnung und Verpflichtung die Ofiara in berechnetem Betrage zu übernehmen, resp. über die Rechtsbeständigkeit gedachten Vergleichs instruirt werden.

Einen Wohllöblichen Magistrat ersuche ich ergebenst, hievon die Interessenten in Kenntniß zu setzen und ihnen, namentlich den Bevollmächtigten dabei zu eröffnen, daß da auch über die Rechtsbeständigkeit des Vergleichs, wie Sie darauf antragen, verhandelt werden soll, dies in ihrem Interesse liegt, dem Termin

bei

168
285

beizuwohnen um nicht dem contumacial Verfahren zu unterliegen.

Posen den 16 Jany 1843.

Königl. Special Kommission Schrimmer Kreises.

[illegible]

Ad Acta
Bein d. 19/6. 43
Hiller

An
Einen Wohllöblichen Magistrat
in
Schrimm.

N 1163.

No 1163.

An
Einen Wohllöblichen Magistrat
in
Brünn

Ex

986

169
287

Die Herren Bürger von Bnin benachrichte ich, daß ich heute das abschriftlich anliegende Gesuch zu den Hypothekenakten der Herrschaft Kurnik und Bnin eingereicht und die ergangenen 3 Erkenntnisse mit abgegeben habe.

Ich übersende Ihnen die gewünschte beglaubte Abschrift dieser Erkenntnisse. Meine Gebühren und baaren Auslagen betragen 2 rt. 15 sgl.

Mit Hochachtung

ergebenst

Krantkopf

288

POSEN 17 6 1842

An 5 Loth

die Bürgerschaft

zu Bnin

Zu Händen des Hr. Bürgermeisters

Wohlgeboren.

Beigehend ein Paket
worin Akten, sigl. B. D.

zu Bnin

Abschrift.

Posen den 13. Juni 1843. 170

289

An
Ein Hochlöbliches Ober-Landesgericht
hier.

Zu
den Hypothekenakten der Herrschaft
Kurnik und Bnin, Kreis Schrimm.

Durch die anliegende Urtel vom 21. Februar 1832, 29. August 1833 und 16. Januar 1835, ist das Dominium Bnin für schuldig erachtet, der Bürgerschaft zu Bnin für die Zukunft freies Bau-, Brenn- und Brau-Holz und die Waldweide für den Viehstand der Bürger nach vorhergegangener Meldung bei dem Förster und so weit nach forstmäßigen Prinzipien die Forsten darunter nicht leiden, in den zu Bnin gehörigen, zwischen der Bniner, Błażejewer, Błażejewer Hauland, Groß Jezioro Schmorn Hauland und Radzejewer, Konarsker und Czołower Grenze liegenden Forsten zu gewähren und zu verstatten.

Im Auftrage der Bürger von Bnin, trage ich darauf an:

dies ins Hypothekenbuch der Herrschaft Kurnik und Bnin einzutragen, und darüber den Bürgern einen Hypothekenrekognitions-Schein zu ertheilen.

Mit Hochachtung ganz ergebenst.

Gez. f. Krauthofer.

EIN HALBER THALER 15 GR.

290

Daß nachstehende Abschriften

Entscheidung

in Sachen

der Bürger zu Bnin

wider

das Dominium daselbst.

Ein der Stadt und der Bürgerschaft in Bnin unter dem 15 Juli 1678 von dem damaligen Grundherrn der Stadt dem Starosten Sigismund von Dziatenski ertheiltes Privilegium enthält folgende Stelle.

Borów, lasow, używanie tak do budynków, do piwa robienia, iako i do opału rożnego, według zwyczaju dawnego (za opowiedzeniem się iednak i udzieleniem starszych borowych) pozwalami i także pastwisko zwyczajne (bez szkody iednak pańskiej) w borach lasach i polach.

Aus dieser Stelle leitet die Bürgerschaft in Bnin eine Berechtigung für sich her, Bauholz, Holz zum Brauen und Brennen nach vorhergegangener Meldung bei dem Förster aus den herrschaftlichen Forsten von Bnin holen, und die Weide sowohl in den Forsten als auf allen Aeckern ausüben zu dürfen. Die Bürger nehmen dieses Recht dessen Ausübung ihnen ausdrücklich erst seit fünf Jahren verweigert worden ist, jetzt gegen das Dominium zu Bnin in Anspruch, und stützen sich auf die angeführte Stelle des Privilegii, ohne einen weitern Beweis über die letzt ergangene Ausübung dieser Berechtigung anzutreten, weil sie glauben durch jenes Privilegium ihr Recht zum Besitze

nach

nachgewiesen zu haben.

Das Dominium Bnin hat zwar das beigebrachte Dokument vom 15 Juli 1678 rekognoscirt, jedoch dessen Gültigkeit und Anwendbarkeit bestritten, weil dasselbe durch ein späteres Privilegium vom 24 Augusti 1747, ertheilt der Bürgerschaft in Bnin durch die damalige Besitzerin Teofila geborene Dziatenska, verehligte Szotdrska aufgehoben sein. In diesem letztern Documente sei von einer solchen Holz und Weide Gerechtigkeit der Bürgerschaft in Bnin gar nicht die Rede folglich ein Titel für dieses Recht nicht vorhanden, weshalb es die Sache der Kläger sei, diese in Anspruch genommene Berechtigung auf andere Weise darzuthun. Aber selbst wenn das Privilegium vom Jahre 1678 zur Anwendung gebracht werden sollte hätten dennoch die Bürger in Bnin, so behauptet das Dominium, diese Berechtigung durch Verjährung durch Nichtgebrauch verlohren und das Dominium das Untersagungs-Recht erworben.

Die Entscheidung der Frage:

Ob das Privilegium vom Jahre 1717 dem vom Jahre 1678 derogire und namentlich die im letztern verliehenen Berechtigungen aufhöbe, ist der Gestalt präjudiciell.

daß davon die dem einen oder andern Theile zur Last fallende Beweisführung über den letzten Besitzstand abhängt, weil durch die Privilegien das Besitz-Recht festgestellt wird, weshalb allerdings auf andere

Art

Art geändert worden sein kann.

Das Dominium hat gegen die Stelle aus dem Privilegio vom Jahre 1678, welche oben zitirt worden, nur das erinnert, daß schon damals die Holzungs-Gerechtigkeit und das Weide Recht den Bürgern nur mit einer Einschränkung ertheilt worden sei; nemlich nur mit Genehmigung des Försters und auf dessen Anweisung und ohne Nachtheil des Dominii sollten beide Berechtigungen ausgeübt werden. Hieraus ergäbe sich, daß diese Rechte eigentlich gar keine sein, weil solche Beschränkungen dabei wären, die sie fast ganz aufheben.

Gegen diese Deduktion haben die Bürger ganz richtig bemerkt, daß es in der Natur der Sache läge, daß sie nicht ohne Meldung bei dem Förster und ohne dessen Anweisung nach Belieben Holz holen dürften, und das sowohl die Holz- als Weide-Gerechtigkeit jedesmal nur so weit ausgeübt werden dürften, als nicht Wald und Felder des Dominii darunter Schaden litten. Diese Erklärung ist Sachgemäß und weiset den Einwand des Verklagten vollständig zurück.

Das Dominium unterstützt seine Behauptung, daß hier nicht das Privilegium vom Jahre 1678 sondern das vom Jahre 1747 zur Anwendung gebracht werden müsse, durch die Anführung, daß die Bürgerschaft zu Bein selbst, auch in andern Fällen nicht auf das erstere zurückgegangen sei, sondern stets das letztere ihren Rechtsverhältnissen zum Dominio zum Grunde gelegt habe. Dieses gehe auch daraus hervor, daß die Bürgerschaft nur das

Privilegium.

Privilegium vom Jahre 1747 im Grod zu Peisern habe oblatiren lassen, was doch offenbar beweise daß sie von dem Privilegio aus dem Jahre 1678 nicht haben Gebrauch machen wollen.

Diese Ausführung, in welcher Wahres mit Falschem vermischt ist, und aus wahren Tathsachen eine unrichtige Folgerung gezogen wird, läßt sich dadurch beseitigen, daß, worauf weiter unten bei Prüfung des Inhalts beider Privilegii noch näher eingegangen werden soll, allerdings hinsichts mancher Rechtsverhältnisse das Privilegium vom Jahre 1747 zur Anwendung kommen müßte, weil es in Bezug auf dieselbe ganz spezielle, das Privilegium vom Jahre 1678 abändernde Bestimmungen enthält; daß es aber in Fällen wo über die Holzungs und Weide Gerechtigkeit gestritten würde, nie zu Grunde gelegt würde, weil es überhaupt hierüber keine Vorschriften in sich faßt. Der Umstand, daß die Bürgerschaft in Bein nur das Privilegium vom Jahre 1747 im Grod zu Peisern oblatirte kann für die Behauptung des Dominii nichts beweisen, weil es jedem berechtigten freistand, seine Gerechtsamen in das Grod Archiv welches die Stelle des Hipotheken-Buchs vertrat eintragen zu lassen, oder nicht, ohne daß deshalb, wenn nicht andere Hindernisse entgegenstanden, diese Rechte geschmälert würden. Hierbei muß denn aber auch bemerkt werden, daß auch die Oblation im Grod zu Peisern im Jahr 1792 dem Privilegia selbst keinen

großern

grossere Gültigkeit verschaffte, als wenn es gar nicht zur Eintragung offeriert wäre, weil nach der Constitution vom Jahre 1768 die Oblation nur dann den Documente mehr Glauben verschaffte, wenn es im Grod des betreffenden Bezirks also zu Posen, wohin Bein gehörte, eingetragen war, wogegen die Oblation im Grod zu Peisern also so zu sagen vor einem incompetenten Richter verlautbart, ganz unerheblich ist.

Hiernächst kommt es nun auf die Erörterung und Beantwortung der Frage an.

ob der Inhalt des Privilegii vom 24 August 1747 dem des Privilegii vom 15 Juli 1678 der Gestalt derogirt, daß ersteres schon deshalb nicht zur Anwendung gebracht werden kann?

Das Dokument vom Jahr 1678. stellt die Berechtigungen der Bürgerschaft zu Bein hauptsächlich dar, enthält die oben alegierte Stelle über die Holz und Weide gerechtsame und erwähnt nur weniger Verpflichtungen der Bürger gegen das Dominium. Betrachtet man dagegen die Urkunde vom Jahr 1747, so ergiebt schon ein Überblick daß hier gar nicht von dem der Bürgerschaft zuverleihenden Gerechtsamen, die Rede ist, sondern daß die Privilegiengeberin durch diese Schrift die Verpflichtungen der Bürgerschaft in Bein gegen das Dominium feststellen wollte, weshalb diese Urkunde mit Unrecht ein Privilegium genannt wird. Sie bildet nur einen Beweis, wie zu alt polnischen Zeiten die Grundherren ihren Bauern und auch den Bewohnern der Städte, die bis zur Constitution vom 23 April 1791 kein jus agendi hatten

Verpflichtungen

295

Verpflichtungen auflegten, ohne daß diese als contrahirender Theil auftraten.

Es ist aber in diesem Privilegio vom Jahre 1747 ausdrücklich ausgesprochen, daß die früheren Privilegia der Stadt Bnin hierdurch keineswegs aufgehoben werden sollten, sondern es sollte nur einige abändernde Bestimmungen eintreten. Diese Worte lauten

Niektore punkta w prawach od Antecessorow moich temuż miastu nadanych osobliwie zaciągi, i panszczyzne, wszystkie tłuki — potem wiecznością odmieniam — nic sobie więcey z przerzeczonego miasta Bnina z sukcessorami memi nie excypując, prócz niżej opisanych kondycyi.

Nun folgen die reservirten Gerechtsamen für das Dominium. Deutlich geht aber hier aus hervor, daß die früheren Privilegia in allen den Punkten, wo keine spezielle Änderung eintrat aufrecht erhalten werden sollten. Nur findet sich in der Urkunde vom Jahre 1747 keine dewegirende Bestimmung, und da in dem Privilegio vom 15 Juli 1678 ausdrücklich, wie oben bemerkt die Holz und Weide Berechtigung ausgesprochen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hinsichts dieser Gerechtsame das ältere Document aufrecht erhalten werden muß. Sonach haben die Bürger in Bnin unzweifelhaft ihr Besitzrecht nachgewiesen, da indessen im Laufe der Zeit mit diesem Rechte eine Veränderung vorgegangen, d. h. die Ausübung desselben

ihnen

ihnen vom Dominio verwehrt worden sein kann, so kommt es auf die Erörterung der Frage an: 296

ob in den letzten dreißig Jahren vor Anstellung der Klage d. h. vor dem Jahre 1829 die Bürgerschaft in Bein ihr Recht nicht ausgeübt hat, und davon durch Maßregeln von Seiten des Dominii verhindert worden ist?

Unzweifelhaft liegt dem Dominio hier der Beweis ob, weil die Bürger dargethan haben, daß sie durch das Privilegio ein Recht zum Besitz hatten.

Was den Terminus a quo und ad quem der dreißigjährigen Verjährung anbelangt, so ist derselbe vom Jahr 1799 bis 1829 anzunehmen.

Das Dominium hat zur Unterstützung seiner Behauptung, daß die Bürgerschaft seit 30 Jahren eine solche Holzungs und Weide Berechtigung nicht mehr ausgeübt, angeführt, daß seit dem Jahre 1795 die Bürger in Bein nicht mehr unentgeldlich Holz aus den Beiner Forsten erhielten, sondern nur gegen Bezahlung, und daß sie wenn sie doch in den Wald führen, gepfändet wurden, und Holz Defraudationsstrafen zahlen müßten, wie mehrere beigebrachte Wirtschaftsregister ergeben.

Die Bürger haben nicht den Abrede gestellt, daß sie zu Zeiten Holz vom Dominio gekauft hätten; dieses sei jedoch nur dan geschehen, wenn sie als Handwerker mehr Holz brauchten, als ihnen rechtlich zustand, und eben so wenig wurde ihrerseits geläugnet daß zuweilen Strafen für Holzdefraudationen verhängt worden seien, wenn Bürger, ohne sich beim Förster gemeldet zu haben,

eigenmächtig

297

eigenmächtig Holz holten. Nur behaupten die Kläger können daraus nicht deduziert werden, daß sie nun ihre Gerechtsame nicht ausgeübt hätten; dieses sei dennoch geschehen, und in Spezie wären sie noch bis vor fünf Jahren im Besitze der Weide Gerechtigkeit gewesen.

Das Dominium hat zwei Zeugen laudirt, den früheren Waldwärter Centkowski und den Canonicus Miszewski. Ersterer war vom Jahr 1817 bis 1827 als während eines zehn Jährigen Zeitraums Waldwärter in den Beiner Forsten. Seiner Wissenschaft nach haben die Bürger von Bein in diesem Zeitraume das ihnen nöthige Bau-Brenn und Brau Holz aus den Forsten gegen baares Geld gekauft, nie sei ihnen unentgeldlich Holz verabfolgt worden, und nur das Kaff- und Lese Holz hätten sie gegen Produktion einer Quittung über Entrichtung des Waldhafers holen dürfen. Die Weide Gerechtigkeit hätten sie indessen noch in den ersten Jahren seines Dienstes ausgeübt.

Der Zeuge p. Miszewski 81. Jahr alt, erinnert sich, daß während seines Aufenthalts in Bein und während 30 Jahre vom Dominio den Bürgern inhibirt worden sei, das Holz aus den Forsten zu holen und wenn dennoch Überträtungen eingetreten seien, so habe das Dominium Strafen verhängt.

Diese Zeugenaussagen bilden den ganzen vom Dominio angetretenen Beweis. Es ist hier zu bemerken, daß wenn vollständig die Verjährung durch Nichtgebrauch

nachgewiesen

nachgewiesen werden sollte, zwei Zeugen hierüber bekunden müssten und zwar über den Anfang und das Ende der Verjährung. Nun erklärt der Zeuge Centkowski, daß während des Zeitraums vom Jahre 1817 bis 1827 die Bürger die Holzgerechtigkeit nicht und nur die Weidegerechtigkeit in den nassen Jahren ausgeübt hätten. Dagegen bekundet der Zeuge Miszewski, dessen Aussage aber vom Dominio ausdrücklich für genügend anerkannt worden ist, daß während eines Zeitraums von 30 Jahren den Bürgern in Bein die Holzungsberechtigung inhibirt worden sei; es leichtet aber ein, daß auf eine solche oberflächliche Bekundung gar kein Gewicht zu legen ist, denn bei einem Zeugen von 81 Jahren, kommt es wesentlich darauf an, wenn dieser Zeitraum von 30 Jahren ~~eintrat~~, und dann genügt es nicht anzuführen daß eine Inhibirung eingetreten sei, sondern es müssten Thatsachen, aus denen dieses hervorgehet, angeführt werden.

Bei dieser höchst unvollständigen Beweisführung kann man nicht annehmen, daß das Dominium den ihm obliegenden Nachweis, daß die Bürger sich durch rechtsverjährte Zeit außer dem Besitz ihrer Berechtigungen gesetzt haben, geführt habe, und da, nach obiger Darstellung die Bürgerschaft durch das Privilegium vom Jahre 1678 ihr Besitzrecht nachgewiesen hat, dieses aber nicht entkräftet ist, so muß sie darin geschützt und erhalten werden. — Unter Hinweisung auf § 2 Tit 23 Th. X A.G.O. wird demnach nach Lage der Akten entschieden, daß:

das

299

das Dominium Bnin schuldig, bei Vermeidung der Execution, der Bürgerschaft zu Bnin für die Zukunft freies Bau, Brenn- und Brauholz und die Waldweide für den Viehstand der Bürger nach vorher gegangener Meldung bei dem Förster und so weit nach forstmäßigen Prinzipien die Forsten darunter nicht leiden, in den zu Bnin gehörigen, zwischen der Bniner, Błażejewer, Błażejowo Holland, Groß Jezioro, Czmon Holland, Radzewer, Konarsker und Czołower Grenze liegenden Forsten zu gewähren und zu verstatten und das Dominium die Kosten zu tragen gehalten.

Gegen dieser Entscheidung ist das Rechtsmittel der Appellation innerhalb 10 Tagen — vom Tage der Publication angerechnet — zulässig; wird dasselbe während dieser Zeit hiernicht angemeldet, so tritt sie in Rechtskraft. —

Posen den 21ten Februar 1832.

(L. S.)

Königl. Preuss. General Commission für das Groß Herzogthum Posen.

(gez.) Zakrzewski

Ausfertigung der in Sachen der Bürgerschaft zu Bnin wider das Dominium daselbst wegen Waldberechtigungen ergangenen Entscheidung. —

1730/10

den 6 Maerz 1832 publicirt

(gez.) Wendland.

Ekonom. und Spezial Kommiss.

Erkenntniß

Erkenntniß.

In der Appellations-Sache des Grafen Titus von Działyński als Erbherrn der Herrschaft Kurnik, Verklagten und Appellanten, wider die Bürgerschaft zu Bnin, Kläger und Appellaten,

erkennt das Königliche Revisions Kollegium des Großherzogthums Posen nach Lage der Akten für Recht:

daß die in erster Instanz ergangene Entschädigung der hiesigen Königlichen General Kommission vom 21. Februar pr. und publiziert den 6 Maerz pr. wie hiedurch geschieht, lediglich zu bestätigen, und dem Appellanten die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der erster Richter hat auf eine überzeugende Weise dargethan, daß das Privilegium vom Jahre 1678, worauf die Kläger die in Anspruch genommenen Holz und Weideberechtigungen gründen, durch das spätere Privilegium vom Jahre 1747 in Beziehung auf Letztere keinesweges aufgehoben ist, und daß das erste Privilegium durch die Oblation des zweiten eben so wenig seine Gültigkeit verloren hat. Daß die Bürgerschaft die Ungültigkeit des Privilegii vom Jahre 1678 bei Gelegenheit der Abschätzung der Herrschaft Kurnik im Jahre 1801. anerkannt haben, darüber ist Appellant den Beweis schuldig geblieben. Es frägt sich daher bloß: ob die Appellaten die streitigen Berechtigungen durch Verjährung verloren haben? Dieser Beweis liegt dem Appellanten ob, und er hätte demzufolge nachweisen müssen: sich durch verjährungsmässige Zeit im Besitze der den Berechtigungen der Klägerentgegen stehenden Untersagungsrechte, und zwar nicht bloß gegen

einzelne

301

einzelne Bürger, sondern gegen die Stadtkommune als solche behauptet zu haben, da die Handlungen Einzelner der Stadt Gemeinde nicht präjudizirlich sein konnten (: A. L. R. Th. I Tit. 9 §. 574: 578:) Appellant hätte daher beweisen müssen: der Bürgerschaft zu Bnin durch einen 40 jährigen Zeitraum vom 1829 zurückgerechnet bei den verschiedenen Gelegenheiten (: A. L. R. Th. I Tit. 9 §. 649:) die Ausübung ihrer Bauholz-Gerechtsame und durch einen 30 jährigen Zeitraum vom 1829 zurückgerechnet, die Ausübung ihrer Brennholz und Weide-Gerechtsame auf Grund vorhergegangener an die Kommune gerichteten Verbothe verweigert und die Appellaten solchergestallt von der Ausübung fortwährend zurückgehalten zu haben. Daß er diesen Beweis nicht geführt, hat der erste Richter zur Genüge gezeigt. Denn die von 1796. ab producirten Wirtschaftsregister, welche Holzankäufe von Seiten der Kläger und erfolgte Pfändungen derselben darthun sollen, können gegen die Gemeinde, als solche, keinen Beweis abgeben, weil, wie bemerkt, Handlungen Einzelner, der Gesammtheit nicht präjudizierlich sein konnten. Die Aussage des Zeugen Centkowski ist um deshalb irrelevant, weil sie nur den Zeitraum von 1817 bis 1827 berührt und die Aussage des am 31 August 1831. vernommenen Canonicus von Miszewski, welcher über einen 30 jährigen Zeitraum deponirt, daß seitdem den Klägern stets inhibirt worden sei, Bau und Brennholz aus den Herrschaftlichen Forsten zu entnehmen und die Wald-Weide zu benutzen, obgleich sie solches oft übertreten haben möchten, kann um deshalb keinen Beweis der Verjährung vertreten weil Zeuge

bestimmte

bestimmte Facta hätte angeben müssen, aus welchen hervorgegangen wäre, daß sich Appellant in den Besitz der Untersagungsrechte nach den vorstehenden Bemerkungen gesetzt und darin behauptet hätte. Es hat daher auch nur, wie geschehen, erkannt werden können, und es war keine Veranlassung vorhanden, den Appellanten, nach dem unterm 26 März pr. sub. poena praeclusi eine 8 wöchentliche Frist zur Einreichung des Appellations-Berichts bewilligt und er unterm 20 Maerz c. damit praecludirt worden war, eine abermalige Frist zur Einreichung des Berichts nachzugeben, da der § 43. Tit. 14. Th. I der A.G.O. nicht allein vom ordinairen Prozeß, sondern auch von Justiz Commissarien handelt und daher auf einem Geschäftsträger und General Mandatar, wie der von Fiałkowski nicht angewendet werden kann.

Posen den 17 Juni 1833.

Königlich Preussisches Revisions Kolegium.

(L. S.) (gez.) Boeck.

Urkundlich unter der verordneten Unterschrift und Beidrüfung unseres größern Siegels ausgefertigt.

Gegeben zu Posen am 29 August 1833.

(L. S.)

Königlich Preussische General Kommission für das Großherzogthum Posen.

(gez.) Holzheimer.

Den 12 September 1833 publicirt.

(gez.) Wendland.

Spezial Kommiss.

Ausfertigung.
des in Sachen des Dominii c/a die Bürgerschaft zu Bein, wegen streitiger Weidberechtigungen, in II Instanz ergangenen Erkenntnisses.

No 3067/8 – 33.

303

In Sachen des Grafen Titus v. Dzialinski als Eigenthümers der Herrschaft Kurnik, Verklagten und Revidenten

gegen

die Stadt Bnin, Klägerin und Rewisin,

Erkennt das Königliche Geheime Ober Tribunal für Recht:

daß formalia revisionis zwar richtig, in der Sache selbst jedoch sententiae a quibus de publo den 6ten Maerz 1832 und 12ten September 1833 lediglich zu bestätigen, Rewident auch der Rewisin die Kosten dieser Instanz zu erstatten gehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das der Klägerin von einem Vorfahren des Verklagten in dem Jahre 1687 ertheilte Privilegium enthält die Clausel:

Die

„die Benützung der Laub- und Nadel-Waldungen zu Bauten und zum Bierbrauen, so wie zu verschiedener Feuerung erlauben wir nach früherem Gebrauch, jedoch mit Vorwissen und nach Anweisung der Förster. Eben so bewilligen wir die gewöhnliche Weide in beiderlei Waldungen und auf den Feldern, jedoch ohne Herrschaftlichen Schaden."

Das spätere Privilegium vom Jahre 1747 kann diese der klagenden Stadt ertheilte Befugnisse nicht aufgehoben haben, denn es gedenkt ihrer nicht, und wurde nach seinem eigenen Inhalte auf Ansuchen des Bürgermeisters und der Einwohner der Stadt der letztern ertheilt, um dieselben in ihren

Diensten

305

Diensten und Abgaben zu erleichtern.

Verjährung durch Nichtgebrauch fand zu polnischen Zeiten gegen die Städte nicht statt, Sie ist auch zu Preussischer Zeit nicht gegen sie vollendet worden. Denn sie haben ihre Befugnisse zwar nicht vollständig, aber doch theilweise noch ausgeübt, und hierdurch das ganze Recht erhalten.

Der Verklagte verlangt endlich von den Klägern jetzt noch dasjenige, wozu die Priwilegien dieselben verpflichten und muß ihnen daher auch dasjenige gewahren, was ihnen für diese Leistungen in denselben zugesichert worden ist.

Berlin den 16ten Januar 1835.

(L. S.) (gez.) Sack.

20 Rthl. Urt. Geb. No 126. (gez.) Heidenreich.
8 Rthl. 6 sg. A. u. R. G.

./. 28 Rthl. 6 sg.

mit dem mir heut vorgelegten Urschriften, von dem

das

das Erkenntniß mit einem Stempelpapier für fünf-
zehn Silbergroschen versehen, die andern aber auf
ungestempeltem Papier geschrieben sind, übereinstimmen,
wird hiermit unter Beidrüfung des Amtssiegels beur-
kundet. Posen den Dreizehnten Juny Ein Tausend
Achthundert Drei und Vierzig.

Königlich Preussischer Notar des
Posener Departaments.

Jakob Krauthofer.

JAKOB KRAUTHOFER
NOTAR PUBL.

das Erkenntniß mit einem Stempelpapier für fünf-
zehn Silbergroschen versehen, die andern aber auf
ungestempelten Papier geschrieben sind, übereinstimmen,
wird hiermit unter Beidrüfung des Amtssiegels beur-
kundet. Posen den Dreizehnten Juny Ein Tausend
Achthundert Drei und Vierzig.

Königlich Preussischer Notar des
Posener Departaments.

Jakob Krauthofer.

No 757. pr. d. 9/8. 43.

Posen den 4ten August 1843.

307 ~~179~~

Das Ober-Landes-Gericht hat nach der abschriftlich anliegenden Verfügung vom 28ten Juni d.J. das Gesuch wegen Eintragung der Grundgerechtigkeiten der Stadt Bnin zurückgewiesen; ich habe jedoch heute die abschriftlich beigefügte Gegenvorstellung eingereicht, deren Erfolg nicht zweifelhaft sein dürfte. – Sollte nochmals ein abschläglicher Bescheid ergehen, werde ich die Sache dem Justiz-Minister vortragen. –

Mit Hochachtung
ergebenst.

Swanthoper

Ad Acta
Bnin den 10t August 1843
Hiller.

Abschrift.

308

In der Hypothekensache der Herrschaft Kurnik werden Ihnen die Anlagen Ihres Gesuchs vom 13ten dmts. mit dem Eröffnen zurückgesendet, daß die gewünschte Eintragung nicht erfolgen kann, bevor nicht die Einwilligung des Besitzers zu derselben beigebracht ist.

Posen, den 28ten Juni 1843.

An den Herrn Justiz-Kommissarius Krauthofer

V. 1627.

Königl. Oberlandesgericht.

gez./ v Frankenberg.

hier.

Posen, den 4ten August 1843.

Ein Königl. Hochlöbliches Oberlandesgericht

Zu den Hypotheken-Akten der Herrschaft Kurnik.

hier.

Bei dem Bescheide vom 28ten Juni d.J. V. 1627. können sich die Bürger der Stadt Bnin nicht beruhigen. Die zur Eintragung angemeldete Realservitut steht durch die wiederbeifolgenden 3 Urtel rechtskräftig fest; nach § 182/186. Tit. 2. der Hypothekenordnung bedarf es daher keines weitern Beweises und keiner Einwilligung des Besitzers in die Eintragung; es genügt das Urtel sowohl zum Beweise der Realservitut als auch zur Rechtfertigung des Eintragungsgesuchs.

Es spricht aber auch noch für das Eintragungsgesuch: die Hypothekenordnung § 54. Tit. 1., § 80 und

124

309 ~~180~~

124, 104, 109. № 6 Tit. 2. des LR. § 18 und 23. und Anhang § 58. Tit. 22. Th. I. des LR. –

Auf Grund dessen bitte ich ehrerbietigst dem Gesuch vom 13ten Juni d. J. hochgeneigtest stattzugeben. –

Eventuell muß ich auf Grund des § 188. Tit. 2. der Hypothekenordnung und § 23. Tit. 22. Th. I. des LR. bitten wegen dieser Realservitut eine Protestation ins Hypothekenbuch einzutragen. –

Mit Hochachtung
ganz ergebenst.
(gez.) Krauthofer

An

die Bürgerschaft der Stadt Bnin

zu Händen des Herrn Bürgermeisters

Wohlgeboren

in

Bnin.

POSEN 7 8

310

No 774. pr d 14/8. 43.

181

311

In der Ablösungssache der der Bürgerschaft in Bnin in den herrschaftlichen Forsten zustehenden Waldberechtigungen, ersuche Einen Wohllöblichen Magistrat ich ergebenst, mir mit umgehender Post gefälligst wissen zu lassen, ob die nachstehend verzeichneten Individuen von den dabei bemerkten Grundstücken wirkliche Eigenthümer sind, und wer etwa deren Vorbesitzer war, event. wem die Grundstücke eigenthümlich gehören.

1, von 24. der Hypp. Nr Ludwig Smolarkiewicz,
2, " 27. " " Andreas Zalewski.
3, " 55. " " Valentyn Miatacki.
4, " 65. " " Bartholomeus Kowalski,
5, " 91. " " Simon Jakubowski,
6, " 96. " " Daniel Pepel.
7, " 110. " " Ferdinand v. Frankenberg.
8, " 131. " " Thomas Paluszkiewicz.
9, " 144. " " Andreas Pawlowicz.
und 10, " 162. " " Matheus Kędziora.

Hierbei bemerke ich gleichzeitig, daß obige

Der

312

Personen in der mir mit dem Schreiben vom 4. März c. № 98 eingesandten Nachweisung über die der Bürgerschaft in Bnin erlassenen Zinsen aufgenommen sind.

Posen den 12. August 1843.

Königl. Special Commission Schrimmer Kreises.

[illegible]

No 774

Bnin den 14t. August 1843.

An

Eine Königliche Wohllöbliche Special-Kommission in Posen

HE Landeskultur

Mundirt

[illegible]

In der Ablösungssache der der hiesigen Bürgerschaft in den herrschaftlichen Forsten zustehenden Waldberechtigungen, erwiedern ~~wir~~ Einer Königlichen Wohllöblichen Special-Kommission wir auf die sehr gefällige Requisition vom 12t. August c. No 1381. folgendes ganz ergebenst.

An

Einen Wohllöblichen Magistrat

in Bnin.

No 1381.

1. Das Haus No 24. hat der Einlieger Stanislaus Pepela vor circa 29 Jahren von Ochocki u. Krantzofer gekauft. Gegenwärtig besitzt derselbe davon nur eine Hälfte u. gehört die andere Hälfte ~~desselben~~ seit circa 11 Jahren seinem Schwiegersohne dem Schuhmacher Ludwig Lewkiewicz hierselbst.

2. Das Haus No 27. war Eigenthum des verstorbenen Joseph Gózdz welcher dasselbe testamentarisch seiner Ehefrau Namens Marianna legirt, die sich wiederum mit dem Zimmergehülfen Andreas Zalewski verheirathet, u. mit diesem in Gütergemeinschaft lebt.

3. Das Haus No 55. besitzt Valentin Mistalski schon seit circa 30 Jahren u. hat solches von dem Organisten Jezewski gekauft.

4. Das Haus No 65 hat der Böttchergeselle Barthlomy Kowalski von dem vormaligen Weldwärter Martin Kandulski, u. dieser von dem Lehrer Michel Przymusinski gekauft.

5. Das Haus No 91. gehört seit circa 5 Jahren dem Schuhmacher Simon Jakubowski welcher die Wittwe des früher Eigenthümers Jacob Matelski geheirathet hat.

6. Das Haus No 96. gehört dem Daniel Pepel, welcher dasselbe vor circa 8 Jahren neu erbaut hat. Die Baustelle ~~gehört~~ seinem Schwiegervater Johann Fleur gehört.

7. Das Haus No 110 gehört dem emeritirten Major Ofsarchemberg, u. hat solches der Vorbesitzer Lehrer Staborowski in Konarski P.f.B. in der Aldefeldschen Subhastationssache meistbietend erstanden.

8. Das Haus No 131 gehört dem Arbeitsmann Wojciech Maciejewski, welcher dasselbe jetzt von dem Fleischer

Thomas Paluszkiewicz, und dieser von dem Müller Wojciech Normalski gekauft hat.

9. Gehört das Haus No 174. dem Kürschner Andreas Pawlowicz welcher dasselbe vor circa 13 Jahren von dem Valentin Rozmiarek gekauft hat.

10. Das Haus No 162. gehört dem Inzelschen Matheus Pędziwa welcher dasselbe von seiner Schwiegermutter der Wittwe Woyciewicz erworben ~~hat~~ welche die Baustelle vor circa 22 Jahren von Ochocki gekauft hat.

Der Magistrat
Hiero

Ad 1381.

Der Königl. Preuß. Kreis Kalisz
Bonin.

Der Königl. Preuß. Kreis Kalisz
Bonin.

No. 778. 183

315

Brünn den 15ten August 1843.

An

Ihro k. k. Apost. Majestät

Ferdinand

den Fünften

Kaiser von Oesterreich König von Hungarn

Böhmen

Allerunterthänigste Bitte

um

Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer Gas-Beleuchtung

Allerunterthänigst

Ferdinand Bauer.

Bauer

Ferdinand

Bauer

Ferdinand Bauer.

Ferdinand Bauer.

Ferdinand Bauer.

An
Einen Wohllöblichen Magistrat
zu
Brünn

3/16

No. 943. pr. d. 2/11. 43.
184

317

Hypothekenschein vom 28. Septbr. 1843. No. V 2130a

Auf den Antrag des Justiz-Commissarius Krauthofer ist im Hypothekenbuche der Herrschaft Kórnik Rubr. II. No. 11. Folgendes eingetragen worden.

= Die Verbindlichkeit des Dominii Bnin, der Bürgerschaft zu Bnin freies Bau, Brenn- und Brauholz und die Waldweide für den Viehstand der Bürger, nach vorhergegangener Meldung bei dem Förster und soweit nach forstmäßigen Prinzipien die Forsten darunter nicht leiden, in den zu Bnin gehörigen, zwischen den Bniner, Blazejewer, Blazejewo Zauland, Groß-Jeziora, Czmon-Zauland, Radzewer, Konarsker und Czołomer

Grenze

318

Grenze liegenden Forsten zu
gestatten; eingetragen auf Gr
der in der Appellations- und
Revisions-Instanz bestätigten
Entscheidung der General-Commissi
zu Posen vom 21ten Februar 183
vi Decreti vom 12ten August 184

Davon wird die Bürgerschaft
mit dem Eröffnen in Kenntniß
gesetzt, daß der über diese Eintrag
ausgefertigte Recognitions Schei
gegen Berichtigung der umseiti
spezificirten Kosten per 12 rt. 22 sgr. 1
bei unserer Salarien-Casse binne
14. Tagen bei Vermeidung der
Execution in Empfang zu nehmen
ist.

Posen den 12ten August 1843

Königliches Ober Landes Geri

[signature]

An
die Bürgerschaft
z. H. des Herrn Bürgermeisters
V 2130b. zu Bnin.

Vatii

185

319

Recognit. incl. Eintragung und Mandat	9 rt.	5 sgr.	" d
Cop. vid. der Urtel ad Acta	"	15	"
Notificat. der Bürgerschaft	1	8	9
dto dem Besitzer	1	8	9
	= 12 rt.	7 sgr.	6 d
Quote	"	15	4
	= 12 rt.	22 sgr.	10 d

No 943.

An
die Kämmerei Kasse
hier

Bonn d. 2t November 1843.

Abschrift vorstehender Verfügung communiciren wir der Kämmerei Kasse mit der Anweisung die Kosten mit Zwölf Thalern, Zwei und Zwanzig Silbergroschen, und zehn Pfennige zu zahlen, und diesen Betrag hiermit, sowie die Quittung der Salarien-Kasse des Königl. Ober Landes Gerichts belegt, sub Titt: Extraordinaria in Ausgabe nachzuweisen.

Bonn d. 2t November 1843.

Der Magistrat und Stadtrath

abg 2/11 43. Hiller

V 2130b.

POSEN 27 10 5 40

An

die Bürgerschaft z. H.

des Herrn Bürgermeisters

zu

Bnin.

320

Nr 34. pr d 10/1. 44.

321 ~~186~~

In der Ablösungssache der der Bürgerschaft der Stadt Bnin in den herrschaftlichen Forsten zustehenden Waldberechtigungen, habe ich zur Verhandlung über die Planlage des Abfindungs-Terrains für die Armen einen Termin

auf den 15. Januar f. früh 9 Uhr im

Prorent Bnin

anberaumt, zu welchem ich Ew. Wohlgeboren unter der Verwarnung vorlade, daß im Ausbleibungsfalle angenommen werden wird, Sie treten den An- und Vorträgen der Erschienenen bei und überlassen der Kommission das weiter Gesetzliche zu veranlassen.

Posen den 11 Dezember 1843.

Königl. Special Commission Schrimmer Kreises.

[signature]

An
den Herrn Bürgermeister Miller.
Wohlgeboren
in Bnin.

Ad Acta
Bnin d 15/1 44
Miller.

N 2497.

322 187

No 86. pod 25 f. 44.

Szanownemu Magistratowi przesyłam załączone Składki,

a, Kameralne . . . . 4 6.
b. Ogniowe . . . . . 3 – 21 –
z domów pańskich i
c. z kościoła Ogniowe — 13 – 3 – 9.

20 24. – 9

podług specyalnego tu załączonego wykazu.

z Ratusza, Szkoły, i Browaru, żadnych nie przesyłam, gdyż gdy Miasto Bnin lokale te na swój obróciło użytek, i teraz mimo wiedzy Dominii swe poczyniło rozrządzenie, a zatem mając odjęty Dochód, żadnych wykładów czynić nie ma obowiązku. Nadmieniam zarazem iż w tej mierze pod dniem 16. m. i r. b.

uda –

323

Tem się do Krol. Komissyi Specyalnéj, od któréj co dzień zadecydowania piśmiennego oczekuję, ustnie zaś mam oświadczone, iż w takim stanie rzeczy Dominium wolne od opłaty.

Bein d. 25 Stycznia 1847.

Dominium Majętności Korniczy

Skalinski

Verbunden mit Nr. 112.

Bein den 14t. febr. 1847

Hiller.

Do

Szan. Magistratu

w Bninie

188
324

No 97

Bein den 30t Januar 1844

An
den Herrn Landrath
in Schrien

Hochwohl

Der Magistrat bittet um gnädige Rückgabe der Akten betreffend die der Bürgerschaft in Bein von dem Dominium Kurnick zustehende Holz u. Weideberechtigung.

Ohne hohe Verfügung

die mit dem rubrischen Berichte vom 15ten August a. pr. No 778 vorgelegten Acten betreffend die der Bürgerschaft in Bein von dem Dominium Kurnick zustehende Holz u. Weideberechtigung sind uns zur Einsicht dringend nöthig. Ew. Hochwohlgeboren wir deshalb allergehorsamst

uns gnädigst solche recht bald remittiren zu wollen

Der Magistrat
Hillig. Müller. Riemer.

325

No. 103. pr. d. 1/2 44.
189

In der Ablösungs Sache von Bnin übersende ich Ew: Wohlgeboren anbei eine Abschrift des von dem Herrn Kommissarius Akaliński unterm 16 d. Mts. gerichteten Gesuches und des ihm am heutigen Tage gewordenen Bescheides zur Nachricht

Posen den 29 Januar 1844.

Königl. Spezial Kommission des Schrimmer Kreises

[illegible]

An
den Herrn Bürgermeister
Stiller
Wohlgeboren
in
Bnin

ad No. 139

Kopia P. Bnin dnia 16 Stycznia 1844.

Dominium Maiętności Kornickiey

Do Aktów

Ablucyinych Miasta Bnina

326

Ugodą z Miastem Bnin pod dniem 28 Paźdz-
nika 1841. zobowiązało się Dominium oddać
własności
1. Ratusz
2. Dom na Szkołę
3. Browar i
4. Wozownią dla Sikawki

Miasto Bnin jak wiadomo poźniey pod
wniosek w Interesie zerwania qc: Ugody wciąg
iednakże tego wdało się w zarząd dominialnych
budynków bez naymnieyszey wiedzy Domin
i tak z domu dotychczasowego Szkolnego, przeni
Szkołę na Ratusz a Magistrat znow swe Bior
przeniosł na drugą stronę tam zkąd Dominium
z wypuszczenia Dzierżawę pobierało. Widząc to
rządzenie się Miasta, uznać mi wypadało, iż Ma-
gistrat w moc Ugody nieoczekuiąc formalney tra-
dycyi Domow, takowe za tradowane uznał i dla
Dominium o wydzierżawienie pomieszkań w domu
Szkolnym wcale się nie interessowało.

Gdy temczasem względzie ablucyi Miasta Bnin
nie masz żadnego końca, a zresztą trudno odga
czyli Ugoda zawarta utrzymaną, lub zerwaną
zostanie, a bydź może, że takowa długo się pocią
a Magistrat od Dominium żąda, aby wszelkie
z Domow tych, z których żadnego nie ma Doch
i które zajął pod swe rozrządzenie, płacić
podatki krajowe, przeto chcąc się od nielegal-
nych wypłat zasłonić, a z czasem abym swą
własną kieszenią ich nie musiał pokryć, ma
honor Szanowną Królewską Komissyą Specyalne
uniżenie upraszać, abyś mnie bliżey obeznać ra
czyli Dominium pomimo że Miasto w zarząd
budynków dominialnych się wdało, iest obowiąza
podatki opłacać na takowe przypadaiące

podp. Akaliński

Kopia

327

~~190~~

W interesie abluicyinym miasta Bnina oswiadczam W Panu wodpowiedzi na podanie z dnia 16. b.m. iż gdy ugoda z obywatelami z dniem 8 Wrzesnia 1838 wykonaną ~~które~~ i budynki miastu podług rzeczoney ugody na własność oddane zostały więc też i podatki od budynków rzeczonych uiszczać się mające li tylko od obywateli miasta Bnina opłacanemi być winny.

Poznań dnia 29 Stycznia 1844.

Kroł Specyalna Komissya Pu Szremskiego

gz Wendland

Do

Wgo Akalinskiego Komissarza i pełnomocnika

w Bninie

No 139

An

den Herrn Bürgermeister Stiller

Wohlgeboren

in

Bonn

Landes Kultur Rath

POSEN 1 2 11-12

328

No 103

Brein den 14ten Februar 1844.

An

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung

Hf Polizei in Posen

Anzeige von der Gefährdung der hiesigen Commune hinsichtlich ihrer Holz und Weide Gerechtsame.

Ohne hohe Verfügung

Die hiesige Commune theilt die Noth und die Erwerbslosigkeit aller derjenigen kleinen Städte, denen die Zeit laufte ihren Nahrungsquell in der Tuchbereitung genommen haben, rücksichtlich ihrer Localitaet aber vielleicht noch in höherem Maaße, weil die Nähe Posens jede sonstige Gewerbthätigkeit auf den kargsten Tagelohn zurückführt, allen übrigen Verkehr aber die um wenige Schritte abgelegene und reichere Stadt Kurnik uns abgeschnitten hat, so daß selbst auch hier nicht einmal Wochenmärkte abgehalten werden können, wie es dort geschieht.

Das vorhandene Elend ist groß, und wird Jedem sichtbar werden, der die Aufgabe hat, irgend eine Abgabe einzuziehen.

So ist die Lage der Stadt! und es bedarf wahrlich keiner Sehergabe, sie aus der Reihe der übrigen Städte einst schwinden zu sehen, wenn ein verheerender Brand sie heimsucht, und keine zureichenden Mittel in dem vorhandenen Eigenthum noch in den Brand Indemnisationsgeldern für ihr Retablissement zu finden sind.

Ein kräftiger Schutz dagegen, ein nicht minder kräftiges Mittel gegen die unausbleibliche Ueberhandnehmen

ne einer Verarmung, wäre un-
sere Hütungs und Holzgerechtsame.
Denn so wie in der Ersteren die
Möglichkeit liegt, eine Kuh zu erhalten,
die in vielen Fällen oft die Ernäh-
rerin einer ganzen Familie wird,
könnten in der Letzteren alle Klas-
sen der Einwohner sich gleichwohl
thätig daran betheiligen.
In dem freien Empfang des Bauhol-
zes vermindert der Hauseigen-
thümer seine Feuerkassenbeiträge,
ohne sein Retablissement zu gefährden.
In dem freien Empfang des Brenn-
holzes, wird der Subsistenz
– wahrlich vieler Familien ein
wesentlicher Vorschub geleistet, und
in dem freien Empfang des "zum
Brauereibetrieb erforderlichen
Holzes" würde der Kämmerei
eine Pacht Revenü zuwachsen, die
alle Kommunallasten nicht unbe-
deutend vermindern müßte.
Und alle diese Nutzungen sind un-
ser Eigenthum, sind uns gleichlau-
tend in drei Instanzen zugespro-
chen worden, und daß wir sie
nicht überschätzen, werden die
nebst Hypothekenschein hier beige-
fügten 3 Erkenntnisse vom 21t
Januar 1832. – 17t Januar 1833
und 16t Januar 1835 darthun.
Wenn wir nun auch einräumen,
daß wir ihre Ablösung oder ihre
Fixirung uns gefallen lassen
müssen, so haben wir aber
weder das Eine noch das Andere
beantragt, und gesetzlich müßte
bei der dennoch obschwebenden

ein Heft.

Ab

Ablösung, das Dominium der leidende Theil sein. Wie in dieser Beziehung aber das Gesetz gehandhabt und die Gerechtigkeit gepflegt werden, ist der Gegenstand unseres gegenwärtigen allergehorsamsten Vorstellens.

Leider erleidet dasselbe insoweit einige Einschränkungen, als wir für diesen Augenblick nicht im Besitz aller darauf bezüglichen Schriftstücke sind. Es ist vielmehr dies Vorstellen augenblicklich durch eine Anforderung der Königlichen Special-Kommission hervorgerufen worden, die uns einseitig und ungerechtfertiget erscheint, die ferner unnöthig Abgaben Reste nach sich ziehen würde, und deren endlich weiterhin noch einmal Erwähnung geschehen wird.

Wenn also in unseren Folgerungen und Befürchtungen weniger die Ueberzeugung als das Interesse für die Stadt durchblicken möchte, dann glauben wir auch, uns einer gnädigen Nachsicht erfreuen zu dürfen, zumal wir von keinen gehässigen Absichten oder Anfeindungen geleitet werden.

Mittelst dem allegirten Erkenntnisse vom 21t Januar 1832 ist das Dominium Kurnik verurtheilt worden, der hiesigen Bürgerschaft

freie Weide
freies Bauholz
freies Brennholz und
das nöthige Brennholz zum
Brauereibetrieb

in seinen Kosten zu gewähren
daß demselben eine solchartige Ent-
scheidung sehr unangenehm war, u.
nichts zu scheuen sich schuldig hielt, um
eine Aenderung herbeizuführen
beweist der Umstand, daß bei s
einfacher Sachlage, worauf jene Ent-
scheidung gegründet war, dennoch
die Kosten der folgenden beiden
Instanzen gewagt wurden.
Es war vergeblich, und somit auch
der Wunsch ganz folgerecht, diese
Last auf anderem Wege so leicht
als möglich zu machen.
Ein gesetzliches Mittel bot die Ablö-
sung. Sie kann nur von dem Do-
minium beantragt werden sein
und wenn dies nicht mit aller Klar-
heit aus den desfalls gepflogenen,
und gegenwärtig nicht vorliegenden
Verhandlungen hervorgehen sollte,
so protestiren wir dagegen mit
Berufung an die Wahrheit und an
die Vernunft.
Unter allen Umständen mußten
wir auf diesem Wege angemes-
sen entschädigt werden, die des-
fallsige Berechnung unterlag höhe-
rer Prüfung, unsere Interessen
waren somit überwacht, und
der zu gewinnende Vortheil kon-
te bei Einschränkungen solcher Art
jenen Wünschen und Absichten des
Dominiums nicht ganz entsprechen.
Ein Vergleich bot bessere Progres-
sen, wenn die Unerfahrenheit,
wenn das Vertrauen der hein-
zusuchenden Bürger geschickt benutzt
wurde, denn auf eine Verletzung
und wenn sie das Hundertfache

ba

betrug, kam es ja vor dem Gesetz bei einem Vergleiche nicht an, sie war mit demselben sanctioniert, und nichts hinderte das Dominium sie ausschließlich zu seinem Besten auszubeuten.

Daß der Herr Special Kommissarius Wendland, dem die Ablösung vorlag, uns nicht auf die nöthige Vorsicht und auf die gesetzlichen Folgen eines Vergleichs aufmerksam machte, daß er auch dann noch schwieg, als er vermöge seines besseren Wissens einsehen mußte, daß mit dem angebotenen Vergleiche unsere Verletzung das Funfzehnfache betrug, ja daß er für diesen Vergleich so erwarmte, und bei Unterredungen mit den hiesigen Bürgern seinen kirchlichen Glauben, seine Absicht unter uns zu leben u. zu sterben, Freude und Leid mit uns zu theilen, — als eben so viele Pfänder für unsere Sicherheit ~~darüber glaubte~~ einsetzen zu ~~können~~; daß dieser Vergleich nur unsern Vortheil begründe, das können wir freilich nicht beurtheilen, auch erblicken wir darin keinen Leitfaden hierfür, wenn er anderseits auch unwillig werden konnte, als Nährung und Glaube nicht allgemein durchschlagen wollte, und er die kleinmüthigen Zweifler

auf

auf die Folgen von Prozeßen auf-
merksam machte, wenn ihrem
Verstande die Nothwendigkeit ei-
nes Vergleichs bei dem Besitz
eines unanfechtbaren Rechts
nicht einleuchten wollte.
Wie rein aber auch die Absichten
hierbei gewesen sein mögen,
so gewinnt ein Verfahren, wie
das hier Bezeichnete, dem alle
Veranlassung, dem alle gesetzli-
che Form fehlt, den Anschein habe
dabei nur allein die Absicht obge-
waltet, zuförderst der Magistrat
der Bürger
so können wir doch nicht anders,
als uns mit unserer Meinung
an den Erfolg halten, und beim
Anblicke desselben, wie er uns
Alles nimmt und ein Phantom
dafür gewährt, den höheren Schutz
anrufen.
Wie wir angeführt haben, schwebte
über unsere Gerechtsame ur-
sprünglich ein Ablösungs Verfah-
ren, und es frägt sich, ob dasselbe
den richterlichen Spruch aufheben
konnte:
„uns sofort und bei Vermei-
dung der Exekution in dieselbe
einzusetzen"
Es ist über ein Decennium hingegan-
gen, und es ist nicht geschehen. Wo
der Mißbrauch der Gewalt so
in Schutz genommen wird, wie
es anscheinend hier geschehen, kann
auch die Verjährung eintreten;

denn das Dominium gewinnt ja bei solcher Zögerung jährlich den Werth mehrerer Tausend Thaler, während unsere Klagen um Gerechtigkeit lautlos verhallen, u. dies geschiehet unter den Augen des zuständigen Richters.

ein Heft.

Wir erblicken nun endlich in dem hier beigehenden Hefte (: dem Einzigen was wir für jetzt besitzen.) die Verhandlung vom 8ten September 1838. in welcher die Nachricht vorhanden, daß ein Vergleich vom Dominium angeboten sei, und insoweit als diese Verhandlung das Fundament ist, auf welchem sich alle übrigen Verhandlungen stützen, wird dieselbe auch einer näheren Beleuchtung werth sein.

Nach derselben tritt sprechend für die Bürgerschaft der Magistrat in Corpore auf, und da weder von seiner Einberufung noch von seinem freiwilligen Auftreten, und ebenso wenig von seiner Dispositionsfähigkeit als seiner Legitimation zur Sache irgend wie die Rede ist so bringen wir dies so unberufene als unverhoffte Auftreten dieser Deputation so lange mit jenem geschilderten Erwarmen

für

336

für den Vergleich in Verbindung, bis Herr Wendland nicht das Gegentheil beweisen kann.
Zur Sache selbst führen wir an, daß wenn unter den erschienenen 5 Personen auch der Simon und Lehmann ~~von der Stadt nächst noch 10 anderen~~ zugegen gewesen, die einstmals behufs der Separation von der Stadt nächst noch 10 anderen Bürgern deputirt waren, so füllten sie doch im gegenwärtigen Falle nur die Zahl des Magistrats Collegiums aus und dieses wahr wahrlich nicht befugt, rechtsverbindliche Erklärungen für die Bürgerschaft abzugeben, ja schon Seitens der Vernunft war Einspruch dagegen eingelegt, was Herr Wendland schon hinsichts der Dispositionsfähigkeit in Betracht ziehen mußte, wenn sie vorn herein erklären

„wir sind so arm, daß wir uns entschließen müssen den „geboteten" Vergleich anzunehmen

was ganz gleichbedeutend mit der anderweiten Erklärung wäre:

„bei unserer Armuth sind wir außer dem

Ge-

Gesetz, und müßen das letzte Hemde hergeben, wenn es das Dominium verlangt"

Nun folgt der Austausch der Bestimmungen über die gegenseitigen Leistungen, an deren Schluß (: als abermaliger Beweis, daß den Comparenten alle Legitimation mangelte :) dieselben sich vorbehalten, die Genehmigung der übrigen Bürger (: Comitenten ?:) beizubringen.

Gewinnt ein Verfahren, wie das hier Bezeichnete, dem alle Veranlaßung, dem alle gesetzliche Form fehlt, gewinnt es nicht den Anschein, als habe dabei nur allein die Absicht obgewaltet, zuförderst den Magistrat der Bürger, für den Vergleich empfänglich zu machen, sie gleichsam daran zu binden, um dann mit Nachdruck auf die übrigen Bürger wirken zu laßen? Und so wie hier der Schein für die Absicht so lange spricht bis wir eines Anderen belehrt werden, so hat der Erfolg wenigstens dann doch die That herbeigeführt.

Es wurden von den unglücklichen 5 Bürgern, welche so unwißentlich ihr und ihrer Mitbürger Wohl mit jener Verhand

handlung untergraben wollten, Werbungen für Unterschriften angestellt, und als auch diese unzureichend waren, und erfolglos diese Verhandlung von Hand zu Hand ging, auch die Branntweinschenken als Werbeplatz auf die Dauer ihren Dienst versagten, kam die Verhandlung nach Verlauf vieler Wochen mit einer Masse Unterschriften bedeckt, an Herrn Wendland zurück.

Wer sie nun heute betrachtet, und diesen Zusammenhang nicht kennt, findet bei der ihr gegebenen Form, und bei dem Glauben, den vorn herein jeder Richter mit seiner Verhandlung in Anspruch zu nehmen hat, nichts weiter, als daß nach der Entfernung jener 5 Magistratsmitglieder sie alsbald mit der gesammten Bürgerschaft zurückgekehrt sind, welche vor dem Commissarius, wörtlich folgende Erklärung ablegten

„den vorstehenden Vergleichs Bedingungen treten wir unterzeichnete Bürger unbedingt bei"

V. G. U.

und demnächst diese Verhandlung, nachdem durch vorstehende

de Zeichen richterlich versichert worden, daß ihnen dieselbe vorgelesen, sie sie genehmigt, dann auch wirklich = eigenhändig = weil ja sonst das Gegentheil hätte bemerkt werden müßen, unterschrieben hätten.

Zur noch weiteren Bekräftigung dessen, und daß es an demselben Tage den 8t Septbr wirklich auch geschehen, schließt Herr Wendland diese Verhandlung mit.

a u s

und vollzieht sie, ja sogar mit seinem Aktuar Bothe.

Wird Herr Wendland wenn er uns gegenüber gestellt würde, wohl behaupten können, daß (= wir nehmen circa 4 Fälle aus:) einem der so vielfach unterschriebenen Bürger die Verhandlung wirklich vorgelesen, und daß sie dann von ihm genehmigt worden, wird er wohl unserem durchaus ganz gerechtfertigten Einwande irgend wie begegnen können, daß die sich vorfindenden Unterschriften das Eigenthum der damit bezeichneten Personen ist, wird er widerstreiten

340

ten können, daß er jene Verhandlung nicht am 8t. September sondern vielleicht 6 Wochen später geschlossen und vollzogen hat? Und doch erblicken wir die Andeutung des Gegentheils von dem Allen in einer richterlichen und Rechtsverbindlichkeit haben sollenden Verhandlung! Was ist denn nun endlich zu unserem Heil daraus ersprossen, ein Heil für welches Herr Wendland sich so hingebend so freundlich gesinnt zeugte, und bisher alles aufwandte, um uns desselben theilhaft zu machen? ein Heil das uns werden sollte, wenn es auch mit Mängeln der bezeichneten Art herbeigeführt werden müßte? Wir wollen es hier kurz berühren, und die Leistungen des Dominiums in ein Eigenthum verwandelt betrachten.

1, Zur Betheilung von 160 Gehöften mit dem nöthigen Bau und Reparaturholz, durchschnittlich eine halbe Klafter oder 80 Klaftern gerechnet a 5 ₰ . . . . . 400 rtlr

2, für 160 Bürger u. Ackerbürger a 6 Klftr Hartholz = 960 Klftr a 3 ₰ — 2880 =

3. für 25 Bürger ohne Eigenthum a 4 Klftr in obigem Verhältnisse — 300 =

4. für 50 Klftr ~~Weichholz~~ weich Holz zum Betriebe der Brauerei a 2½ ₰ — 125 =

5. für 491 Kuhweiden a 2 ₰ vorf. die Berechnung der Special Kommission 982 =

macht 4687 rtlr

darauf sollen uns nun zu Gute kommen

a. der Erlaß sämmtlicher rückständigen Zinsen und Schulden — diese reduciren sich aber auf Nichts, denn sie rühren meist von solchen ~~Fund~~ Individuen her, die seit 30 und mehr Jahren verstorben, deren Grundstücke später im Wege der Subhastation in andere Hände gekommen, und deren Einforderung seitens des Gerichts beharrlich abgewiesen worden ist.

b. den Erlaß des sogenannten Waldhafers. Auch hierbei ist die Stadt nicht betheiligt, da derselbe nur von einigen Individuen geliefert wird, die ein abgesondertes Recht auf Raff und Leseholz haben, und dasselbe also auch anderweit wieder verwiedernsiren können.

c. die Ueberlassung des Rathhauses, des Brau- und Schulhauses als auch des Spritzenschuppens. Dieser Letztere von Holz, baufällig und ohne Werth, legt der Stadt die Verbindlichkeit seiner Herstellung auf, die jetzt das Dominium hat. Die Schulhäuser sind nach baumeisterlichen Gutachten und dem Regierungsbefehle nicht anwendbar, und ist die Beschaffung eines anderweiten Schullocals angeordnet worden. Das Brauhaus stehet der Brauerzeche nach dem Privilegio vom 14t Octbr 1595 und 29t Septbr 1791. für ewige Zeiten gegen einen jährlichen Zins von 12 ℛ zur Disposition. Mit dem Wegfall des zu gewähren

renden Betriebsholzes, wäre dasselbe auch ein
höher zu verwerthen.
Das Rathhaus, worin der Magistrat sein Lo-
cal seit seiner Erbauung hat, kann sich der
Stadt nur durch die Verpachtung der darin
befindlichen Schenkstube verinteressiren.
Mit Rücksicht aber auf den mangelnden
Verkehr, kann sich die Pacht ein höher er-
strecken, als zur Bestreitung der darin
und von den übrigen hier benannten
Gebäuden zu entrichtenden Abgaben u.
der Unterhaltungskosten, nothwendig
wird, und es ist sicher anzunehmen,
daß das Dominium bei dieser Ver-
leihung auch dann noch profitirt, wenn
es selbst schenkweise geschehen möchte.

d. die Hergabe von 20 Morgen Land, im
Werthe von 300 rp im Ertrage also von
15 rp.

e. den Erlaß der sämmtlichen
Zinsen, nach Abzug der vorhin
mit 90 rp 25 sgr 6 pf übernom-
menen Officiara . . . . . 318 — 7 — 10

f. desgl. der gewerblichen Abgaben 21 — 4 — 4

zusammen 354 rp. 12 sgr 2 pf

Von uns erhält das Domi-
nium . . . . . 4687 — —

und es ist also im jährlichen Ge-
nusse eines Vortheils von 4332 rp 17 sgr 10 pf

Wir erblicken also das uns zu-
ge

gedachte Heil nicht, und wenn auch
die ärgste Mißgunst unser Recht
schmälern und seine vorsichtige
Werthberechnung aufs äußerste
vermindern wollte, immer
werden Tausende von Thä-
lern sichtbar bleiben, die das
Dominium der Billigkeit u.
dem Rechte zum Hohn von un-
serer Armuth hierbei jähr-
lich gewinnt.

Wie wir vorhin erwähnt, ist
auf diese Verhandlung fortge-
baut worden.

Herr Wendland entwickelt
hierbei viele Thätigkeit, denn
wir erblicken aus den Tagen vom
5ten bis 11t November 1838. allein
6 Verhandlungen, die den
Beitritt vieler Bürger zum
Vergleiche nachweisen.

Seltene Erscheinung! Mehr als
so viel Wochen gingen vorü-
ber, und bei aller Thätig-
keit der Bürger unter sich
sind kaum so viele – wirk-
lich eigenhändige – Unterschrif-
ten gesammelt worden, als
in diesen wenigen Tagen, und
da die Verhandlungen darü-
ber keinen Aufschluß geben
ob der eigene Antrieb hierbei
oder – was sonst – der
Sporn dieser Leute gewesen,
so würde Herr Wendland
sicher darüber noch Auskunft
geben

geben können, da es zur Vollständigkeit einer Verhandlung wenigstens einmals überflüssig wäre, besonders wenn Zweifel in solchen Beziehungen angeregt werden.

Wichtiger aber wird uns noch die Frage, ob denn diesen Bürgern der Vergleich vom Herrn Wendland vorgelesen, verständigt, und verdollmetscht werden, ob sie über die hochwichtigen Interessen, die er für sie enthielt, von ihm belehrt und auf die Ungleichheit der im Austausch begriffenen Gegenstände aufmerksam gemacht worden waren? und wenn wir nun auch durchgängig in den Verhandlungen jede solche Frage mit der Aeußerung beseitiget finden, daß der fragliche Vergleich den Comparenten = vorgelegt = werden, so stoßen doch aber wieder neue Bedenklichkeiten hinsichtlich derjenigen Verlegung auf die wegen ihrer Sprach- u. Schreibe Unkunde nichts weiter als seinen Anblick finden konnten, bei denen also jene Aeußerung auch gar nicht in Betracht kommen darf. Es documentiert sich somit in diesen Verhandlungen eine Hast, die die nächsten Vorschriften des Allgemeinen Landes

Th. 1. Tit 5. §179. und Anhang §5
außer Acht läßt, die es nicht für
Bedürfniß ansieht, den Sprach
Unkundigen denjenigen Act
zu verdollmetschen, welchen
sie unterschreiben sollen, eine
Hast, die scheinbar mit dem
unerörterten Auftreten
der Bürger in Wechselwir-
kung steht, und die jede vor-
handene Minute als eine
Klammer betrachtet, mit
welcher eine entschlüpfte Aeu-
ßerung festgehalten werden
kann, wenn das kurze Zeit-
maaß nur ausreichte, die
Unterschrift hinzuzufügen, u.
damit jeder ferneren Un-
entschlossenheit ein Ende zu
machen.
Und wozu denn nun solche
Behastung, bei welcher diese
Verhandlungen ihren Werth
und ihre Bedeutung ver-
loren haben? Sahen wir
ja doch so viele – so sehr viele Jahre
an uns vorübergehen, seit Herr
Wendland für die Schlichtung der ge-
genseitig obwaltenden Interes-
sen die Waage zur Hand nahm.
Und obwohl wir schon gern zu-
geben, daß eine genaue Abwä-
gung derselben einigen Zeitauf-
wand erfordert, so sehen wir
uns

346

uns doch heute weiter als je vom
Ziele, weiter als irgend denkbar
von einer gleichmäßigen Bemessung
der streitenden Interessen ent-
fernt, ja schon allein der Umstand,
daß uns durch sein Einschreiten das
Dominium unsere rechtmäßige
Nutzungen durch fast ein Decenni-
um vorenthalten konnte, muß
billig jeden besseren Glauben
verscheuchen.
Zum Verfolg der Sache zurückkehrend
finden wir hinter den hier nahm-
haft gemachten Verhandlungen
im beiliegenden Hefte noch eine
Verhandlung vom 12t November
1838. nach welcher Namens der
Stadt 3 Bürger nunmehr den
projectirten Vergleich völlig
abschließen. Zu ihrer Legitimation
läßt sie Herr Wendland sich auf
ihre Vollmacht vom 29t. Merz
1829 berufen. Uns liegt dieselbe
nicht vor, wir wissen es aber
bestimmt, daß durch jene Voll-
macht nicht 3 sondern 12 Bürger
zur Vertretung bei Gelegen-
heit "der Separation" berufen
waren, und wir müssen,
weil das Ausbleiben der
übrigen Neun nicht entschuldigt,
die Competenz einer solchen Minder-
zahl für den Abschluß einer so
wichtigen Sache nicht nur bezwei-
feln, sondern wir können

es auch kaum glaublich finden, daß jene Vollmacht sich auf die Ablösung einer Servitut erstreckte, in deren Besitz die Stadt noch gar nicht war, die ihr vielmehr erst nach Verlauf von 6 Jahren zuwuchs, und deren Bedeutenheit eben so wie die wichtige Folge eines Vergleichs bei unabsehbarer Zeitdauer an die Gunst des Zufalls hierdurch gewiesen worden wäre.

Zum Ueberfluß bemerken wir noch, daß mit Rücksicht auf die angezogene Gesetzstelle diese Verhandlung für den schreibunfähigen Sikorski nicht rechtsverbindlich ist.

Zu den dargebotenen ernsten Betrachtungen, gesellt sich in der nächstfolgenden Verhandlung vom 8t febr 1839. auch ein Auftritt komischer Art, indem der Dominial Bevollmächtigte seinen Zorn über die Kleingläubigkeit der opponirenden Bürger zum Durchbruch kommen läßt, und den so liebreich angebotenen Vergleich bei so grobem Undanke ganz zurücknimmt.

Und er hatte Recht, diesen Zorn nicht allein zu affectiren! War nicht jener Widerspruchsgeist ein völliger Störefrind in dem ruhigen Abschluß des Vergleichs?

mußten endlich vielleicht nicht doch die vernünftigen Gründe unverschleiert in irgend einer Verhandlung aufgenommen und Gegenstand höherer Bemessung werden? So tief lag wahrlich der Sinn jener Farce nicht, um eines Commentars zu bedürfen, wie er in der darauf folgenden Verhandlung vom 11 ej. gegeben ward.

Wir erblicken darin vier, von Herzen u. Willen gleich gute Bürger, die ernstlich bitten, jenen Widerspenstigen den Kuß auf den Nacken zu setzen, und sie gesetzlich zu zwingen, an den Wohlthaten des Vergleichs Theil zu nehmen, damit er Gemeingut würde, und endlich ins Leben treten könne.

Wir würden dieser beiden Verhandlungen keiner Erwähnung gethan haben, wenn wir zu Ende der Letzteren nicht noch die Auslassung fänden, daß die Genehmigung des Vergleichs bei Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung einzuholen sei.

Alle übrigen Verhandlungen des Herrn Wendland in dem bezeichneten Hefte beruhen auf unrichtigen Annahmen

und

und Voraussetzungen, und wir werden sie künftig, wenn es erforderlich wird, nachweisen. Anders ist es mit denen vom Herrn Regierungs Rath Reibertz aufgenommenen Verhandlungen, insoweit sie nemlich nicht zu denen des Herrn Wendland in Wechselwirkung stehen, oder darauf gebaut sind. Andernfalls würden sie unsere Besorgniß rege machen, ob sie nicht jetzt schon so weit gediehen sind, den Vergleich uns zufertigen.

Die Bürger durch die Beharrlichkeit jener Opponenten in Kenntniß gesetzt, daß dieser Vergleich keine absolute Nothwendigkeit sei, daß an seiner Ablehnung nicht die angedrohten Prozesse wirklich gebunden sind, u. daß das Gesetz ihn nicht durchaus verlangt, werden bei dem Anblicke des Wurfers in den hiesigen Holzpreisen gewahr, was ihnen genommen, und was ihnen gewährt worden ist.

Die Ungleichheit dessen hat nicht allein Indignation, sie hat ein Mißtrauen herauf gerufen, das überwiegender ist, als die Furcht vor den Folgen eines nicht abgehal-

ten

[illegible] Landrichter, und Rath,
[illegible] und Gemeind zu Hasenpoth, unsere
[illegible] Dienste zuvor, Ehrsame, Weise,
[illegible] Liebe Getreue.
Wir vernehmen hiermit von Unterthanen mit Beschwerden
die Auflagen über Ihnen ergangen
[illegible] zu mindern, und zu
[illegible] zu bitten.
Gestalten wir solchen allgemeinen Landrichter und Rath,
bitten wir Euch das
Euch hierüber Gnädigste Gnädigste Resolution allergnädigst
[illegible]:

dem Landrichter Gnädigste
Observirung gnädigst
zu machen.

Wir verbleiben Euch allerseits,
Euch mit Königlichen Gnaden
Euch Königlichen Resolution
[illegible] Euch
[illegible] Euch
[illegible] Euch

hochgeneigten Bescheid:

obwohl dieser Vergleich bereits vorgelegen und die Genehmigung erfolgt wäre?

ein Schreiben

Gleichzeitig überreichen wir ein Schreiben der Königlichen Special Kommission vom 29t. v. Mts. nach welchem dieselbe der Stadt aufgiebt, die Abgaben von den vorhin genannten Gebäuden, welche das Dominium bisher trug, zu entrichten, weil sie in den Besitz derselben gesetzt worden sei.

Diese Aufgabe gründet sich auf dieserhalbigen Antrag des Dominiums, welches denselben mit dem Umstande motivirt, daß die Stadt die Katholische Schule im Rathhause aufgenommen hat, und daß in Folge dessen sie das Magistrats Bureau in eine andere Stube verlegt, und damit also eine Besitzhandlung ausgeübt hat.

Das Wahre an der Sache ist das, das in Ermangelung eines geeigneten Schullocals, der

hie

hiesige Pfarrkirche, nicht aber die
Stadt, die Schule nach dem Rath-
hause translocirt, und es
übernommen hatte, die Ge-
nehmigung des Dominiums
einzuholen, und daß ferner
der Magistrat nicht befugt
war, diese Translocirung
zu hindern, weil das Rath-
haus nicht Eigenthum der
Stadt war

Wenn man unbedenkt,
daß das Dominium diese Sach-
lage genau kennt, auch an-
zunehmen, daß sie durch die-
sen Quell der Spezialkom-
mission bekannt gewor-
den, wenn man ferner
erwägt, daß diese Letztere
genaues weiß, wie uns
die Anerbietungen in
Land und Gebäuden keines
weges geworden, daß
vielmehr von Beiden das
Dominium in vollständigem
Besitze ist, und alle Nutzun-
gen davon zieht, und auf
Grund von Pacht Verhält-
nißen auf ferner beziehen
wird, so wissen wir

mehr

wahrlich ~~nicht~~ nach Sinn und Absicht jene Aufgabe nicht zu plaviren, ja sie gewinnt den Schein, als wäre der Wunsch des Dominiums nur allein maaßgebend.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung bitten wir ganz gehorsamst, auch hier vermittelnd gnädigst einzuschreiten, und bemerken wir noch ebenmäßig, daß wir unter abschriftlicher Mittheilung dieses Berichts auch bei der Königlichen General Kommission vorstellig geworden sind.

abg 19/2 44.

\# \#

subeodem

An
den Königlichen Präsidenten der General Kommission und Ritter
Herrn Klebs.
Hochwohlgeboren
in Posen

Anzeige von der Gefährdung der hiesigen Commune hinsichtlich ihrer Holz- u. Weidegerechtsame.

Ohnehohe Verfügung

Das Dominium Kurnik ist in drei Instanzen gleichlautend verurtheilt

theilt worden, der Stadt Rein

das benöthigte Bauholz
" " Brennholz
die freie Weide, und
das zum Brauereibetrieb erforderliche Brennholz

resp. zu gewähren und zu verabreichen.

Fast gleichzeitig mit der Rechtskraftbeschreitung des letzten Erkenntnisses ist erst ein Ablösungs- dann aber medio 1838 ein Vergleichs Verfahren eingetreten, mit welchen beiden es dem Dominio gelang, uns die Ausübung jener Rechte vorzuenthalten. Und obschon der richterliche Spruch dahin lautete

"uns sofort bei Vermeidung der Exekution dieselben zu gewähren"

so sind doch unsere dieserhalbigen Klagen durch mehr den 9 Jahre lautlos verhallt.

Gegenwärtig sind wir nahe daran, dieses unanfechtbare so umfangreiche Recht im Wege des Vergleichs für eine nicht nennenswerthe Entschädigung zu verlieren, und welche Mittel und Umstände solcher Ungerechtigkeit die Hand geboten, wollen Ew. Hochwohlgeboren gnädig aus dem abschriftlich beiliegenden, an die Königliche Regierung erstatteten Berichte entnehmen

Rücksichtlich der darin angeführten Thatsachen werden ~~Hochdieselben~~ Hoch Sie es vielleicht nicht unwerth finden, denselben eine erwägende Aufmerksamkeit, unserer Klaglosstellung aber ein directes Einwirken zu schenken, und in dieser Beziehung müßen wir namentlich hervorheben, daß kein einziger der hiesigen Bürger, was auch die Folge sein möge, noch einen Termin vor dem Herrn Special Commissarius Wendland wahrnehmen wird, bevor das allgemeine Mißtrauen gehoben ist.

Obwohl wir uns überzeugt halten können, daß nunmehr ohne die sorgfältigste Prüfung so schreiender Verletzungen, der Vergleich nicht ausgefertiget und noch weniger bestätiget werden wird, so wäre es doch möglich, daß inmittelst Beides geschehen, in welchem Falle die Bürger direct einen Schutz bei Sr. Majestät nachsuchen wollten.

Um sie desselben noch zu rechter Zeit theilhaft machen zu können, bitten wir Ew. Hochwohlgeboren so flehentlich als vertrauungsvoll:

uns hierüber recht schleunig gnädigst Nachricht zugehen zu laßen, ferner:

das Dominium executionis wei-

ter

356

se zur Genügung der ihm auferlegten Pflicht anzuhalten,
und endlich
in Beziehung auf den Schluß der Beilage dem Herrn Wendland seine ungerechte fertigte, und in der anderweit beigefügten Abschrift verlautbarte Aufgabe zu verweisen.

abg 19/2 44.

\# \#

subeodem

An
den Herrn Landrath
in Lebrinum
betrifft die Gefährdung der hiesigen Commune hinsichtlich ihrer Holz und Weidegerechtsame.

Ohne hohe Verfügung.

Die K. Special Commission hat von der hiesigen Stadt die Tragung aller Abgaben erfordert, welche das Dominium von denjenigen Gebäuden bisher entrichtet hat, die es der Stadt im Servituts Ablösungs Verfahren überlassen will. Insoweit als dies reine Willkühr ist, und um durch sie nicht unnöthig Reste hervortreten zu lassen, haben wir das obschwebende Sachverhältniß in dem hiesigen Ablösungsverfahren der Königlichen Regierung der Zeit Ersparniß wegen direct vorgestellt.

~~Indem~~ Ew. Hochwohlgeboren überreichen wir den diesfälligen Bericht anliegend in Abschrift zur gnädigen Kenntnißnahme ~~über reichen, bitten wir Euch dieselben um~~ ~~hochgeneigte Rückgewähr der mittelst rubrischen Berichts vom 15t August 1843 No 778 übersandten Schriftstücke, weil deren Einsicht jetzt dringend nöthig wird~~

abg 22/2. 44.

Der Magistrat und Stadtrath.
Hiller. Müller Küsner. Bonsch Seiler
Hantkewicz Burchardt

No 112. Urd 444/2

357

Kopia

W interessie ablucyjnym miasta Bnina oświadczam WWPanu w odpowiedzi na podanie z dnia 16. b.m. iż gdy ugoda z obywatelami z dniem 8. Września 1838. wykonaną, i budynki miastu podług rzeczonéj ugody na własność nadane zostały, więc też i podatki od budynków rzeczonych uiszczać się mające, li tylko od Obywateli miasta Bnina opłacanemi być winny.

Poznań dnia 29. Stycznia 1844 r.

Kr. Kommissya Specyalna ptu Szremskiego — (podpisano) Wendland

do
Wo Akalińskiego
Kommissarza i
Pełnomocnika
w Pr Bnin
№ 139

Kopią powyższego Kommunikując Szanownemu Magistratowi, nadmieniam iż poprzednie wykłady podatków z domów przez miasto Bnin mimo wiedzy Dominii zajętych, w swym czasie zwrotu zażądam.

Pr Bnin dnia 2. Lutego 1844 r.

Dominium Majętności Kórnickiéj —

A Kaliński

do
Szanownego Magistratu
w Bninie
№ 1935.

358

No 112

Brein den 14ten Februar 1844.

An
Ein Wohllöbliches Dominium
in Prawalkein

Einem Wohllöblichen Dominium erwidern wir auf die gefällige Schrift vom 25t Januar und 2ten d. Mts. hiermit gegenwärtig ergebenst, daß wir ~~uns keines weges~~ die Verbindlichkeit zur Zahlung der Abgaben für die darin nicht bezeichneten Dominialgebäude nicht anerkennen, u. daß wir gegen die desfallige Anforderung ~~uns daher auch keinesweges bei dem Schreiben~~ der hiesigen Special Kommission vom 29t Januar c. No 134. heut ~~beschwert~~ bei der Königlichen Regierung u. General Kommission beschwerführend eingekommen sind.

Wir können einem Wohllöblichen Dominium deshalb nur wohlmeinend anrathen bis zum Eingange der höheren Entscheidung die geforderten Abgaben von den obbesagten Gebäuden zu berichtigen widrigenfalls Wohldasselbe sich der Exekution unausbleiblich aussetzt.

Der Magistrat

abg 18/2 44 Hillitz. Müller Riesner.

359

pr. 23. 4. 66.

342/66.

Euer Wohlgeboren übersende ich in der Ablösungs-Sache der Forstberechtigungen der Beggertschen Eheleute und Genossen zu Bnin, eine Verfügung an die Bürger Benjamin Peck und Genossen, mit der Bitte: dieselbe den Adressaten zu behändigen, resp. bekannt zu machen. —

Posen, den 20. April 1866.

Königliche Special-Commission

Wendland

Publicirt zu den Akten.

B. 3. 5. 66

d. M.

[illegible]

An

den Königlichen Districts-Commissarius

und Bürgermeister

Herrn Götzki

Wohlgeboren

Bnin

No 306/66

360

Den untengenannten Herren Bürgern übersende ich anliegend eine Abschrift des heute an den Kreisbaubeamten Wasserbau-Inspector, Herrn Schuster in der Ablösungs-Sache der Forstberechtigungen der Beggertschen Eheleute und Genossen zu Bnin, ertheilten Commissorii, und wollen Sie daher dem Herrn Sachverständigen die nötige Unterstützung zur Ausführung seines Commissorii, bei seinem Eintreffen dortselbst geben. —

Posen, den 20. April 1866. —

Königliche Special-Commission

Wendland.

An
die Herren Bürger
Benjamin Pech und Genossen
zu
Bnin

No 306/66

Abschrift.

361

In der Ablösungs-Sache der Forstberechtigungen der Beggertschen Eheleute und Genossen zu Knin ist es nothwendig, daß die Gebäude der noch zu Bau- und Brennholz berechtigten Ackerbürger zu Knin, und zwar:

1, des Benjamin Peck und Eduard Braunsforth Hypotheken No. 14 bestehend aus:

a, einem Wohnhause von 2 Stuben 2 Kammern aus Fachwerk mit Luftziegeln erbaut und Strohdach,

b, einer Scheune von Holz mit Strohdach,

c, zwei Ställen, einer von Holz mit Strohdach, der andere von Fachwerk mit Lehmstaaken und Strohdach,

2, des Andreas Seelig Hypotheken No. 15 bestehend aus:

a, einem Wohnhause von Fachwerk mit Lehmstaaken, von 2 Stuben 2 Kammern,

b, einer Scheune von Holz mit Strohdach

c, einem Stalle von Fachwerk mit Lehm ausgeklebt und Strohdach,

3, des George Beggert und der Wittwe Beggert, Hypotheken-No. 36 bestehend aus:

a, einem Wohnhaus von Bohlen mit Strohdach, 2 Stuben, 2 Kammern,

b, einer Scheune von Holz mit Strohdach,

c, einem Stalle von derselben Bauart,

4.

362

4, der Wittwe Bątkiewicz Hypotheken No. 118
a, ein Wohnhaus von 2 Stuben, 2 Kammern von Fachwerk, das Dach halb Stroh, halb Schindeln,
b, zwei Scheunen von Fachwerk mit Lehmstaaken und Strohdach,
c, ein Stall am Hause und zwei besondere Ställe von derselben Bauart,
5, der Melchior Druszczynski Hypotheken No. 148
a, ein Wohnhaus von 2 Stuben, Kammern, Küche von Bohlen, theils Strohdach, theils Schindeln,
b, eine Scheune von Fachwerk mit Strohdach,
c, zwei Stallungen von derselben Bauart,
d, ein Wagenschuppen und Schweinestall
6, Wawrzyn Borkowski Hypotheken No. 178
a, ein Wohnhaus, 2 Stuben, 2 Kammern, theils von Bohlen, theils von Fachwerk mit Lehmstaaken und Strohdach,
b, eine Scheune ganz von Holz mit Strohdach,
c, zwei Ställe von Fachwerk mit Lehmstaaken und Strohdach,
7, die bei Nummer 15. 36 und 178 befindlichen Brunnen,
speciell nach ihrer Länge, Breite und Höhe, Bauart ꝛc. aufgenommen, das zur sofortigen Instandsetzung derselben erforderliche

Holz

Holz ermittelt und dann das Bauholz festgestellt wer-
de, welches jährlich zur Unterhaltung und zum Neu-
bau der Gebäude nötig ist; ferner eine förmliche
gesetzliche Holzablösungsberechnung mit Zugrun-
delegung der jetzt zur Zeit der Ablösung in den
Kurniker Gütern bestehenden Holzpreise aufge-
stellt, endlich auch bei den Wohnhäusern der kubi-
sche Inhalt der heizbaren Räume bei jedem Inte-
ressenten ermittelt werde. —
Obspäter noch mehr und welche Aufnahmen noth-
wendig werden, lässt sich jetzt noch nicht beur-
theilen. —
Ew. Wohlgeboren bitte ich, Sich dieser Aufnahme
und Ermittelung sobald als irgend möglich zu
unterziehen und mir die Nachweisung und
Beschreibung der Gebäude, den kubischen Inhalt
der einzelnen heizbaren Räume und die Be-
rechnung des augenblicklich zur Instandsetzung
der Gebäude nötigen Bauholzes sowie die gesetz-
liche Ablösungsberechnung auf Holz und Geld
mit Ihrer Kostenrechnung zuzusenden.
Der Administrator, Herr Prassmann in
Provent Bnin, als Vertreter des Herrn Rechts-
Anwalt Bauermeister in Schrimm, Curator
des Gutsherrn, Grafen Dzialynski ist, so

wie

364

wie die genannten Bürger, zur Sache zuzuziehen, damit auch die richtigen Gebäude aufgenommen und der Ablösungs-berechnung zum Grunde gelegt werden, und habe ich deshalb den Partheien von diesem Commissorium Kenntniß gegeben. —

Posen, den 20. April 1866.

Königl. Special-Commission.

gez.: Wendland.

An

den Königl. Wasserbau-Inspector

Herrn Schuster

Wohlgeboren

hier.

No. 306/66.

No. 306 e/66

An
die Bürger Herrn
Seelig und Genossen
zu Brün

365

An
den Magistrat
zu
Bnin.

Pr. 8. 6. 66

429 Pos.

366

Dem Magistrat theile ich ganz ergebenst mit, daß ich am Dienstag dem 12ten d. M. Vormittags nach 10 Uhr mit der Post in Bnin eintreffen werde, um zum Zwecke der Bau- und Brennholz-Ablösung folgende Baulichkeiten aufzunehmen:

+++ 1.) die Gebäude des Benjamin Pech und Eduard Braunsdorf, Hypotheken-Nummer 14,

Andreas Seelig 2.) desgl. des Andreas Seelig, Hypotheken N. 15,

George Begert. 3.) desgl. des George Beggert und der Wittwe Beggert, Hyp. N. 36,

Beate Begert.

Bętkiewicz 4.) desgl. der Wittwe Veronica Bątkiewicz, Hyp. N. 118,

Gruszczyński 5.) des Melchior Gruszczynski, Hyp. N. 148.

+++ 6.) des Wawrzyn Borkowski, Hyp. N. 178.

Einer die Rückseite kennt der Fuhrwerker

Der Polizeidiener Zawiesch

Bnin den 11/6 66

Den Magistrat ersuche ich ganz ergebenst, die genannten Hausbesitzer hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen und dieselben aufzufordern, am genannten Tage sich einheimisch zu halten, und ihre Gebäude mir zu zeigen und zugänglich zu machen.

Zu den Akten
B. 12. 6. 66
d. M.

Posen, d. 7ten Juni 1866.

Der Königl. Wasser-Bauinspector.

[illegible]

367

pr. 13. 6. 66.

444/66 D

Der Herr Administrator Grassmann hat mit Rücksicht auf den Statt findenden Wollmarkt mich um Verlegung des zum 12ten d. M. angesetzten Termines auf einen Tag gegen Ende dieses Monats ersucht. Indem ich dem Wunsche des Herrn p Grassmann entspreche, bin ich daher genöthigt, den auf den 12ten d. M. angesetzten Termin aufzuheben und verlege denselben auf

Dienstag, den 26sten Juni

Vormittags 10¼ Uhr.

Den geehrten Magistrat erlaube ich mir ganz ergebenst zu ersuchen, hiervon die betreffenden Interessenten gefälligst recht schleunig in Kenntniß setzen zu wollen.

Posen, d. 11ten Juni 1866.

Der Königl. Wasser-Bauinspector

[illegible]

Dem Polizeidiener Zawiecki zur Erledigung.

Bnin, d. 13 Juny 1866

Der Magistrat.

[illegible]

zu Ad.: Für die Rückgabe der Bestellung beschäftigt der Polizeidiener Zawiecki

Bnin den 25/6 66

An den Magistrat zu Bnin.

Zu den Akten B. 26. 66

[illegible]

Schrift!

368

Bei Rückgabe des mittelst des br. M. Berichts vom 6ten v. Mts eingereichten Gemeinheitstheilungs-Rezesses von Buin erklären wir uns nunmehr mit der Ablösung der Seitens des Dominii Kurnik an die Kämmerei-Kasse in Buin gezahlten Ablösungsgelder von im Ganzen 1799 rt 22 sgr 4 pf und der Verwendung der Zinsen dafür einverstanden.

Dem Magistrat zu Buin ist hiervon Kenntniß zugegeben.

Posen den 9ten Mai 1867.

An
Königl. Regierung Abtheilung
des Innern.

gez. Wagner

das Königl. Landrath Amt zu Schrimm

2919/6 I

369

MOSCHIN
97.1*9.10

Posen den 19ten Februar 1869.

pd 28. 2. 69

370

In der Separationssache von Bnin, Kreises Schrimm, remittiren wir dem Magistrat die uns mittelst br. m. Schreibens vom 26ten Januar cr. übersandte Rezessausfertigung, nachdem dieselbe in Betreff der im §9. sub 5. hervorgetretenen Unrichtigkeit durch die Bescheinigung unter der Bestätigungs-Klausel, berichtigt worden ist.

Königliche General Kommission.

Vergethmann

1. Ausfertigung

Zu den Akten Beodem d. M.

An den Magistrat zu Bnin

100/2 A. b.

P.

Königl. Special-Commission,
Oeconomie-Commissions-Rath
Barsekow in Posen.

Posen, den 28 November 1876.

371

J.-№ 2273/76 XVIII

pr 26.12.76 No 1059

20

80
25
3) 2000/66
18

In Sachen betreffend die Ablösung der von dem Rittergute Kurnik, Kreis Schrimm an die Stadt Bnin zu entrichtenden Holz-Abgabe habe ich zur Einleitung der Sache, Vorlegung des in Abschrift anliegenden Ablösungs-Planes und zur Erklärung darüber, so wie evtl. auch zur Aufnahme und Vollziehung des Rezesses einen Termin auf den:

16. Januar 1877. Nachmittags 3 Uhr in der herrschaftlichen Rentei zu Provent Bnin

anberaumt, zu welchem ich Euer Wohlgeboren als Vertreter der Stadtgemeinde in Bnin unter der Verwarnung hierdurch ergebenst

vor-

372

vorlade, daß im Falle Ihres Ausblei-
bens in contumaciam angenommen
werden wird, als erkennen Sie die
Ablösungsberechnung und die im Ter-
mine etwa noch zu treffenden Abän-
derungen und Ergänzungen derselben
als richtig an, genehmigen auch den cotl.
auf Grund derselben aufzunehmenden
Rezeß, verweigern aber dessen Vollzie-
hung ohne Grund und gewärtigen, daß
Ihre fehlende Unterschrift richterlich er-
gänzt werde.

Hierbei werden Sie jedoch in Gemäßheit
des §4 des Gesetzes über das Kostenwe-
sen in Auseinandersetzungssachen vom
24. Juni 1875 ausdrücklich darauf auf-
merksam gemacht, daß für das bei
Ihrem Ausbleiben nothwendig wer-
dende Erkenntniß zur Ergänzung Ih-
rer Unterschrift die nach dem gedach-

ten

Abschrift

373

Ablösungs-Plan

in der Sache

betreffend die Ablösung der von

dem Rittergute

Kurnik

Kreis Schrimm

an die Stadt Brin zu entrichtenden Holz-Abgaben.

I. Der Landwirthschaftsrath des Besitzers des Rittergutes Kurnik hat am 9. May 1873 die Ablösung der an die Stadt Brin zur Heitzung des Magistrats-Bureaus zu entrichtenden Abgaben von jährlich

4 Klafter Kiefern Knüppelholz beantragt.

Der Grundbesitz des verpflichteten Gutes ist diese Abgabe in Abtheilung II. № 21a eingetragen, auf folgen-

den

den Grundstücken aber solida-
risch mit übertragen.
1. Vorwerk Pierzchno No. 27
2. Gut Biernatki
3. Gut Prusinowo
4. Skrzynko No. 15
ad 1–4 Kreis Schrimm
5. Gut Kijewo
6. Gut Zimino
ad 5 und 6 Kreis Schroda

II In der Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Stargard vom 18. Dezem. 1873 – Extrabeilage zu No. 9 des Amtsblattes pro 1874 Seite 27 – ist pro Klafter Kiefern Knüppelholz ein Normalpreis von 2 rt 20 sgr festgesetzt und beträgt dar-nach der Jahreswerth der 4 Klafter Kiefern Knüppelholz –
10 rt 20 sgr = 32 Mk.
Die Ablösung dieses Jahreswerths muß in Gemäßheit des Gesetzes

zes vom 26. April 1858 durch Baar-
zahlung des 25 fachen Betrages
erfolgen und beträgt darnach
das Ablösungs-Kapital
800 Mark

Posen den 28 November 1876
Der Oeconomie Commissions-Rath.
gez. Barsekow.

376

ten § 4 festzusetzenden Pauschquanta als Kosten von Ihnen werden eingezogen werden.

Der Oeconomie Commissions Rath.

Barsekow

An
den Bürgermeister Herrn
Müller
Wohlgeboren
in
Brin.

An

Den Bürgermeister Herrn Müller

Wohlgeboren

in

Post. Ins. Doc.

Graz!

Bärn

211

Regierung
Abth. für direkte Steuern
Domainen u. Forsten
zu Posen
J. No. 1085/75 III ?

Posen, den 27. April 1875.

378

Um ein gleichmäßiges Verfahren bei der Vertheilung der für Arme gegen Zahlung eines ermäßigten Taxpreises und der Werbungskosten alljährlich aus Königlichen Forsten zu bewilligenden Holzquantitäten herbeizuführen und um insbesondere einen sicheren Anhalt bei der Beurtheilung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der zum Genuße dieser Wohlthat vorgeschlagenen Personen zu gewinnen, wird an Stelle des bisher vorgeschriebenen Verfahrens Nachfolgendes angeordnet:

Die in Rede stehenden Brennholzbewilligungen sollen nur solchen in der nächsten Nachbarschaft der Königlichen Forsten wohnenden hilfsbedürftigen Personen gewährt werden, welche nicht als notarische Holzdiebe bekannt sind und von denen zu erwarten steht, daß sie die ihnen zu gewährende Vergünstigung nicht mißbrauchen, insbesondere auch das ihnen verabfolgte Holz nicht verkaufen. Unter ihnen sollen vorzugsweise nur solche Personen berücksichtigt werden, welche der Königl. Forstverwaltg. nützliche Dienste bei den Kulturen, Hauungen, Waldwegebauten und sonstigen Forstarbeiten geleistet haben. Um diesen Zweck zu erreichen, und auch den sonstigen in der Verfügung vom 10. September 1855 No. B. 84 III näher erörterten Rücksichten in genügender Weise Rechnung zu tragen, sind in den Vorschlags-Nachweisungen über zu bewilligendes

Ar-

379

Armenholz die zu berücksichtigenden Personen, nach Ortschaften gesondert, einzeln aufzuführen, und die Gründe für die Bewilligung von Armenholz kurz zu erörtern. Außerdem sind diese Nachweisungen nicht mehr direct an uns, sondern, und zwar bis zum 1. August jeden Jahres, an die betreffenden Oberförster zu senden, welche im Stande sein werden, unter den in den Nachweisungen aufgeführten hilfsbedürftigen u. der Unterstützung würdigen Personen nach den vorerwähnten Gesichtspunkten eine Auswahl zu treffen, und angewiesen worden sind, die Nachweisungen demnächst mit ihren Vorschlägen ergänzt an uns einzureichen. Uebrigens machen wir noch darauf aufmerksam, daß bei der Abgabe von sogenanntem Armenholz sich im Laufe der Zeit nach den uns zugegangenen Berichten Uebelstände ergeben haben, welche die qu. Vergünstigung ganz illusorisch machen, oder doch dem Zwecke derselben widersprechen.

So ist das bewilligte Holz häufig erst nach Ablauf des Winters von den Gemeinden angefahren und hat also seinen Zweck, den Armen im Winter zur Erwärmung zu dienen, nicht erfüllt. Ferner sind mehrfach die Werbungskosten und der 4te Theil des Holzwerths seitens der Gemeinden nicht bezahlt, und das Holz hat in Folge dessen, nachdem es durch langes Stehen im Walde im Werthe

ver

vermindert worden, anderweit verwerthet werden müssen.

380

Auch sind Fälle vorgekommen, daß das bewilligte Holz garnicht den einzelnen Armen zu Gute gekommen, sondern von den Ortsvorständen zu Gemeindezwecken verbraucht oder verkauft ist. etc.

Wenn nun noch dazukommt, daß die Vergünstigung, welche durch die Verabfolgung von geringen Holzsortimenten (in der Regel nur Reisig oder Stockholz) gegen Bezahlung der Werbungskosten und des 4ten Theils des Holzwerths gewährt werden soll, sehr geringfügig ist und in keinem Verhältniß steht zu den erheblichen damit verbundenen Weitläuftigkeiten, so können wir nur wünschen, daß die Anträge auf Verabfolgung von Armenholz in möglichst engen Schranken gehalten werden.

gez: Bergenroth.

An das Königliche Landraths Amt zu Schrimm.

Der Königl. Landrath.
J. No. 4487/75

Schrimm, den 7. Mai 1875.

Circulirt s. f. r.

bei den Unterbehörden des Kreises zur Kenntniß nahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

gez: Boehm.

pr 18.7.77 cdo 630

In hiesiger Stadt erhalten die Armen keinerlei Holzunterstützung und sind auch in der Umgegend keine Kämpfe Forsten vorhanden.

Ch.

381

Abschrift hiervon erhalten die Herren Kataster Beamten zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, den an Sie ergehenden Requisitionen, betreffend die Feststellung der Flächen der unter das Gesetz vom 14. August 1876 fallenden Holzungen, bereitwilligst Folge zu leisten und damit die schnelle Beschaffung der für die Ausführung des Gesetzes erforderlichen genauen Grundlagen zu fördern.

Königliches Regierungs-Präsidium.

An sämmtliche Herren Kataster Beamten des Bezirks. No 2240/77

Der Landrath
J. No 11314/77

Schrimm, den 26. November 1877.

Abschrift vorstehender Verfügung nebst Anlage erhalten Sie zur Kenntniß, weiteren Veranlassung und zum Bericht binnen bestimmt 3 Wochen.

Bollm

pr 30.11.77 No 1091

Bein d. 4/12 77.

Zu berichten, daß zur hiesigen Stadtgemeinde keine Forsten oder Holzungen gehören.

ad Acta
M.

Nach Berichterstattung
ad Acta
M.

An
den Herrn Bürgermeister
zu
Bnin

D.

Verzeichniß

I. der dem Gesetze vom 14ten August 1876 unterliegenden, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten.

II. der nach §. 5 des obigen Gesetzes veräußerbaren unentbehrlichen Gemeinde-Grundstücke.

Ordnungs-Nr. 383	Orts-Bezeichnung: Kreis und Distrikts-Amt.	Orts-Bezeichnung: Ort.	Bezeichnung nach der Grundsteuer-Mutter-Rolle.	Besitzverhältnisse (nähere Bezeichnung der Eigenthümer.)	Flächen-Größe: Hectar	Flächen-Größe: dec.	Angabe der Behörden, von welchen bisher die Verwaltung der Forsten ausgeführt	Beschreibung des Waldbestandes.	Art der Bewirthschaftung.	Wirthschafts- und Schutz-Personal.
	I Verzeichniß der dem Gesetze von 14 August 1876 unterliegenden Holzungen.									
	A. Städtische Gemeindeforsten.									
	B. Ländliche Gemeindeforsten.									
	C. Holzungen der Kirchen, Pfarren, Küstereien und sonstigen geistlichen Institute.									
	D. Holzungen der öffentlichen Schulen und höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.									
	E. Holzungen der frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten.									
	II. Nähere Bezeichnung der nach §. 8 des Gesetzes vom 14ten August 1876 und Passus 13 der Instruction vom 21 Juni 1877 zur Aufforstung zu bringenden uncultivirten Gemeinde-Grundstücke.									

385

Regierungs Präsidium

Posen, den 3. November 1877

Nachdem die Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 14. August 1876. betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, unter dem 21. Juni d. J. seitens der zuständigen Herren Minister erlassen und im Amtsblatt No. 30. pro 1877. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, kommt es zunächst darauf an, dem Passus 1 jener Instruktion gemäß genaue Verzeichnisse von den dem Gesetze vom 14. August 1876. unterliegenden Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten nach der Flächen-Größe und den Besitzverhältnissen unter Zuziehung der Eigenthümer aufzustellen und gleichzeitig in diesen Verzeichnissen diejenigen Fälle namhaft zu machen und näher zu beschreiben, in welchen die Voraussetzungen für das Verfahren zur Aufforstung uncultivirter Gemeinde-Grundstücke (§. 8. des Gesetzes und Passus 13. der Instruction vorliegen.

Die in Folge der Circular Verfügung der hiesigen Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 27. Juli 1877. No 3735/77 I B. aufgestellten ähnlichen Verzeichnisse entbehren zum Theil der erforderlichen Vollständigkeit.

Die Herren Landräthe werden daher veranlaßt, jene Verzeichnisse einer nochmaligen gründlichen Prüfung und Vervollständigung zu unterziehen und demnächst neue Verzeichnisse nach dem beiliegenden Schema aufzustellen und binnen 6 Wochen einzureichen.

In diesen Verzeichnissen sind unter I die in Frage kommenden Holzungen unter fortlaufender Nummer, jedoch getrennt nach den im Schema angegebenen Kategorieen (A bis E:) und unter II die nach §. 8. des Gesetzes zur Aufforstung zu bringen-

den

der uncultivirten Gemeinde-Grundstücke nachzuweisen. Es wird beabsichtigt, in die bezüglichen Rubriken der qu. Verzeichnisse später noch die Ergebnisse der diesseits zu veranlassenden forsttechnischen Ermittelungen (: Pasus 2 der Instruction) einzutragen. Um für dieselben Raum zu gewähren, ist jeder einzelnen Holzung in den Verzeichnissen ein besonderes Folium einzuräumen.

Die Flächengrößen der Holzungen sind, soweit sie nicht aus vorhandenen Vermessungswerken hervorgehen, aus den Grundsteuer-Mutterrollen zu entnehmen und am Schlusse der Verzeichnisse (: ad I) zu recapituliren. Die Katasterbeamten sind angewiesen, bei der Ermittelung der Flächengrößen den Herren Landräthen bereitwillige Hilfe zu leisten.

Sollte es thunlich sein, den Verzeichnissen Handzeichnungen (mit Angabe des Maßstabes) von den einzelnen Holzungen beizufügen, so wird solches für die Orientirung sehr erwünscht sein. Uebrigens bemerken wir noch, daß unter den Holzungen der Gemeinden im Sinne des Gesetzes vom 14 August 1876 nach den Motiven des letzteren sowohl die zum sogenannten Kämmerei Vermögen, als die zum Gemeindeglieder-Vermögen gehörigen Waldgrundstücke zu verstehen (Declaration vom 26 Juli 1874. Ges. Samml. Seite 327.), dagegen die theilbaren Interessentenforsten, welche zum Privatvermögen der Betheiligten gehören (: §§. 23 et. pp. Th. II, Tit. 7 Allgemeinen Landrechts, §. 49. der Städteordnung vom 30 Mai 1853. Gesetz-Sammlung Seite 261) nicht darunter begriffen sind.

Da die aufzustellenden Verzeichnisse die Grundlage für die nach Maßgabe des Gesetzes einzuleitende staatliche Einwirkung auf die Bewirthschaftung der in Rede stehenden Holzungen bilden sollen, empfehlen wir den Herren Landräthen, auf die Aufstellung die größte Sorgfalt zu verwenden, und insbesondere auch überall die Besitzverhältnisse gehörig zu prüfen und darzustellen.

Königliches Regierungs Präsidium.

An
sämmtliche Herren Landräthe
des Bezirks.
No 2240/pp. P. J.

Abschrift.

Königl. General-Commission
für die Provinzen
Pommern und Posen.

Actenzeichen. H. 40.
Journal-No. 695. 11. 77. d.

Stargard, den 2ten December 1877.

387

In der Sache, betreffend die Ablösung der von dem Rittergute Kurnik, Kreises Schrimm, an die Stadtgemeinde Bnin zu entrichtenden Kollasten durch Baarzahlung, benachrichtigen wir den Magistrat, daß, nachdem der gutsherrliche General-Bevollmächtigte unterm 28. v. Mts. Quittung über Zahlung des Ablösungskapitals von 800 Mark eingereicht, heut die Berichtigung des Grundbuchs in Gemäßheit des §. 4. des von uns unterm 28. October pr. bestätigten Rezesses, unter Uebersendung einer für den Magistrat bestimmten Ausfertigung desselben, bei dem Königlichen Grundbuch-Amt zu Schrimm beantragt worden ist.

[illegible]

pr 13.12.77 No 1146 et
ad Acta
[illegible]

An
den Magistrat
zu
Bnin

[illegible]

Königl. General-Commission
für die Provinzen
Pommern und Posen.

Actenzeichen. K. 49
Journal-No. 603/3 78 D

Stargard, den 27ten Maerz

388

Der Magistrat wird hierdurch benachrichtigt, daß der General-Bevollmächtigte des Grafen Działynski – Dr. Celichowski unterm 12ten Maerz cr. auf Ablösung der auf der Herrschaft Kurnik für mehrere Besitzer zu Bnin haftenden Renten durch Kapitalzahlung provocirt hat und wir das Kommissorium zur Bearbeitung dieser Sache dem Oekonomie Commissions-Rath Barsekow in Posen heute ertheilt haben.

Mochin

pr 17.4.78 W04 13
Ad Acta
[illegible]

An
den Magistrat
zu
Bnin

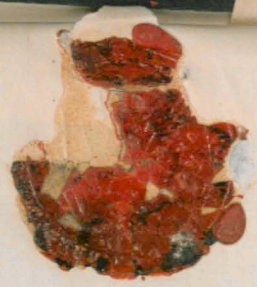

USG. 27 2 No 1

2 Pf

100/2 Ab.

An,

den Magistrat

POSEN 26 2 1 RA

anbei ein Packet Actenn

sig M. B. à Bein

zu

Bein

Lud Kultur Sache.

aus Posen. 615.

389

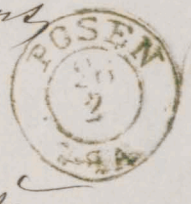

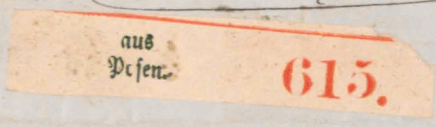

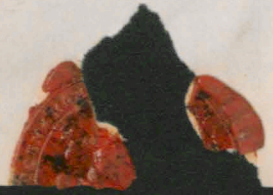

Ein König[illegible]
i Distrik[illegible]

Hf. Schul-Sache.
Abs. Lehrer Hausez.
in Bogalinek.

390

391

An

den Magistrat der Stadt Bnin

zu

Z. Dienstes

Bnin.

POSEN
7 6
66
3-4N

No 306/66

An

den Königl. Districts-Commissarius
und Bürgermeister
Herrn Galzki
Wohlgeboren

HE Landes Cultur S.

Bnin

ARCHIWUM PAŃSTWOWE W POZNANIU 53

II 1PP2 068028
Zeskanowana data A. Urbańska
podpis 2012
392 Ar
R13